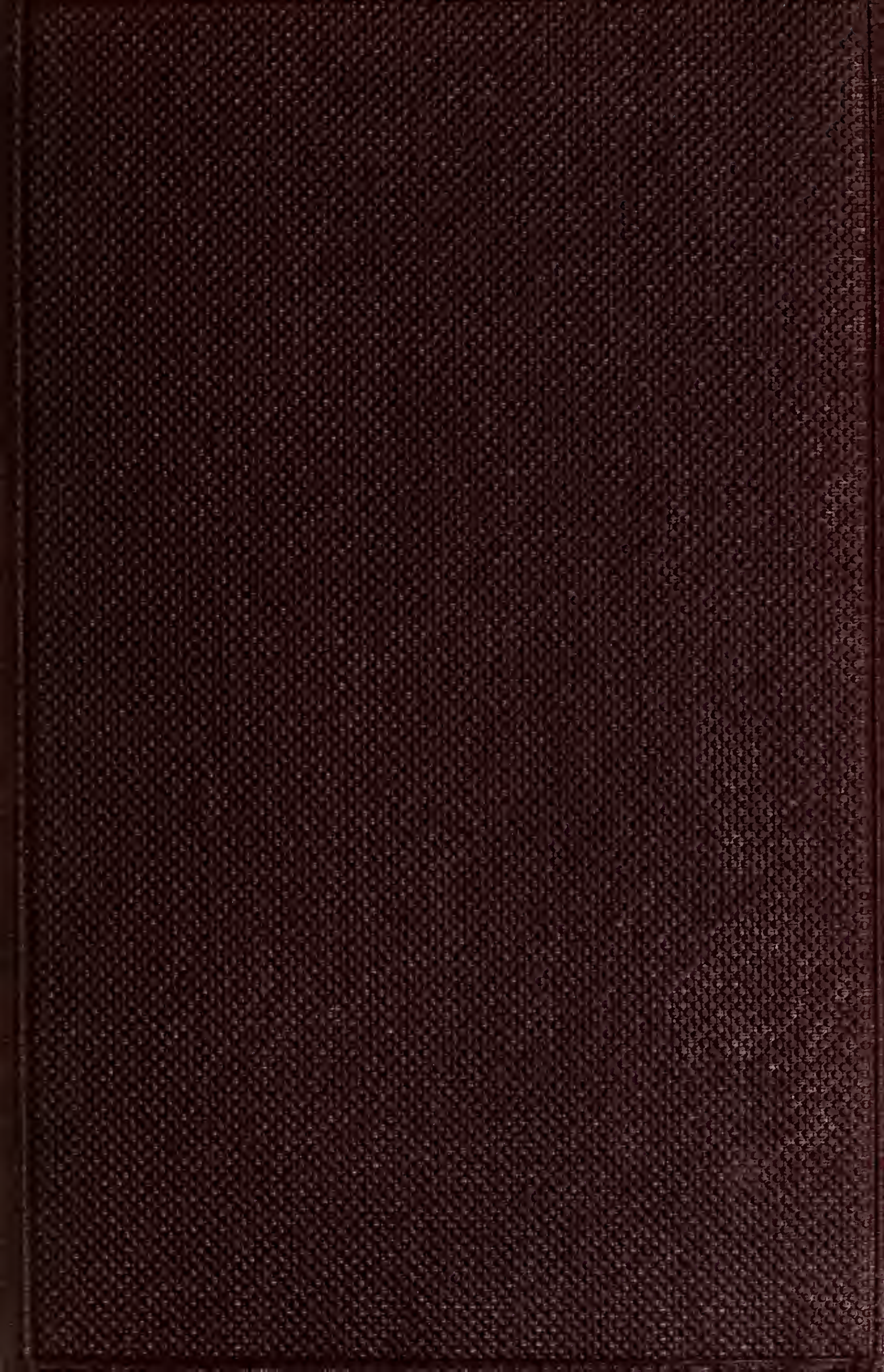








Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Zweiter Band.

Erste Hälfte.

Mit einem Holzschnitt und zwei Steindrucktafeln.

Bremen.
Verlag von C. Ed. Müller.
1865.

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Jahresbericht
der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

(Die Wirksamkeit derselben vom März 1863 bis Juni 1864 betreffend.)

Erstattet vom Geschäftsausschuß in der Versammlung am 24. Juni 1864.

Die Geschichte empfiehlt langsamen aber gesicherten Fortschritt anzustreben. Wenn daher ein Rückblick auf das zweite Lebensjahr unserer Abtheilung uns zeigt, daß wir diesen Rath mit Erfolg beachtet haben, so dürfen wir an den Hoffnungen, die wir an die Gründung unserer Abtheilung knüpften, jetzt mit um so größerer Zuversicht festhalten. Bei dem kurzen Bestehen derselben durften wir glänzendere Leistungen um so weniger schon erwarten, da es zum großen Theile noch gilt, Arbeiten vorzubereiten, uns auf unserem Gebiete zurecht zu finden, Arbeiter für unseren Weinberg zu gewinnen und uns zu einem ineinandergreifenden und gegenseitig ergänzenden Wirken heranzubilden.

Wir haben aber mit Recht unsere Gesellschaft nicht blos auf arbeitende Mitglieder beschränkt; wir bedürfen vielmehr sowohl zur Ermunterung dieser, als auch um unsere Thätigkeit fruchtbarer zu machen und in Wahrheit dem ganzen Verein, in dessen Organismus wir eingefügt sind, zu dienen, einer großen Zahl nur genießender, Unterhaltung und Belehrung suchender Mitglieder, und es muß unsere Aufgabe bleiben, auch ihnen zu genügen. Die dem vorigjährigen Bestande gleich gebliebene Zahl von 443 Mitgliedern, welche durch einen jährlichen Beitrag unser Unternehmen fördern, und die

steigende Theilnahme an unseren Zusammenkünften läßt uns hoffen, daß wir in dieser Hinsicht billigen Erwartungen entsprechen. Es haben seit dem vorigen Bericht zehn Versammlungen stattgefunden, in welchen über folgende Gegenstände Vorträge gehalten wurden:

Das Bremische Militärwesen während der drei letzten Jahrhunderte (Syndicus Dr. Motz).

Hollerland und Hollerrecht (Dr. H. A. Schumacher), als Einleitung zu den beiden folgenden Vorträgen.

Die Grundlagen der bäuerlichen Verhältnisse in der Umgebung Bremens während des Mittelalters (Dr. H. A. Schumacher). Zwei Vorträge: 1) Der erste Anbau der Umgegend von Bremen. 2) Die Rechtsverhältnisse unserer Landbewohner während des 12. Jahrhunderts.

Der 15. October 1813 (Senator Dr. H. Smidt).

Der 6. November 1813 (Senator Dr. H. Smidt).

Das ehemalige Heiligengeisthospital und die Deutschherrencommende in Bremen (Bauconducteur S. Loschen).

Die Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Stiftung des deutschen Ordens (Dr. Ehmck).

Der Pflicht, zu der in ganz Deutschland begangenen Feier der Erinnerung an die große Zeit unserer Befreiung von der Fremdherrschaft einen Beitrag zu liefern, konnten wir genügen, indem in einer durch unsere Abtheilung veranstalteten Versammlung des Künstlervereins Herr Senator Dr. H. Smidt in dem oben erwähnten Vortrage die Befreiung unserer Vaterstadt schilderte.

Ein sehr glückliches Mittel, um die Theilnahme an unseren Versammlungen zu heben, um namentlich einen lebhafteren Austausch der Ansichten unter den Mitgliedern der Abtheilung hervorzurufen und eine Reihe von Fragen zur Sprache zu bringen, welche sich nicht zur Behandlung in längeren Vorträgen, wohl aber zu kürzeren Mittheilungen und zur Discussion eignen, ist in der letzten Zeit durch die Einführung historischer Abende gefunden. Wir verdanken diese Einrichtung dem Eifer einer Anzahl von Mitgliedern, welche sich unaufgefordert zu solchen Mittheilungen aus dem Kreise

ihrer Studien erboten. Bis jetzt sind zwei solcher historischen Abende gehalten worden, an welchen namentlich folgende Gegenstände zur Sprache gebracht und zum Theil durch Vorlegung von bildlichen Darstellungen erläutert wurden: die über Johann Smidt's Thätigkeit im J. 1813 vorhandene Literatur, die Werke des Malers Joh. Heinr. Menken, das Verhältniß des Bremischen Agenten in England, Heinrich Oldenburg, zu Spinoza, die neuen Glasmalereien im Rathhause, die Architectur der Martinikirche, das Vorkommen des Zeichens der Pferdeköpfe an den Bauerhäusern in Bremens Umgegend. Es betheiligten sich hieran die Herren Vicar Bulle, Dr. Ehmck, Dr. med. W. O. Focke, Dr. H. A. Müller, Dr. H. A. Schumacher, Heinrich Strack, während gleichzeitig von den Herren Dr. Buchenau, Dr. Böhmert, Dr. Emminghaus, Stadtbibliothekar J. G. Kohl, S. Loschen, ähnliche Mittheilungen angemeldet sind, aber bis jetzt noch nicht erledigt werden konnten. Um so mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Einrichtung der historischen Abende zu pflegen und häufig längere Vorträge mit kürzeren Mittheilungen abwechseln zu lassen.*)

Hinsichtlich der literarischen Arbeiten ist die im vorigen Bericht in Aussicht gestellte Herausgabe eines regelmäßig und wenig-

---

*) Der folgende außerhalb der Abtheilung über einen Gegenstand der Bremischen Geschichte gehaltene Vortrag ist hier gleichfalls zu erwähnen:

Ludwig XIV. und Bremen (Dr. H. A. Schumacher).

Die Vorträge des vorigen Verwaltungsjahres sind in nachstehenden Schriften theils wörtlich, theils umgearbeitet veröffentlicht:

Die Bootsleute-Brüderschaft in Bremen, in: Kohl, das Haus Seefahrt zu Bremen S. 75 ff.

Die Geschichte des Bremischen Zunftwesens, insbesondere der Schuhmacherzunft, in: Boehmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens; Preisschriften der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Band IX.

Die Bilderhandschriften des Mittelalters in den Bibliotheken der Stadt und der Hauptschule zu Bremen, im Progr. der Hauptschule zu Bremen 1863.

Die Pontes longi in den Emsmooren, in: Kohl, Nordwestdeutsche Skizzen. II. S. 64 ff.

Die Inschriften des Rathhauses zu Bremen von Dr. H. Meyer, im ersten Bande des Bremischen Jahrbuchs.

stens einmal jährlich erscheinenden größeren Organs unserer Gesellschaft nunmehr zur vollendeten Thatsache geworden. Der erste Band des eben erwähnten Jahrbuchs, welches von dem hiesigen Buchhändler Herrn C. Ed. Müller in Verlag genommen ist, hat im December 1863 erscheinen können, und die Arbeiten für einen zweiten Band haben begonnen. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt worden, mit einer größeren Anzahl anderer Geschichtsvereine in einen regelmäßigen Schriftenaustausch zu treten. Auch die Denkmale für Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen werden, da sie den Namen der Abtheilung tragen und in den Versammlungen derselben über die Fortführung des Werks von Zeit zu Zeit berichtet wird, hier aufzuführen sein, wiewohl sie streng genommen von einer Anzahl freiwillig zusammentretender Mitglieder der Abtheilung bearbeitet und herausgegeben werden. Die Hindernisse, welche die Fortsetzung des Werkes bisher leider über Erwarten verzögert haben, sind jetzt glücklich hinweggeräumt, und das zweite Heft ist bereits so weit vollendet, daß es in nächster Zeit erscheinen wird. Die Bearbeitung des künstlerischen Theils ist von den Herren Architekt Karl Gildemeister, Bauconducteur S. Loschen, Bildhauer Kropp, Zeichner Hardegen, die Redaction des Textes von Herrn Dr. H. A. Schumacher übernommen.

Weniger günstig muß leider der Bericht über eine andere unserer Aufgaben lauten, die Sammlung von Alterthümern, Kunstwerken und anderen geschichtlich interessanten Gegenständen. Denn da wir noch zur Zeit an dem schon im vorigen Jahre beklagten Mangel eines geeigneten Locals zur Aufstellung einer solchen Sammlung leiden, mußten wir uns trotz des günstigen Standes unserer Finanzen in der Anschaffung solcher Gegenstände möglichst beschränken. Wir dürfen indeß hoffen, daß die von dem ganzen Verein immer lebhafter empfundene Raumbedrängniß denselben bald auf eine Erweiterung seiner Wohnung bedacht sein lassen und dann auch in hinreichender Weise für unsere Zwecke gesorgt werden wird. In dieser Hoffnung darf uns das in dem diesjährigen Verwaltungsbericht des Vorstandes gegebene Versprechen bestärken, daß er diesen berechtigten Wunsch unserer Abtheilung nicht

werde aus den Augen verlieren. Uebrigens haben wir die Genugthuung einige werthvolle durch Ankauf gemachte Erwerbungen des letzten Jahres hier zu verzeichnen, nämlich:

Ein Oelgemälde des Bremer Malers Franz Wulfhagen, eines Schülers von Rembrandt: „Die Hochzeit zu Kana", ehemals dem Krameramthause gehörig und nachdem es von Herrn H. Strack angekauft, auf dessen Veranlassung durch Herrn Wilhelm Menken vortrefflich restaurirt.

Ein Gebetbuch aus dem 15. Jahrhundert mit werthvollen Miniaturen, von einer kürzlich verstorbenen, aus Holland stammenden und hier ansässigen Dame gekauft.

Der Geschäftsausschuß glaubt sodann zwei im verflossenen Jahre angeregte Unternehmungen der Beachtung der Mitglieder empfehlen zu sollen. Die interessanteste und erhebendste Periode der Geschichte unserer Stadt und der mit ihr verbundenen beiden Schwesterstädte, die Befreiung derselben von der Fremdherrschaft und die Neugründung ihrer staatlichen Freiheit und Selbstständigkeit, eine noch Manchen unserer Zeitgenossen in lebhafter Erinnerung stehenden Epoche, harrt noch der zusammenfassenden Behandlung und Darstellung. Für einen Bremischen Geschichtsverein verbindet sich damit die Aufgabe, das Bild des Mannes, der wie kein anderer um die Gründung der neuen Hansa, um die Freiheit ihrer Glieder und um den Aufschwung unseres Gemeinwesens sich verdient gemacht hat, das Bild Johann Smidt's den Nachkommen in lebendigen und ächten Farben zu überliefern oder wenigstens dazu anzuregen und beizutragen. Von Herrn Dr. H. A. Schumacher, welcher am 30. November vor. J. den von der Versammlung der Abtheilung genehmigten Antrag stellte, eine Sammlung des auf die Geschichte der Hansestädte von den Reunionen des Jahres 1810 bis zum Wiener Congreß bezüglichen historischen Materials zu veranlassen, ist bereits ein höchst dankenswerther Anfang gemacht durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Quellen, welche bis jetzt für eine Schilderung der Thätigkeit Smidt's im Jahre 1813 allgemein zugänglich sind, und durch die Abschrift mehrerer noch unbekannter, auf diesen Gegenstand bezüglicher Documente, welche aus dem Nachlasse des

Professor Dr. Wurm zu Hamburg durch Herrn Dr. H. Schleiden mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt sind. Es wird nun unsere Aufgabe sein, neben der Erfüllung jenes weiteren Antrags diese Nachweise durch eine umfassende Sammlung des ungedruckten Materials zur Erkenntniß jener Zeit und der Thätigkeit Smidt's zu ergänzen.

Ein zweites durch Herrn Heinrich Strack angeregtes Unternehmen soll der Erinnerung an zwei bedeutende Bremische Künstler der jüngsten Vergangenheit, Johann Heinrich Menken (1766—1839) und dessen größeren Sohn Gottfried Menken (1799—1838) dienen. Eine mit Hülfe des Künstlervereins wo möglich im Frühjahre 1866 zu bewirkende Ausstellung der sämmtlichen Gemälde, Kupferstiche, Radirungen und Handzeichnungen der beiden Menken würde sowohl dem künstlerischen Schaffen in Bremen zur Ehre gereichen, als auch von kunstgeschichtlichem Werthe sein, namentlich wenn damit ein vollständiges Verzeichniß ihrer Werke und eine Darstellung ihres Lebens und Wirkens verbunden würde. Nach beiden Richtungen hin bedarf es aber für eine genügende Erfüllung dieses Wunsches der Unterstützung Vieler zur Sammlung des mannichfach zerstreuten Materials, und zu diesem Zwecke möge das Unternehmen sämmtlichen Mitgliedern unserer Abtheilung empfohlen sein.

Die von einem Ausschuß der Abtheilung verwaltete Dombibliothek ist im Verhältniß zu ihrem beschränkten Inhalt ziemlich fleißig benutzt worden, indem seit ihrer Eröffnung im Februar 1863 bis jetzt ca. 200 Bücher außer den im Bibliothekzimmer selbst eingesehenen Büchern und Karten ausgeliehen sind. Mit dem jährlichen Zuschuß von 150 Thalern konnten die in den letzten 9 Jahren entstandenen Lücken natürlich nur erst theilweise ergänzt werden. Wiewohl die Berechtigung des in dem Officialbericht des Stadtbibliothekars ausgesprochenen Wunsches, daß die Dombibliothek mit der Stadtbibliothek vereinigt werden möge, nicht zu verkennen ist, und wiewohl es zweckwidrig erscheint, der letzteren Concurrenz zu machen, seit in Folge der Reorganisation derselben die Abtheilung der Bremensien dort mit vorzüglicher und gebührender Sorgfalt gepflegt wird, so

werden doch zur Zeit noch etwaige Vorschläge derjenigen Herren, welche sich bisher mit so dankenswerther Mühe der Beaufsichtigung und Unterhaltung der Dombibliothek unterzogen haben, abzuwarten sein, zumal da eine Erfüllung jenes Wunsches nicht in der Macht der Abtheilung allein liegt.

Aus der gleichzeitig mit diesem Bericht übergebenen Abrechnung für das verflossene Jahr wird es genügen hier hervorzuheben, daß das Vermögen der Abtheilung an baaren und belegten Geldern am 31. März d. J. 1008 ℛ 55 ℌ gegen 736 ℛ 68 ℌ am 31. März 1863 betrug.

Dritter Jahresbericht

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

(Die Wirksamkeit derselben vom Juni 1864 bis Juli 1865 betreffend.)

Erstattet vom Geschäftsausschuß in der Versammlung am 16. October 1865.

Auch am Schlusse des dritten Jahres seit dem Bestehen unserer Abtheilung dürfen wir mit Befriedigung auf die Thätigkeit derselben zurückblicken. Wir müssen zwar gestehen, daß sich uns eine Fülle von Arbeiten aufdrängt, zu deren Bewältigung uns kaum die erforderlichen Kräfte zuwachsen; aber die vielen innerhalb unserer Gesellschaft angeregten Arbeiten und Unternehmungen, die wenigstens theilweise nicht blos dem engeren Kreise der Bremischen Geschichtsfreunde, sondern auch dem größeren Publicum von Werth und Interesse sind, bestärken uns in dem Vertrauen, daß wir noch auf lange hinaus berufen sind, in dem geistigen Leben unserer Vaterstadt unseren Platz auszufüllen. Wir dürfen hoffen, daß mit der Mehrung unserer Aufgaben auch der Muth und die Kraft wachsen werden ihnen zu entsprechen.

Der nachfolgende Bericht wird versuchen, sowohl das in dem abgelaufenen Verwaltungsjahr Geleistete hervorzuheben, als auch aufmerksam zu machen auf dasjenige, was uns namentlich für die nächste Zukunft zu thun obliegt.

Es fanden zehn Versammlungen im Laufe des letzten Jahres statt. Ein Theil derselben wurde durch folgende von Mitgliedern unserer Abtheilung gehaltene Vorträge ausgefüllt:

Ueber verschollene Bremische Kirchen (Dr. H. A. Schumacher),
Geschichte der Bremischen Stadtbibliothek (Bibliothekar J. G. Kohl),

Geschichte der Kirche und Gemeinde Burg bei Bremen (aus dem Nachlaß des verstorbenen Pastor J. M. Kohlmann, vorgetragen von dessen Sohne stud. phil. Ph. Kohlmann),
Ueber die ehemalige Jacobikirche (Bauconducteur S. Loschen),
Ueber das alte Bremer Schützenfähnlein und seine Feste (Dr. H. A. Schumacher). *)

Für die übrigen Versammlungen lagen verschiedene Vereinsangelegenheiten vor, von denen einige noch besondere Hervorhebung verdienen.

Das Fest des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Vereins für Hamburgische Geschichte, welches dort zugleich als ein Jubiläum seines Stifters und Vorstehers während so langer Zeit, des Herrn Archivar Dr. J. M. Lappenberg, begangen wurde, konnten auch wir nicht vorübergehen lassen, ohne unsere Theilnahme zu bezeugen, zumal da wir dem dort gefeierten Manne und seinen Arbeiten so bedeutende Anregung und Förderung für die Erforschung der Geschichte unserer Vaterstadt verdanken. **) Unsere Gesellschaft wünschte vor Allem durch eine aus ihrer Mitte hervorgegangene wissenschaftliche Arbeit ihre Theilnahme zu bezeugen, und es wurde daher im Juli 1864 ein Preisausschreiben für eine historische Arbeit über einen Gegenstand der norddeutschen Geschichte erlassen (Anhang I.). Herr Dr. H. A. Schumacher setzte uns durch die von ihm eingelieferte Arbeit „Die Stedinger. Ein Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen" in den Stand, jenem Wunsche entsprechen zu können. Seine

*) Von den im zweiten Jahresbericht erwähnten Vorträgen bringt der zweite Band des Bremischen Jahrbuches Umarbeitungen der Vorlesungen über das ehemalige Heiligenspital und die Gebäude der Deutschherrencommende in Bremen von S. Loschen und über die Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Stiftung des deutschen Ordens von Dr. Ehmck; die drei Vorlesungen von Dr. H. A. Schumacher über das Hollerwesen und die Grundlagen der bäuerlichen Verhältnisse in Bremens Umgebung während des 12. Jahrhunderts sind Herrn Dr. Emil de Borchgrave, dem Verfasser einer von der Brüsseler Akademie der Wissenschaften gekrönten Preisschrift über die Geschichte der belgischen Colonisation in deutschen Landen, auf des letzteren Wunsch nach Beschluß der Abtheilung zugesandt worden und in dem jetzt gedruckten Werke desselben mehrfach rühmlichst erwähnt.

**) Vergl. Hugo Meyer, Johann Martin Lappenberg, im Br. Sonntagsblatt XII. S. 353 ff.

Arbeit, welche die volle Anerkennung der Preisrichter erlangt hatte, wurde in der Versammlung vom 24. October 1864 mit dem ersten Preise gekrönt. Inzwischen war Herr Dr. Lappenberg auf Antrag der Abtheilung durch Beschluß der Generalversammlung des Künstlervereins vom 15. October 1864 zum Ehrenmitgliede des Künstlervereins ernannt worden. Eine aus den Herren Dr. H. A. Müller, Senator Dr. H. Smidt und Dr. H. A. Schumacher bestehende Deputation begab sich nach Hamburg und überbrachte dort an dem Tage der Feier, dem 27. October 1864, dem Hamburger Verein und seinem Vorsteher mit unseren Glückwünschen das Manuscript der Preisschrift, sowie dem letzteren das künstlerisch ausgeführte Diplom seiner Ernennung zum Ehrenmitgliede. Die freundliche Aufnahme, welche unseren Abgeordneten dort zu Theil wurde, hat den Wunsch nach einem dauernden für beide Theile förderlichen Zusammenwirken unserer Vereine bestärkt, und die herzliche Art, mit welcher Herr Dr. Lappenberg die erwähnte Ernennung annahm, durfte uns zu besonders lebhafter Freude gereichen. *)

---

*) Derselbe sprach sich darüber in einem an unsere Abtheilung gerichteten Schreiben, wie folgt, aus:

Hamburg, den 11. Januar 1865.

Die Herren Deputirten des hochgeehrten Vereins, welche in dessen Auftrage durch die Ueberreichung Ihres Diplomes mich hoch ehrten und innigst erfreuten, haben meinen tiefgefühlten Dank Ihnen auszusprechen übernommen. Ich würde jedoch meiner eigenen Gesinnung nicht genügen, wenn ich nicht selbst Ihnen, hochgeehrte Herren, erklärte, wie sehr ich mich durch die angetragene Genossenschaft Ihnen verpflichtet fühle.

Gestatten Sie mir Ihnen zu bekennen, daß, wenn historische Studien nach verschiedensten Richtungen hin meinem Leben einen großen Reiz verleihen durften, doch die Geschichte der drei Schwesterstädte auf mich stets eine eigenthümliche Anziehung, ich darf sagen, einen Zauber geübt hat. Durch den geliebtesten Vater, den ehrwürdigen Großvater der Stadt Bremen entsprossen, durch treffliche Freunde ihr immer nahe, weilte ich in meiner Gedankenwelt gar häufig und gerne in jener Stadt, welche mit meiner eigentlichsten Heimath dieselbe uralte glorreiche Kirchen- und eine ähnliche Verfassungs-Geschichte theilt, so sehr, daß die des Weserfreistaates mit der des Elbefreistaates gleichmäßig fortschreitet und die gelegentlichen Verschiedenheiten der einen nur dazu bestimmt scheinen, lehrreiche Schlaglichter auf die der anderen zu werfen.

Daß ich den Versicherungen trauen darf, daß meine seit langen Jahren angestrebten wohlgemeinten Bemühungen um Bremens Geschichte neben den Erfolgen der

Dem Wunsche des Verfassers der „Stedinger“, seine Arbeit vor dem Druck noch einer Umarbeitung und Ausführung einzelner Theile derselben unterziehen zu dürfen, konnte unsererseits nur mit Dank willfahrt werden.*) Da wir zu angemessenen Bedingungen einen Verleger für dieselbe fanden, brauchten wir an dem anfangs beabsichtigten geringen Umfange des Werkes nicht festzuhalten. Dasselbe ist im Juli dieses Jahres im Druck erschienen, und es sind dann sofort allen durch Schriftenaustausch mit uns verbundenen Vereinen Exemplare desselben zugestellt worden.

Einen anderen Anlaß zu besonderer Feier bot uns die tausendste Wiederkehr des Todestages Ansgar's, des „Apostels des Nordens“, am 3. Februar 1865. Für eine würdige Gedächtnißfeier dieses Tages innerhalb des Künstlervereins war durch eine gemeinschaftlich mit unserer Abtheilung niedergesetzte Commission Fürsorge getroffen worden. Die beiden in Folge dessen von Mitgliedern unserer Abtheilung gehaltenen Vorträge, — über Ansgar's Leben und Wirken von Domvicar Ernst Bulle,**) welcher kürzlich zu einer auswärtigen Wirksamkeit von hier abgerufen, hoffentlich uns nicht auf lange Zeit entfremdet ist, am 3. Februar; sowie über die Grabstätten Bremischer Erzbischöfe von Dr. H. A. Schumacher bei der Nachfeier am 8. Februar, — verdienen hier besondere Erwähnung, nicht weniger auch die in unseren Besitz übergegangenen, zur Erläuterung des letzteren Vortrags benutzten großen Zeichnungen (den Grundriß des jetzigen Domes und seiner Krypten, sowie die Lage des früheren Kirchengebäudes, und den Aufriß der Vierung, des Chores und der

---

näherstehenden und einflußreichen Männer eingewirkt haben sollen, muß mich mit gerechter Freude erfüllen; sie thut es immer mehr, je rascher die wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung dieser Stadt sich entfaltet; und ich darf daher mit frohem Bewußtsein das mir von älteren und jüngeren geistesverwandten Männern dargebotene literarische Ehrenbürgerrecht Bremens annehmen. Dieser Kranz wird mir für alle Jahre, welche mir noch beschieden sein dürften, eine der liebsten Erinnerungen meines Lebens bringen.

Genehmige der hochverehrte Verein die Versicherung meiner Hochachtung und dankbaren Verehrung. (gez.) J. M. Lappenberg, Dr.

*) Ein Abschnitt aus dem ursprünglichen Manuscript ist mitgetheilt im Bremer Sonntagsblatt, XIII. S. 41 ff., S. 57 ff.

**) Abgedruckt im Bremer Sonntagsblatt, XIII. S. 49 ff.

Ostkrypta darstellend, denen sich eine täuschend ähnliche Abbildung des alten bischöflichen Grabsteins in natürlicher Größe anschloß) drei Arbeiten, welche von dem leider in diesen Tagen früh verstorbenen Architekturmaler Hermann Aßmann angefertigt waren. Auch bei dieser Gelegenheit schien indeß vor Allem die Aufgabe unserer Abtheilung zu sein, dem Andenken des großen Erzbischofs von Hamburg=Bremen durch Veranlassung einer gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung seines Wirkens gerecht zu werden. Hiebei hat sich die kurz zuvor mit dem Hamburger Geschichtsverein angeknüpfte engere Verbindung besonders förderlich erwiesen. Derselbe ging auf unseren Vorschlag einer durch die historischen Vereine derjenigen norddeutschen Gebiete, auf welche sich Ansgar's Thätigkeit vorzugsweise erstreckt hatte, gemeinschaftlich zu veranstaltenden Preisaufgabe über die Geschichte der Mission in den nordischen Ländern mit besonderer Beziehung auf Ansgar bereitwillig ein, und unser Antrag fand dann auch bei den übrigen von uns deshalb angegangenen norddeutschen Vereinen Billigung, wenn auch zwei derselben durch besondere Verhältnisse behindert waren, sich an dem Preisausschreiben zu betheiligen. Letzteres wurde unter dem 3. Februar 1865 publicirt (Anhang II.). Zu dem ausgesetzten Preise von vierhundert Thalern Courant tragen die ausschreibenden Vereine, wie folgt, bei:

Der Verein für Hamburgische Geschichte	100 ₰	Crt.
Der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover	50 „	„
Die Schleswig=Holstein=Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel	50 „	„
Der Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade	50 „	„
Die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer	150 „	„
Zusammen	400 ₰	Crt.

Wir wollen hoffen, daß die Aufgabe bis zu der gestellten Frist eine des Gegenstandes würdige Lösung finde und die bei dieser Gelegenheit angeknüpfte Verbindung norddeutscher Geschichtsvereine

eine Frucht bringe, welche sie zu fernerem Zusammenwirken zur Förderung der Geschichtsforschung auf ihrem Gebiete ermuthigen kann.

Indem wir zu den eigenen literarischen Unternehmungen unserer Gesellschaft übergehen, dürfen wir die erfreuliche Thatsache hervorheben, daß die zweite Lieferung der ersten Abtheilung der Denkmale für Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen bereits im October vorigen Jahres vollendet ist; es wurde bei dieser Gelegenheit eine derartige Umarbeitung der ersten Lieferung vorgenommen, daß die erste Abtheilung, die auf dem Prachteinbande den Titel „Das Rathhaus zu Bremen“ trägt, als ein untrennbares Ganzes erscheint. Zugleich wurde damals der Beschluß gefaßt, auch dieses Werk, wiewohl dasselbe weder Eigenthum unserer Gesellschaft ist, noch dieselbe Anspruch auf eine Anzahl von Freiexemplaren hat, sämmtlichen bis dahin mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereinen mitzutheilen. Durch ein besonders reich ausgestattetes Exemplar dieses Werks, welches unsere Abtheilung als Ehrengabe für das zweite deutsche Bundesschießen bestimmte, nahm sie Gelegenheit, ihre Theilnahme an diesem in unserer Stadt gefeierten nationalen Feste zu bezeugen. Die Vollendung des zweiten Bandes des Bremischen Jahrbuchs hat freilich eine unerfreuliche Verzögerung erlitten; inzwischen ist das Material für denselben so sehr angewachsen, daß ein Erscheinen desselben in zwei Hälften sich empfiehlt, deren erste in den nächsten Tagen wird ausgegeben werden können, während die zweite voraussichtlich in einigen Monaten nachfolgen wird. Ein höchst dankenswerther Bericht des Herrn Dr. H. A. Schumacher über die in Bremen und dessen Umgegend vorkommenden Hand-, Haus- und Hofmarken, dessen Veröffentlichung durch das Jahrbuch beschlossen wurde, hat für den dritten Band dieser Zeitschrift zurückgelegt werden müssen, nachdem er im Juli und August vorigen Jahres im Bibliothekzimmer des Künstlervereins zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt war. Es mag daher der Wunsch ausgesprochen werden, daß diejenigen unserer Mitglieder, welche neue Mittheilungen über diese gegenwärtig in der deutschen Rechtsgeschichte einen Gegenstand eifriger Untersuchung bildende Institution

zu machen im Stande sind, dieselben auch fernerhin an die Redaction des Jahrbuchs gelangen lassen wollen.

Von den in dem vorigen Jahresbericht den Mitgliedern empfohlenen Unternehmungen ist die auf die Sammlung des für die Wirksamkeit Johann Smidt's werthvollen historischen Materials bezügliche zwar durch die am 1. November 1864 erfolgte Niedersetzung eines Smidt-Ausschusses, welchem die Herren Senator Dr. H. Smidt, Richter Dr. Noltenius, Dr. Ehmck und Dr. H. A. Schumacher angehören, als eine besonders wichtige Aufgabe und Ehrenpflicht unserer Gesellschaft anerkannt worden. Doch liegt bis jetzt noch kein Bericht über die Thätigkeit dieses Ausschusses vor.

Die Beschaffung eines geeigneten Locals für Aufbewahrung von Alterthümern, Kunstwerken und anderen historisch interessanten Gegenständen ist leider auch jetzt noch nicht gelungen und dadurch die Erfüllung einer wesentlichen Aufgabe unserer Abtheilung noch immer im hohen Grade erschwert. Die für diese bestehende Commission wird daher die Abstellung des erwähnten Mangels einen Hauptgegenstand ihrer ferneren Sorge sein lassen müssen.

Die Benutzung der Dombibliothek hat aus den schon im vorigen Jahresbericht hervorgehobenen Ursachen sehr erheblich abgenommen, und die Abtheilung hat es daher nicht mehr für angemessen erachten können, für die Fortführung dieser Bibliothek jährlich eine im Verhältniß zu unseren Mitteln nicht unerhebliche Summe aufzuwenden und die Kräfte ihrer Mitglieder für deren Instandhaltung anzuspannen. Sie hat daher im Juni d. J. den Vorstand des Künstlervereins ersucht, den bestehenden Vertrag mit der Domgemeinde zu kündigen, in der Hoffnung, auf diese Weise die so wünschenswerthe Vereinigung dieser Bibliothek mit der Stadtbibliothek zu beschleunigen. Unserem Antrage hat der Vorstand des Künstlervereins am 30. Septbr. d. J. Folge gegeben, so daß in Gemäßheit von § 7 des betreffenden Vertrags mit dem 31. März nächsten Jahres die Verwaltung der Dombibliothek von Seiten unserer Abtheilung ihr Ende erreicht.

Gleichzeitig haben wir eine andere Verpflichtung übernommen.

Die Ausführung des vielfach gehegten Wunsches auf Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Bremer Sonntagsblatts und Erhebung desselben zum Organ des Künstlervereins, welcher nur durch Gewährung eines regelmäßigen Zuschusses zu den Redactionskosten des Blattes zu erfüllen war, durch Uebernahme eines Theils dieses Zuschusses auf unsere Abtheilung zu erleichtern, erschien uns als eine Ehrenpflicht, zumal da es auch für diese von nicht geringem Werthe ist, daß unserer Stadt eine Zeitschrift erhalten wird, welche ausschließlich geistigen Interessen dient und sich als Organ für dieselben darbietet.

Die am 31. März d. J. geschlossene Rechnung unserer Abtheilung hat für die Mitglieder bereits seit der am 28. Juni d. J. gehaltenen Generalversammlung des Künstlervereins zur Einsicht ausgelegen. Darnach betrugen im vorigen Rechnungsjahre

die Einnahmen

an Zinsen	29 ℔	30 ℋ
an Beiträgen von 437 Mitgliedern . . .	437 „	— „
zusammen . . .	466 ℔	30 ℋ,

die Ausgaben

für die Dombibliothek	50 ℔	— ℋ
für Erwerbungen (incl. Preisschrift) . .	287 „	43 „
für allgemeine Ausgaben	394 „	54 „
zusammen . . .	642 ℔	25 ℋ,

woraus sich ein Vermögensbestand an baaren und belegten Geldern von 832 ℔ 60 ℋ gegen 1008 ℔ 55 ℋ am 31. März 1864 ergab.

Wir dürfen den diesjährigen Bericht nicht schließen, ohne zweier abgerufener Freunde und Förderer unserer Bestrebungen zu gedenken. Am 16. December 1864 starb Pastor J. M. Kohlmann zu Horn, seit langen Jahren als gründlicher Kenner der Bremischen Geschichte, als eifriger Sammler der Quellen für dieselbe, und als Schriftsteller, namentlich auf kirchengeschichtlichem Gebiete bekannt. Seine bedeutende Bibliothek so wie sein übriger literarischer Nachlaß bietet eine reiche Fundgrube für unsere ferneren Arbeiten. Die Güte

des Buchhändlers Herrn H. Schaffert, welcher als Eigenthümer des Verlagsrechts der Kohlmann'schen „Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte“ unserer Abtheilung kürzlich eine größere Anzahl von Exemplaren dieses Werks schenkte, hat uns in den Stand gesetzt, auch durch die Mittheilung desselben an die befreundeten Vereine das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Den am 17. Januar 1865 erfolgten Tod des Richter Dr. Wilhelm Focke hat unser ganzes Gemeinwesen betrauert; seine Theilnahme an unseren Bestrebungen hatte er noch vor Kurzem durch die Bereitwilligkeit bekundet, mit welcher er unserem Ersuchen um Uebernahme des Preisrichteramts für die erste von der Abtheilung ausgeschriebene Preisaufgabe entsprach.

Anhang I. zum dritten Jahresbericht.*)

Wissenschaftliche Preisaufgabe.

Die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer, welche für eine bestimmte festliche Gelegenheit über eine wissenschaftliche Arbeit verfügen zu können wünscht, hat beschlossen, zu diesem Zweck eine Preisarbeit auszuschreiben und von den eingehenden Arbeiten die tüchtigste als Festschrift drucken zu lassen.

Die Theilnahme an der Bewerbung ist nicht auf die Mitglieder der Abtheilung beschränkt, sondern sämmtlichen Bremischen Gelehrten freigestellt. Verlangt wird eine kürzere, höchstens 5—6 Druckbogen im Format des Bremischen Jahrbuchs umfassende, in sich abgeschlossene wissenschaftliche Untersuchung oder Darstellung, welche auch der Form und Sprache nach billigen Anforderungen entspricht. Die Wahl eines Themas soll, abgesehen von der Beschränkung auf

*) Siehe oben S. XIII.

die norddeutsche Geschichte, jedem Bewerber freigestellt bleiben, jedoch sollen, um den Kreis erwünschter Arbeiten näher zu bezeichnen folgende Gegenstände vorzugsweise empfohlen sein:

1) Die Legenden vom heiligen Ansgar.
2) Die Bremische Kirchenordnung von 1533.
3) Die Auflösung der alten Hansa und das Entstehen des Bundes der drei Hansestädte.
4) Johann Smidt's Thätigkeit im Hauptquartier der Verbündeten 1813 und 1814.
5) Johann Smidt's Thätigkeit auf dem Wiener Congreß 1815.
6) Die Rathskeller in den norddeutschen Städten mit besonderer Rücksicht auf Bremen.
7) Die deutsche Gesellschaft in Bremen.

Der Verfasser einer Arbeit, welche ein unter den obigen nicht genanntes Thema behandelt, würde sich zwar eine Kritik der Wahl seines Gegenstandes gefallen lassen müssen, jedoch im Uebrigen gleichen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisertheilung haben.

Die Arbeiten sind, mit einem Motto versehen und begleitet von einem mit demselben Motto bezeichneten, den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Couvert, bis zum 15. September dieses Jahres an den Vorsitzer der Abtheilung, Herrn Heinrich Müller, Rembertikirchhof Nr. 22 einzuliefern. Die Herren Senator Donandt, Richter Focke, Pastor Kohlmann zu Horn, Richter Noltenius, Dr. F. Pletzer haben das Amt der Preisrichter übernommen, deren Ausspruch im Laufe des Octobermonats bekannt gemacht werden wird.

Für die beste Arbeit ist ein Preis von 60 Thalern Gold, für die zweitbeste ein Preis von 40 Thalern Gold ausgesetzt. Nur tüchtige Arbeiten haben Anspruch auf Erlangung eines Preises. Uebrigens können auch, falls keine der eingelieferten Arbeiten des ersten Preises werth erachtet werden sollte, sowohl zwei zweite Preise als auch ein zweiter Preis allein zuerkannt werden.

Die Arbeiten, die einen Preis erhalten haben, werden Eigenthum der Abtheilung, welche in einer ihr geeignet erscheinenden Weise für die Veröffentlichung derselben Sorge tragen wird. Die

übrigen Arbeiten können bis Ende des Monats November von den Verfassern zurückgefordert werden.

Bremen, im Juli 1864.

Der Geschäftsausschuß der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Anhang II. zum dritten Jahresbericht.*)

Wissenschaftliche Preisaufgabe.

Der heutige Tag, der tausendjährige Todestag des Ansgarius, Erzbischofs von Hamburg und Bremen, Apostels des Nordens, hat Anlaß gegeben, für die beste Geschichte der Mission in den nordischen Ländern einen Preis auszusetzen.

Verlangt wird eine kritische Bearbeitung und Darstellung der von Ansgar's Leben und Missionsthätigkeit ausgehenden Geschichte des Christenthums in denjenigen Ländern, welche ehemals zur Hamburg-Bremer Erzdiöcese gezählt wurden, also in den Ländern am Südgestade der Ostsee, in Nordalbingien, ferner in der schleswig-jütischen Halbinsel und auf den dänischen Inseln, sodann in Schweden und Norwegen, auf den Orkaden, in Island und Grönland. Die Arbeit hat mit den ersten in diesen Bereichen sich zeigenden Spuren christlicher Mission zu beginnen und sich auszudehnen in den Gebieten der späteren deutschen Ostseestaaten bis zur Befestigung christlicher Cultur zur Zeit Heinrichs des Löwen, in den nordischen Staaten bis zur Trennung der einzelnen Sprengel vom Hamburg-Bremer Erzstift.

---

*) Siehe oben S. XVI. Die Publication erfolgte gleichzeitig von jedem der theilnehmenden Vereine in den Zeitungen des betreffenden Ortes (für Bremen in der Weser-Zeitung und dem Bremer Sonntagsblatt, außerdem durch unsere Abtheilung in dem Anzeiger für Kunde der Vorzeit, Jahrg. 1865, Nr. 2, in dem Leipziger literarischen Centralblatt Nr. 10, sowie in einer Beilage der Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Für weitere Verbreitung des Preisausschreibens durch andere wissenschaftliche Zeitschriften wird der Geschäftsausschuß den betreffenden Redactionen zu besonderem Danke verpflichtet sein.

Die Bearbeitung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruhen muß, braucht die legendarischen Elemente in den Ueberlieferungen, wie sie in Sage, Kirchenlied und Bild sich ausprägen, nicht vorzugsweise zu berücksichtigen, hat indeß im Falle des Eingehens auf dieselben ihnen eine abgesonderte Behandlung zu widmen.

Concurrenzschriften sind bis zum 3. Februar 1867 an das Schriftführeramt entweder des Vereins für Hamburgische Geschichte zu Hamburg oder der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen portofrei einzusenden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt, mit einem Motto versehen und von einem Briefe begleitet sein, welcher das gleiche Motto auf seinem Couverte trägt und Namen nebst Wohnort des Verfassers enthält.

Der Preis für die beste Arbeit beträgt vierhundert Thaler Courant; er kann, falls keine der eingehenden Arbeiten von den Preisrichtern als genügend erkannt würde, zurückgehalten, auch wenn unter mehreren eingelieferten Schriften keine vorzugsweise befriedigen sollte, unter mehrere vertheilt werden. Die Preisvertheilung geschieht bis zum 15. Mai 1867 und wird ihr Resultat in denselben Blättern bekannt gemacht, die diese Ankündigung bringen.

Die ausschreibenden Vereine werden dem Verfasser der gekrönten Schrift ihre Hilfe zur Ermittelung eines Verlegers und zur Feststellung des buchhändlerischen Honorars gewähren, erforderlichen Falles selbst für die Veröffentlichung des Werkes Sorge tragen.

Es einigen sich über drei aus ihren wirklichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliedern zu wählende Preisrichter die nachstehenden, dieses Preisausschreiben veranlassenden norddeutschen Geschichtsvereine

die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu **Bremen**,

der Verein für Hamburgische Geschichte zu **Hamburg**,

der historische Verein für Niedersachsen zu **Hannover**,

die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu **Kiel**,

der Verein für Geschichte und Alterthümer der Her-

zogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in **Stade**.

Bremen, am 3. Februar 1865.

Bekannt gemacht durch den

Geschäftsausschuß der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Anhang III. zum dritten Jahresbericht.

Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften,

mit welchen die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Verbindung und Schriftenaustausch steht*).

1. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
2. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.*
3. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.*
4. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
5. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
6. Alterthumsverein zu Freiberg im Königreich Sachsen.
7. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.
8. Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg.
9. Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover.
10. Verein für hessische Geschichte zu Kassel.*
11. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.*
12. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel.
13. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Antiquarische Gesellschaft in Kiel.

---

*) Den mit einem * bezeichneten Vereinen ist Schriftenaustausch angeboten, jedoch bis jetzt noch keine Antwort erfolgt.

14. Verein für Lübeckische Geschichte in Lübeck.
15. Alterthumsverein zu Lüneburg.*
16. Historische Commission der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.
17. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.*
18. Germanisches Museum in Nürnberg.
19. Historischer Verein zu Osnabrück.
20. Kaiserlich Russische archaeologische Commission zu St. Petersburg.
21. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga.*
22. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin.
23. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.
24. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
25. Historische Genootschap zu Utrecht.
26. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.
27. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung für Wiesbaden.
28. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.*

Verwaltung

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer für 1865/1866.

---

1) Geschäftsausschuß*).

Heinrich Müller, Vorsitzer.

Regierungssecretär Dr. D. R. Ehmck, Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzers.

Dr. H. A. Müller, Protocollführer und Conservator der Sammlungen.

Senator Dr. H. Smidt.

C. Graef, Rechnungsführer.

2) Commission für Ankäufe von Alterthümern und Kunstgegenständen.

Bildhauer D. Kropp.

Architect S. Loschen.

Architect Heinrich Müller.

Dr. phil. H. A. Müller.

Dr. jur. H. A. Schumacher.

---

*) Die an erster, dritter und fünfter Stelle genannten Herren sind nach § 3 der Statuten vom Vorstand und Ausschuß des Künstlervereins ernannt, die beiden anderen von der Abtheilung erwählt. Sämmtliche Herren bildeten auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre den Geschäftsausschuß.

3) Redaction des Jahrbuchs.

Dr. phil. D. R. Ehmck.
Dr. phil. J. H. Martens.
Dr. phil. Hugo Meyer.

4) Ausschuß für die Dombibliothek.

G. J. Franke als z. verwaltender Bauherr des Doms.
Dr. D. R. Ehmck.
Dr. Hugo Meyer.
Dr. H. A. Müller.
Pastor Nieter.
Heinrich Strack.



I.

Die erste Abtheilung des Werks: „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“.

Von H. A. Müller.

Auch Bücher haben ihre Geschichte; allein nicht oft wird diese gleich nach ihrem Erscheinen anders als in ihrem Vorworte behandelt; nur ausnahmsweise gewährt die Entstehungsgeschichte eines nicht alten und auch nicht seltenen Buches besonderes Interesse. Für das Jahrbuch ist es indeß geboten, über ein erst kürzlich ans Licht getretenes Werk, welches ihm selber verwandt ist, schon jetzt einige historische Daten mitzutheilen, damit nicht Irrungen entstehen, die später schwer zu verbessern sein werden.

Der unlängst vollendete erste Band des größeren Werkes, das unter dem Titel „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“, von unserer historischen Gesellschaft herausgegeben wird, hat eine eigenthümliche Entwicklung gehabt, deren Spuren scharfen Augen bei der Durchforschung des vorliegenden Theiles nicht entgehen werden. Die „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer“ war noch nicht ins Leben getreten, als bereits ein großartiger Plan historischer Publikationen gefaßt war, der im ersten Augenblicke Aussicht auf Erfolg zu bieten schien.

Schon im Jahre 1860 sprach sich Dr. D. R. Ehmck über das Unternehmen aus, dem die „Denkmale“ ihr Dasein verdanken: über „ein Bremisches Inschriftenwerk“, das sehr empfehlenswerth

sich darstellte. „Nicht bloß auf Pergament und Papier", so schrieb derselbe bereits vor fünf Jahren,*) „sind die Quellen der Geschichte aufbewahrt, nicht bloß aus Büchern, Urkunden und Staatsschriften schöpft sie den Stoff, aus dem sie ihr Gebäude aufführt. Die Geschichte, welche das ganze menschliche Wirken erkennen will, zieht natürlich auch die Werke der bildenden Kunst in ihren Gesichtskreis. Auch die todte Materie. in welcher das Ringen und Streben des Menschengeistes sich verkörpert und Form gewonnen hat, liefert ihr die wichtigsten Denkmäler. Und in dem Studium derselben gewinnt die heutige Kunst selbst neue Gesichtspunkte. Ist auch unsere Stadt nicht so reich an werthvollen Bauwerken älterer Zeit, wie manche andere, so ist sie doch nicht so arm daran, daß nicht auch hier, wie es anderer Orten längst geschehen ist, ein Verein von Architekten und anderen Freunden der Kunst reiche und belohnende Arbeit fände, wenn er unter den vorhandenen Bauwerken Umschau hielte, die denkwürdigeren erforschte, erläuterte und durch Abbildungen ihr Andenken sicherte. Gerade gegenwärtig, wo so manche Reliquie dem Bedürfnisse der Neuzeit weichen muß, und fast jeder Tag deren Zahl verringert, wäre es doppelt verdienstlich, uns und den Nachkommen ein Bild des alten Bremens zu erhalten. Ohne Zweifel sind von Einzelnen bereits Vorarbeiten dazu gemacht. Indeß ungewiß darüber, wann eine solche Sammlung der Bremischen Baudenkmäler zu Stande kommen werde, glaubte ich um so weniger die erbetene Unterstützung einem anderen Werke versagen zu dürfen, welches einen Theil einer solchen Sammlung gebildet hätte, wenn dieselbe bereits in Angriff genommen wäre, welches aber auch selbständig wohl bestehen mag und die Ausarbeitung jenes wichtigeren Werkes nicht hindert. Der seit Kurzem hier ansässige Geometer und Zeichner, Herr Th. Krone, beabsichtigt nämlich, eine Sammlung der an und in den älteren Bauwerken der Stadt enthaltenen Inschriften und Wappen herauszugeben. Die Inschriften haben theils ein bedeutenderes kulturhistorisches Interesse, indem sie manchen werthvollen Beitrag zu den Anschauungen

*) Bremer Sonntagsblatt. VIII. S. 223.

der früheren Zeit liefern; theils dienen sie zur Aufklärung der Geschichte der betreffenden Gebäude selbst oder erhalten uns manche zum Verständnisse der Lokalgeschichte lehrreiche Nachrichten. Der Plan ist, die wichtigeren und namentlich die durch Alterthum und durch die Kunst des Meißels ausgezeichneten Inschriften zugleich facsimilirt darzustellen. Dem Abdruck in heutiger Schrift soll außerdem bei den lateinischen Inschriften auch eine deutsche Uebersetzung beigegeben werden. Dadurch wird das Werk auf eine allgemeine Theilnahme Anspruch machen dürfen, und vielleicht selbst ein brauchbarer Begleiter für Alle sein, welche die interessanten Baudenkmäler Bremens näher kennen lernen wollen. Das Werk wird, wenn es Anklang findet, in mehreren Heften erscheinen. Jedem Hefte wird eine kurze Einleitung, welche über die Geschichte der betreffenden Gebäude unterrichtet und zu den Inschriften die nöthigen Erläuterungen giebt, beigefügt werden. Das erste, im Manuscript fast vollendete Heft enthält die Inschriften u. s. w. des Rathhauses und des Rolandsbildes. Die getreue Wiedergabe der Verse eines alten Chronikanten, welche einen Theil der Halle der oberen Wand bedecken, und die bekanntlich die lange geglaubten Sagen von dem Ruhm enthalten, welchen sich Bremen durch die Theilnahme an mehreren Kreuzzügen und selbst schon an der Eroberung Englands im fünften Jahrhundert nach Chr. Geb. erworben haben soll, wird demselben allein schon Interesse verleihen. Die folgenden Hefte werden die Inschriften des Doms und der übrigen Kirchen umfassen. Dabei sollen namentlich auch Abbildungen der auf den alten Glocken befindlichen Darstellungen und Inschriften gegeben werden. Den Schluß werden die an den übrigen Gebäuden der Stadt enthaltenen Inschriften, Wappen und Hausmarken bilden. Es wird von der Theilnahme des Publikums abhangen, ob diesem Werke eine Herausgabe von Bremischen Münzen nachfolgt, wozu bekanntlich durch eine im Privatbesitz vorhandene sehr vollständige Sammlung eine vorzügliche Grundlage gegeben ist."

In diesen Sätzen ist der ursprüngliche Gedanke desjenigen Unternehmens dargelegt, dessen erste abgeschlossene Leistung jetzt vorliegt; allein es wird kaum noch möglich sein, die Abstammung des

Kindes zu erkennen. Zunächst waren es sehr einfache Rücksichten, die zu einer Aenderung des Grundplans führten: die Theilnahme weiterer Kreise schien nur schwer für ein Bremisches Inschriften- und Wappen-Werk, wie Herr Th. Krone es herauszugeben beabsichtigte, belebt werden zu können. Weder durch die hervorragende Schönheit der Arbeit, noch durch das Interesse des Inhaltes sind die Bremischen Inschriften besonders ausgezeichnet; und unter allen, die noch erhalten sind, wären die Umschrift des Rolandsschildes und die auf der Rathhaushalle befindliche Steintafel von 1491 fast die einzigen wirklich hervorragenden gewesen; auch die Wappen konnten nur auf eine kleine Zahl von Männern rechnen, welche die Bedeutung der Werke der Heraldik zu würdigen verstehen; Hausmarken endlich schienen bei noch Wenigeren auf Interesse und Beachtung Anspruch machen zu können. Auch durch Hinzuziehung der alten Münzen und Siegel war keine Sammlung von Kunstschöpfungen zu bilden, welche der Theilnahme des ganzen Publikums hätte gewiß sein können.

Man mußte den Kreis weiter ziehen, die verschiedenen projectirten Sammelwerke in passender Weise verbinden. So griff man denn auch über die Kleinwerke der Kunst hinaus, als die Sammlung und Abbildung der Bremischen Baudenkmale nicht, wie gehofft war, durch einen Verein von Architekten in die Hand genommen ward. Schon der Gedanke, jedem Hefte des Inschriften- und Wappenwerkes eine weiter reichende Einleitung vorauszuschicken, konnte darauf hinweisen, daß die Scheidung zwischen diesem Werke und jener Sammlung aufgegeben werden müsse. Münzen und Siegeltafeln ließen sich leicht anderen Kunstblättern anschließen. Die Verbindung der drei Unternehmungen war nicht schwer herzustellen, und aus dieser Verbindung entstand zuerst der Plan der „Denkmale Bremischer Geschichte und Kunst“.

Als die Arbeiten für die Ausführung desselben bereits ziemlich weit vorgeschritten waren, trat die „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer“ ins Leben, deren Verhältniß zu dem Werke bereits im Jahresbericht vom 27. April 1863

hervorgehoben ist.*) Die bei der Herausgabe obwaltende Idee war dann durch einen Prospect ausgesprochen worden, in welchem es hieß:

„Wohl wächst die Fluth der historischen Schriften von Tage zu Tage und macht es selbst dem Erforscher eines einzelnen Gebiets schwer, die Masse des sich herzudrängenden Stoffs zu bewältigen. Aber diese Erscheinung wäre nicht ohne ein entsprechendes Bedürfniß des Publikums, und es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen für das ernste Streben unseres Volks, daß es in derselben Zeit, wo die national-politische Bewegung mächtig alle Kreise erfaßt, sich getrieben fühlt, den Gang seiner Entwicklung verstehen zu lernen und aus dem Leben und Ringen vergangener Jahrhunderte sowohl die nothwendigen Ziele der heutigen Bewegung sicherer zu erkennen, als auch Muth und Erhebung für das endliche Gelingen derselben, für die Erreichung seiner ewigen Bestimmung zu schöpfen. Der wunderbar reiche Charakter unseres Volks aber hat sich aus einer Fülle individueller Anlagen und Bestrebungen herausgebildet, und der Gang unserer Geschichte selbst beweist es, daß sie mehr als die anderer Nationen ganz und vollständig nur aus der Entwicklung einer großen Zahl von Stämmen und Gemeinwesen, die oft ein Sonderleben führten und erst im langen Laufe der Zeit mit ihren Bestrebungen, Interessen und Anschauungen in einander wuchsen, begriffen werden kann. Dafür vorzuarbeiten, ist die wichtige Aufgabe der zahlreichen historischen Vereine in Deutschland, die sich die Erforschung der Geschichte ihrer engeren Heimath zum Ziel gesetzt haben. Der Nordwesten ist bis jetzt durch verhältnißmäßig wenige solcher Zweigvereine vertreten gewesen, und so darf die kürzlich in Bremen begründete historische Gesellschaft, welche sich als Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer constituirt hat, der Ueberzeugung sein, daß ihr ein reiches Arbeitsfeld offen liegt, um eine in der Wissenschaft empfundene Lücke auszufüllen.“

„Unsere Stadt, die vor einem Jahrtausend die Wiege des Christenthums für die Küstengebiete Niedersachsens nicht nur, sondern

*) Bremisches Jahrbuch. I. S. 4.

für einen großen Theil des europäischen Nordens wurde; die sich dann unter der Herrschaft hochgemutheter Kirchenfürsten, welche neben dem Krummstab Scepter und Schwert zu führen verstanden, einmal fast zu einer Nebenbuhlerin des ewigen Roms erheben zu sollen schien, die dann, seit der Bürgerstand in dem noch nicht ausgeglichenen Kampfe um die Herrschaft mit dem Fürstenstande seine selbständige Kraft zu entwickeln begann, bald im Verein mit den übrigen Hansen, bald allein, gestützt durch die kühnen Piloten ihrer Handelsschiffe und den festen Muth ihrer Bürger, eine von den Nachbarn anfangs bestrittene und beneidete, zuletzt geschätzte Blüthe entfaltete, und die ihre endlich durch Klugheit und Kraft errungene Reichsfreiheit durch ein glückliches Geschick bis auf diesen Tag hat behaupten dürfen, — solche Stadt hat eine Geschichte, die nicht blos für die eigenen Bürger in hohem Grade anziehend, lehrreich und erhebend sein muß, sondern auch neben den Geschichten der vielen selbständigen Gemeinwesen und Staaten unseres Vaterlandes auf Beachtung rechnen darf. Es läßt sich von vorn herein vermuthen, daß die Entwicklung einer solchen Stadt nicht blos durch den Griffel der historischen Muse aufgezeichnet ist, daß wir dieselbe nicht nur aus Chroniken und geschriebenen Urkunden zu schöpfen haben, sondern daß ihre Geschichte sich auch in Werken der bildenden Kunst ausgeprägt hat, daß wir auch in ihnen die Gedanken und Empfindungen der vergangenen Zeitalter verkörpert finden.“

„Die genannte Abtheilung des Künstlervereins hat daher alsbald begonnen, die Herausgabe eines Werks unter dem Titel „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“ anzuregen, welches bestimmt ist, vorzugsweise diejenigen Quellen der Bremischen Geschichte, welche zur Kunst in Beziehung stehen, und überhaupt diejenigen, welche nicht in schriftlicher Ueberlieferung erhalten sind, in Abbildungen zu sammeln und durch erläuternden Text verständlich zu machen. Es wird daher namentlich die interessanteren Bauwerke, vor Allem das Rathhaus und die Kirchen, sodann die freilich nicht sehr zahlreichen Denkmale der Sculptur und Malerei, aber auch die geringeren Erzeugnisse der bildenden Kunst, als Münzen, Siegel u. dgl. bringen. Das Werk wird so gewisser Maßen

als Ergänzung zu einem Urkundenbuch und einer Sammlung unserer Chroniken, welche beide mehr den Stoff der politischen Geschichte umfassen, betrachtet werden dürfen und, wie die Herausgeber hoffen, nicht ungern aufgenommene Beiträge zur deutschen Culturgeschichte liefern. Es ist ihr Bestreben, durch Treue und Genauigkeit der Abbildungen allen berechtigten Anforderungen, die bei dem Fortschritt der technischen Mittel an ein solches Werk gestellt werden können, zu entsprechen und in den aus gewissenhaften Studien hervorgegangenen Erläuterungen mit dem Ernst der Wissenschaft Klarheit der Darstellung in solcher Weise zu vereinigen, daß das Werk sowohl dem patriotischen Interesse unserer Mitbürger entgegenkommen als auch den Ansprüchen des auswärtigen literarischen Publikums Genüge thun kann. Die Herausgeber hoffen daher durch eine rege Theilnahme Beider in der Fortsetzung ihres Unternehmens ermuthigt zu werden."

So war der Plan des Inschriften- und Wappenwerks aufgegeben und an dessen Stelle ein umfassenderer Plan getreten, der auf reges Interesse bei größeren Kreisen rechnen konnte. Seine Ausführung erforderte aber auch bedeutendere Anstrengungen sowohl von den Verfassern des Textes, wie von den Zeichnern der Tafeln; den für das erstere Werk schon vollendeten Abbildungen des Rolandsschildes, der erwähnten Steintafel, der ältesten Stadtsiegel, so wie den Inschriften auf der Rathhaushalle und am Basmerkreuze wurden die Abbildungen der Rolandssäule und des Basmerkreuzes selbst, so wie die Zeichnungen einiger Gemälde der Rathhaushalle angeschlossen; neben jene Arbeiten von Th. Krone traten die von F. W. Kohl und C. Hardegen, und so entstand eine Reihe von 11 Tafeln, zu denen Dr. Ehmck den einleitenden und erklärenden Text verfaßte.

Im April 1862 konnte zur ersten Lieferung die Vorrede unterzeichnet werden, in welcher ein Theil des oben erwähnten Prospects weitere Ausführung erhielt und über die Herausgabe des ersten Heftes einige Aufschlüsse gemacht wurden. „Indem die Herausgeber", so hieß es in der Vorrede, „die erste Lieferung des Werks darbieten, sind sie sich wohl bewußt, daß sie mit verhältnißmäßig

Unbedeutendem beginnen. Sie hielten es aber mit dem Spruche, daß man das Eisen schmieden müsse, so lange es warm ist. War der Plan des Werks einmal gefaßt, so schien es nützlich zu sein, den frischen Eifer zu benutzen, statt Gefahr zu laufen, daß er erkalte und für das Erscheinen des Werks weniger günstige Umstände eintreten könnten. Die Darstellung der bedeutenderen Architekturwerke hätte, zumal da die dafür in Anspruch zu nehmenden Kräfte nicht bereit waren, längere Vorbereitungen erfordert, während das Material für den Inhalt der jetzigen ersten Lieferung zum Theil schon seit längerer Zeit beschafft und durch gerade im Augenblick vorhandene Kraft und Muße hinreichend ergänzt werden konnte. Auch ermunterte zu solchem Vorgehen die Hoffnung, daß der erste Schritt, wenn gethan, leichter die folgenden nach sich ziehen und der rasche Anfang auch die übrigen Arbeiten beschleunigen werde. So wurde beschlossen, in dies erste Heft die hervorragenden Denkwürdigkeiten des Rathhauses, namentlich die Inschriften, welche dasselbe schmücken, aufzunehmen und denselben die Rolandsstatue, das Basmerkreuz und die älteren Stadtsiegel Bremens beizufügen. Die architektonische Darstellung des Rathhauses und die Beschreibung der in ihm enthaltenen Sculpturen, namentlich der prächtigen Holzschnitzereien ist einer besonderen Lieferung vorbehalten. Wie sich dieser Lieferung die Stadtsiegel anschließen, so werden in anderen Lieferungen, dem Inhalt derselben möglichst entsprechend, andere interessante auf Bremens Geschichte bezügliche Siegel dargestellt werden. Um bei der Wahrheit zu bleiben, ist es noch übrig, ein Wort über das Verhältniß der auf dem Titel genannten Abtheilung zu dem Werke zu sagen. Zur Bearbeitung desselben haben sich schon jetzt eine Anzahl von Gelehrten und Künstlern, welche Mitglieder der Abtheilung sind, vereinigt; sie haben mit Genehmigung derselben den Titel, so wie er ist, gewählt, weil sie hoffen, sich im Laufe der Arbeit noch weiter aus diesem größeren Kreise, der ihnen jedenfalls mit Rath und Anregung zur Seite stehen wird, zu verstärken. Das Werk ist Eigenthum des Verlegers, Herrn C. Ed. Müller, der in dem Wunsche, ein solches der Ehre unserer Stadt gewidmetes Unter-

nehmen selbst zu fördern, bereit war, das mit den bedeutenden Herstellungskosten verbundene Risico zu übernehmen."

Nicht so rasch, wie in diesen Worten erwartet wurde, gelang es, das schnell begonnene Unternehmen zu fördern; es zeigte sich, daß die Ausführung des erweiterten Planes Kräfte erforderte, die nicht zahlreich vorhanden und vielfach sonst beschäftigt waren. Freilich begannen schon bald nach dem Erscheinen der ersten Lieferung (September 1862) die Vorbereitungen für das erwähnte zweite Heft, das besonders der architektonischen Darstellung des Rathhauses gewidmet sein sollte. Herr Architekt Gildemeister, der Zeichner eines hochgeschätzten größeren Bildes von unserem Rathhause*), ward besonders gewonnen, eine Reihe von Tafeln in Arbeit zu nehmen; aber man sah ein, daß es übereilt gewesen, die Vollendung des ganzen Werkes in längstens drei Jahren zu versprechen. Neue Gegenstände, die Aufnahme verdienten, fanden sich: so die Reste des Rathsstuhles, die Abbildung des Standbildes von Karl dem Großen, das ehemals an der Westfronte des Rathhauses stand; die Einleitung hatte Manches aus der Baugeschichte des Rathhauses, Manches über den Rathsstuhl vorweggenommen, und es trat klar hervor, daß der Plan, der beim Erscheinen der ersten Lieferung ausgesprochen worden, noch nicht bestimmt und detaillirt genug war, um für ein mehrbändiges Werk zu genügen.

Der Kreis der Herren, welche mit der Herausgabe des Werkes besonders sich beschäftigten,**) ward durch den Beitritt von Dr. H. A. Schumacher und Bauconducteur Loschen vergrößert, und im Sommer 1864, als die allmälig beschafften Tafeln, dreizehn an der Zahl, der Vollendung sich näherten, wurde auf Dr. H. A. Schumacher's Anregung eine Umgestaltung der äußeren Anordnung des Werkes beschlossen.

In einem über diese Idee am 10. Juni 1864 erstatteten Berichte heißt es: „Aus der Entstehungsgeschichte des Unternehmens erklärt es sich, daß freilich wohl der Plan des Werkes im Großen

*) Vergl. Kugler, kleine Schriften II. p. 582 ff.

**) Vergl. Brem. Jahrbuch I. S. 8 ff.

und Ganzen festgestellt, aber nicht der Weg klar vorgezeichnet ist, auf dem der Plan verwirklicht werden soll. Nach dem ursprünglichen, jetzt aufgegebenen Gedanken beabsichtigte man einzig und allein, ein Sammelwerk von Kleinarbeiten der Künste zu schaffen, die sonst leicht verloren gehen und der Beachtung sich entziehen. Man wollte damals eine Reihe von Abbildungen zusammenstellen, deren Gegenstände unter sich keine innere Beziehung hatten; nur die Sachen gleicher Art sollten auf verschiedenen Tafeln dargestellt werden, auf einigen Inschriften, auf anderen Wappen, auf dritten Marken; wenn nicht Fremdes herangezogen wurde, so hatte der Text keine weitere Aufgabe, als über den Fundort der einzelnen Stücke und über die Eigenthümlichkeiten ihrer Gattung Auskunft zu geben. Für dieses anfänglich beabsichtigte Werk lag der Vergleich mit einem Urkundenbuche äußerst nahe."

„Mit der Veränderung der ursprünglichen Idee kam man auf den Plan eines Werkes, dem innerer Zusammenhang und deshalb auch sachgemäße Anordnung zu geben war. Man konnte nicht die sämmtlichen verschiedenartigen älteren Kunstwerke Bremens blos äußerlich an einander reihen. Wollte man einen Bau, wie das Rathhaus, wie den Dom, in den Darstellungen wieder geben, so mußten die einzelnen diesem oder jenem Gebäude entnommenen Abbildungen unter sich in Beziehung gesetzt werden. Es durften nicht blos disjecta membra eines Denkmals Bremischer Geschichte und Kunst zur Darstellung und zur Besprechung kommen. Schon in der ersten Lieferung ist darum versucht, einen inneren Zusammenhang durchscheinen zu lassen; ihr Text will nicht bloß die Tafeln erklären; er will sie auch verbinden. Aus dieser Absicht erklärt sich besonders die Einleitung, welche die Baugeschichte des Rathhauses enthält; daher die ausführlichen Abhandlungen zur Rolandssäule und zum Rolandsschild, wie zum Vasmerkreuz. Schon bei der ersten Lieferung machte offenbar das Bedürfniß zusammenfassender, einheitlicher Form sich geltend, zeigte es sich, daß der Vergleich mit einem nur äußerlich das Material zusammenstellenden Urkundenbuche nicht stichhaltig sei."

„Soll nun wirklich eine sachgemäße Anordnung des ganzen

Werkes vorgenommen werden, soll das Unternehmen eine organische Einrichtung erhalten, so muß das in der ersten Lieferung Begonnene noch weiter und schärfer durchgeführt werden. Es ist ein einheitliches System aufzustellen, nach welchem das vorhandene Material verarbeitet werden kann, so daß das Zusammengehörende bei einander bleibt und das Verwandte nicht getrennt wird. Trotz des Erscheinens der ersten Lieferung wird es jetzt noch möglich sein, eine der Idee des Unternehmens entsprechende Anordnung zu finden, weil das bis jetzt dem Publikum Gebotene fast allein auf das Rathhaus und seine Umgebung sich bezieht und diesem Stoffe sehr wohl eine eigene Abtheilung des Werkes gewidmet werden kann. Durch die Zusammenfassung der Kunstdenkmale, welche zu dem politischen Leben unserer Stadt in engster Beziehung stehen, wird ein Kreis von Kunstwerken sich herausstellen, die in diesem Sinne als öffentliche sich auszeichnen; diesem Kreise würde der Inhalt der ersten Lieferung sehr wohl sich einfügen. Ein anderer Kreis könnte die Denkmale umfassen, die auf das kirchliche Leben in Bremen sich beziehen und um den Dom sich gruppiren; ein drittes wäre den eigentlich bürgerlichen zu widmen, für die ein reiches, vom früheren Culturleben in Bremens Mauern zeugendes Material noch übrig bliebe. Die Tafeln müßten zwischen die Seiten des Textes eingefügt sein, so daß Bild und Wort in engster Wechselwirkung stehen; sie dürften nicht, wie bisher, atlasartig am Schluß der Lieferung zusammengestellt werden."

„Planmäßige Vertheilung des Stoffes ist nicht blos wünschenswerth, sie erscheint als dringend nöthig wegen der sonst unfehlbar einreißenden Zersplitterung des ganzen Werkes. Der Text desselben wird der Pracht des Druckes nicht angemessen sein können, wenn bald hier, bald dort Bemerkungen über einen und denselben Gegenstand zerstreut sich finden, wenn bisweilen bei unwichtigen Dingen die Ausführungen vorweg genommen sind, die hernach an anderer Stelle nicht entbehrt werden können. Bei solcher Gliederung ließe sich eine Einheitlichkeit des Werkes erreichen, die besonders größeren Leserkreisen sehr angenehm sein muß."

„Auch die Tafeln, obwohl sie der Natur der Sache nach auch

als einzelne Blätter wirken werden, müssen darunter leiden, wenn sie nicht an einer gewissen Ordnung und in einer verständigen Reihenfolge sich an einander schließen."

„Schwierigkeiten werden hervorgerufen werden durch die Ausführung dieses Gedankens, durch die Wahl einer anderen Art der Verwirklichung des mit unserem Werke verbundenen Plans; allein sie sind nicht so bedeutend, wie es beim ersten Blick scheint. Sie werden durch Umstellung einiger Tafeln, wie durch geeignete Verschmelzung des bereits vorhandenen und des noch zu beschaffenden Textes zu überwinden sein."

Der hierin ausgesprochene Plan ward im Großen und Ganzen genehmigt, und Dr. H. A. Schumacher übernahm die Abfassung des erforderlichen Textes. So entstand eine erste Abtheilung der „Denkmale", welche, obwohl nur ein Theil des großen Werkes, doch ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, auf dessen Prachteinband dem Hauptinhalte gemäß der Titel „das Rathhaus zu Bremen" gesetzt werden konnte.

Der erste Band umfaßt, wie die von Dr. Ehmck und Dr. H. A. Schumacher im October 1864 unterzeichnete Vorrede besagt, „jene dem ganzen Gemeinwesen angehörenden Monumente, die das politische Leben unserer Väter repräsentiren, diejenigen Werke der bildenden Kunst, die den speciell kirchlichen und einfach bürgerlichen als die öffentlichen gegenüber gestellt werden können."

Diesem neuen, für die „erste Abtheilung" bestimmten Vorworte geht als Programm des ganzen Werkes die in der ersten Lieferung enthaltene Vorrede voraus, die fast unverändert geblieben ist. Das Werk selbst zerfällt dann in zwei Abschnitte, deren selbständige Paginirung die Ausführung der Umgestaltung ermöglichte. Der Hauptinhalt des ersten Heftes ist das Aeußere des Rathhauses und seine Umgebung; der zweite Theil bespricht das Innere des Gebäudes und besonders die obere Halle.

Bei dieser Anordnung sind Theile der ersten, 1862 ausgegebenen Lieferung in den zweiten Abschnitt gebracht, so die Rathsstuhlsprüche, die Bemerkungen über die Gemälde der oberen Halle, während andrerseits Abschnitte der erst später verfaßten zweiten Lieferung dem

ersten Hefte eingefügt sind, so daß in ihm an die bereits vorhande-
nen Ausführungen neue sich anschließen.

Die schwierige Aufgabe ist, wie uns scheint, mit Glück gelöst; die jetzt als erste Lieferung erscheinenden Bogen verrathen nicht, daß sie sehr verschiedenen Ursprungs sind, und eben so wenig die Seiten, welche das zweite Heft bilden. Die Umgestaltung hat freilich die Autorschaft für die einzelnen Abschnitte verwischt, indem sich nicht mehr zeigt, wo die Feder von Dr. D. Ehmck aufhört und die Arbeit von Dr. H. A. Schumacher beginnt; allein beide Herren werden gemeinsam den Inhalt des Textes vertreten. Sie hat bei Citaten nothwendig gemacht, daß auf Abtheilung und Lieferung verwiesen wird; allein ein solcher doppelter Hinweis war auch bei der Einrichtung, die zuerst projectirt ward, unumgänglich. Nur bei sehr genauer Durchsicht der ersten Abtheilung wird ein scharfes Auge erkennen, daß der Text bisweilen äußerst künstlich an einander gefügt, auf eine feste Seiten- und Zeilenzahl beschränkt ist, daß die Tafeln ursprünglich nicht zwischen die Druckbogen gestellt werden sollten, daß bei der Abfassung einiger Theile das Bremische Urkundenbuch wie das Bremische Jahrbuch noch nicht existirte, während auf anderen Seiten diese Arbeiten herangezogen werden konnten. Die Nummern der Kunstblätter und die Signaturen der Druckbogen verrathen die Art und Weise, wie die Umgestaltung des Werks vorgenommen worden ist, auf die wir hier aufmerksam machen mußten, da sie in solchem Grade gelungen ist, daß sie fast ganz sich verbirgt.

II.

Philipp Cäsar.

Ein Lebensbild aus der Bremischen Kirchengeschichte.

Von J. M. Kohlmann.*)

Wenn man die Lebensbilder der Männer, welche in den 335 Jahren seit der Reformation die Bremische Kirche — wobei die Cathedralkirche St. Petri auszunehmen ist — bedient haben, vor seinen Augen vorübergehen läßt, so trifft man auf mancherlei Gestalten und Dinge. Die meisten der früher sogenannten „Prädikanten", welche späterhin „Pastores" genannt wurden, dann aber in einer lauwarmen Zeit „Prediger" betitelt sind und noch officiell mit diesem Titel bezeichnet werden, während das Volk schon längst

*) Der nachfolgende Aufsatz ist aus der Reihe der Vorlesungen entnommen welche der kürzlich verstorbene Pastor J. M. Kohlmann zu Horn — dessen Verdienste um die Erforschung der Bremischen Geschichte in einem besonderen Artikel dieses Jahrbuchs gewürdigt werden — für die Conferenzen des Ven. Ministerium mit den Predigern des Bremischen Landgebiets ausgearbeitet hatte. Die Vorlesung wurde in einer solchen Versammlung am 3. October 1860 gehalten. Bei dem Abdruck derselben, den die Erben des Verstorbenen auf unser Ersuchen gütigst gestatteten, ist mit Genehmigung der letzteren dasjenige abgeändert worden, was ausschließlich der Form des mündlichen Vortrags oder der Rücksicht auf den genannten Zuhörerkreis angehörte, aber nichts Wesentliches ausgelassen oder umgestaltet. Doch erschien es angemessen, da die Arbeit des Verfassers an einigen Punkten, namentlich durch Mittheilungen aus den Acten des Bremischen Staatsarchivs ergänzt werden konnte, einige erläuternde oder ergänzende Anmerkungen hinzuzufügen, welche ausdrücklich als Zusätze bezeichnet sind. Die Redaction.

wieder den Ehrennamen „Pastor" im Munde führt, — die meisten unserer Vorgänger erlebten hier in aller Ruhe das Ende ihrer Tage und waren gern hier; Manche, die zu höheren Ehrenstellen und größerem Wirkungskreise berufen wurden, verließen freiwillig wieder unsere Stadt; Manche jedoch mußten auch als unbändige Zeloten unfreiwillig den Wanderstab ergreifen und, als abgesetzt, anderswo eine Bleibstätte suchen.

Aber daß einer hier sein Amt freiwillig verließ und, ohne Amt und Beruf umherirrend, sich nicht lange hernach wieder hierher rufen ließ, und dann nochmals, aber gezwungen, entwich und endlich katholisch wurde: das steht einzig in der Bremisch-reformirten Kirche da. Und es dürfte wohl von Interesse sein, mit dieser merkwürdigen Persönlichkeit bekannt zu werden.

Zunächst aber habe ich meinen Dank auszusprechen, daß es mir vor mehreren Jahren von dem Ven. Ministerium verstattet wurde, die in neun Foliobänden enthaltenen, die Jahre 1624—1832 umfassenden geschriebenen Acten des Ministeriums durchzusehen. Sie enthalten viel des Merkwürdigen, und ich habe mir reichliche Auszüge daraus gemacht, die mir auch bei dieser Arbeit neben anderen von mir gebrauchten kirchengeschichtlichen gedruckten und archivalischen Quellen zu Statten kommen.

Der Mann, von dem ich handle, hieß Philippus Cäsar und war gebürtig aus dem Hessenlande, wahrscheinlich aus Cassel. Von seiner Jugend und seinem sonstigen Herkommen weiß ich Nichts zu berichten*).

Zuerst treffen wir ihn im Jahre 1610 als Hofprediger bei dem Herzog zu Holstein-Gottorf. Dieser war nämlich am Hofe seines mütterlichen Oheims, des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, zugleich mit dessen Sohn Moritz, erzogen worden, und diese Erzie-

---

*) Cäsar's Herkunft aus Cassel ist zweifellos. Hier war er anfangs Major der Stipendiaten des Collegium Mauritianum, bei dessen Veränderung im J. 1605 er mit nach Marburg ging, wo er bis 1610 lebte. Er verheirathete sich dort mit Joh. Pet. Ebers Wittwe, Christina, geb. Pinciern. Siehe Strieder, Grundlage z. e. Hess. Gelehrten- u. Schriftsteller-Geschichte, 3. Bd. (Gött. 1783) S. 305.

Anm. d. Red.

hung hatte auf seine Denkungsart einen bedeutenden Einfluß und die Folge, daß Cäsar nach Gottorf kam.

In jener Zeit wurden die sogenannten Crypto-Calvinisten noch immer verfolgt und, aus Sachsen vertrieben, allenthalben hin versprengt. Der Landgraf Wilhelm hatte vielen solcher Flüchtlinge in seinem Lande eine Wohnstätte gegönnt, obwohl er sich äußerlich noch zur lutherischen Kirche hielt. Sein Sohn Moritz dagegen that noch mehr; er nahm, nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1592 zur Regierung gekommen, öffentlich die reformirte Lehre an und suchte sie zur herrschenden seines Landes zu machen.

Durch den genauen Umgang, welchen der Herzog Johann Adolf in seiner Jugend mit dem Landgrafen Moritz gehabt hatte, wurde ihm eine günstige Meinung für die Lehre der Reformirten beigebracht, und als er daher 1590 nach dem Tode seines Bruders Philipp zur Regierung von Holstein-Gottorf gekommen war, begünstigte er ihre Verbreitung in seinen Landen, ohne sie indeß selbst öffentlich zu bekennen, wozu ihn höchst wahrscheinlich, wie es so oft in jener Zeit vorkommt, politische Ursachen trieben. — Er ließ 1606 den unter seinem Vater Adolf vom General-Superintendenten Paul von Eitzen entworfenen Predigereid ändern, indem die Polemik gegen die Calvinisten daraus verbannt wurde.

Das setzte bei den Lutheranern allerdings böses Blut; allein der Herzog beharrte bei den einmal ergriffenen Maßregeln, und als einst ein Candidat in Gegenwart des Herzogs in der Schloßkirche während seiner Predigt reformirte Meinungen vorgetragen hatte, welche acht Tage nachher der damalige Hofprediger Jacobus Fabricius ebenfalls in einer Predigt mit großer Heftigkeit bestritt, entließ der Herzog, um allem Hader und Zank ein Ende zu machen, den Hofprediger Fabricius von seinem Amte, und berief zum großen Aerger der Lutheraner in das Amt eines Hofpredigers und Oberprobstes wiederum den Philippus Cäsar, der sich öffentlich zur reformirten Kirche bekannte und nach seinem Amtsantritt verschiedene von Reformirten zur Vertheidigung ihrer Lehre verfaßte Schriften wieder drucken ließ und sie dem Herzog dedicirte.

Im Vorbeigehen bemerke ich noch, daß der oft genannte Herzog

Johann Adolf von Holstein in frühern Zeiten zu unserer Stadt und dem Erzstifte Bremen in noch näherer Beziehung stand, indem er nach dem i. J. 1585 erfolgten Tode des Erzbischofs von Bremen, Namens Heinrich, der ein Herzog zu Sachsen war, an dessen Statt im gleichen Jahre vom Domkapitel zum Erzbischof von Bremen erwählt wurde, wozu er ein Jahr später noch die Würde eines Bischofs von Lübeck bekam. Unsern erzbischöflichen Stuhl bekleidete er aber nur bis zu seiner Verheirathung mit der Schwester des Königs Christian IV. von Dänemark, Namens Auguste, welche 1596 erfolgte. Der Grund seiner Abdication war, weil er sich durch seine Verheirathung die Unzufriedenheit des Bremischen Domkapitels zugezogen hatte, indem die neuere Constitution den evangelischen Bischöfen das Heirathen untersagte. — Sein Bruder Johann Friedrich wurde nun wieder an seinen Platz gewählt, und auch er hätte sich gerne verheirathet und war deshalb i. J. 1600 heimlich eine Verlobung mit der Gräfin Anna Sophia von Oldenburg eingegangen, hatte Schritte beim Kaiser gethan, um sie heirathen zu dürfen und doch beim Erzstift zu bleiben: aber Alles vergebens. Nachdem das Verlöbniß zwanzig Jahre bestanden, verklagte ihn die Oldenburgische Regierung beim Reichskammergericht, wo denn die Sache den gewöhnlichen Schneckengang nahm, so daß die Herzogin 1631 unbefreiet den Weg alles Fleisches ging.*)

Unser Cäsar war also im Besitz der Hofpredigerstelle zu Gottorf, holte sich noch dazu von der reformirten Universität zu Marburg i. J. 1615 den theologischen Doctortitel**), und suchte, so viel er konnte, die reformirte Lehre mehr und mehr durch Schrift und Wort zu verbreiten, wovon noch ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Pastor

*) Einen Theil des Briefwechsels zwischen beiden Verlobten hat uns Strackerjan in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Großherzogthums Oldenburg“, im ersten Theile (mit welchem leider das verdienstliche Werk aus Mangel an Theilnahme aufhörte) aufbehalten.

**) Die Promotion erfolgte am 17. August 1615. Strieder a. a. O., welcher anführt: Gratulationes amicorum, cum M. P. Caesar a Raph. Eglino theol. doctor crearetur. Marp. 1615. 4. Zu Ehren dieser Promotion ließ Eglinus die Oratio inaug. de spirituali aedificio ecclesiae fundamento apostolorum

Christian Sledanus zu Schleswig aus dem Jahre 1615 Zeugniß giebt.*)

Des Herzogs Johann Adolf Gemahlin, eine strenge Lutheranerin, war aber über diese Vorgänge in ihrer unmittelbaren Nähe sehr betrübt, und suchte ihre Kinder, besonders aber den Erbprinzen Friedrich, im Gnesio-Lutherthum aufzuziehen. Dieses Vornehmen ward indeß durch die Bemühungen seiner ihm vom Vater gegebenen Lehrer paralysirt, die Friedrich zu einem solchen Regenten bildeten, der duldsam und milde war. Davon ist das schönste Zeugniß die Aufnahme der vielen aus Holland nach dem Schluß der Dortrechter Synode i. J. 1619 auswandernden Remonstranten, die deshalb auch die von ihnen neugegründete Stadt nach ihrem Beschützer „Friedrichsstadt" benannten.

Jedoch hielt sich der Herzog Friedrich, als er im Jahre 1616 nach dem Tode seines Vaters Johann Adolf zur Regierung kam, zur lutherischen Kirche; — und um den gestörten Religionsfrieden in seinem Lande wieder herzustellen, entließ er in demselben Jahre noch seinen Hofprediger Cäsar und setzte den verabschiedeten früheren Hofprediger Fabricius in sein voriges Amt. Uebrigens verbot er alles Schelten, Zanken und Polemisiren auf der Kanzel in einem erneuerten Befehl, welchen schon sein Vater gegeben hatte, worin es unter Anderm heißt: „in Ansehung einiger Glaubensartikel sei es noch unentschieden, welche Meinung am meisten in der heiligen Schrift gegründet sei." —

Somit war also Cäsar ohne Amt; allein er brauchte nicht lange auf eine anderweitige Anstellung zu warten, da sein Name bekannt, und sein Eifer, die reformirte Lehre zu verbreiten und in jener streitlustigen Zeit zu vertheidigen, nicht verborgen geblieben

---

et prophetarum superstructo (Marp. 1615. 4.) erscheinen, die er Cäsar's fürstlichem Beschützer widmete. — Seinen am 8. December 1612 in Gottorp geborenen Sohn hatte Cäsar nach diesem Fürsten Johann Adolf genannt. Vergl. auch A. H. Lackmann, Einl. z. Schlesw.-Holst. Geschichte II. S. 281.

Anm. d. Redaction.

*) Dieser Briefwechsel ist mitgetheilt in Joh. Melchior Krafft's Husumscher Kirchengeschichte, S. 598—606.

war. Auch von Bremen aus wurden damals durch die hervorragenden Häupter der reformirten Kirche, Christophorus Pezelius und Urbanus Pierius, die theologischen Kämpfe gegen die immer heißblüthiger werdenden Lutheraner mit Eifer und Geschick geführt. Der erste erledigte Platz in unserer Stadt sollte ihm werden.

Der 70 Jahre alte, seit dem Jahre 1608 mit der Superintendentur betraut gewesene Pastor Prim. zu St. Ansgarii in Bremen, Urbanus Pierius, welcher um seines Glaubens willen viel gelitten und gestritten hat, war am 12. Mai 1616 entschlafen; und schon am 21. Juni desselben Jahres wählte die hiesige Ansgarii-Gemeinde den Dr. Philipp Cäsar zu ihrem Pastor Primarius, das Ansgarii-Capitel verlieh ihm ein Canonicat, und der Senat ernannte ihn zum Professor der Theologie an unserm Gymnasium.

Also wurde er mit Ehren, Aemtern und Einkünften bei seiner Hieherkunft überhäuft, daß man hätte denken sollen, er würde nie wieder aus unsrer damals fast noch ganz reformirten Stadt weggegangen sein. — Und dennoch that er's; zog freiwillig, ohne vertrieben zu werden, im Jahr 1624 den 2. April von dannen, nachdem er kaum acht Jahre seine Aemter verwaltet hatte.

Es würde mir großes Vergnügen machen, näher angeben zu können, was in jenem Zeitraum zwischen Cäsar und seinen Collegen im Ministerium oder zwischen ihm und seiner Gemeinde vorgefallen sein mag; allein die Ministerial-Acten fangen leider erst in dem Jahre seines Abzugs 1624 und in demselben Monat, den 28. April, an, so daß ich auf die Vermuthung gekommen bin, ob nicht vielleicht das Ministerium durch diese Vorgänge, bei denen es in seiner Mitte nicht an Zank und Streit gefehlt haben wird, veranlaßt worden sei, seine Verhandlungen von jetzt an schriftlich und geordnet zu verfassen. Jedoch im Folgenden werden wir in der Hauptsache dennoch erfahren, welches die Streitobjecte gewesen sind.*)

Welche Anziehungskraft aber Cäsar für die Ansgarii-Gemeinde gehabt haben muß, geht daraus hervor, daß bereits nach vier Monaten, am 16. August desselben Jahres, die beiden Kirchen-

---

*) Vergl. Anhang I.

Visitatoren, Bürgermeister Hoyer und Senator Nicol. Regenstorp, dem Ministerium vorstellen, daß die Ansgarii-Gemeinde an den Rath supplicirt habe, „um den weggezogenen Pastor Philipp Cäsar wieder in seine Stelle zu setzen.“ Sie stellen dabei an das Ministerium die Frage, ob das wohl ersprießlich sei, worauf das Ministerium ganz und gar abräth und wünscht, daß dieses verhindert werde, was denn auch geschah.

[Einige Wochen später war noch eine zweite Supplik des Ansgariikirchspiels — die erste war nur von den Diaconen unterschrieben, — zu Gunsten Cäsars dem Rath eingereicht, darauf aber am 25. September von diesem mit allen gegen drei Stimmen beschlossen worden, daß „wegen vieler und sehr wichtiger Gründe“ nicht darauf einzugehen, vielmehr die Ansgariigemeinde sich schleunigst nach einem anderen tüchtigen Prediger umsehen solle.] *)

Allein Cäsar, — der auch in der Fremde und vielleicht von Mangel getrieben, nicht müßig gewesen sein mag, um wieder in die Stadt zu kommen, — muß noch immer einen bedeutenden Anhang in der Stadt behalten haben, weil im Jahre 1627 ein zweiter Versuch gemacht wurde, ihn wieder in unsere Mauern zu bekommen, — und zwar diesmal von der Stephani-Gemeinde. Diese dachte nämlich darauf, im genannten Jahre an die Stelle ihres durch einen Schlaganfall zum Predigen unfähig gemachten und deshalb dimittirten Pastors Nicolaus Uchtemann einen anderen zu wählen, obgleich sie noch mit zwei gesunden Predigern versehen war, dem Herm. Hildebrand und dem Johannes Schildius.

Am 17. Januar 1627 und abermals am 25. März des folgenden Jahres reichte die Gemeinde dem Rathe eine Vorstellung ein mit der dringenden Bitte, die Wahl Cäsars zu gestatten und Anstalten zu treffen, daß derselbe mit dem Ministerium wieder ausgesöhnt werde. **) Die Bauherren zu St. Stephani

*) Zusatz der Redaction.

**) Die beiden Suppliken befinden sich noch im Staatsarchive, erstere von 65, letztere von 20 Mitgliedern des Kirchspiels unterzeichnet. An der Spitze beider Namenreihen stehen Lüder Tidemann und Dirich Meuße, wohl die damaligen Bauherren. Anm. d. Red.

hatten außerdem den Dr. Ludw. Crocius wiederholt gedrängt, diese Sache im Ministerium zur Sprache zu bringen, damit durch den Consens desselben die Sache befördert würde. Der berühmte Dr. Ludwig Crocius, damals erster Prediger an St. Martini Kirche, brachte am 16. April 1628 den Antrag der Bauherren vor, und des Ministeriums Schluß lautete: „daß die St. Stephani-Gemeinde sich vorläufig mit 2 Pastoren wohl begnügen lassen könne; wollte sie aber noch einen dritten wählen, so sei es weder heilsam noch nützlich, den Cäsar an Stephani- oder an irgend eine andere Bremische Gemeinde zu berufen, wie es schon vor 4 Jahren geurtheilt habe.“ Somit unterblieb auch dieses.

Allein Cäsar sollte und wollte wieder in die Stadt, und dazu gab sich bald eine neue Gelegenheit, als Crocius für den am 29. März 1628 verstorbenen Isselburg zum Primarius an Unserer Lieben Frauen gewählt wurde, und somit die Primariatstelle zu St. Martini wieder frei geworden war. Was den Ansgarianern und Stephanensern nicht gelungen war, das wollten die Martinianer durchsetzen. Sie boten alle Mittel auf, um zu ihrem Zweck zu kommen, wodurch dem Ministerium unsägliche Unruhe und viele Herzensnoth bereitet wurde, die in den Acten also verzeichnet stehen, daß einem das Herz brechen möchte, wenn man es liest.

Die Martini-Gemeinde hatte es zuvörderst — zugleich mit Dr. Cäsar, welcher in einer Supplik*) an den Rath sich ganz unterthänig erzeigt, um Vergebung seines Vergehens gebeten und Wohlverhalten versprochen hatte, — beim Rath dahin gebracht, daß einige deputirte Senatoren eine Wiederversöhnung des Cäsar mit dem Ministerium versuchen sollten. — Das gelang nicht! Und da das Ministerium wohl merkte, daß jetzt andere und mächtigere Kräfte in Bewegung gesetzt würden: so beschloß es am 30. August 1628, sich unmittelbar an den allmächtigen Gott und Helfer der Bedrängten zu wenden, und sonntäglich folgenden Passus ins Kirchengebet aufzunehmen:

---

*) Sie ist datirt Bremen, den 26. August 1628, und trägt auf der Rückseite die Bemerkung: „Praesentatum, 29. August 1628“. Anm. d. Red.

„Wir bitten dich auch, barmherziger Gott und Vater, du wollest die uns theils von ausländischen, theils von innerlichen Feinden und Widersachern vorstehende Gefahr in Gnaden wenden und nach deinem allein weisen Rath die uns an die Hand gegebene heilige und wirksame Mittel sagen; auch dazu ferner nothwendige verleihen, damit wir derselben Gefahr klüglich und fürsichtiglich entgehen, und solches wegen deines heiligen Namens Ehre, deiner Kirchen Erbauung, des Ministerii Einigkeit und Erhaltung, dieser ganzen Stadt Aufnehmen und Gedeihen. — Dagegen aber wollest du zu Schanden machen alle diejenigen, welche anders Nichts suchen, denn daß deine Ehre gelästert, deine Kirche zerrüttet, das Ministerium getrennt, das gemeine Beste verstöret, und in allen Ständen das Unterste zu Oberst gekehrt werde, um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen!“ —

Als darauf am 8. Sept. 1628 das Ministerium sich zu einem außerordentlichen Convent versammelt hatte, wurde es in corpore per apparitorem publicum, d. h. durch einen Herrendiener, auf's Rathhaus citirt vor die Deputirten des Raths, bestehend aus Bürgermeister Johann Havemann, Bürgermeister Eberhard Dotzen, Senator Johann Almers und Senator Dr. Bernhard Gräväus, welche den Ministerialen mittheilten, daß die Bauherrn und Diaconen zu St. Martini sich vereinigt hätten, den Dr. Cäsar in Crocius' Stelle zu wählen, daß dieselben deshalb eine Supplik des Cäsar vom 26. August eingereicht und gebeten hätten, dem Cäsar sein früheres Vergehen zu vergeben, ihn wieder mit dem Ministerium zu versöhnen und seine Vocation zu bestätigen. Demnach seien sie vom Senate beauftragt, den Cäsar, der aufrichtige Besserung versprochen, mit dem Ministerium wieder zu versöhnen, und was zur Eintracht und zur Erhaltung der Kirche dieser Stadt dienlich, zu erlangen.

Das Ministerium eilt nach Anhörung dieses Commissoriums wieder ins Conclave und beräth, was zu antworten sei. Es beauftragt seinen Senior, den Licentiaten Tobias Pezelius, eine Antwort zu hinterbringen, „was“ — wie es in den Acten heißt — „von

Sr. Hochwürden ehrlich, muthig und beredt geschehen ist.“ — Und diese Antwort enthält:

1. Man hätte vor vier Jahren bereits, als die Ansgarianer den Cäsar hätten wieder berufen wollen, ein Gutachten ausgegeben, worin mit gewichtigen Gründen dargethan worden, daß Cäsars Restitution unterbleiben müsse, womit man sich auch zufrieden gegeben. Die gleichen Gründe seien auch vor zwei Jahren den Stephanensern vorgehalten, als sie den Cäsar hätten wählen wollen, und diese hätten die Sache auch fahren lassen.

2. Das Ministerium hätte gehofft, daß von Cäsars Zurückberufung nie wieder die Rede sein, und daß der Senat mit dem zufrieden sein würde, wobei sich früher die Kirchen-Visitatoren beruhigt hätten.

3. Wenn der Senat nun von ihnen eine neue Erklärung fordere, so bezeugeten sie zuvörderst, daß sie dem Senat in aller Ehrerbietung entgegenkommen, sich auch ferner zu allem schuldigen Gehorsam verpflichtet fühlen. Jedoch zweifelten sie auch im Gegentheil nicht, daß der Senat sie für von Gott bestellte Seelsorger, für Wächter und Hirten an Christi Statt ansehe, die nicht nur dahin trachten, daß Alles in der Gegenwart ordentlich zugehe, sondern die auch künftig drohende Gefahren von den einzelnen Seelen und von der ganzen Kirche abzuwenden verpflichtet seien. Man möge ihnen es daher nicht verübeln, wenn sie frei von der Sache reden und ihr Gewissen zu befreien suchten. Sie würden von keinem Privathaß getrieben, sondern einzig und allein suchten sie das Heil und Wohlsein der Kirche.

4. Die Supplik des Cäsar sei von ihm zwar unterschrieben, aber von den Verfassern derselben Vieles ohne sein Wissen und Wollen hineingesetzt, was er nicht billigen könne, da der Senior ihn früher, bei der Bitte der Ansgarianer um seine Restitution, habe sagen und klagen hören, daß er sich weder gegen das Ministerium noch gegen den Senat irgend eines Vergehens schuldig erkenne. Wenn er aber auch die Supplik selbst verfaßt habe, so sei er von seinen Patronen zu dieser Demüthigung gezwungen worden, vielleicht

habe ihn auch der Mangel getrieben, da seine Einkünfte aufgehört. Demnach sei seine Unterwerfung nicht freiwillig, sondern erzwungen.

5. Deshalb seien sie in ihrem Gewissen überzeugt, daß Cäsar nicht zurückgerufen werden dürfe, wenn man nicht den Frieden des Ministeriums und das Heil der Kirche aufs Spiel setzen wolle.

Als darauf das Ministerium von den Deputirten um die Gründe befragt wurde, warum er nicht restituirt werden könne, wurde geantwortet: die Gründe lägen in seiner Lehre, wodurch er viele Gewissen verwirret, und in seinem „indomito ingenio, infrenatoque animo, adeoque contentioso et irritabili", daß man sich von ihm nie Frieden versprechen könne.

Wie darauf die Deputirten meinten, Cäsar könne vielleicht die Gründe widerlegen, antwortete man: Sie wären nicht gewohnt, kirchliche Dinge gerichtlich zu behandeln; Cäsar gehöre auch gar nicht vor ihr Forum, da er freiwillig sein Amt niedergelegt habe; deshalb sei es weder nöthig, noch anständig, noch der Kirche heilsam, mit ihm zu streiten.

Die Deputirten fragten ferner: Ob sie denn so unversöhnlich wären? worauf sie antworteten: das wären sie nicht; sie wollten ihm gern seine Beleidigungen vergeben, aber Gewissens halber könnten sie seine Restitution nicht zugeben. Im Staate empfange einer auch wohl Vergebung, würde aber nicht in seine frühere Würde und Stelle wieder gesetzt. Sie hielten ihn für keinen solchen, der mit dem Teufel verloren gehe, sondern der vor dem Ende seines Lebens durch allerlei Trübsal noch für das ewige Leben gerettet werden könne. Aber daß jetzt eine so plötzliche Veränderung in ihm vorgegangen sei, daß die Kirche nicht mehr durch ihn geärgert werden könne, das glaubten sie nicht, und dann würde das Letzte ärger sein, denn das Erste.

Die Deputirten meinten auch: Man könne es doch versuchen und ihn restituiren, und seine Anstellung gehörig verclausuliren. — Auch dagegen erklärte sich das Ministerium entschieden, überzeugt von der dadurch herbeigeführten Gefahr und eingedenk des Spruches: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

Als endlich die Deputirten hinwarfen: Ob auch wohl Privathaß

hiebei obwalte? erklärten Alle, daß nur ihr Gewissen sie zwinge, gegen Cäsars Restitution zu stimmen.

Damit endigte diese offene und mannhafte Erklärung des Ministeriums auf dem Rathhause am 8. September 1628. Aber damit war die Sache noch nicht zu Ende.

Auf den 19. September ist das Ministerium wieder auf's Rathhaus citirt vor die genannte Deputation, bei welcher der kranke Bürgermeister Dotzen durch Liborius von Line vertreten ist, der freundlich mit dem Ministerium handelt, um Cäsar mit diesem zu versöhnen und in dasselbe zurückzuführen, da er Reue geloben, dem Senat, dem Ministerium und der Kirche Gehorsam versprechen wolle, über das Vergangene Schmerz bezeuge und bereit sei, abzubitten, was er gegen den geistlichen Stand gesündigt habe. Von Line ermahnt, sie sollen die Sache nicht auf's Aeußerste treiben, sondern aus Liebe zum Frieden dem Senate gehorchen, und den Cäsar wieder aufnehmen, zumal ihre neulich vorgebrachten Gründe dem Senate nicht genügten.

Nach einer kurzen privaten Besprechung tritt das Ministerium wieder ein, und ihr Senior erklärt: Obwohl sie sich zu allem schuldigen Gehorsam verpflichtet fühlten, so könnten sie doch von ihrem Gewissen nicht erlangen, den Cäsar, welchem sie übrigens Alles vergeben, wieder aufzunehmen in ihr Collegium; sie wollten ihre Gründe vorlesen, welches die Deputirten zulassen und darauf vom Pastor Hermann Hildebrand geschieht.

Die Rathsdeputirten erinnern nun, das Ministerium solle die Gründe geheim halten und sich selbst besiegen, um vom Ministerium zu erlangen, daß Cäsar nach erfolgter allgemeiner Amnestie nur zur Probe (ad probandum) aufgenommen würde. -- Auch dagegen erklärt sich das Ministerium einhellig und wird nun gebeten, abzutreten, während ihre schriftlich verfaßten Gründe auf dem Tische zur Einsicht der Deputirten liegen bleiben.

Nach kurzer Zeit wird das Ministerium wieder hereingerufen und nochmal erinnert, den Cäsar aufzunehmen, welches aber wieder rund abgewiesen wird. Als die Deputirten sagen, daß sie die Gründe des Ministeriums, welche an den Senat gerichtet seien, nicht prüfen

können, verspricht das Ministerium, sie morgen an den Bürgermeister Havemann zu senden; und zwar unter der Bedingung: daß die Supplik des Cäsar und wenn er etwas auf ihre Gründe replicire, ihnen mitgetheilt würde, — und dann: daß des Ministeriums Gründe nicht eher dem Cäsar zukommen dürfen, bis sie nicht vor dem Senate verlesen wären.

Darauf beginnen die Deputirten nochmals das Ministerium zu bearbeiten und zwar mit etwas schwererem Geschütz: Man solle sich selbst besiegen und den Cäsar wieder aufnehmen, damit er nicht gänzlich verzweifle, zu den Katholiken übergehe oder sich selbst Gewalt anthue; man solle bedenken, was ihnen geschehen würde, wenn der Senat, nachdem er das Urtheil des Ministeriums über den Fall eingeholt, aus eigener Machtvollkommenheit ihn wieder einsetzte!*)

Sie wurden dann nochmals ermahnt und gebeten, sich zu besprechen.

Ihr Entscheid war: daß sie gerne, so bald sie in ihrem Gewissen überzeugt wären, daß Cäsar sich wahrhaftig umgethan, ihm die Hand wieder bieten und ihn aufnehmen würden. „Da er aber noch in demselben unreinen Wesen verharrt und Sünden auf Sünden häuft, so flehen wir mit tiefster Ergebenheit, daß man nicht durch die Forderung unserer Einwilligung zu Cäsars Restitution jemals unsere Gewissen beschweren, auch nicht diese wichtige Sache übereilen, sondern, wenn irgend möglich, die Entscheidung bis zur Rückkehr unseres in dieser Sache vorzugsweise erfahrenen Inspectors, des Herrn Senator Regenstorff, aufschieben wolle."

Das letztere hielten die Deputirten nicht für nöthig; über alles Andere wollten sie dem Rathe Bericht erstatten.

Und damit war auch diese Verhandlung zu Ende.

Hier sind nun in den Acten des Ministerium die Gründe eingeschaltet, welche dasselbe gegen Cäsar's Wiederaufnahme geltend

---

*) Ich gebe hier die Worte des Actuars in der Ursprache, da die Sache bedeutungsvoll ist: „cogitandum nobis datum fuit, quid eventurum sit nobis, si amplissimus Senatus manu regia judicio Ministerii insuper habito, eum restituat."

machte, und worauf schon oben oft hingedeutet ist. Ich muß sie in der Kürze zum Verständniß des Ganzen hier nun mittheilen.*)

Zuerst erklärt das Ministerium, in Betreff der geforderten Versöhnung mit Cäsar, daß sie ihm von Herzen Alles verzeihen und vergeben, damit er sie zuvor beleidiget hat; wobei sie voraus bedingen, daß Dr. Cäsar nach Christi Befehl seine Fehltritte auch von Herzen erkenne und sich demüthige.

Was sodann seine Restitution betrifft, so erklären sie vorab, daß sie dem ehrenfesten Rath sich nicht widersetzen und in seine Hoheit greifen wollen; auch aus keinem Privataffekt etwas wider Cäsar thun und reden wollen u. s. w.

Daß aber Cäsar nicht wieder aufgenommen werden könne, dafür geben sie folgende Gründe an:

1. Er habe sich während seines Dienstes selten zu ihren Conventen gehalten, und wenn er deshalb vom Senior angesprochen sei, habe er's übel aufgenommen;

2. habe er sich in seiner Lehre dermaßen erzeiget, daß er ohne Discretion und mit Invectiven wider Andere in Kirchen und Schulen den hochwichtigen Artikel von der Prädestination getrieben, von welchem doch vernünftig und bescheidentlich zur Erbauung der Kirchen gehandelt werden muß, nach Ausweisung des allhie zu Bremen ungefähr vor 48 Jahren von den vortrefflichen Theologen und Doctoren Friedr. Widebramus und Christoph. Pezelius zwischen dem Superintendenten Marcus Meningus und Pastor Wilhelm Voß aufgerichteten Vertrages;

3. hat er die Augsburger Confession am 26. Januar 1621 in voller Versammlung des Ministeriums, in Gegenwart der Herren Visitatoren, ohne einigen Vorbehalt verworfen und als Glaubenssymbol der evangelischen Kirchen, darauf unsere Vorfahren und wir uns dennoch allewege bezogen, nicht erkennen wollen;

4. hat er in großer Zwietracht mit dem Ministerium gelebet,

*) Diese Gründe sind vollständig und wörtlich in eine dem Rath überreichte Vorstellung des Ministeriums vom 28. (oder 18. — die Zahl ist in der den Archivacten beiliegenden Copie undeutlich geschrieben) September 1628 aufgenommen.

Anmerkung der Red.

und ob er gleich im Besonderen etlicher Personen Freund sein wollen, ist's ihm doch kein Ernst gewesen, sondern hat dieselben nur zu seinem Vortheil gemißbrauchet;

5. hat er fast in steter Uneinigkeit mit seiner eigenen Hausfrau gelebet, auch mit seinen Nachbarn keinen Frieden halten können und bisweilen öffentlich Gewalt wider sie geübet; ist auch mit seinen Collegen in der Schule und im Capitel für und für im Streit gelegen;

6. hat er auf eine Zeit aus ungehaltenem Muth seine Predigten verlaufen;

7. ist er die meiste Zeit im Luder gelegen, und hat sich auch mannigmal mit seinen Zechgesellen, die er ohne Unterschied gesuchet, verunwilliget;

8. hat er aus freiem wohlbedachten Muth, ohne einige erhebliche Ursache, seinen Dienst aufgegeben;

9. hat er dem Ministerio eine gottlose, ketzerische und gotteslästerliche Lehre fürgeworfen;

10. hat er ausdrücklich die Obrigkeit beschuldigt, daß sie ihm keinen Schutz wider seine Feinde hielte;

11. hat er vom Ministerio einen trotzigen Abschied genommen, mit Verfluchung seiner vermeinten Widersacher und heuchlerischem Segen derer, welchen er zuvor hinterlistig nachgegangen;

12. hat er seine Apostasiam vom Predigtamt in Veränderung seiner Kleidung, Verkauf seiner Bibliothek und Annehmung fremder Handlung genugsam an den Tag gelegt;

13. hat er nicht dafür angesehen sein wollen, daß er einige Schuld, sondern ist mit Trotz und Eigensinnigkeit dahingegangen, auch sich angenommen, als achtete er keiner Promotion;

14. seine Hausfrau hat sich von ihm abgesondert und ihren vorigen Glauben verleugnet, auch bei andern Religionsverwandten das Abendmahl des Herrn empfangen, dazu er ohne Zweifel in seiner Hartnäckigkeit gegen sie Ursach gegeben;

15. hat er im unordentlichen Leben und Feindschaft mit unterschiedlichen Personen, sonderlich auch mit Lästerung und Anfeindung

des Predigtamts verharret und sich durchaus also bezeiget, daß kein Zeichen der Reue an ihm zu spüren.

Neben diesen Vergehen und Verirrungen, die ihm allenfalls auf seine demüthige Abbitte vergeben werden könnten, führt das Ministerium nun noch insbesondere folgende Gründe auf, die von solcher Wichtigkeit seien, daß keineswegs zu rathen sei, den Cäsar zu restituiren:

1. sei seine Natur zu Zorn, Argwohn, Rachgierigkeit und Zank so sehr geneigt, daß kein beständiger Friede bei ihm zu hoffen;

2. seine Restitution würde unserm Predigtamt bei den ausländischen Kirchen hochverweislich und schimpflich sein;

3. sei er auch während der ganzen Zeit, seit er sein Amt verlassen, von keiner Kirche anderswo berufen und aufgenommen;

4. keine Zünfte oder Aemter würden leiden, daß ihnen ein solcher Mensch aufgedrungen würde;

5. es ist niemals, weder hier noch anderswo dergleichen geschehen, daß einer, der seines Kirchendienstes sich also verlustig gemacht, wieder angenommen wäre;

6. erbeut er sich nunmehr, eine solche Lehre mit uns zu führen, die er zuvor selbst verdammt;

7. er ist dem Trunk ganz und gar ergeben;

8. es ist nicht zu hoffen, daß beständiger Friede zwischen ihm und seinem Weibe zu treffen sei, u. s. w.;

9. würde es ihm selbst keine Ehre sein, wenn er also gespannt und gezwungen werden sollte;

10. würden viele gutherzige Leute sich an seiner Wiedereinsetzung zum Höchsten ärgern und betrüben;

11. hat er sich auch mit allerhand Drohungen unlängst vernehmen lassen, wie er die wohlangerichtete Ordnung des Ministeriums nicht allein turbiren, sondern auch evertiren wolle;

12. haben auch unsere nunmehr in Gott ruhenden Collegen Dr. Isselburg und Magister Chyträus, dieser mit seiner Hand, beide aber mit ihrem Tode unterschrieben und gleichsam versiegelt, daß es undienlich, daß Cäsar wiederum bestellt würde. Wie denn auch weiland der gottesfürchtige und in allem Guten eifrige, nun-

mehr selige Herr Hermann Müller*) bald nach dem tödtlichen Hintritt des Dr. Isselburg dahin bedacht gewesen und berathen, daß Dr. Crocius aus dem Kirchspiel St. Martini nach U. L. Frauen Kirchspiel möchte versetzt werden, auf daß nicht etwa Dr. Cäsar, dessen unruhiger Kopf allenthalben leider bekannt, seine Gedanken darauf schlagen und sich dazu eindringen möchte, sondern daß aus unserer Bürger Kindern, deren etliche im Schuldienste angestellt, deren etliche aber draußen sich aufhielten, einer dem Dr. Petrus Barenhold zu St. Martini adjungirt würde, und wenn ihm Gott das Leben gegönnet, wie mehr als einem in unserer Mitte aus seinem Munde bewußt ist, in Cäsars Restitution wohl nimmer consentirt haben würde.**)

Das Ministerium, — das läßt sich wohl denken, — war durch das Vorgefallene in große Aufregung versetzt und merkte wohl, daß jetzt die Sache auf die Spitze getrieben werden würde, und daß man sich eines Gewaltstreichs des Senats versehen könne, nach der etwas verschleierten Aeußerung seiner Deputirten. Deshalb beschloß man am 22. September, die ganze Verhandlung auf dem Rathhause genau zu verzeichnen, was denn auch geschehen ist.

Am 26. September war man schon wieder in dem Conclave versammelt, um sich gegenseitig zu stärken im Verharren bei den eingegebenen Gründen, — als unerwartet um 5 Uhr Nachmittags ein Herrendiener erscheint, um das Ministerium auf den nächsten Morgen um 7 Uhr aufs Rathhaus vor die Deputation des Raths zu bescheiden.

Der 27. September findet die Ministerialen schon vor 7 Uhr im Conclave, wo der Senior ein inbrünstiges Gebet hält, und so, in Gott gestärkt, gehen sie den schweren Gang. Sie finden die vier Bürgermeister Joh. Heerde, Joh. Havemann, Joh. Slichting und Eberh. Dotzen und die Senatoren Joh. Almers, Bernh. Gräväus und Libor. von Line.

---

*) Rathsherr, gest. am 5. Juni 1628.

**) Die von Kohlmann nicht aufgenommenen Gründe unter Nr. 9—12, welche an dieser Stelle die erwähnte Vorstellung des Ministeriums enthält, haben wir, da sie der Beachtung werth erscheinen, ebenfalls mittheilen zu müssen geglaubt.

Die Red.

Wieder die alte Frage: Ob man den Cäsar, um dessen Restitution die angesehenen Einwohner des Martini-Kirchspiels sehr gebeten haben, — ob man nicht die alten Gründe vergessen wolle, — und ihn wieder als Collegen und Bruder in Christo aufnehmen. Die Gründe des Ministeriums schienen den Deputirten allerdings gewichtig, allein sie meinten, wenn eine allgemeine Amnestie erfolge, könne Cäsar ohne Gefahr des Ministeriums und der Kirche aus zwei Ursachen wohl wieder aufgenommen werden: weil er nämlich reichliche Besserung versprochen hätte, und weil die Martinianer für ihn Caution leisten wollten, daß, wenn er etwas Amtswidriges thun würde, er abgesetzt werden solle.

Das Ministerium tritt eine Weile ab, um sich zu besprechen, und antwortet alsdann durch den Senior: Sie hätten geglaubt, daß der Senat ihre Gründe höher geachtet haben und dem Begehr der Martinianer nicht nachgegeben haben würde. „Sie bäten um der Barmherzigkeit Gottes und um der Wunden Jesu und um des Heils der Kirche willen, von ihnen Nichts zu fordern, was gegen ihr Gewissen sei. Die Martini-Gemeinde hätte ja die Wahl unter anderen Männern, Bürgerkindern und Exulirten, die dem Cäsar an Gaben gleich seien. Die Gründe, womit man sie zu überzeugen glaube, seien keine triftige. Der erste, wegen versprochener Reue, sei gegen das von Paulus angeführte Gesetz bei Bestellung der Kirchenlehrer, welches nicht eine Versprechung eines unsträflichen Lebens, sondern ein unsträfliches Leben selbst, schon vorher bewährt, verlange. — Der zweite Grund von der Caution sei auch den bürgerlichen Gesetzen entgegen, wornach Bestimmungen für den Willen eines andern ganz unnütz gehalten werden; nicht zu reden von der Verwegenheit, für einen Mann etwas zu versprechen, welcher so lange schon als zankfüchtig und seiner Affecte nicht mächtig bekannt sei.“

Darauf entfernt sich das Ministerium eine Weile. Nach seinem Wiedereintritt eröffnet ihm der präsidirende Bürgermeister: Man hätte Nichts lieber als Vereinigung gesehen, da aber das Ministerium bei seinem Beschluß beharre, so solle es hiedurch wissen: „daß Ampl. Senatus per majora schon beschlossen, daß den hart drängenden

Martinianern der Dr. Cäsar aus gewichtigen Gründen, welche jetzt zu erzählen unnöthig, zu bewilligen sei, damit man zum wenigsten seine Besserung wegen seiner geschehenen Versprechung und wegen der von den Martinianern geleisteten Caution erfahre; das Ministerium aber werde erinnert und ermahnt, bessere Entschlüsse zu fassen und ihn wieder aufzunehmen, damit es nicht, wenn es auf seinem Vornehmen beharre und Cäsar restituirt werde, an seiner Achtung beim Senat und bei Andern Schaden leide."

Das Ministerium tritt wieder ab und bespricht sich, bringt darauf zu Antwort ein: „Gegen die Sentenz müßten sie mit ihrem Gewissen und mit dem göttlichen Worte opponiren und könnten in dieselbe nicht eingehen."

Am 29. September 1628 zeigt der Senior den versammelten Brüdern bereits an, daß ihm gestern durch den Secretär Timann Coch, Namens der drei Bürgermeister, verkündigt worden sei, „daß Dr. Philippus Cäsar vom Senat zum öffentlichen Prediger an St. Martini unter der von ihm gegebenen Caution, welche dem Ministerio mit dem ersten eröffnet werden solle, zugelassen sei." Die Ministerialen befehlen Gott die Sache in Geduld, indem sie sich zu gegenseitiger Standhaftigkeit ermahnen.*)

Somit war also die Martini-Gemeinde und nicht weniger Philipp Cäsar am Ziele ihrer Wünsche angelangt, und daß letzterer auch nicht lange gesäumt hat, sein Amt anzutreten, wird uns das Folgende lehren, wodurch sich allmälig entwickelte, wie sehr das Ministerium Recht hatte, und wie der Senat durch Mißbrauch seiner Machtvollkommenheit einen schweren Fehlgriff gethan hatte.

Schon am 7. November 1628 fiel etwas vor, wodurch sich herausstellte, daß kein Friede zu hoffen sei von dieser Zulassung des Cäsar. Es war an jenem Tage eine Armensitzung, wobei von jedem Kirchspiel immer ein Pastor anwesend war; für Martini-Kirchspiel hatte das Ministerium den Pastor Petrus Barenhold seit Crocius' Abgang bestellt. — Nun bringen aber die beiden Diaconen zu St. Martini, Gerhard Meier und Joh. Bolte, den Cäsar mit in

*) Vergl. Anhang II.

die Sitzung, und da sie von den Deputirten des Ministeriums freundlich befragt werden, aus welcher Macht und ob aus Befehl des Senats sie solches thäten, antwortete Gerhard Meier ungestüm und zornig im Auftrage der Gemeinde: Wenn sie ihren ordentlichen Pastoren Cäsar in ihren Almosensitzungen nicht leiden könnten, würden sie mit ihm nicht nur aus den Conventen wegbleiben, sondern auch sich von den übrigen Kirchspielen und Diaconen in der Almosensache trennen und für ihre Armen privatim sorgen. Und so sind sie, obwohl zur Rückkehr gebeten, zornig weggegangen.

Darüber nun mußte der Rath eine sechs Folioseiten lange Beschwerdeschrift vom Ministerio entgegen nehmen, die in extenso in den Acten verzeichnet ist.

Das war nun die erste Frucht der Restitution des Dr. Cäsar.

Kurz vor Neujahr, am 19. December 1628, wurde dem Ministerium durch die Visitatoren Havemann und Regenstorff der Befehl gegeben, „daß der Senat, um der Verwirrung zu begegnen, Aergernisse aufzuheben und andern Uebeln vorzukommen, wolle, daß Cäsar in ihrer Mitte wieder aufgenommen werde.“ — Darauf man antwortete: „Man wolle dem Senat zu Willen sein, sich in die Zeit schicken, und um die Kirche zu erbauen und Streitigkeiten aufzuheben, den Cäsar unter gewissen Bedingungen aufnehmen.“

Cäsar wünschte aber gar keine Wiederaufnahme; denn als ihm kurz darauf von seinem Collegen Varenhold mitgetheilt wurde, daß er mit allen übrigen Ministerialen an den Bettagen denselben Text zu erklären hätte, und er Hoffnung habe, wieder ins Ministerium zu kommen, antwortete er: „Er wolle und wünsche gar nicht ein Mitglied unseres Ministeriums zu sein, oder auf irgend eine Weise von demselben abzuhängen, noch daß ihm etwas vorgeschrieben werde; und wenn der Senat ihm dieses auch auferlegt und befohlen habe, so werde er solches doch nicht ohne gewisse von ihm gestellte Bedingungen thun: das solle er dem Ministerio nur anzeigen.“

Die Anzeige dieser Aeußerungen des Cäsar wurde beschlossen an den Senat zu bringen; — und das war schon die zweite Frucht der Nichtachtung des von dem Ministerium gegebenen Rathes.

In dieser Schrift wird gesagt, daß Cäsar, welcher anfangs bei

sich beschlossen, am Bettage den Propheten Jonas zu erklären, und die zweite Berufung desselben auf sich anzuwenden, — doch den vorgeschriebenen Propheten Obadja genommen, aber gesagt habe: „Er thäte solches nicht, dem Ministerio, als seinen Feinden und Widersachern, zu folgen, sondern einem ehrbaren Rath, der ihm solches befohlen, und seiner Gemeinde, die ihn zu dem Dienst wieder befördert, zu Ehren und zu Gefallen, damit er seines Dienstes nicht verlustig gehe". Wegen dieser und anderer Invectiven bittet das Ministerium den Senat um Abhülfe.

Erst am 11. März kann die Antwort des Senats berichtet werden, welche dahin lautet, daß der Senat die That Cäsars gänzlich mißbillige und ihn vorfordern wolle, um ihm Verweise zu geben, aber auch anzuzeigen, daß, wenn er künftig dergleichen wieder begehe, er von seinem Amte entfernt werden würde. Der Senat werde indessen alles anwenden, daß zwischen Cäsar und dem Ministerium eine Versöhnung zuwege gebracht werde.

Nun ist es eine Zeitlang in den Acten von Cäsar still; als inzwischen ein Jahr seit seiner Anstellung verlaufen war, zeigt der Senior am 8. October 1629 an, daß vor einigen Tagen Dr. Crocius zum Präsidenten gerufen sei, der ihm mitgetheilt habe, daß die Bauherrn und Diaconen zu St. Martini darum angehalten hätten, Dr. Cäsar möchte wieder ins Ministerium aufgenommen werden, weil sein Probejahr bereits abgelaufen sei; auch daß er die Reversales, welche er ausgestellt habe, wieder zu erhalten wünsche.

Darauf läßt sich das Ministerium also vernehmen: „Man wolle die Restitution Cäsars nicht hindern, wenn er dieselbe ernstlich fordere und der Senat das Ministerium vor aller daraus entspringenden Gefahr sicher stelle: deshalb bitte man, daß der Präsident Cäsars Gesinnung erforsche und dieselbe dem Ministerium eröffne."

So weit lassen uns die Acten des Ministeriums einen Blick in den Gang dieser Cäsar'schen Streitigkeit thun; dann ist leider eine Lücke in den Acten, die vom 2. November 1629 bis zum 10. August 1631 reicht, zu welcher Zeit unser Cäsar schon lange aus Bremen entfernt ist.

Seiner Frau aber geschieht später beim 14. December 1631

Erwähnung, wo gemeldet wird, daß sie zu Crocius gekommen sei und gesagt habe, daß sie vor ungefähr zwei Jahren von ihrem Manne zum Papismus verführt worden und zu Verden in die Messe gegangen sei. Sie werde jetzt aber darüber in ihrem Gewissen angefochten, bereue ihren Abfall und wolle gerne zu unserer Kirche wieder übertreten und ihren Glauben durch den öffentlichen Genuß des heiligen Abendmahls kund thun.

Man nahm sie nicht sogleich mit offenen Armen auf, sondern stellte ihr folgende Bedingungen:

Zuerst: Ernstliche Buße thun und Gott um Vergebung bitten.

2. Da sie ein öffentliches Aergerniß gegeben, müsse sie auch öffentlich mit der Kirche ausgesöhnt werden.

3. Da sie nach ihrer Heimath Marburg zu reisen beabsichtige, so möge sie an Orten, wo unsere Glaubensgenossen verhaßt sind, erwägen, ob sie in ihrem Vorsatz beharren, oder mit ihrem Wohnort auch ihre Religion ändern und so die Wunde ihres Gewissens immer größer machen wolle.

4. Beharre sie, so müsse sie eine vierteljährige Probezeit durchmachen, in derselben Zeit fleißig die Schrift lesen, Predigten hören, den Grund unserer Religion festlegen, mit frommen Menschen umgehen, und durch ein frommes Leben und Gebet sich zur Wiedervereinigung mit unserer Kirche geschickt machen.

Ich kann nun noch, um die Geschichte von Cäsar's Leben und Treiben in Bremen zu Ende zu bringen, aus archivalischen Quellen das Folgende berichten.

Die in seinem am 4. October 1628 ausgestellten Revers versprochene Besserung fiel schlecht aus. Denn wie er seine Frau bereits zur Apostasie verleitet hatte, so war er auch gesinnt zu den Päpstlern überzugehen. Ehe er aber entweichen wollte, übergab er am 7. Januar 1630 ein Memorial an den Rath mit vielen Anzüglichkeiten gegen das Ministerium, daß dasselbe ihn bishero de facto ausgeschlossen und mit vielen Auflagen schriftlich und mündlich beschwert habe, auch daß er sich zu dem ihm angemutheten Vertrage nicht verstehen könne, bevor nicht jener Revers ihm zurückgegeben, die Anschuldigungen gegen ihn aus dem Ministerialprotocoll getilget,

die Suppliken des Ministeriums aus dem Archive weggeräumt und ihm die Unterschreibung der Confession desselben erlassen worden.

Das sind denn doch gewaltig kecke Forderungen.

Darauf wurde ihm am 8. Januar 1630 durch den präsidirenden Bürgermeister Dotzen auf dem Rathhause sein Unfug zu erkennen gegeben*), und daß er solchergestalt, wie man inne geworden, seinen Abschied ohne Geleitsbrief und Genehmigung des Senats zu nehmen gedenke. Der Senat ließe die Sache Gott, als einem gerechten Richter, heimgestellt sein; indessen könne er das Canonicat, so er wegen seines Amtes erhalten, nicht länger genießen, und versehe man sich, daß er seine Sache solchergestalt anstellete, damit Niemandem Aergerniß gegeben werde.

Das war denn die dritte harte Nuß, die dem Senat für seine Handlungsweise zu beißen gegeben wurde; allein es scheint, daß ihm die Zähne nicht so gar wehe gethan, weil er so sehr säuberlich mit dem abtrünnigen Knaben Absalon umging.

Eine Woche später, am 16. Januar 1630, treffen wir diesen Störenfried Cäsar schon auf dem Wege nach Verden, wo er förmlich zum Papismus übertrat. Daß in Verden solches zu jener Zeit so leicht geschehen konnte, hat darin seinen Grund, daß das Bisthum Verden durch den katholischen Bischof Franz Wilhelm, nach Anleitung des kaiserlichen Restitutionsedicts, schon ganz wieder in den katholischen Zustand zurückversetzt worden war. — Hier in Verden soll er Anfangs Küster im Dom geworden sein, wie ich in einer alten handschriftlichen Nachricht gelesen habe; und als einst unser Senator Wilhelm von Bentheim den Dom besehen und Cäsar dessen Person erblickte, soll er sich hinter die Stühle geflüchtet und dort versteckt haben.**)

---

*) Das über dieses Verhör Cäsar's vor dem Rathe am 8. Januar 1630 aufgenommene Protocoll ist in den Acten erhalten, während leider die Wittheitsprotocolle vom October 1627 an bis zum Jahr 1635 fehlen, die wahrscheinlich noch manche lehrreiche Streiflichter auf diese Streitigkeiten fallen lassen würden.

Anm. d. Red.

**) Zunächst war übrigens Cäsar sogleich weiter nach Osnabrück gereist, wo der genannte Bischof Franz Wilhelm, der zugleich Bischof von Osnabrück war,

Bis zum Jahre 1642 können wir die Spur seines Lebens noch verfolgen; von da an aber verschwindet er in der Geschichte und das Jahr seines Todes habe ich nirgends verzeichnet gefunden.

Im gedachten Jahre 1642 gab er nämlich zu Köln am Rhein, nach einem in Hamburg aufgefundenen alten Codex, ein zu den äußerst seltenen Büchern gehörendes Werk heraus, welches hauptsächlich unsere Bremische Kirche berührt und den Titel führt:

Triapostolatus Septentrionis. Vita et Gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti, trium principalium Ecclesiae Bremensis Episcoporum, Septentrionis Apostolorum.*)

Die Vorrede ist datirt „aus der erzbischöflichen Residenzstadt Bonn im September 1642", und unterzeichnet „P. Philippus Caesar C." In derselben sagt dieser räthselhafte Mann, — von dem Conrad Iken in seiner Oratio de illustri Bremensium schola p. 67 bemerkt, „daß er nicht nur mit Erkenntniß der Wahrheit reichlich ausgestattet gewesen, sondern auch vorher für einen so eifrigen Verfechter der Orthodoxie angesehen sein wollte, daß er Jeden, der nur einen Finger breit von den hergebrachten Lehrsätzen abwich, sogleich des Papismus verdächtig hielt" —, in der Vorrede des genannten Werks sagt er: „Ich glaube, daß ich durch die Fürbitten und Verdienste sowohl anderer Heiligen als besonders des heiligen Ansgar zur Erkenntniß des Irrthums der Ketzerei gelangt und zur

---

damals sich aufhielt und ihm von diesem, wie es scheint, die beste Aufnahme bereitet wurde. Bereits am 24. Februar 1630 nämlich schrieb Cäsar von Osnabrück an das Ansgariicapitel zu Bremen, um gegen die Aufnahme des Dr. Bergius ins Capitel zu protestiren, welchem der Rath das bisher von ihm besessene Canonicat verliehen hatte. Auch der Bischof unterstützte in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Commissar zur Ausführung des Restitutionsedicts in Norddeutschland diese Protestation und verlangte vom Rath, Cäsar im Besitze des Canonicats zu lassen. Doch blieb der Rath allen Drohungen gegenüber, die durch das erwähnte Commissorium des Bischofs besonderen Nachdruck erhielten, in der Verweigerung dieser Forderung standhaft.

Anm. d. Red.

*) Ein übrigens unvollständiger Abdruck des Werkes findet sich in J. A. Fabricius, Memoriae Hamburgenses (Hamburg, 1710. 8) II. p. 637—784. Vergl. die Bemerkungen Dahlmann's in Monum. German. SS. II. p. 684. — Siehe auch Anhang III.

Einen heiligen katholischen Kirche bekehrt bin, für welche Wohlthat ich dem allmächtigen gnädigen Gott nie würdig genug danken kann."

So war — wofür freilich jene Zeit zumal an Beispielen nicht arm ist — aus einem protestantischen Eiferer ein katholischer Eiferer geworden.*) Ein zur reformirten Confession übergetretener Katholik, Georg Bernhard Pellinghoven aus der Pfalz, wurde, bereits im Mai 1630, Cäsar's Nachfolger an der Martinikirche.

Anhang.

Der vorstehenden Darstellung fügt die Redaction des Jahrbuches noch folgende Bemerkungen hinzu:

I.

(Zu Seite 19.)

Ueber den Grund und Ursprung der Streitigkeiten Cäsar's mit dem Ministerium geben uns die seit dem Jahre 1613, leider nur nicht vollständig, erhaltenen Wittheitsprotocolle noch weiteren Aufschluß. Bekannt ist, daß Bremen sich zwar im Jahre 1618 auf der Dordrechter Synode vertreten ließ und damit offen sich der reformirten Confession anschloß, daß aber die dort als Vertreter der Stadt anwesenden Bremer Geistlichen keineswegs mit dem heftigen Gomarus und seiner Partei, den Bekennern der strengen Prädestinationslehre, welche die Synode beherrschten, eines Sinnes waren. Weit mehr waren sie in ihrer Gesinnung den Arminianern verwandt, und wenn sie auch schon aus politischen Gründen Scheu tragen mußten, sich offen für diese damals von dem Statthalter Moritz auf das Gewaltsamste verfolgte Partei zu erklären, so wollten sie doch die Freiheit der Selbstbestimmung in religiösen Dingen nicht gewaltsam unterdrückt wissen. (Vergl. Kohlmann, Beiträge zur

*) Nach der in Anhang I. mitgetheilten handschriftlichen Notiz wäre Cäsar in Köln gestorben. „Multi apud nos ad Pontificios abeunt", klagt Vossius in dem S. 39 citirten Briefe. Anm. d. Red.

Bremischen Kirchengeschichte, Heft IV., S. 24 ff.) Diese mildere Richtung blieb auch noch fortan in der Bremischen Geistlichkeit vorwaltend. Matthias Martinius, Ludw. Crocius, Heinrich Isselburg, welche Bremen auf der Dordrechter Synode vertreten hatten, waren noch Cäsar's Amtscollegen in Bremen. Dieser aber trat hier für die strenge calvinistische Anschauung auf und vertrat dieselbe mit der nämlichen unduldsamen Heftigkeit und Streitsucht, welche ihre Anhänger in den Niederlanden damals auszeichnete. Er warf sich gleichsam zum Wächter der „reinen Lehre" auf, die in Dordrecht gesiegt hatte; er schalt öffentlich, daß man zu Bremen in Kirchen und Schulen des Arminius Lehre heimlich einführe;*) er verlästerte andere Prediger, namentlich den Isselburg und Crocius, bei den Bürgern der Stadt, „daß sie eine verfluchte, verdammte Religion lehren und in die Stadt einschieben wollten;" er brachte Streit in das Ministerium, das in seiner überwiegenden Mehrheit der milderen und freieren Auffassung huldigte, widersetzte sich dessen Anordnungen und blieb endlich nicht nur aus den Versammlungen desselben fort, sondern verließ auch eine Zeitlang ohne allen Urlaub die Stadt. In Folge so vielfacher Störungen des kirchlichen Friedens hatte der Rath am 6. November 1621 die Sache in Erwägung gezogen und Cäsar androhen lassen, „daß er sich der Ordnung gemäß halten solle, wofern er hier ein Prediger zu bleiben gedenke." Darauf scheint er sich einige Zeit ruhiger verhalten zu haben, bis im Jahre 1624 die Spannung zwischen ihm und den übrigen Predigern der Stadt wieder den höchsten Grad erreichte. Am 2. April dieses Jahres, einem Freitage, kam es in der Ver-

*) Vergl. auch das Schreiben, welches G. J. Vossius zu Leyden am 16. März 1630 an Matth. Martinius zu Bremen richtete (G. J. Vossii epistolae, Aug. Vindel. 1691. Fol., ep. 113. p. 165.): Audio Phil. Caesarem ad Pontificios defecisse. Parum fit verisimile, non mihi modo, sed aliis quoque. Quippe qui arcte adeo dicatur novellitati adhaesisse, ut papismi suspectos haberet, si quis transversum digitum ab ea abiret. Ajunt ne te quidem aut collegam, qui ipsi synodo (Dordracensi) interfuissetis, satis ei probare potuisse causam vestram. Aveo scire, an vera spargantur.

sammlung des Ministeriums zu einer heftigen Scene, wobei Cäsar endlich sein Amt aufkündigte und die Drohung hinzufügte, „er wolle am nächsten Sonntag seine Abschiedspredigt halten und dann erst recht schelten und den Leuten sagen, warum er von hinnen abscheiden müsse." Aber der Rath, der am nächsten Tage über die Sache verhandelte, ließ ihm sofort anzeigen, seine Entlassung sei ihm bewilligt, auch solle ihm das Canonicat zu St. Ansgarii vorläufig verbleiben, aber der Kanzel habe er sich hinfort zu enthalten.

Einer handschriftlichen Notiz zufolge, welche sich in dem auf der Dombibliothek befindlichen Exemplar seines Triapostolatus findet und im 17. Jahrhundert geschrieben zu sein scheint, verfaßte Cäsar während seines Professorats (1616—1624) verschiedene theologische Dissertationen. Wir theilen dieselbe, da sie einige eigenthümliche Nachrichten enthält, hier vollständig mit, müssen aber darauf aufmerksam machen, daß die Zeitangabe über seinen Austritt aus dem Ministerium und die Niederlegung seiner Professur nicht mit den übrigen beglaubigten Nachrichten übereinstimmt.

„Hic Philippus Caesar, natione Hassus, Th. Dr., anno 1616 Urbano Pierio in ecclesia Bremensi a. S. Anschario dicta pastor primarius et gymnasio illustri professor successit et scripsit varias dissertationes apologeticas, quarum prima de pugna inter omnipraesentiam corporis Christi et articulum de ultimo ejus adventu etc.*) Anno 1626 Septb. extra ministerium constitutus et abdicatus a pastoratu, ab ecclesia Martiniana iterum acceptus anno 1628 die 5. Octobris. Sed paulo post, nempe anno 1630 magno totius ecclesiae scandalo et hanc stationem reliquit atque ad papicolas abiit. Tandem Coloniae

*) Strieder kennt nur eine in Bremen verfaßte und erschienene Schrift Cäsar's (a. a. O. S. 309): Disputationes apologeticae de pugna inter dogma omnipraesentiae corporis domini nostri Jesu Christi et articulum de ultimo ejus adventu ad confirmandam et defendendam consequentiam editae. Brem. 1617. 4.

Agrippinae hic apostata vitam cum morte mutavit. Memorabile dictum, quod albo cujusdam studiosi inscripsit:

Multi sub humana specie sunt diaboli.

Care ἔρχου καὶ ἴδε.

Memoriae et benevolentiae ergo
Bremae d. 13. Martii ascripsi
Philippus Caesar S. Th. Dr.
et ad Anscharium pastor ibidem.

Der Verfasser dieser Notiz fügt der angeführten Inschrift des Albums die Randglosse bei: „NB. En veram εἰκίονα quam sibimet ipsi pinxit.“

II.

(Zu Seite 32.)

Unter der von Cäsar bei seiner Berufung nach St. Martini ausgestellten „Caution“ ist ein von Cäsar dem Rathe ausgestellter Revers vom 4. October 1630, welcher sich noch in den Archivacten findet, zu verstehen. Aus demselben erhellt, daß der Rath Cäsar zunächst nur „versuchsweise“, „auf Probe“ anstellte, wie er in dem Revers ausdrücklich anerkennen mußte. Er erklärt in demselben ferner, daß er sowohl seines Predigeramts als seines Canonicats zu St. Ansgarii ipso facto verlustig sein wolle, wenn er nicht der anerkannten Confession gemäß lehren, und wenn er namentlich nicht in seiner Lehre, seinem Leben und Wandel, publice und privatim sich gegen jeden, also auch sonderlich gegen ein ehrenwerthes Ministerium und dessen einzelne Mitglieder dermaßen christlich, ehrbarlich, verträglich und freundlich verhalten würde, wie einem gewissenhaften getreuen Diener Gottes gezieme und wohl anstehe, und daß er sich in dieser Beziehung ganz und ausschließlich dem Ermessen und der Entscheidung des Raths unterworfen haben wolle. Es kostete begreiflicher Weise sehr viele Mühe, den heftigen Mann zum Unterschreiben eines solchen fast ehrenrührigen Reverses zu bringen, und er unterzeichnete ihn dann mit folgenden Worten, durch welche er nicht blos seine Ehre zu retten, sondern wie sich

später zeigte, in seiner spitzfindigen und wortklauberischen Weise auch die Kraft und den Zweck des Reverses für sich aufzuheben wähnte:

„Der christlichen Obrigkeit zu schuldigem Gehorsam, dem ehrsamen St. Martini-Kirchspiel zu sonderlichen Ehren, zu thätlicher Bezeugung meines allzeit aufrichtigen Wesens und friedfertigen Gemüths, und also meinen Ehren unverletzlich, unterschreibe ich dieses mein ohne das gebührendes und mir vorgenommenes Amtsstück, fest und treulich zu halten.

Philippus Caesar, SS. Theolog. Dr.
und nunmehr Ordinarius ad S. Martinum
Bremen. Pastor m. p."

Ueberhaupt ist zu berücksichtigen, daß, wie aus den früheren und späteren Verhandlungen erhellt, der Rath keineswegs besondere Vorliebe für Cäsar zeigte, sondern nur dem Drängen der Bevölkerung nachgab, als er den nach einander in drei Kirchspielen (Ansgarii, Stephani und Martini) erwählten endlich bestätigte.

Es war durch den Kampf um Cäsar's Wahl die Frage über das Wahlrecht der Gemeinden aufgeworfen, und es wird die vermittelnde Stellung des Raths nicht erleichtert haben, daß das Ministerium, wie aus folgender Stelle der erwähnten Eingabe vom 28. (18.) September 1628 erhellt, Miene machte, dieses Wahlrecht nicht unbedingt anzuerkennen:

„Da man vorgeben möchte, es mangele ihm an keinen Zeugnissen seiner Tüchtigkeit und Würdigkeit des Ministeriums, alldieweil er von drei Gemeinden zu St. Ansgarii, St. Stephani und nunmehr zu St. Martini dazu für tüchtig erkannt worden sei, — lassen wir es zwar dahin gestellt sein, wie man die drei Gemeinden definire und durch was für Personen dieselben eigentlich in dieser Sache repräsentirt werden, lassen uns aber nicht ohne Ursache bedünken, ein solches testimonium werde nimmermehr in Vocationssachen gegen ein ganzes Ministerium derselben Gemeinden genugsam geachtet, sintemal bei allen evangelischen und reformirten Kurfürsten und Ständen, da man inde a tempore reformationis evangelicae das jus episcopale exercirt, nirgendwo immediate

entweder durch die ganze Gemeinde oder aber auch allein durch weltliche Personen verrichtet, sondern allenthalben das exercitium juris episcopale in geistlichen Consistorien, darinnen sowohl Rechtsgelehrte als Theologen die Kirche repräsentiren, und also die actiones, habitationes und testimonia derer, so zum geistlichen Stande berufen werden, verfertigen."

III.

(Zu Seite 37.)

Strieder, a. a. O. S. 309 führt in seinem Verzeichniß der Cäsar'schen Schriften an dreizehnter und letzter Stelle den Triapostolatus auf und bemerkt dazu: „Die Jesuiterbibliothek in Köln besitzt hievon die Cäsar'sche Handschrift sammt einer von ihm 1634 verfertigten und nicht gedruckten deutschen Uebersetzung von des C. Bellarmin's liber de aeterna felicitate sanctorum (s. Jos. Hartzheim, Bibliotheca Colon. p. 287)." — Durch den Triapostolatus septentrionis — von welchem unsere an interessanten Bremensien reiche Dombibliothek ein Exemplar besitzt — erwarb sich Cäsar ein Verdienst um die norddeutsche Kirchengeschichte, denn die in dem erwähnten Codex wieder aufgefundene, von Rembert verfaßte Lebensbeschreibung Ansgar's, welche er hier veröffentlichte, hatte man bis dahin für verloren halten müssen. In der Vorrede dieses Werkes, welches dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, Minden und Verden und dem Abt Arnold von Corvey gewidmet ist, sagt der Verfasser, er habe schon als Canonicus und Pastor zu St. Ansgarii in Bremen schmerzlich eine Geschichte Ansgar's entbehrt und eifrig den Plan verfolgt, selbst eine Geschichte „des um jene Kirche und um die Kirche des ganzen Nordens hochverdienten Mannes" zu schreiben. Aber während er durch verschiedene Umstände an der Ausführung dieses Vorsatzes verhindert worden, sei ihm in einem alten Hamburger Codex die Vita Ansgarii in die Hände gekommen, welche besser als es von ihm oder irgend einem Anderen geschehen könne, Ansgars Leben schildere, so daß

dieser heilige Mann gleichsam zu ihm gesagt habe: „Siehe, da bin ich, thue, was du längst gewollt hast, erfülle den Wunsch deiner Liebe zu mir, und auch ich werde fortfahren, wie ich bisher gethan habe, meine Liebe gegen dich zu bezeigen.“ So sei er veranlaßt, seinen ursprünglichen Plan zu ändern. Darauf folgt dann der schon auf S. 37 f. erwähnte Ausspruch, welcher katholischen Ohren so erbaulich klingt. So schilderte Cäsar zwölf Jahre nach seinem Uebertritt zum Katholicismus die Veranlassung zur Herausgabe der Vita. Der jüngste, fanatisch-katholische Uebersetzer derselben, Dr. L. Dreves zu Feldkirch in Vorarlberg, hat sich jenen Ausspruch natürlich nicht entgehen lassen (Vorrede S. VIII. f.), um die fortdauernde Macht der Heiligen auch noch an anderen Apostaten darzuthun. Er wird aber, wenn er die Geschichte der Apostasie Cäsars aus vorstehendem Aufsatz kennen lernt, vielleicht doch die Wahrheit jenes Ausspruchs bezweifeln; denn daß der heilige Ansgar in wenigen Tagen die Umwandlung eines eifrigen orthodoxen protestantischen Theologen in einen ebenso eifrigen Katholiken bewirkt haben soll, muß ihn bedenklich machen. Vielleicht, sagen wir; mit der modernen katholischen Anschauung vertrüge sich ja auch die Auslegung, daß Ansgar den Cäsar angestiftet habe, während er schon im Herzen Katholik war, dem Rath und seiner Gemeinde in Bremen noch eine Zeitlang protestantische Gesinnung vorzuheucheln, unter den Ketzern Verwirrung anzustiften, seine ehemaligen Glaubensgenossen gerade in dem Augenblick zu verlassen, wo Rom und der Kaiser zum gefährlichsten Schlage gegen sie ausholten, und endlich gegen die Stadt, die ihm zur zweiten Heimath geworden war, die Anwendung des Restitutionsedicts heraufzubeschwören oder doch zu beschleunigen, Alles in majorem dei gloriam. Wir protestantischen Ketzer sind freilich verdammt, besser von Ansgar und schlechter von Cäsar zu denken. Er war ein so vortrefflicher Vertheidiger seines neuen und Verächter seines alten Glaubens geworden, daß er an einer Stelle seines Buches (S. 225) sagt, es würde den Völkern, welche sich der Reformation angeschlossen, besser sein, daß sie mit dem Christenthum völlig unbekannt geblieben, als daß sie protestantische Christen geworden wären, weil sie in jenem

Falle leichter zum wahren katholischen Glauben bekehrt werden könnten.

Das besprochene Buch Cäsar's hat übrigens für uns auch localgeschichtliches Interesse, weil der Verfasser in den von ihm beigefügten erläuternden Noten gelegentlich auch Bremische Zustände und Verhältnisse aus der Erinnerung seiner früheren Jahre bespricht. Bei der Seltenheit des Buches erscheint es zweckmäßig, durch einen Abdruck dieser Stellen die Aufmerksamkeit unserer Geschichtsfreunde auf dieselben zu lenken.

Wir schicken ihnen die der Vorrede folgende „Observatio" vorauf, in welcher des im Jahre 1486 gedruckten, wie es scheint, jetzt völlig verlorenen Missalbuchs der Bremischen Kirche gedacht wird (vergl. Cassel, Bremensia I. S. 253—272):

„Haec sic olim scriptae et a me jam editae vitae tantae fuerunt autoritatis, ut ex iis in horis canonicis lectiones verbotenus desumtae fuerint, ut videre est in antiquo breviario de tempore et sanctis secundum dioeceseos Bremensis ordinantiam, impresso Coloniae anno domini MCCCCLXXXVI., qui liber si non alibi, hic tamen Coloniae in Cartusia adhuc superest."

Die erwähnten bemerkenswerthen Stellen aus den Noten sind die folgenden.

p. 219, not. 55, (zu cap. 10 (rectius 9) der Vita S. Willehadi, §. *Aedificavit* die St. Willehadi-Kirche und den Willehadi-Brunnen betreffend): Illa aedes, quam aedificavit S. Willehadus in hodiernum usque diem salva stat, nisi quod a loci magistratu acatholico in lupuli domum mutata est, ist zum Hopfenhaus gemacht, et hac quoque jam voce dicitur; qualis domus antea fuerat inferius ambulacrum in ipsorum curia, quod etiamnum antiquum nomen apud plebem retinet. Fuit etiam ante aedem hanc inter illam et summam basilicam, proxime stratum publicum, profundus puteus a sancto viro constructus, qui ab eo hucusque S. Willehadi fons seu puteus, S. Willehadt's Sood oder Pütz, appellatur: hic a multis creditus est, experimentis quoque compertus, febres aliosque morbos

aquae suae potione miraculose curare, quod fama istic loci adhuc vulgatissimum est; et ego novi aliquem, qui ejus aquae haustu liberaliore a vehementissima et tantum non lethali febre continua caustica subito convaluit.

p. 233, not. 66, (zu cap. 12 (rectius 13) der Vita Ansgarii, §. *Cui etiam.* Vergl. übrigens Monum. German. SS. II. p. 699. Note 31. Die Notiz betrifft die Rolandsbilder zu Wedel in Holstein und Bremen.): Locus ille transalbinus Welanao, in quo cella esse data legitur Gauthberto adjutori S. Ansgarii, mihi videtur fuisse locus qui adhuc Wehl dicitur, adversus et supra Stadam, infra Hamburgum, ubi etiam adhuc Rulandus superest. Quales statuas multas Carolus M. in honorem consanguinei sui Rulandi, qui orae Britannicae praefectus fuit et cum exercitu ex Hispania in Gallias rediens in Pyrenaeis montibus periit, et Rutlandus a Dionys. Patavio rationarii temporum part. 1 c. 7 dicitur. Hinc inde in locis, quae singularibus privilegiis donabat, erigi fecit, Magdeburgi, Halberstadii, Bremae, Wehlae, Bramstedii in Holsatia etc. Excellentissimum quem vidi, Bremae est, qui praeter gladium etiam clypeum gerit, in cujus margine haec simplicitatis antiquae verba aureis literis scripta sunt: Freyheit tho ick ju oppenbar, die K. Carl und manch Fürst furwar, dieser Stadt gegeben hat, deß dancket Gott, daß ist mein rhadt.*)

p. 237, not. 71 (zu cap. 30 (rectius 35) der Vita Ansgarii, §. *Specialius.* St. Ansgarii-Capitel und Kirche betreffend.): Illud hospitale pauperum, quod S. Ansgarius in Brema constituit, duodecim fuit pauperum;**) qui reliquorum accedentium et recedentium curam gererent: et est posterioribus temporibus, cum opibus et viribus idoneis crevissent, ab aliquo catholico archiepiscopo Bremensi in canonicatum duodecim personarum versum, qui adhuc in esse est. Splendidissimum est deinceps aedificatum templum, turri praealta foris,

---

*) S. Denkmale der Gesch. und Kunst Bremens, I. 1. S. 22 ff. u. Taf. II.

**) Diese irrige Meinung ist berichtigt im Brem. Urkundenb. Nr. 66, Note 2.

et intus organo praeclaro ornatum, et adhuc ad Sanctum Ansgarium dicitur: in quae suppellectilem sacram, bibliothecam et alia preciosa a catholicis relicta conversa esse respondent.

p. 240, not. 75 (zu cap. 14 der Vita Rimberti, §. *Erat enim,* über das Remberti-Hospital und die spätere Remberti-Kirche): Hospitale ejus adhuc Bremae extra portam orientalem in suburbio exstat: quod quia et lapideum est, et vetustate ruinosum perpetua refectione indigens, putarim illud ipsum esse, quod S. Rimbertus olim construxerit: sed non videntur tam copiosi jam illius hospitalis redditus esse, atque hic describuntur.*) Templum autem ejusdem nominis quod proxime est, olim nescio qua fortuna combustum dicitur,**) et jam aliud, sed ligneum, pulcrum tamen, cum habitatione ministri constructum est. Magnus ad illud populi concursus est, pertinentibus ad illud plerisque villicis, qui ex ea parte circa urbem habitant, qui vel tres pagos aequare possint; et solent aestivo tempore sudo coelo multi quoque ex urbe ibi comparere.

---

*) Cäsar nimmt irrthümlich an, von Rembert sei ein besonderes Hospital gegründet, während die fragliche Stelle sich auf die Stiftung Ansgars bezieht. Siehe Bremisches Urkundenbuch Nr. 6

**) Zerstört wurde die Rembertikirche bekanntlich bei der Belagerung Bremens im Jahre 1547 und die hier erwähnte „hölzerne" 1596 erbaut.

III.

Ueber Heergewette und Niftelgerade nach Bremischem Rechte.

Von Dr. A. H. Post.

Die folgenden Zeilen sollen das Wenige zusammenstellen, was uns über zwei Rechtsinstitute, die im älteren deutschen Rechtsleben eine große Rolle spielten, speciell für unsere Vaterstadt Bremen erhalten ist. Leider liefern unsere Quellen nicht so viel Material, daß sie einem weitläufiger angelegten Bilde, zu welchem alsdann auch die übrigen deutschen Particularrechte heranzuziehen wären, als Grundlage dienen können. Es kann daher die folgende Darstellung kaum auf mehr Anspruch machen, als eine Compilation einiger verflogener Notizen zu sein. Dennoch war der Gegenstand derselben in früherer Zeit von einer solchen Wichtigkeit, daß auch die particularbremische Geschichtsforschung, wenn sie überall mit der Zeit eine vollständige Verarbeitung des ihr zu Gebote stehenden Materials anstreben will, nicht stillschweigend darüber hinweggehen darf. Außerdem gelingt es auch vielleicht bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit auf verschiedene Seiten unserer bremischen Culturhistorie hinzuleiten, welche noch ganz und gar brach liegen, und deren nähere Erforschung gewiß sehr lehrreich und interressant sein würde.

Das ältere deutsche Recht versteht unter Heergewette oder Heergeräthe bekanntlich die kriegerische Ausrüstung eines Mannes, unter

Niftelgerade oder Frauengerade die Ausstattung eines Weibes, namentlich deren Kleidung und Schmucksachen. Dasjenige, was diesen Vermögenscomplexen eine juristische Bedeutung gab und sie zu Rechtsinstituten stempelte, war der Umstand, daß die Gegenstände, welche zum Heergewette oder zur Niftelgerade gehörten, von Todes wegen andern Berechtigten zufielen, als der übrige Nachlaß. Hinterließ nämlich ein Erblasser Sachen, die zum Heergewette gerechnet wurden, so hatte durchgängig nicht derjenige, welcher das übrige Vermögen desselben bekam, sondern der nächste männliche Verwandte von der Männerseite her, darauf einen Anspruch, und hinterließ eine Erblasserin Sachen, die zur Niftelgerade gehörten, so bekamen nicht diejenigen, welche sie im Uebrigen beerbten, sondern die nächste weibliche Verwandte von der Weiberseite her diese Gegenstände.

Der ursprünglich einfache und natürliche Gedanke, daß die Kriegsrüstung nur an Männer, weibliche Kleidung, Schmuck und dergleichen nur an Weiber fallen sollte, wurde aber schon früh verdunkelt, indem man im Laufe der Zeit zu dem alten Heergewette und der alten Niftelgerade eine solche Menge anderweitiger Gegenstände zu rechnen begann, daß beide zu recht bedeutenden Vermögenscomplexen wurden, die nicht selten das ganze Vermögen des ärmeren Erblassers erschöpften.

Ein solches ganzes Vermögen konnte daher unter Umständen auf Grund der eigenthümlichen für diese Gegenstände geltenden Erbberechtigung den natürlichen Erben, Frau und Kindern, oder Mann und Kindern entzogen werden und einem entfernten Verwandten zufallen. Die dadurch zu Tage tretende Unbilligkeit gegen die natürlich nächsten Erben wurde eine Hauptursache des Untergangs der Institute überhaupt, welche nirgendwo mehr in Deutschland dem practischen Rechte angehören und nur noch von Zeit zu Zeit einmal durch die Hände des Rechtshistorikers wandern.

Man könnte fast sagen, daß das eben Angeführte allein das Gemeinsame wäre, was allen Particularrechten über Heergewette und Niftelgerade in gleicher Weise zukäme; denn im Einzelnen zeigt sich, sowohl in Betreff der Gegenstände, welche an verschiedenen

Orten zum Heergewette und zur Niftelgerade gerechnet wurden, als auch in Betreff der Successionsart in diese Gegenstände, wieder die große, oft gepriesene Reichhaltigkeit der deutschen Rechtsbildungen,[1]) welche nur in den weitesten Grundgedanken eine gemeinsame Wurzel erkennen lassen, im Detail aber mit unbegrenzter Willkürlichkeit sich nach allen Seiten hin ausbreiten. Selbst in der Stadt Bremen und ihrem Gebiete galten über Heergewette und Niftelgerade verschiedene Rechte.

Die folgende Darstellung soll sich, wie schon erwähnt wurde, nur mit dem particularen Rechte der Stadt Bremen und ihres Gebietes beschäftigen.[2]) Es mag daher sogleich bemerkt werden, daß unsere Quellen uns gestatten, von dem Heergewette ein wenigstens einigermaßen vollständiges Bild zu entwerfen, während hinsichtlich der Niftelgerade uns einige kümmerliche Notizen kaum über mehr belehren, als daß sie überall in Bremen einmal existirt habe. Die urkundlichen Quellen über Heergewette und Niftelgerade in Bremen beginnen mit dem Jahre 1186 und 1206 und laufen fort bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.[3]) Dies wird also die Zeit

[1]) Vergl. G. A. Hoffmann, Statuta localia, das ist ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes. 2 Theile. Frankfurt und Leipzig 1733.

[2]) Von den deutschen Stadtrechten verdienen Hervorhebung: Lübecker Recht, Codex II. cap. 30. (Hach. S. 261.), die Abschaffung von Heergewette und Gerade enthaltend. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 schweigt, gleich den späteren Redactionen, von beiden Instituten. Goslarer Stadtrecht bei Göschen. S. 157—172. Quedlinburger Stadtrecht in Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters. S. 52. Lüneburger Recht bei Pufendorf observ. jur. universi IV. App. p. 735. Verdener Statut von 1477, im Historischen Archiv für Niedersachsen, Jahrgang 1854. S. 155 und Lemvörder Statut ebendaselbst, Jahrgang 1849. S. 140.

[3]) In chronologischer Reihenfolge werden etwa folgende zu nennen sein: Privileg Kaiser Friedrich I. vom 28. November 1186. (Bremisches Urkundenbuch I. N. 65.) Privileg Erzbischofs Hartwig II. von 1206. (Brem. Urkundenbuch I. N. 103.) Aus der Statutensammlung von 1303 gehören hierher: Das Ordel 55 von 1305 (bei Oelrichs, Gesetze der freien Reichsstadt Bremen p. 98), Ordel 119 und 121 von 1305—1306 (bei Oelrichs a. a. O. p. 136. 137), ein an die Ordele angehängtes Gesetz von 1307—1308 (bei Oelrichs a. a. O. p. 141), „De Forme, wo man herwede scal geven“, aus den Jahren 1330—1363 (bei Oelrichs a. a. O. p. 152), eine Schedung von 1347 (bei Oelrichs, p. 252,

sein, binnen deren sich die folgende Erörterung zu bewegen hat. Sie reichen nicht aus, eine vollkommene historische Fortentwicklung beider Institute zu verfolgen, die übrigens auch während der Zeit, worüber sie Aufschluß geben, nur sehr gering gewesen zu sein scheint. Bloß über die Geschichte des Unterganges sind sie etwas ergiebiger. Im Uebrigen müssen wir uns beschränken, nur ein Bild im Folgenden zu entwerfen, welches alsdann für jene ganze Zeit als maßgebend anzusehen ist.

Die älteste Nachricht bringt uns über das Heergewette das bereits angeführte Privileg Kaiser Friedrich I. vom 28. November 1186 in folgenden Worten:

> Ad haec, siquis sub wicbilethe mortuus fuerit, suum herewede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat, sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere.

Es geht aus diesem Privileg, welches seinem ganzen Inhalte nach alte Rechte der Stadt bestätigt, deutlich hervor, daß schon damals das Heergewette ein alt eingewurzeltes Institut in Bremen war, wennschon es uns nähere Aufschlüsse nicht bietet.

N. 216). Die Statutensammlung von 1428 enthält hierher gehörige Bestimmungen unter II., 26 (Oelrichs, p. 354), mit einem an den Rand geschriebenen Zusatzartikel (Oelrichs, p. 409), und unter II. 27 (Oelrichs, p. 354); die Statutensammlung von 1433, unter St. 26—28 (Oelrichs, p. 461—462.) Auch ist derselben das Verzeichniß der Heergewettestücke aus den Jahren 1330—1336 wieder einverleibt, ohne daß dasselbe in der Oelrichs'schen Ausgabe mit abgedruckt wäre. Weitere Bestimmungen enthalten das Landrecht der vier Gohen (a. a. O. p. 560 unter V.), das Landrecht zu Neuenkirchen (a. a. O. p. 564), ein Compactat zwischen Bremen und Langwedel von 1468 (im Anhange unter I.), eine Schedung von 1481 aus dem Schedeb. Fol. 51 a. (Anh. unter II.), eine Urkunde etwa von 1500, Dat Herwede im Vylande (Anh. unter III.), eine Schedung von 1505 aus dem Schedeb. Fol. 77 a. (Anh. unter IV.), eine Schedung von 1505 aus von Bürens Denkbok, Fol. 25 b. (Anh. unter V.), eine Schedung von 1509 aus Bürens Denkbok, Fol. 62 a. (bei Berck, ehel. G. R., S. 311), eine Verordnung über die Aufhebung des Heergewettes vom 15. September 1592 (bei Berck a. a. O. S. 319—320), ein Schreiben des Raths von Johann von Weyhe vom 20. Juli 1594 (Anh. unter VI.). Ein späteres Schreiben des Raths vom 22. December 1611 an die von Herford, welches ebenfalls über das Heergewette handelt, ist ganz ohne Bedeutung.

Nach dieser Nachricht erfahren wir vom Heergewette Nichts wieder bis zum 14. Jahrhundert, in welchem dasselbe schon ganz die Ausbildung trägt, welche mit der Zeit seinen Untergang herbeiführen mußte.

Die älteste und nach unserer Ansicht zugleich einzigste Nachricht über die Niftelgerade, wenigstens für das Weichbild der Stadt, enthält das ebenfalls bereits erwähnte Privileg Erzbischofs Hartwig II. von 1206 in folgenden Worten:

> Inde est, quod dilectis nostris burgensibus in Brema — — — statuimus, ut cujuscumque mulier sub jure civili, quod vulgo wicbiletd vocatur, mortua fuerit, muliebres ejus reliquias, quae vulgo wifrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat, set in possessione integraliter reliquiae remaneant.

Es wird für die folgende Darstellung von Nutzen sein, wenn auf die Bedeutung dieses Privilegs hier sogleich etwas näher eingegangen wird, zumal da unsre Ansicht über dasselbe der bis dahin von den Rechtshistorikern vertheidigten Auffassung[1]) entgegengesetzt ist.

Es ist zunächst so viel klar, daß jeder, der dieses Privileg unbefangen liest, ohne zugleich andre Quellen dabei zu Rathe zu ziehen, darin die volle Aufhebung der Niftelgerade finden muß. Man ist daher gewiß berechtigt, anzunehmen, daß die Niftelgerade für das Weichbild der Stadt Bremen im Jahre 1206 aufgehoben ist, wenn nicht durch bedeutsame Gegengründe dargethan wird, daß sie trotzdem noch länger fortgedauert habe.

Der ganze Beweis nun, daß die Niftelgerade wirklich noch länger als 1206 fortexistirt habe, wird lediglich durch die alte Schedung von 1343 (bei Oelrichs a. a. O., N. 184, p. 241) geführt, in der man noch einen practischen Fall finden will, in welchem eine Niftelgerade gefordert sei. Diese Schedung darf nach

[1]) Donandt. Geschichte des Bremischen Stadtrechts II. S. 18—20. Berck a. a. O. S. 317—318. Mit ihnen stimmt auch Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi (Erlangen 1864) p. 318 überein.

unsrer Ansicht gar nicht auf die Niftelgerade bezogen werden. Sie lautet nach dem Originalcodex folgendermaßen:

Eyn scel was under den ratmannen tuschen Hinrik van Haren van der enen wegene, unde vor Greten Willoldes unde vor Greten Clawes wif Cornepagen, van der anderen wegene, umme smiden, dat Hinrik van Haren sniden led van sines wives clederen. Dat scede — (folgen die Namen der Rathmänner) — also: dat Hinrik van Haren scole den vrouwen volgen laten alle de cledere, de sime wive ghehort hadden, unde alle dat smide, dat op alle eren clederen gheseten hadde, dat en scole de vrowen nicht beborghen; och scal Hinrik der vrouwen volgen laten alle ere andere smide; dat scolen de vrowen beborghen. Darumme waret also, dat dar jenigh nighe scult upstunde, dar Hinrik to deser tid nicht af ne wiste, de me mit rechte up Hinrik bringhen mochte van sines wives wegene, de scult scal men gelden van deme smide.

Zunächst muß schon der klare und einfache Wortlaut des Privilegs von 1206 das größte Bedenken dagegen erregen, daß man in dieser Schedung wieder Spuren der Niftelgerade finden will. Denn es berechtigt auch kein Wort in dem ganzen Privileg zu einer Interpretation, wie sie Donandt a. a. O. giebt, wonach dasselbe nur bestimmen soll, die Niftelgerade dürfe nicht mehr an Auswärtige verabfolgt werden. Läßt sich daher die angeführte Schedung nur auf irgend eine Weise anders verstehen, als von der Niftelgerade, so haben wir ihr jenen andern Sinn unterzulegen. Nun müssen wir aber gestehen, daß das einzige, was in der ganzen Schedung dahin führen kann, anzunehmen, in ihr sei von der Niftelgerade die Rede, der Umstand ist, daß ein paar Frauen klagen, und daß sie auf Kleider und Geschmeide klagen. Würden aber die Frauen auf die Niftelgerade geklagt haben, so hätten sie sicher nicht blos Kleider und Geschmeide, sondern auch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Reihe anderer zur Niftelgerade gehöriger Gegenstände verlangt; denn galt die Niftelgerade überall damals

noch in Bremen, so war sie jedenfalls ein sehr umfangreicher Vermögenscomplex. Jedoch abgesehen davon — denn die Gegner könnten immerhin sagen, es hätten sich wohl im Nachlaß nur diese Sachen zufällig befunden — scheinen uns auch alle übrigen Umstände gegen die Annahme einer Niftelgerade zu sprechen.

Die beiden Frauen klagen aus einem Testamente, wie man aus der vorhergehenden Schedung (a. O. N. 183) deutlich ersieht. Es ist nun zwar wohl möglich, wenn man einmal mit allen Mitteln die Fortdauer der Niftelgerade beweisen will, mit Donandt[1]) anzunehmen, daß sie nur puncto legitimationis auf das Testament sich berufen; der unbefangene Leser wird aber nicht daran zweifeln, daß sie aus dem Testamente selbst klagen. Am meisten wird noch für die Annahme einer Niftelgerade sprechen, daß die testamentarische Vergabung der Frau die ihr nach dem 7. Statut unseres ältesten Stadtrechts zustehende Kleidergifte in diesem Falle überschreiten würde. Da jedoch über die Sachlage nichts Näheres mitgetheilt ist, so steht gar Nichts im Wege anzunehmen, daß die Frau „mit Vullbord" ihres Mannes oder über ein Sondergut disponirt habe, in welchen beiden Fällen sie ja eine solche Verfügung vollgültig vornehmen konnte. Daß hier von einer Vergabung die Rede ist, dafür spricht auch noch, daß der Beklagte den Versuch macht, den Schmuck von den Kleidern abzutrennen; denn das erwähnte 7. Statut bestimmt gerade:

> Hevet en vrowe en man unde wert se sec, se mach gheven dre stucke van eren besten cledhere wor dat se wel, mit allen dinggen also alse se dregen hevet sunder bratsen, went men the afspannen mach.

Er versuchte also dies Statut für sich anzuwenden, während den Klägerinnen ein anderer Rechtsgrund zur Seite stand.

Fast zur Gewißheit wird es aber, daß diese Schedung nicht von der Niftelgerade reden kann, durch die übrigen Gründe, welche gerade zur Unterstützung der entgegengesetzten Ansicht beigebracht sind.

[1]) A. a. O. S. 20. N. 27.

Donandt will darin, daß die Niftelgerade im ältesten bremischen Stadtrecht mit keinem Worte erwähnt wird, ein Anzeichen finden, daß sie noch fortgedauert habe, weil doch sonst erwähnt sein würde, sie sei bei uns nicht mehr gültig. Gerade dieser Umstand scheint uns der schlagendste Beweis zu sein, daß sie wirklich 1206 ganz aufgehoben ist. Es würde in der That räthselhaft sein, daß die Niftelgerade in den Statuten von 1303 gar nicht vorkommt, wenn sie wirklich noch existirt hätte, während eben diese Statuten das Heergewette in einer ganzen Reihe von Bestimmungen abhandeln und während alle Stadtrechte und selbst unser sehr knappes Landrecht der vier Gohen beide mit gleicher Ausführlichkeit und neben einander auseinandersetzen. Der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt aber einfach darin, daß die Niftelgerade 1206 aufgehoben wurde und daher nicht mehr vorkam. Daß die Nichtexistenz der Niftelgerade in den Statuten von 1303 hätte erwähnt werden müssen, ist eine merkwürdige Zumuthung an die damaligen Gesetzgeber, welche in ihr Stadtbuch doch nicht die rein negative Bestimmung aufnehmen konnten, daß vor 100 Jahren auch ein altes Rechtsinstitut abgeschafft sei. War die Niftelgerade wirklich 1206 abgeschafft und zur Zeit der Redaction der Statuten von 1303 also seit einem Jahrhundert nie mehr vorgekommen, so war es ebenso natürlich, dieselbe ganz mit Stillschweigen zu übergehen, als das Gegentheil unnatürlich und überflüssig erscheinen müßte.

Fällt aber jene alte Schedung und der künstliche Beweis Donandts, so sind damit auch alle Beweise für die Fortdauer der Niftelgerade gefallen. Denn die übrigen archivalischen Beweise dafür, auf welche Berck a. a. O. hinweist, beziehen sich nur auf einzelne Theile des Gebietes. Daß aber in diesen die Niftelgerade auch noch in späterer Zeit vorkommt, ist über allen Zweifel erhaben. Das Landrecht der vier Gohen sagt in Betreff des Werderlandes:

> De nechsten und oldesten Schwerd item Spillmagen theen dat hergewede ock gerade.

und in Betreff des Vielandes:

> Hebben eine Rullen van Hergewede und Fruwen Gerade.

Ebenso sagt das Landrecht zu Neuenkirchen:

Frauwengerade wert geliek (wie das Heergewette) geholden, doch das it de spillsieden verfolge —.

Auch das Compactat zwischen Bremen und Langwedel über Heergewette und Gerade von 1468 bezieht sich lediglich auf das Gebiet der Stadt Bremen; denn der Schlußsatz lautet ausdrücklich:

Dutsulvige is also tho gelaten vam gogreven und schworen — —.

Daraus aber, daß im Gebiete Bremens die Gerade noch weiter fortgedauert hat, läßt sich auf das Weichbild der Stadt natürlich gar Nichts schließen. Sagt doch das Landrecht der vier Gohen zu derselben Zeit, wo noch in einigen Gebietstheilen der Stadt Heergewette und Gerade in voller Blüthe stand, im Holler- und Blocklande sei beides bereits abgekommen. Dar gah kein Heergewede edder frouwen gerade, ock nich im Bloklande.

Vergleicht man mit diesen Ausführungen noch die Bemerkung Kreffting's, des größten Kenners des bremischen Rechts aus der älteren Zeit, in der Glosse zum 25. Statut[1]), daß in Bremen die Gerade des sächsischen Rechts ungewöhnlich und unbekannt sei, so ist damit unsres Erachtens der Beweis, daß die Niftelgerade im Jahre 1206 für das Weichbild der Stadt vollständig aufgehoben sei, bis zu einer großen historischen Wahrscheinlichkeit gebracht, und den Umstand, daß der Rath in seinem später noch näher zu erörternden Schreiben an Johann von Weyhe zu Hoya demselben schreibt, daß das „Frauwen-Rath zu 50, 60, 70, 80, ja 100 und mehr Jahren und also bei Menschengedenken allhier nicht gefordert sei", welcher von Berck dahin ausgebeutet wird, daß sich also doch nothwendig damals noch eine Erinnerung an die Niftelgerade erhalten haben müsse, weil man sonst einfach geschrieben hätte, eine Niftelgerade gäbe es hier in Bremen nicht, wird man eben sogern mit uns dahin deuten, daß der Rath überall über die Niftelgerade Nichts gewußt habe, insbesondere auch Nichts über jenes alte Auf-

---

[1]) „und ist des Sachsischen Rechtes gerade auch ungewohnlich und unbekannt." Manuscript des Archivs. Fol. 313.

hebungsprivileg, und daß er dieser Unkenntniß nur einen passenden Ausdruck gegeben habe.

Nachdem nun die Grenz- und Anfangspunkte unsrer historischen Forschung festgesetzt sind, werden wir die folgende Darstellung in zwei Hauptabschnitte zerfallen lassen, deren erster die eigenthümliche Erbfolge in das Heergewette und die Niftelgerade, und deren zweiter die Beantwortung der Frage enthält, welche Gegenstände in Bremen zum Heergewette und zur Niftelgerade gerechnet wurden. Den Schluß werden alsdann noch einige Bemerkungen über den Untergang beider Institute bilden.

Was zunächst die Frage nach der Art und Weise der Erbfolge betrifft, so ist der allgemeine Gedanke, daß das Heergewette sich nur auf Männer, die Niftelgerade sich nur auf Weiber vererben solle, auch der das Bremische Recht beherrschende. Während durchgängig im Bremischen Rechte bei Erbfällen eine volle Gleichberechtigung beider Geschlechter, selbst beim Immobiliar-Vermögen schon in verhältnißmäßig früher Zeit, hervortritt, kommt bei der Erbfolge in Heergewette und Niftelgerade immer nur je ein Geschlecht in Frage. Auch ist die Natur dieser Erbfolge eine ganz ungewöhnliche, mit dem übrigen altdeutschen Erbrechte gar nicht übereinstimmende. Stirbt ein Mann, so hat sein nächster männlicher Blutsverwandter binnen Jahr und Tag das Recht, die Herausgabe des Heergewettes zu fordern.[1]) Er erbt nicht so sehr,

---

[1]) Vergl. das angef. Priv. Friedr. I. von 1186. Zusatzgesetz zu den St. von 1303 bei Oelrichs p. 141: So weme en herewede besterft, also en recht is, dhe seal it vordheren binnen iar unde daghe, womit das Statut 28 von 1433 wörtlich übereinstimmt. Schon Krefftinq betont in seiner Glosse zum 25. Statut von 1433 (Pars III. Tit. 8. § 16), daß der Heergewettberechtigte kein eigentliches Erbrecht habe: Die verstorben verlassen hinder sich nicht allein erbe, sondern auch ein hergewede, das ist das gereidt so zu eines mannes leibe gehordt in einer herschop; welch gereidt, weilen es aller dinge frey is und darauss keine schulde zu entrichten schuldig, eigentlich zu reden nicht erve is, jedoch erve genennet wird, darumme das es dem erbe sehr geleicht und ähnlich ist.

— denn der altdeutsche Erbe erwirbt die Erbschaft ohne sein Zuthun, ohne Antretungshandlung, ipso jure, auf Grund des Satzes „der Todte erbt den Lebendigen" — als daß er fordern darf. Fordert er nicht binnen Jahr und Tag, so hat er sein Recht verloren. Man würde der Wahrheit vielleicht näher kommen, wenn man die ganze Berechtigung auf das Heergewette nicht als ein Erbrecht in den Nachlaß des Erblassers, sondern als ein Forderungsrecht gegen den Haupterben desselben definirte. Denn der Haupterbe wird wirklich ipso jure auch Erbe der Gegenstände, welche zum Heergewette gehören, und der Heergewettberechtigte kann sie nur von dem Erben abfordern.[1] Findet sich überall binnen Jahr und Tag kein Erbe für das Heergewette, so scheint dasselbe jedoch nicht bei den Erben des übrigen Nachlasses geblieben, sondern vielmehr an den Stadtvogt gefallen zu sein, der dasselbe auch sofort nach dem Tode des Erblassers einfordern konnte, wenn sich nicht gleich ein Erbberechtigter meldete, und der verpflichtet war, das in Beschlag genommene Heergewette wieder herauszugeben, wenn sich binnen Jahr und Tag noch ein Berechtigter meldete.[2] Dafür, daß in gleicher Weise auch das Recht auf die Niftelgerade mehr ein Forderungsrecht als ein Erbrecht ist, sprechen die Ausdrücke in dem bereits weitläufiger erörterten Aufhebungsprivileg von 1206, obgleich bei dem Mangel aller weiteren Quellen sich hier nichts Sicheres feststellen läßt. Damit würden denn auch die von den bremischen Schriftstellern theilweise nachgewiesenen, theilweise vermutheten Sätze vortrefflich übereinstimmen, daß der Erbe in das

---

[1]) Siehe den in der vorigen Note angeführten Zusatz zum Stadtrecht von 1303, welcher übrigens im Original von sehr alter Hand geschrieben ist, und vergl. Verdener Stadtrecht cap. 136.

[2]) So erklärt sich das Privileg vom 28. Novbr. 1186 in den Worten: suum herwede sub imperatoria potestate permaneat. Potestas imperatoria bezeichnet de koninklike wolt des Ordel 118 im ältesten Stadtrecht. (Oelrichs a. O. S. 136.) Vergl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 35. Das Verhältniß wird klar aus Sachsenspiegel I. 28. und Albrecht, Gewere S. 121—122. Vergl. auch Lüneburger Stadtrecht bei Pufendorf l. c. p. 736. 737.

Heergewette und die Niftelgerade keinerlei Schulden des Erblassers zu bezahlen braucht[1]), und daß der Erblasser dem Berechtigten Heergewette und Niftelgerade durch keinerlei letztwillige Verfügung entziehen kann.[2])

Was sodann zunächst die Erbfolge in das Heergewette speciell angeht, so sagt das 119te Ordel der Statuten von 1303 in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Statuten von 1428, II. 26 und den Statuten von 1433 St. 25:[3])

> So wor en use borghere sterft, dhe tho sinen jaren komen is[4]), unde nen gestlic man is, dhe is sculdich sin herewede tho ghevende dhen ghenen, dhar it mit rechte up komen mach.

Daraus geht hervor, daß nur, wenn ein wehrfähiger Mann, nicht wenn ein Unmündiger oder ein Geistlicher oder wenn ein Weib stirbt, der nächste Blutsverwandte das Heergewette vom Erben fordern kann. Finden sich im Nachlasse eines Unmündigen, eines Geistlichen oder eines Weibes Gegenstände, welche an sich zum Heergewette gehören, so haben sie schon dadurch, daß sie in den Besitz solcher Personen gekommen sind, jene eigenthümliche Qualität verloren, die sie der besondern Erbfolge unterwirft.

Das Forderungsrecht des Heergewettberechtigten geht immer nur auf die Gegenstände, welche sich wirklich noch im Nachlasse des Erblassers vorfinden; davon, daß der Erbe die fehlenden Gegen-

---

1) Für das Heergewette beweist dies Berck a. a. O. N. 487 besonders unter Berufung auf die angeführte Glosse Kreffting's. Für die Niftelgerade läßt sich Nichts feststellen, vergl. Berck a. a. O. N. 488.

2) Vergl. Deneken, Vorlesungen über das Bremische Recht. S. 69 u. 70.

3) Vergl. auch die Schedung von 1481 im Anhange unter II.

4) Zu seinen Jahren kommt in Bremen der Mann mit 18 Jahren. Ein Unterschied zwischen einem „zu seinen Jahren" und „zu seinen Tagen kommen" existirt im bremischen Rechte nicht. Statut. von 1303. Stadtb. St. 8. St. v. 1428, II., 13. St. v. 1433. St. 14. St. 17. Köhnen de maj. aet. term. Lugd. Bat. 1745. Ph. Schoene de tut. sec. stat. Brem. Helmst. 1762. c. VI. Deneken, Vorles. S. 107 ff. Gildemeister, Beitr. zum Brem. Recht II. S. 122, 141 ff. Donandt a. a. O. II. S. 227. Berck a. a. O. N. 392. S. 401.

stände anzuschaffen braucht, ist niemals die Rede. Hierin stimmen alle Rechte für Stadt und Gebiet überein. Für das Weichbild der Stadt, so wie für das Vieland finden wir außerdem noch die Bestimmung[1]), daß zum Heergewette gehörige Sachen, wenn sie vom Erblasser versetzt sind, vom Erben eingelöst werden müssen. Diese sehr harte Bestimmung ist nicht gewöhnlich. Daher fehlt sie auch in dem bereits mehrfach erwähnten Bremen-Langwedel'schen Compactate.[2])

Das Heergeräthe unter den eben erörterten Voraussetzungen zu fordern berechtigt ist der nächste männliche Schwertmage d. h. Blutsverwandte von der Schwert- oder Männerseite her.[3]) Spillmagen d. h. Blutsverwandte von der Weiberseite her, können, auch wenn sie Männer, z. B. Schwestersöhne sind, nie Anspruch auf das Heergewette erheben. Die ziemlich anomale, doch auch in einigen Stadtrechten, z. B. im Lüneburger Recht (hier sogar in noch

---

[1]) Vergl. für das Weichbild: De forme wo man herwede scal geven a. a. O. a. E. Desset herwede und stucke schal men geven alze hir vorscreven steyd, of ze dar zint edder weren in lyve und in dode. Stunde ok desser stucke welc ute, dat schal men inlozen und schal it geven alze de ghene, de dat herwede gift, waren wil in den hilghen, dat he id rechte gheven hebbe, womit wörtlich der Zusatzartikel zu den Statuten von 1428, II., 26 übereinstimmt, der jedoch statt der letzten Worte von „und schal" an, hat: unde men scal it waren in den hilghen, dat ment herwede rechte geven hedde.

Für das Vieland sagt Dat Herwede im Vylande a. a. O. Welk aver van desen vorgenanten stucken an lyve unde an dode dar nicht gewesen hebbet, en darf me nicht gheven. Stunden ok welk uthe, de schal in losen degenne, de dat gheven schal unde schal dat ya gheven.

[2]) Dasselbe bestimmt nur: Wat men hefft van diesen vorgescreven stucken, dat schal men geven, averst wat dar nicht is gewesen by levendigen live, dat darf men nicht dartho kopen.

[3]) Für das Weichbild der Stadt bestätigen dies die angef. Schedungen von 1347 und 1505. Für das Gebiet vergl. Landrecht der vier Gohen a. a. O. (Werderland.) De nechsten und oldesten Schwerd — — magen theen dat Heergewede — und Landrecht des Gerichts Neuenkirchen: Heergewedde, dat thehen dejenigen, de gelike nahe syn thosamende, wenn ock öhrer 12 weren an der Schwerdsiden.

weiterem Umfange) vorkommende Bestimmung des von Erzbischof Balduin in den Jahren 1434—1443 veranstalteten Rechtsbuchs [1]), daß im Erzstift Bremen auch subsidiär das nächste Weib von der Schwertseite folgen solle, ist in der Stadt Bremen und deren Gebiete, so viel wir wissen, niemals Rechtens gewesen.

Sind aber mehrere dem Erblasser gleich nahe verwandte Schwertmagen da, so fragt es sich, ob sie das Heergewette theilen, oder ob es der älteste allein bekommt. Unsere Statuten entscheiden die Frage nicht.[2]) Dagegen wissen wir für das Gebiet, daß im Werderlande der älteste Schwertmage das Heergewette allein bezog [3]), während im Gerichte Neuenkirchen sich gleich Nahe darin theilten.[4]) Eine auch nur einigermaßen sichere Entscheidung dieser Frage für unser Stadtrecht läßt sich nicht treffen. Nicht nur divergiren sogar unsre Gebietsrechte untereinander, sondern wir wissen auch, daß nach dem nah verwandten Verden'schen Rechte der Aelteste das Heergewette allein bezog [5]), während nach dem Sachsenspiegel [6]) und dem Ritterrecht des Erzstifts Bremen sich gleich Nahe darin theilten.[7]) Auch die übrigen Localrechte huldigen ganz willkürlich bald dieser, bald jener Ansicht. Es kann daher zu Nichts führen, die eine oder die andere Ansicht als die richtige hinzustellen.[8]) Ebenso wenig läßt sich, angenommen die Gleichnahen hätten das Heergewette getheilt, die im Sachsenspiegel und vielen Statuten

---

[1]) S. Spangenberg, Beitr. zur Kunde der teutschen Rechtsalterth. Hann. 1824. S. 121.

[2]) Das Ordel 119 von 1303 und die correspondirenden Gesetze von 1428 und 1433 sagen nur, daß derjenige das Heergewette bekomme, dhar it mit rechte up komen mach.

[3]) Landrecht der vier Gohen am eben ang. O.

[4]) Landrecht von Neuenkirchen am eben ang. O.

[5]) Dat alde Verdische Stadt-Bok bei Vogt, monum. inedita I. p. 278.

[6]) I., 22, § 5.

[7]) Revidirtes Brem. Ritterrecht (Stade 1739) bei Pufendorf, observ. jur. univ. IV. Append. p. 18—19.

[8]) Ein ziemlich vollständiges Material über diese Streitfrage findet sich bei Donandt a. a. O. II. S. 130, und Berck a. a. O. N. 300.

vorkommende Bestimmung nachweisen, daß der Aelteste das Schwert vorausbekommt. Doch findet sich etwas Aehnliches in dem Landrecht für Neuenkirchen, nach welchem der Aelteste den besten Rock oder Mantel zum Voraus erhalten soll.[1])

Nicht jedem nächsten Schwertmagen räumen aber unsre Rechte einen Anspruch auf das Heergewette ein. Zunächst ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch in Bremen der von allen Localstatuten gleichmäßig anerkannte Satz gültig gewesen sei, daß ein Geistlicher nie das Heergewette ziehen könne. Ebensowenig kann jemals ein unehelicher Sohn ein Heergewette beanspruchen. Die Statuten von 1303 bestimmen ausdrücklich im Ordel 55:

> Dhar ne mach nen unechte sone herewede upboren;

und wiederholen im Ordel 121:

> It ne mach nen unechte sone herewede ubboren, mer en echte sone dhe mach wol enes unechten sones herewede ubboren,

womit auch die späteren Statuten übereinstimmen.[2])

Endlich erfahren wir auch noch aus einer Schedung von 1509, welche uns durch Bürens Denkbuch erhalten ist, daß ein Unfreier nicht das Heergewette eines Freien ziehen kann.[3])

In Uebereinstimmung damit liest auch schon die Handschrift der Statuten von 1433, auf welche die Rathsherren beeidigt wurden, das Statut 27 folgendermaßen:

> Ein echte kind mag upboren dat herwede enes unechten, averst egen und unechte, de mogen kein herwede upboren.

Ob in Bremen auch ein s. g. lebendiges Heergewette im Gegensatze zum todten vorgekommen ist, d. h. ob der Vater auch bei Gelegenheit der Abtheilung unter Lebenden das ganze oder einige Theile des Heergewettes außer seinem Voraus hat vorwegnehmen dürfen, wie Berck dies als wahrscheinlich annimmt, ist

---

[1]) — — doch dat de Oldeste darvan den besten Rok oder Mantel alleine voraff kriege und tho den andern gelieke nahe thohôre.

[2]) St. v. 1428, II., 27. St. v. 1433. St. 26, 27.

[3]) Vergl. Anhang V.

durch keine Andeutung irgend einer Art verbürgt und daher nicht zu entscheiden. [1])

Das im Vorigen Zusammengestellte möchte dasjenige sein, was sich über die Erbfolge in das Heergewette überall urkundlich feststellen läßt.

Für die Erbfolge in die Niftelgerade fließen unsre Quellen noch weit kärglicher. Was zunächst das Weichbild der Stadt betrifft, so ist unsre einzigste Quelle das schon mehrfach erwähnte alte Privileg von 1206, welches die Niftelgerade bereits aufhebt. Es läßt sich daraus für die Successionsart nur das Eine ersehen, daß auch weltgeistliche Söhne unter Umständen mit in die Niftelgerade erben konnten; denn es heißt daselbst, nullus vir aut mulier solle die Gerade künftig mehr fordern können.[2])

Jedoch läßt sich soviel auch für das Weichbild der Stadt als unzweifelhaft hinstellen, daß das nächste blutsverwandte Weib von der Weiberseite her die berechtigte Erbin gewesen sein muß. Denn darin stimmen alle Localrechte vollkommen überein.

Etwas besser sind wir für einige Theile des Gebietes unterrichtet, in dem ja auch die Niftelgerade noch weit länger fortdauerte. Zunächst sagt das Landrecht der vier Gohen in Betreff des Werderlandes:

> De nechsten und oldesten Schwert- item Spillmagen theen dat Heergewede ock gerade.

Wir ersehen daraus, daß die nächsten blutsverwandten Weiber von der Weiberseite her die berechtigten Erben in die Niftelgerade waren und daß die ältere Niftel die jüngere ausschloß.

Für das Vieland erfahren wir Nichts, als daß überall dort die Niftelgerade noch gegolten habe.

Dagegen sagt das Landrecht zu Neuenkirchen:

> Frauwengerade wert geliek geholden (wie die eben vorher erörterte Erbfolge in das Heergewette), doch dat idt de Spillsieden verfolge, und de oldeste spill darvan kriege den besten hoyken.

[1]) Vergl. Berck a. a. O. N. 373.

[2]) Die Art ihrer Erbfolge war wohl dieselbe, wie sie der Sachsensp. I., 5, § 3, und I., 25, § 1, in Uebereinstimmung mit vielen Localrechten vorschreibt.

Es geht daraus hervor, daß die nächsten Weiber von der Weiberseite her hier die Gerade zu gleichen Theilen und ohne Altersvorzug theilen, die älteste aber einen Hoyken zum Voraus erhält. Auf dieses merkwürdige Kleidungsstück werden wir noch später eingehender zurückkommen.

Was wir über die Erbfolge in das Heergewette und die Niftelgerade für Stadt und Gebiet bis jetzt wissen, ist hiermit erledigt. Es bleibt uns jetzt eine zweite, ungleich interessantere, aber auch ungleich schwierigere Aufgabe, nämlich die Erörterung der Frage nach den Gegenständen, welche hier zum Heergewette und zur Niftelgerade gerechnet wurden. Es führt uns diese Erörterung auf ein bis jetzt fast ganz ungebahntes culturhistorisches Gebiet. Es gilt, Aufschlüsse über Trachten und Moden des Krieges und des Friedens, über den städtischen und ländlichen Hausrath jener längst entschwundenen Zeit zu geben, aus der unsere Urkunden stammen. Für Bremen fehlt es hier an allen und jeden Vorarbeiten, und die wenigen brauchbaren Arbeiten allgemeinen Characters über deutsche Moden und Trachten, welche sich dazu auch nur noch auf einen Theil der hier auftauchenden Fragen beziehen, bewegen sich fast allein in der eleganten Ritterwelt und steigen nicht zu unserem bürgerlich einfachen Leben herunter.[1]) Es werden daher kaum mehr als schwache Andeutungen sein, die bei der Erörterung dieser Frage gegeben werden können. Mögen sie dazu dienen, zu einem gründlicheren Studium in diesen Gebieten anzuregen.

Was nun zunächst das Weichbild der Stadt betrifft, so versteht es sich, daß sich über die Niftelgerade kein Zeugniß erhalten hat; denn zur Zeit ihrer definitiven Aufhebung existirte noch keinerlei schriftliche Aufzeichnung unsres Stadtrechts. Auch läßt sich für eine Zeit, die noch vor die Abfassung des Sachsenspiegels fällt,

---

[1]) So auch J. Falke, Die deutsche Trachten- und Moden-Welt (Leipzig, 1858 ff.) I. u. II.

wohl nicht einmal annähernd bestimmen, welche Stücke man in Bremen damals zur Niftelgerade gezählt haben möge.

Dagegen besitzen wir ein sehr ausführliches Verzeichniß der zum Heergewette gezählten Gegenstände in einem Zusatzartikel zu den Statuten von 1303, welcher in der Statutensammlung von 1428 bei II., 26 mit geringen Abänderungen ebenfalls an den Rand geschrieben ist und sich auch dem Stadtrecht von 1433 in einer Abschrift von 1563 angehängt findet unter dem Titel De Herwedes Rullen.[1]) Eine weitere Abschrift findet sich ferner in einem im Jahre 1590 von Johann Neven von Bremen geschriebenen juristischen Sammelwerke unter dem Titel „Gebott des Heerwedes". Endlich ist noch einer jüngsten Abschrift zu gedenken, welche sich in einem handschriftlichen Exemplare von „Kreffting's Discurs vom gemeinen Stande der Stadt Bremen" findet und die als Zusätze die Aufhebungsverordnung von 1592 und ein Verzeichniß der Heergewettestücke des Bremischen Ritterrechts von 1577 enthält.[2]) Dieser Artikel unter dem Titel „De Forme wo men herwede schal geven" ist zugleich das einzigste Dokument, welches sich für das Weichbild der Stadt erhalten hat und daher für unsre Frage von großer Wichtigkeit. Es soll daher im Folgenden zunächst erörtert werden.

Das alte Heergewette, die Kriegsrüstung des Mannes, mag noch ziemlich in alter Reinheit angegeben sein im Sachsenspiegel I., 22, § 4. Es heißt dort:

> So sal die vrowe zu herwete ires mannes gebn ein swert und daz beste ors oder pfert gesatelt und daz beste harnasch — — einen herphule, daz ist ein bette und ein kussen und ein linlachen und ein tischlachen, zwei beckene und twelen[3]), diz ist ein gemein herwete

[1]) Oelrichs hat diesen Anhang, ebenso wie die darauf folgenden Stücke van den arresten und proces der upbedinge nicht mit abgedruckt.

[2]) Vergl. Pufendorf, obs. jur. univ. IV. Appendix p. 19.

[3]) Drellene Handtücher. Die leinenen bezeichnet der Sachsenspiegel im Gegensatze dazu mit handelaken.

zu gebene und recht; al seczen da die lute manger hande ding zu, daz darzu nicht en horet.

Die Schlußbemerkung des Sachsenspiegels paßt auch auf unser stadtbremisches Recht. Das den Statuten von 1303 angehängte Heergewette ist von jener alten Einfachheit weit entfernt. Ganz in Uebereinstimmung mit gleichzeitigen und spätern Localstatuten andrer Städte zerfällt das stadtbremische Heergewette in vier Gruppen von Gegenständen, nämlich das Bett des Verstorbenen mit Zubehör, seine Kleidung, seinen Hausrath und seine Kriegsrüstung.

Zunächst über das Bett sagt der angeführte Artikel:

> Ton ersten schal men geven dat beste bedde negest den besten, eyn par lakene negest den besten, eyne kolten negest der besten, eynen hovedpole negest den besten edder twe kussene, eft dar nyn pole zy, eyn leerkussen.[1])

Eine Bettstelle mit einem Paar Laken, einem Kolten, einem Kopfpfühl, oder statt dessen zwei Kissen, und einem Kopfkissen (leerkussen heißt eigentlich Wangenkissen) bildet immerhin ein ziemlich vollständiges Bett. Unter Kolten kann man zweierlei verstehen, nämlich einen durchgenähten Strohsack, ähnlich unsrer heutigen Matratze, oder auch eine Steppdecke. Daß das Wort Kolten in beiden Bedeutungen gebraucht wird, läßt sich urkundlich nachweisen.[2]) Hier ist wohl die letzte Bedeutung vorzuziehen, da eine Decke jedenfalls ein wesentlicherer Theil eines Bettes ist, als eine Matratze, und es sehr auffallend wäre, wenn eine Decke im Heergewette ganz und gar fehlen würde.

Der folgende Passus enthält die Kleidungsstücke des Verstorbenen in folgenden Worten:

---

1) Die Kreffting's Discurs beigefügte Abschrift macht aus dem leerkussen aus Unkunde ein ledernes Kissen.

2) Vergl. Oelrichs Glossar. ad stat. Brem. ant. Frankf. 1767. h. v. und Brem. Niedersächs. Wörterbuch. Brem. 1767—1771. h. v. In der Bedeutung „Decke" kommt das Wort u. A. vor in der Lutherschen Bibelübersetzung 2. Kön. VIII., 15.

Zinen besten hoyken, zinen besten rok edder kerll, alze he de droch, mit dem vodere, mit spangen un vorspannen, zinen besten kogelen, zine besten hozen, zine tasschen, zin beste gordel, zin stekemest.

Um diese uns heut zu Tage großentheils unbekannten Kleidungsstücke etwas genauer zu characterisiren, müssen wir einige kurze Bemerkungen über den Zustand der damaligen Moden vorausschicken.

Seit der Berührung der Römer mit den Germanen suchten sich die antiken Elemente auch in Betreff der Tracht und Kleidung Eingang in Deutschland zu verschaffen und geriethen dabei in einen langandauernden Kampf mit den national-germanischen. Aus diesem Kampfe begann sich im 12. Jahrhundert alsdann eine national-deutsche Tracht zu entwickeln, welche sich bis zum 14. Jahrhunderte zu voller Blüthe entfaltete.

Wir haben unser Verzeichniß in die Jahre 1330—1363 gesetzt. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reichte jene Blüthe noch; am Ende desselben artete dieselbe nach allen Seiten aus und begann zu verfallen. Unser Verzeichniß steht gerade am Wendepunkte; es enthält schon Kleidungsstücke, welche nicht mehr jener, sozusagen classischen Periode des deutschen Modewesens angehören.[1])

Die gewöhnlichen Bekleidungsstücke eines Mannes waren zu jener Zeit Hemd, Rock und Hosen. Rock und Hosen enthält auch unser Verzeichniß. Weshalb das Hemd fehlt, ist nicht klar zu ersehen. Es war allerdings damals noch fast lediglich ein Kleidungsstück der höhern Stände, jedoch sagt schon eine alte zum St. Jürgens-Hospitale gehörige Schenkungsurkunde vom Jahre 1391 [2]):

Dar schall de vorscreven eldiste und de Vicarius van geven kranken armen lüden up der Strate und Hussarmen des enen Jahrs Schoe, des andern Jahres Hemmeden und des drudden Jahres Rocke, Kögelenn, Hoyekenn, und Hosenn, alse se vurderst könet.

---

[1]) Vergl. auch die Notizen über die Trachten der Sandsteinfiguren am Rathhause in „Denkmale Bremischer Geschichte und Kunst" I., 1. S. 32.

[2]) Nach dem Abdrucke im Niedersf. Wörterb. voce „kagel".

Auch in dem an den Rand geschriebenen Zusatze zu den Statuten von 1428, II., 26, der übrigens überhaupt nur eine ungenaue Abschrift des alten hier behandelten Statuts zu sein scheint, ist von Hemden keine Rede, ebensowenig in den jüngeren Abschriften. Es scheinen dieselben daher überall nicht zum Heergewette gehört zu haben.

Ueber die einzelnen in unserem Verzeichnisse aufgeführten Kleidungsstücke möge noch Folgendes bemerkt werden. Der Rock war schon damals das wichtigste Kleidungsstück des Mannes. Er glich etwa unserm heutigen Kittel, wurde über den Kopf angezogen, schloß eng um die Arme, weit um den übrigen Körper, war in der Taille gegürtet und fiel von hieraus in Falten herunter. Je vornehmer der Mann, desto länger war der Rock. Während er bei den Geschäfts- und Gewerbsleuten der Städte, also auch wohl hier in Bremen, kaum bis ans Knie reichte, fiel er bei Vornehmen bis auf die Füße herunter. Etwa zur Zeit unsres Verzeichnisses bildete sich mit der allgemeinen Entartung aus jenem alten Rocke unser moderner aus, indem er der Sitte der Zeit gemäß so sehr verengt wurde, daß es unmöglich war, ihn über den Kopf anzuziehen. Nachdem man alle möglichen Arten Aufschlitzungen vergeblich versucht hatte, schnitt man ihn vorne von oben bis unten auf und knöpfte ihn, nachdem man ihn angezogen hatte, wieder zu.

Unser Statut weist dem Heergewettberechtigten einen Rock zu mit Futter, Spangen und Vorspann. Das Futter wird wohl als werthvollster Theil des damaligen Rockes besonders hervorgehoben; es pflegte besonders häufig aus Pelzwerk zu bestehen. Die Spangen dienen dazu den Rock oder Mantel vorne zusammenzuhalten. Der Vorspann oder Fürspann ist eine Art Agraffe, die den Mantel am Halssaume zusammenfaßt.

Neben dem Rock erwähnt das Statut noch einen kerll oder keerl, welchen es ebenfalls mit Futter, Spangen und Vorspann getragen werden läßt. Das Wort kerll würde, da es in dieser Form der deutschen Sprachforschung noch nicht bekannt ist, der Auslegung große Schwierigkeiten machen, wenn nicht die Kr e f f t i n g s

Discurs angehängte Abschrift dieses Statuts statt dessen „Koller“ läse und ebenso auch in der Abschrift des Johann Neven diesem Worte „alias Koller“ beigefügt wäre. Dies führt zunächst auf die Vermuthung, daß kerll nur eine andere Form für Koller sei. Diese auf den ersten Anblick ziemlich unwahrscheinliche Annahme läßt sich nun zur vollkommenen Gewißheit erheben, indem kerll als Koller sich sowohl etymologisch richtig herleiten läßt, als auch sachlich aufs Beste mit dem übrigen Inhalte des Statuts stimmt. Die etymologische Bildung der Form kerll ist nämlich zurückzuführen auf die im mittelalterlichen Latein übliche Form golerium, welche neben einer andern, gulerum, beide von gula abgeleitet, vorkommt. Sachlich bezeichnet Koller verschiedenartige Kleidungsstücke, jedoch regelmäßig solche, welche den Hals umgeben. Speziell im Niedersächsischen bezeichnet es ein halbes Oberhemd ohne Aermel, welches den Hals und vorne die Brust bedeckt.[1]) Diese Bedeutung ist dem kerll auch in unserm Statute beizulegen.

Was die im Verzeichnisse erwähnten Hosen betrifft, so trugen die geringeren Stände zu jener Zeit wahrscheinlich noch s. g. Bruchen, d. h. weite Hosen, die in die längeren die Beine bedeckenden Strümpfe hineingesteckt wurden. Auch diese Strümpfe selbst werden wieder Hosen genannt. Bei dieser Tracht wurden gewöhnlich kurze Schuhe getragen, die jedoch ebensowenig wie die Hemden zum Heergewette gerechnet zu sein scheinen. Die anständige Welt trug damals keine Schuhe oder Stiefel, sondern die unsäglich engen Hosen, an Gestalt den unsrigen ziemlich ähnlich, bedeckten zugleich die Füße, unter denen wahrscheinlich lederne Sohlen angebracht waren.

Der angeführte Gürtel war damals, wenigstens bei den höhern Ständen, kein wesentliches Kleidungsstück; er diente besonders dazu den Dolch (stekemest) aufzunehmen, daher er auch im Statut mit diesem zugleich erwähnt wird.

Es bleiben uns nun noch die beiden interessantesten und eigenthümlichsten Kleidungsstücke unseres Statuts übrig, der Hoyken und die Gugel (kogel). Zunächst vom Hoyken.

---

[1]) Vergl. Adelung, Wörterb. der hochdeutschen Sprache. Leipzig 1775. II. S. 1697 voce Koller.

Derselbe entstand dadurch, daß der alte, durch Agraffen, Riemen oder Spangen zusammengehaltene Mantel an jener Stelle, wo er durch die genannten Bindemittel zusammengehalten wurde, entweder ganz oder theilweise zugenäht war, so daß ein solcher Hoyken etwa wie eine Glocke aussah. Er wurde über den Kopf angezogen und reichte bis auf die Füße hinunter. Eine andre Art wurde von Kopf bis zu Fuß zugeknöpft. Er war sowohl Männer- als Frauentracht. Als Frauentracht hat er sich in Bremen noch lange Zeit erhalten, besonders als s. g. Tiphoyken bei Gelegenheit von Hochzeiten, Taufen und andern Feierlichkeiten. Dieser Tiphoyken scheint aber doch schon eine von jenem alten Hoyken ziemlich abweichende Struktur zu haben. Er gleicht einem langen, bis auf die Füße hinabfallenden Mantel, der sich mützenartig über den Kopf hinaufzieht und vorn über der Stirn in einem langen Horne endigt.

Joh. Just. Winkelmann berichtet gelegentlich in seiner Beschreibung des Oldenburgischen Wunderhorns (Bremen 1684, S 23), er habe vor vierzig Jahren zu Bremen beobachtet, daß die vornehmen Frauen auf den Köpfen krumme Hörner, die sie Tüphoiken nennen, trugen, ja dergleichen noch einige wenige 1684 tragen. "Wann nun zwei, drei oder vier Frauen beisammen stunden und vertraulich mit einander redend die Köpfe zusammenstießen, konnte ich mich des Lachens wegen der oben zusammenstoßenden Hörner, wunderlichen Spielwerken, schwerlich enthalten." [1])

Am Ende des vorigen Jahrhunderts verstand man hier in Bremen unter Hoyken noch eine Art Regenlaken, welche die Frauen geringen Standes zu tragen pflegten. Diese scheinen jedoch mit dem alten Hoyken wenig mehr gemein gehabt zu haben. Wie volksthümlich hier in Bremen die Hoykentracht war, sieht man aus der Menge von Sprüchwörtern, welche das Niedersächsische Wörterbuch unter dem Titel „hoyken“ anführt. Verhängnißvoll war bekanntlich diese Tracht für die Ehefrauen, welche Schulden contrahirten, die der Ehemann nicht zu bezahlen brauchte, indem es

---

[1]) Vergl. auch Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte I. S. 471.

den Gläubigern freistand, auf offener Straße denselben so oft den Hoyken abzuziehen, bis die Schulden bezahlt waren.[1])

Das andere noch erwähnte Kleidungsstück, die Gugel, war eine Art Oberrock, ein Mantel mit Schulterlöchern zum Durchstecken der Arme, der hinten mit einer Kapuze versehen war, die über den Kopf gezogen werden konnte. Die Gugel war zur Zeit unsres Statuts allgemeine Volkstracht. War sie über den Kopf gezogen, so bedeckte sie Ohren und Kinn noch vollständig, so daß nur das Gesicht zu sehen war. Die Gugeln pflegten die hellsten und grellsten Farben zu haben, Gelb, Hellgrün, Rosa u. s. w. Die an der Kapuze befindlichen Zipfel erreichten oft eine solche Länge, daß obrigkeitlich dagegen eingeschritten wurde. Bisweilen waren die Gugeln auch vom Mantel getrennt. Sie waren dann eine Art Halsberge, die blos Hals und Schultern bedeckte und wie ein Helm über den Kopf gezogen wurde. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Gugeln eine Tracht der niederen Stände, und die höhern Stände begannen Mützen und Hüte zu tragen. Selbst heut zu Tage spuken die Gugeln noch einzeln in der Welt. Man wird sich erinnern, daß vor nicht langer Zeit die Zeitungen die Nachricht brachten, bei dem Begräbnisse des Königs Max von Baiern seien 25 Männer in schwarzen Gugeln im Trauerzuge gefolgt.

So viel über diese Kleidungsstücke. Zum dritten rechnet unser Statut zum Heergewette einen ziemlich umfangreichen Hausrath, nämlich folgende Nachlaßstücke des Verstorbenen:

> Zin beste brodmest, zinen zulvernen lepel, zinen zulvernen nap edder zine besten schalen, welk erer beter is, zine vingeren alze he id droch in der hand, enen schulderketel, eynen gropen, dar men eyn huen ynne zeden mach, eyne tenene kannen van eynen halven stoveken, eyn par ziner besten vlasschen, zine besten luchten, zin beste handvat unde beste becken unde zinen besten morteer.

Der erwähnte Fingerring ist höchst wahrscheinlich der allgemein zum Heergewette gerechnete Petschierring. Die beiden erwähnten

[1]) St. v. 1303, Ord. 92, v. 1428, III., 9, v. 1433, Ord. 73. Berck a. a. O. S. 252 ff.

Arten Kochtöpfe, der Schulterkessel, und der Topf, worin man ein Huhn sieden kann, finden sich in allen Localstatuten wieder. Der Schulterkessel ist ein Kessel, in dem man ein Schulterstück kochen kann; es ist die größere Topfsorte, welche noch gewöhnlicher von andern städtischen Statuten bezeichnet wird als der „Kessel, in welchen man mit Schuhen und Sporen hineintreten kann.“ Der Topf, in dem man ein Huhn kochen kann, bezeichnet dann die kleinere Topfsorte; auch dieser Ausdruck ist stehend in allen Localstatuten derselbe. Auffallend ist es, daß der ebenfalls sehr regelmäßig zum Heergewette gezählte Fischtiegel im Bremischen fehlt. Die zinnene Kanne von einem halben Stübchen theilt das bremische Recht ebenfalls mit allen andern Localstatuten. Unter dem angeführten Handfaß ist wohl ein hölzerner Waschkübel (s. g. Balje) zu verstehen, während das Becken auf die damals überall und ganz allgemein gebräuchlichen zinnernen, kupfernen oder messingenen Waschbecken zu beziehen ist.

Den Schluß bildet die aus folgenden Stücken bestehende Kriegsrüstung:

> Vortmer zinen ysernhod mit eyner slappen, zine platen, grusener, schot unde kragen. Sint de dar nicht, zo scholet ze yo geven zin panser borst unde jacken, vortmer armwapen, stalne hanschen, benwapen, zwerd, glavien und schilde efte tarsen.

Plattenharnisch (platen), Waffenrock (grusener) und Halsberge (kragen) bilden zu dieser Zeit die Hauptbestandtheile der Rüstung des Ritters, während Brustpanzer (panser borst) und Jacke dem gewöhnlichen Kriegsmanne zukommen. Unter dem Brustpanzer ist das gewöhnliche Kettenhemd zu verstehen, welches gegen die Schußwaffen keine genügende Deckung gab. Um sich auch diese Deckung zu verschaffen, steppte man zuerst das Kettenhemd dick mit Wolle, überzog es später mit in Oel hart gesottenem Leder und besetzte es an verschiedenen Stellen mit Eisenplatten. Schließlich bildete man den ganzen Harnisch aus Eisenplatten und nannte ihn nun Plattenharnisch (platen). Der Waffenrock, in unserem Verzeichnisse grusener, gewöhnlicher Lendner genannt, wurde über dem Ketten-

hemd oder Harnisch getragen und war häufig mit Farben und Wappen des Trägers geziert. Von den übrigen im Verzeichnisse aufgeführten Waffenstücken machen die Armschienen, die Stahlhandschuhe, die Beinschienen, das Schwert, die Lanze (glavien, Abschrift in den Statuten von 1563: glevinck) und der Schild, in dessen Ermangelung eine Tartsche, d. h. eine kleinere Art Schild, verabfolgt werden soll, der Auslegung keine Schwierigkeiten. Außerdem erwähnt aber das Statut noch einen ysernhod mit eyner slappen und ein schot. Die Schlappe am Helme ist ein Lederhang, der, am Helme befestigt, den von diesem nicht geschützten Hinterkopf bis zum Nacken bedeckte. Ueber das Wort „schot" läßt sich sehr wenig bestimmen. Der deutschen Sprachforschung ist das Wort bis jetzt durchaus unbekannt. Etymologisch kann man dasselbe durch „Schutz" übersetzen. Einige Handschriften der Statuten haben statt dessen schilt. Ein Schild könnte nun allerdings wohl durch „Schutz" bezeichnet werden, ebenso gut wie die mittelalterliche Sprache das Wort „Schirm" für Schild gebrauchte. Doch spricht dagegen schon, daß unser Verzeichniß den Schild nachher noch außerdem ausdrücklich erwähnt, und daß grusener, schot und kragen zusammengestellt werden. Es wird daraus wahrscheinlich, daß man mit „schot" irgend einen Theil der unmittelbar am Körper befindlichen Rüstung bezeichnete. Uebrigens scheint schon derjenige, welcher in den Statuten von 1428 diesen Artikel bei II. 26 an den Rand geschrieben hat, das Wort nicht mehr verstanden zu haben; es ist wenigstens ohne Weiteres ausgelassen. Dagegen findet es sich im Verzeichnisse von 1563 wieder und wird hier schorte geschrieben, wozu am Rande mit Bleifeder verzeichnet steht al. hodt. In der Kreffting's Discurs angehängten Abschrift endlich wird es Schott geschrieben, was dann mehr auf den Begriff Schoß und somit auf eine Verschlußeinrichtung, vielleicht wenn man es mit jener Erklärung der Abschrift des Verzeichnisse von 1563 zusammenhält, auf ein Visier führen würde.

Auffallend könnte es scheinen, daß in Bremen das Pferd nicht mehr zum Heergewette gerechnet wird. Es mag dies vielleicht darin seinen Grund haben, daß man überall schon in früher Zeit

die Pferde nicht mehr aus dem Gerichtssprengel hinaus verabfolgte und daher das Pferd auf gleiche Weise, wie später das ganze Heergewette, schon frühzeitig abkam. Ueberhaupt stand das Pferd nie den übrigen Heergewettstücken völlig gleich. So fiel es z. B. nach vielen Statuten nicht an den sonst Berechtigten, sondern an den Rath.

Daß in späterer Zeit zur Bremischen, zum Heergewette gezählten Kriegsrüstung, wie fast in allen Localstatuten, auch noch einige Schußwaffen gekommen seien, läßt sich urkundlich mit keiner Andeutung nachweisen.

Ob die Bestimmungen des Erzstift-Bremischen Ritterrechts von 1577 über das Heergewette auch für die Stadt Bremen von irgend einer Bedeutung gewesen sind, läßt sich bis jetzt nicht mit Sicherheit entscheiden. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß jene Kresftings Discurs angehängte Abschrift die Ueberschrift trägt: „Des Hergewedes Rulle der Stadt van Bremen“, sodann das alte Statut bringt, dann einen Auszug aus der Aufhebungsverordnung von 1592 und nun ohne Weiteres, auch ohne zu erwähnen, daß das Folgende aus dem Erzstift-Bremischen Ritterrecht genommen sei, das Heergewette dieses Ritterrechts mittheilt.[1]) Daraus dürfte allerdings vielleicht der Schluß gezogen werden, daß für den stadtbremischen Ritterstand auch jene Bestimmung des Erzstift-Bremischen Ritterrechts über das Heergewette gegolten habe. Jene Abschrift fährt nämlich, nachdem sie bemerkt hat, daß das stadtbremische Heergewette 1592 aufgehoben sei, so fort:

> Neben diesem pflag auch der Sohn ein Heergewede vorauszukriegen, wie folget:
>
> Hierzu gehört des Versturfenen bestes Perd mit Sadel unde Tohm, dat Schwerd unde sulfern Dolck oder Stohtdegen, item de Harnisch, ock Stefeln und Spahren tho sienem Liefe, dat beste Drinkgeschirr, idt sye Gold oder Sulfer; ein Bedde mit Pöhlen, Kussen, linnen

---

[1]) Vergl. Brem. Ritterrecht von 1577 bei Pufendorf. Obs. jur. univ. IV. App. p. 19.

Dökern unde Decken; ein Becken vor dat Bedde; ein Stohl mit einem Kussen; ein Handlaken mit einer Hand-dwelen; einen Kehtel, darin man mit Stefeln und Spahren treden kann; dat beste Kleed und Gewand, alse he dat van Höft tho Fohte gedragen; eine Kiste mit einen ufgehobenen Lede.[1]) Ock gehören datho de Schottel-Pott, de Bruwpanne item dat Pitzeer (Petschaft) unde gulden Ring, ock de Keden oder dat Gold alle, so de Versturfene am Halse gedragen.

Was aber von solchen abgesatzten Stucken nicht vorhanden war, das durfte auch nicht gegeben werden; und so davon etwas versetzet war, das gebührte den Sohn selbsten zu lösen.

Die Schlußbestimmung weicht vom stadtbremischen Rechte ebenso sehr ab, wie die Heergewettstücke selbst.

Nachdem so die Bestandtheile des Heergewettes im Bremischen Weichbilde erörtert sind, bleibt uns nur noch über, einen Blick auf das Bremische Gebiet zu werfen. Die Gegenstände, welche hier zum Heergewette gerechnet werden, sind von denen im Weichbilde natürlich einigermaßen verschieden. Ein vollständiges Bild läßt sich für das Gebiet nicht entwerfen; nur für das Vieland ist uns ein vollständiges Verzeichniß erhalten. Die vier oben erwähnten Gruppen, Bett, Kleidung, Hausrath, Kriegsrüstung treten uns auch hier entgegen. Die bereits mehrfach erwähnte und im Anhange abgedruckte Urkunde zählt folgende Gegenstände zum Heergewette:

Zum ersten alle Kleider des Todten, die er bereits getragen hat, dazu alle sein Gewaffen; dann einen Gaul (page), der drei Jahr alt ist, mit Sattel, Zaum und Geschirr; (das im Text stehende Wort zeele enthält denselben Stamm, der in den Worten sille, angesilde vorkommt, und bedeutet das Geschirr, welches das Kreuz des Pferdes bedeckt, im Gegensatz zum Kopfgeschirr, welches durch den Zaum bezeichnet

[1]) d. h. mit einem angehefteten Deckel.

wird); sollten mehre Gäule da sein, so soll man den besten Gaul zu Heergewette geben und dazu die beste Krippe; dann ein Bette nächst dem besten; ist aber nur ein Bett da, so soll das beim Hofe bleiben; dann zwei Laken, eine Decke, einen Kopfpfühl, ein Kopfkissen (leerkussen), das alles ja nächst den besten. Sodann einen Kessel, darein man mit einem Sporn treten kann, einen Topf, darin man ein Huhn sieden kann; seinen besten Tisch, sein bestes Tischlaken und seine beste Tischkanne; sodann einen Stuhl und ein Stuhlkissen (jener altväterliche Bauernstuhl mit dem Kissen darauf, wie er noch heute existirt); dann seine beste Wanne, seinen Scheffel und eine schwertlange Kiste.

Es kehren in diesem Verzeichnisse eine Reihe Gegenstände wieder, welche uns schon aus dem Bremischen Stadtrecht bekannt sind. Die beiden plastischen Ausdrücke für die größere und kleinere Kochtopfsorte kommen auch hier wieder vor. Was die am Schlusse erwähnte „schwertlange" Kiste anbelangt, so ist es bekanntlich ein altdeutscher, vielfach verbürgter Brauch, nach Schwertlänge zu messen.

Für das übrige Bremische Gebiet können wir kaum annähernd feststellen, was zum Heergewette gehört habe. Es dient uns zur Feststellung nur ein zwischen dem Bremer Gebiete und der Vogtey Langwedel abgeschlossenes und 1468 von dem Gográfen bestätigtes Compactat [1]), welche Stücke von dem Bremer Gebiete nach Langwedel und umgekehrt als Heergewette verabfolgt werden sollen. Wir werden also in demselben wohl einen Auszug finden aus den Stücken, welche im hiesigen Gebiete und welche im Gebiete der Vogtey Langwedel zu Heergewette gegeben wurden.

Die im Compactat aufgezählten Stücke sind folgende:

Ein Stuhl und ein Kissen, ein Tisch und ein Tischlaken, das beste Pferd, des Verstorbenen Kleider, ein Beil, eine Axt, ein neuener, bulle und bare, ein Pferdehalfter (das im Text stehende „helden" bedeutet Fessel) und eine Pferde-

[1]) Anhang Nr. I.

krippe, eine schwertlange Kiste, ein Kessel, darin man mit einem Sporn treten kann, einen kleineren Topf, eine segedese d. h. eine Querhacke zum Abstechen der Plaggen, welche unter den Dung gemischt werden sollen und eine Sense (lehe), eine halbe Stiege Schafe (also zehn Stück) und drei Bienenstöcke und ein Mannsbette.

Auffallend ist in diesem Verzeichnisse die große Anzahl von Werkzeugen; denn Werkzeuge bezeichnen, außer dem Beil und der Axt, auch noch die drei oben noch nicht übersetzten Worte neuener, bulle und bare. Die Worte neuener (dies Wort kommt in einer Unzahl von Variationen vor, z. B. navinger, nawigar, nabiger, nebeger, neibenewer u. s. w.) und bare bezeichnen beide einen Bohrer, ohne daß sich bis jetzt feststellen ließe, wodurch sie sich unterschieden haben. Der zwischen beiden stehende „bulle" ist bis jetzt noch unerklärt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch hierunter eine Art Bohrer oder wenigstens auf alle Fälle ein Werkzeug zu verstehen. Jedenfalls kann man eine, sonst gerade in der Umgegend Bremens gebräuchliche Bedeutung von bulle, die auch heutigen Tages noch vorkommt, wonach das Wort eine besondre Art Dielenschiff bezeichnet, hier nicht anwenden.

Die am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführten Bienenstöcke deuten auf Holleransiedlungen hin, auf welchen die Bienenzucht besonders gepflegt wurde.

So viel über die Gegenstände des Heergewettes in Stadt und Gebiet.

Wenn wir nun auch noch nach den Gegenständen der Niftelgerade gefragt werden sollen, so bleibt uns kaum etwas Andres übrig, als uns in ein undurchdringliches Stillschweigen zu hüllen. Ueber das Weichbild der Stadt wissen wir, wie schon erwähnt, gar Nichts, und über das Gebiet wissen wir auch Nichts. Auf das letzte fällt jedoch ein kleiner und schwacher Lichtblick, wieder durch das Bremen-Langwedelsche Compactat. Da wir vermuthen müssen, daß wir es hier mit einem Extract Bremischer und Langwedelscher Gewohnheit zu thun haben, so geben uns die Gegenstände, von denen hier ausgemacht wird, daß sie vertragsmäßig von einem

Gebiete ins andere als Niftelgerade verabfolgt werden sollen, wenigstens einigen Aufschluß darüber, was man ungefähr im Bremischen Gebiete zur Niftelgerade rechnete.

Die Niftelgerade dieses Compactes besteht aus folgenden Stücken: Aus einem Bette, so wie es da ist, der Verstorbenen Kleidern, einer Brautkiste, ihren Kleinodien, einer Kuh nächst der besten, einem Kohltopf und Kessel nächst den besten, einer halben Stiege (also zehn) Schafen, drei Bienenstöcken, mögen wenige oder viele da sein, einem Butterfaß (das im Text stehende „standen" bezeichnet jenen unten breiten und oben schmalen Holzkübel zum Einstampfen der Butter, wie er noch heutzutage gebräuchlich ist) und einer Butterkerne, einem Spinnrocken mit Spindel und Wirtel (einen wocken mit der spillen und warven) und einem Stuhl mit einem Kissen.

Einigermaßen ungewöhnlich ist es, daß hier auch eine Kuh mit zur Niftelgerade gerechnet wird. Meistens werden nur Schafe und Gänse dazu gezählt.

Damit würde denn Alles erschöpft sein, was sich bis jetzt über die Gegenstände des Heergewettes und der Niftelgerade in der Stadt Bremen und ihrem Gebiet sagen läßt. Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß der nicht allein in allen von uns so eben erörterten Verzeichnissen, sondern auch in allen andern Localstatuten stehend wiederkehrende Ausdruck, daß die Gegenstände „nächst den besten" gegeben werden sollen, in andern Statuten promiscue mit einem andern gebraucht wird, nämlich mit dem, „man solle nicht das beste und nicht das schlechteste geben", und es daher wahrscheinlich ist, daß derselbe nicht so sehr besagen will, es solle gerade das zweitbeste Exemplar der fraglichen Species gegeben werden, als vielmehr nur eine gute Mittelsorte im Allgemeinen.

Zu bedauern ist es, daß die im Landrecht der vier Gohen erwähnte Rolle des Vielandes über Heergewette und Niftelgerade bis jetzt nicht hat aufgefunden werden können, aus welcher wahrscheinlich das im Rathsdenkelbok aufbewahrte Verzeichniß des Heergewettes entnommen ist. Dieselbe enthielt sicher auch ein Verzeichniß der Niftelgerade.

Den Schluß dieser Erörterung soll nun noch, wie oben versprochen wurde, ein kurzer Blick auf die Geschichte des Unterganges der beiden Institute bilden.

Von der Niftelgerade kann dabei zwar wenig die Rede sein. Es ist bereits oben erwiesen worden, daß sie im Weichbilde der Stadt schon 1206 ihren Untergang gefunden hat, und wann sie im Gebiete verschwunden ist, darüber läßt sich auch nicht annähernd etwas bestimmen.

Dagegen sind wir in der Geschichte des Heergewettes weit besser unterrichtet. Während dasselbe noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts als practisch erscheint, findet es am Ende dieses Zeitraums seinen Untergang. Die erste Bremische Schoßordnung, welche bestimmt, daß der Nachschoß nicht bloß noch vom Werthe der Häuser, Läden und Keller entrichtet werden soll, sondern nach dem gesammten Vermögen, nimmt das Heergewette von der Versteuerung aus[1]; wenige Jahrzehnte nach dieser Bestimmung wurde es aufgehoben.

Die Ursachen für den Untergang des Heergewettes in Bremen waren ganz diejenigen, welche ihm überall in ganz Deutschland den Garaus machten. Es war einerseits die schon oben erwähnte Unbilligkeit, welche aus der unmäßigen Vergrößerung des Heergewettes hervorging; andererseits trug eine große Schuld daran die Zertheilung unsres deutschen Vaterlandes in unsäglich viele kleine Rechtsgebiete. In jedem dieser Gebiete galt ein anderes Recht; in dem einen rechnete man diese, in dem andern jene, in dem einen viele, in dem andern wenige Gegenstände zum Heergewette, in einem dritten war es vielleicht schon ganz abgeschafft. Die auf diese Weise entstehende Unbilligkeit, daß die Bürger eines Ortes, an auswärtige Erben, die in einem andern wohnten, mehr zu Heergewette geben mußten, als sie von dort verstorbenen Verwandten

---

[1]) Es heißt in der uns erhaltenen Schoßordnung von 1532: Overst wes ein jewelick in synen huse hebbe van herwehe, lynnen, wullen unde vitallie, de he tho sinem huse bodarvet unde nicht verkopen will, sunder argelist, schall nen nicht vorschaten. Spätere Schoßordnungen, besonders die vom 18. Januar 1606, setzten statt Heergewette: Hausrath, Bett, Bettgewand.

bezogen, ja daß sie vielleicht von auswärts gar kein Heergewette bekamen, während sie doch ein solches verabfolgen mußten, entging den gesetzgebenden Gewalten, die ohnedieß mit großer Gewissenhaftigkeit die particularen Interessen ihrer Untergebenen vertraten, keineswegs.

Die nächste Folge davon war, daß, wenn von irgend einem Rechtsgebiete aus ein Heergewette überall nicht mehr nach auswärts verabfolgt wurde, man sofort von allen Seiten Retorsion übte und in den betreffenden Ort auch kein Heergewette mehr verabfolgen ließ. Dieses Verfahren war so allgemein, daß nicht selten dasselbe in städtischen Statuten als allgemein ausgesprochenes Gesetz auftritt.[1])

Die Differenzen, welche in Betreff des Umfanges des Heergewettes nothwendig entstehen mußten, pflegten durch Compactate beseitigt zu werden, indem man bestimmte Gegenstände verabredete, welche von einem Rechtsgebiete in das andere als Heergewette verabfolgt werden sollten.

Solche Zustände sind aber nicht auf Dauer berechnet; sie deuten darauf hin, daß die Institute, welche so künstlich gestützt werden müssen, verrottet und dem Untergange nahe sind. Immer aufs Neue mit Nothwendigkeit hervortretende Inconvenienzen ließen denn auch bald zu der Ueberzeugung kommen, daß nur eine gänzliche Aufhebung des schon wegen seiner Unbilligkeit unleidlichen Instituts eine gründliche Hülfe sein könne.

Dies waren unzweifelhaft, wie in ganz Deutschland, so auch in Bremen, die Hauptgrundzüge der Geschichte des Untergangs des Heergewettes.

Von Compactaten, welche zwischen Bremen und andern Rechts=

---

1) So z. B. in den Statuten der thüringischen Stadt Schmölln von 1602 (bei Hoffmann a. a. O.) Art. 18. „Weil aber in vielen umliegenden Städten, Herrschaften, Gerichten und Obrigkeiten der Gebrauch auch üblich und Gewohnheit ist, daß sie Niemanden weder Gerade noch Heergewette außerhalb ihren Gebieten, Obrigkeiten und Gerichten folgen lassen, so soll dergleichen nun und hinführo kein Bürger noch Einwohner der Stadt Schmölln auch weder Gerade noch Heergeräthe an die Orth und Ende, da man keine hierein folgen läßt, auch nicht reichen, geben oder folgen lassen.“

gebieten abgeschlossen sind, ist uns nur das eine zwischen dem Bremischen Gebiete und der Vogtei Langwedel erhalten und bekannt, welches im Vorigen bereits des Weiteren erörtert ist. Definitiv aufgehoben wurde das Heergewette durch eine besondere Verordnung vom 15. September 1592.[1]) Sie motivirt zugleich, weshalb es der Rath für geboten halte, eine solche Aufhebung auszusprechen. Sie lautet folgendermaßen:

> Und als ock bethertho dat hergewede tho geven gebrucklich gewesen, darby sick averst allerhand beschweringe und ungelegenheit begeven und thogedragen, indeme offtmahls de armen wittiben und weisen öhres respective ehemannes und vaders kleyder und klenodien tho hergewede geven möten, dar se doch ahne dat dorch dotliken affgang öhrer ehemennern und olderenn, so ock offtmahls alle dat öhre mede tho der sehewart genamen, und mit schip und gude jemerlich gebleven und ummegekahmen, genogsamt bedrövet und beschweret, und darendbaven, biswylen dat wandt edder sydentüch, darvan des hergewedes kleider gemaket, in wandt- und kramboden noch schuldig, folgends averst bethalen, und also sick in grote ungelegenheit setten möten.
>
> Dat wy demnach uth solcken und anderen mehr bewegkliken und vernünftigen ohrsacken dat hergewede van dusser tydt an gäntzlich und deger und alle hiermede affgeschafft hebben willen, dohn ock solckes hiermede, und in macht dieses unsers apenen patents, also und dergestalt, dat solckes hinförder und tho ewigen dagen, van düsser tydt an, affgeschafft sin und blyven, und tho nenen tyden wedder eingeführet werden schall.

Während in dieser Verordnung als Hauptmotiv der Abschaffung die Unbilligkeit des Instituts hervorgehoben wird, finden wir jenen andern bereits oben hervorgehobenen Gesichtspunkt besonders in

[1]) Erhalten ist uns dieselbe durch Krefftіng, Gl. z. 25 St. Fol. 313. 314. Abgedruckt ist sie bereits in der Assertio libert. Brem. (1646) p. 763, bei Gröning, de separ. lib. p. 62 N. a. und bei Verck a. a. O. N. 315.

einem Schreiben des Raths an einen gewissen Johann von Weyhe, Rentmeister zur Hoya, vom 20. Juli 1594, geltend gemacht, welches im Anhange abgedruckt ist. Auf eine Anfrage dieses Mannes an den Rath, wie es in Bremen mit Heergewette und Niftelgerade gehalten werde, theilt derselbe ihm mit, daß eine Niftelgerade seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen und daß das Heergewette neuerdings abgeschafft sei, wobei er als Grund anführt, daß das Heergewette unsern Bürgern an andern Orten vielfältig geweigert und daß auch sonst soviel durch gegenseitiges Nachgeben und Ablassen abgezogen worden, daß ihnen von dem Reste wenig mehr zu Gute gekommen sei.

Kaum war übrigens in Bremen das Heergewette aufgehoben, so begann auch die Retorsion von außen. So finden wir schon aus dem Jahre 1592 eine Notiz auf dem Archive, wonach der Gogrefe des Gerichts Achim auf die Ausübung der Retorsion aufmerksam gemacht wird. [1])

Ob nach jener Verordnung von 1592 das Heergewette auch im Gebiete verschwunden, oder ob es dort schon früher untergegangen ist, das sind Fragen, welche sich aller Beantwortung entziehen.

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts finden wir auch keinerlei Spuren mehr im Bremischen Gebiete weder von Heergewette noch Niftelgerade, was allerdings keineswegs ausschließt, daß sie noch Jahrhunderte lang fortgedauert haben können.

---

[1]) Notiz vom Jahre 1592: Heergewette und Niftelgerade seien abgeschafft „derowegen dem pro tempore Gogreven des Gerichts Achimb des juris retorsionis eingedenk zu sein und sich des henwedder jegen die von Bremen tho gebruken nodig."

Urkunden-Anhang.

I.

Compactat über Heergewette und Gerade zwischen dem Bremischen Gebiete und Langwedel vom Jahre 1468. [1])

1) Dat Herwede twischen deme Langwedel und Bremen.

Ein stoel und ein küssen; ein taffel und ein taffellacken; ein perdt, dat beste; seine kleider, de he hefft; ein bill und ein exe und ein neuener; einen bullen und einen baren; ein perde helden und eine perde kribben; ein swertmate kisten; einen ketel, dar men mit einer sparen in treden mach; einen grapen negest den besten und einen segedese und eine lehe; ein halff stige schape und dre imme und eines mannes bedde.

2) Das frouwen radt twischen deme Langwedel und Bremen.

Ein bedde, als dor steit; ehre kleder unde eine kisten, so men einer brudt gifft, und ehre klenode; eine koh negest der oversten und besten; einen koel-grapen und ketel negest dem besten; ein halff stige schape; drey immen, he hebbe lüttick edder vele; eine standen unde eine karne; einen wocken mit der spillen und warven; einen stoel mit einem kussen.

Wat men hefft von diesen vorgescreven stucken, dat schall men geven; averst wat dar nicht is gewesen by levendigen live, dat darf men nicht dartho kopen.

Dutsulvige is also tho gelaten vam gogreven und schworen im jahre der gebort Christi dusend verhundert, darnah im acht und sestigsten.

[1]) Nach einer Copie aus dem 17. Jahrhundert. Das Original fehlt.

II.

Bestimmung über Heergewette im Bremischen Vielande aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.[1])

Dit nabescreven schall men geven to Heregewede im Vylande.

To dem ersten alle des doden cledere, alse he de gedragen heft, darto alle sin wapent,

item enen pagen, de dryer jar old ys myt sadele, thome unde zeele; syn dar ok mer paghen wen eyn, so schal men den besten pagen geven to heregewede unde darto de besten krubben,

item en bedde negest dem besten, is dar aver men eyn bedde, dat schal blyven by der were,

item twe lakene, ene dekene, enen hoved-poel, eyn leerkussen, dat alle yo negst den besten,

item enen ketel, dar me myt enen sparen in treden mach, enen gropen, dar men eyn hon ynne seden mach, syne besten tafelen, syn beste tafellaken unde syne beste tafelkannen,

item enen stool unde eyn stoolkussen negest dem besten,

item syne besten wannen, synen schepel,

item eyne schweerdmate kysten.

Welk aver van dessen vorgenanten stucken an lyve unde an dode dar nicht gewesen hebbet, en darf me nicht gheven. Stunden ok welke uthe, de schal in losen degenne, de dat gheven schal unde schal dat ya gheven.

---

1) Aus Daniel von Bürens Denkelbuch, Fol 14, b.

III.

Schedung aus einem Rechtsstreite über Heergewette von 1481.[1])

Anno dm. etc. LXXX. primo des ....[2]) qwemen Dideric Brede unde Katherina, nalatene husfrouwe selighen heren Elers Breden, vor den rade to clage unde to antworde. Dar do Dideric sick beclaghede, dat de vrouwe nicht geven wolde lennen unde wullen myt mehr wörden etc. Dar do de Bredesche leeth up seggen: scholde se den anthal gudes geven, als selige her Eler in lyve unde dode gehat hadde, so hapede se, Dideric scholde ok wedderbrengen dat herwede tor delinge myt mer wörden etc. Unde setteden dat beyde by den rad int recht. Darup sick do de raed beradde unde seden vor recht na lude unses bökes: dat een yewelick unser borgere were plichtig een herwede to gevende, men de vrouwe mochte beholden eren vleghe unde tzuheid tho eren lyve, dat se had hadde by seligen hern Elers levende, men hadde se wes na sinen dode getughet, dat scholde se tor delenge bringen.[3])

IV.

Schedung aus einem Rechtsstreite von 1505.[4])

Heergewede uff die Wittebe verfallen und geerbet.[5])

Indt yar unsses herenn vyffteinhundert und vyffe, am Mandage vor Thome apostoli beklagede de ersame Hinrick

[1]) Schedebuch Fol. 51, a. Nr. 1.

[2]) Der Tag ist nicht eingetragen.

[3]) Eine ähnliche Schedung. Fol. 20, a. Nr. 3.

[4]) Aus dem Schedebuche Fol. 77, a. Nr. 3. Die Einschreibung ist vom Sonnabend den 20. December 1505.

[5]) Ueberschrift von jüngerer Hand.

Wilde, unsse mede radtman, Beken, seligen Gerdt Wildenn nagelatenen wedewen, umme seligen Dirik Wilden herwede. Darup de vrouwe lath seggen, se were overbodich to gevende eres seligen huszheren Gerdes herwede. Dar Hinrick up seggen leeth, so se under handen hadde seligen Dirick Wilden gudt, waruth neyn herwede gegeven were, behorde sick na lude unsses bokes, dat herwede to gevende Hinricke Wilden, alse dem negesten, nademe se bekandt hadde, dat dat herwede nicht gegeven were. Dar up de vrouwe leth seggenn: do selige Dirick dodeszhalven vorfallen were, hadde er huszher mylder dechtnisse de negeste wesenn to dem herwede unde allem gude; so dan de gudere sampt seligenn Gherde weren angefallenn unnde he dat herwede rede myt den anderen guderen hadde, were id dar id sick van rechte geborde unde settede dat by den radt in dat recht. — Dar up de radt sick beradde unnd sede vor recht: Na deme Gerde Wylde guder dechtnisse de negeste gewest were tho seligen Diricks sines broders herwede uud allen guderen, de he in weren gehadt hadde, welck vorth dorch sinen doet up de vrouwen gevallen weren, were se nicht plichtich seligen Diricks herwede van sick tho geven.

V.

Urtheil über die Nichtberechtigung eigener Leute zur Forderung des Heergewettes.[1])

Eggard Monninkhaves Heregewede.

Dar na ward ock dem vogede Merten Hemelinge vor recht affgesacht:

„Nademe Eggardes Monnickhaves brodere unde nege-
„sten erven syn eghen lude, so en mogen se syn here-
„gewede nicht halden edder then, sundern de negeste

---

[1]) Aus Daniel v. Bürens Denkelbuch, Fol. 62, a.

„vryge swertmaghe mach dat hebben. Wente eghene „lude synd vor nichts edder also dode lude geachtedt „na werliken rechte. Ock en moghe dat nicht an unsen „gnedigen leven herrn edder syner gnaden vaged, dewyle „dar vrigge lude to bemaged syn. Unde also toch dat „eyn man uth dem richte van Mynden.

VI.

Notiz über das Heergewette vom Jahre 1505.[1])

Van Hinrickes van Reyne heregewede.

Anno domini 1505 des dinxtedages na Viti martiris beschuldighede vor dem rade de ersame her Dannel van Buren, borgermester, van wegen der erbaren vrouwen Greten, seligen Hinrick van Renen, do he levede radmannes, nagelaten wedewe, Johan van Renen umme ene quitantien er to gevende van des erbenannten Hinrikes herewede, welk de gesechte Johan van er to syner vullen noghe entfanghen hadde. Darup Johan antworde, he were de negheste erve to deme herwede; he menede, he en were na unser stad rechte nicht plichtig er quitantien to ghevende. Darup de rad na berade sede vor recht: Nademe Johan van den vrouwen dat herwede to siner noghe entfangen hadde, eghede des de vrouwe billiken vorwaringhe edder dorch qwitantien edder dorch borghetucht, so ghewontlik, wo dat herwede to beborghende. Darna sede de borghermester her Dannel, Johan lete sick holen achter der vrouwen rughe, he en dachte erer noch so nicht to vorlatende. So stunde he, de broder van der vrouwen weghen to allen synen ansaghen to antwordende, wat he up de vrouwen bringen konde, vorhapende, Johan scholde dat benamen. Darup Johan antworde, he wolde dar myd synen vrunden umme

---

[1]) Aus Daniel v. Bürens Denkelbuch; Zettel zu Fol. 25, b.

spreken. Darup ene de rad vragede, war de vrunde weren, dar he mede spreken wolde. Worup Johan antworde, de weren in syner landard, dar he her ghebaren were. Darup sede de rad, so de vrunde niht en weren aver see unde sand, so lede em de rad darto synen echtendach XIV daghe.

VII.

Aus einem Schreiben des Raths an Johann von Weyhe, daß das Heergewette abgeschafft, auch seit wohl 100 Jahren keine Gerade gezogen sei, vom 20. Juli 1594. [1])

Mogen euch fruntlick nicht bergen, das so viele das frauwen rathe belanget, dasselbe seit 50, 60, 70, 80, ja 100 und mehr Jahren und also bei Menschengedenken allhier nicht getogen worden; das Heergewette also betreffend, so will dasselbe hierunter vor etzlichen Jahren gefunden worden, dass doch unsere Bürgeren dasselbe an andern Orten vielfaltig geweigert oder in sonsten davon so vile hin und wieder gelassen, das ihnen von dem reste weinich zu nutz kommen, so haben wyr volgens aus allerhand hochwichtigen, sonderbahren Ursachen die ziehung des Heergewedes nhunmero ganz und alle abgeschafft.

---

[1]) Original im Staatsarchive.

IV.

Beiträge zur Geschichte des Rathskellers in Bremen.

Von J. G. Kohl.

Obwohl man dem Forschungsgeiste unserer Neuzeit ganz insbesondere eine große Vielseitigkeit seiner Richtung, einen hohen Grad von Aufmerksamkeit auf alles Wissenswürdige nachgerühmt hat, so ereignet es sich doch nicht selten, daß Jemand, der sich auf den weiten Gefilden der Literatur und Geschichtsschreibung ergeht, hier und da ein kleines Feld entdeckt, das noch wenig angebaut, das fast ganz vergessen und übersehen zu sein scheint.

Zu solchen vernachlässigten Partien der Menschengeschichte, glaube ich, muß man unter andern auch die Kulturgeschichte derjenigen merkwürdigen öffentlichen Institute rechnen, welche städtische oder Raths-Weinkeller genannt werden. Ich habe mich wenigstens ganz vergebens bemüht, ein Werk vor dem Jahre 1862 aufzufinden, welches uns eine erschöpfende Geschichte [1]) auch nur eines einzigen dieser Institute, deren es doch in Norddeutschland und auch anderswo in jeder großen Stadt ein mehr oder weniger berühmtes und fast in jeder kleinen Stadt wenigstens ein kleines gab, vorgeführt hätte.

Ein Heidelberger Gelehrter, Professor Gatterer, hat sich im

[1]) Einzelne Notizen über Weinkeller finden sich freilich häufig, z. B. über den Hamburger Stadtweinkeller in Beneke, Hamburgische Geschichte und Denkwürdigkeiten. (Hamb. 1856.) S. 316 ff.

Jahre 1862 die Mühe gegeben, in einem eigenen Werke alle in allen Völkern über das edle Product der Reben verfaßten Schriften zusammen zu stellen. Der Octav-Band dieses Gelehrten ist blos mit Titeln von Weinbüchern angefüllt. Es befinden sich darin unzählige über den Weinbau, über die Weinfabrication, über Weinlese, über den Weinzehnten, über den Schnitt und das Propfen des Weinstocks, ja auch über die dem Wein schädlichen kleinen Insecten; aber nach einem historischen Werke über die großen unterirdischen Weinlager, ihre Entstehungsweise, ihre Entwicklung und ihre national-öconomische Bedeutung suchte ich in Professor Gatterer's Werke und auch anderswo vergebens.

Dann und wann ist wohl ein Mal ein Dichter in diese Sous-terrains hinabgestiegen, wie z. B. der treffliche Wilhelm Hauff in die berühmten Weinkatakomben zu Bremen, und hat uns daraus ein Manuscript hübscher Phantasien, zu denen ihn der Wein inspirirte, zurückgebracht; aber die erregten Forscher und Darsteller der menschlichen Angelegenheiten sind meistens arglos über die Gewölbe unter ihren Füßen hinweggegangen, als wenn es dort für sie Nichts zu suchen gäbe, als ob dort unten gar keine Schriften und Hieroglyphen wären, deren Lectüre und Entzifferung wieder dazu dienen könnte, neues Licht auf das Leben und Treiben der Menschen und namentlich auf die Kultur-, Sitten- und Handels-Geschichte unserer Städte zu werfen.

Erst ganz neuerdings ist es einem Lübecker Gelehrten, dem dortigen Archivar Dr. Wehrmann, eingefallen, die Geschichte des Lübecker Rathsweinkellers zu studiren und dieselben im Anfange des Jahres 1863 zu publiciren.[1]) Auch mir wurde im Jahre 1862 das Glück zu Theil, auf Schriften und Hieroglyphen der besagten Art, nämlich auf die im Bremischen Archive erhaltenen Keller-Papiere und Dokumente des so berühmten Rathsweinlagers zu Bremen einen Blick werfen zu dürfen, und ich habe darin einen nicht ärmlichen Stoff zum Nachdenken und zur Belehrung gefunden:

---

[1]) In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Band II. Heft I. S. 75 ff.

Vieles, was nicht nur für die engen Mauern dieser Stadt, sondern auch für weitere Kreise interessant sein möchte. Die Geschichte der Rheingegenden ist namentlich mehrfach mit der dieses Kellers verwachsen. In den erwähnten Acten finden sich manche Nachrichten aufbewahrt über rheinische Verhältnisse, über die man am Rheine selbst vielleicht keine Kunde mehr erlangen kann, z. B. über die Preise der Rheinweine in alten Zeiten, über die Art und Weise des dortigen Weinhandels, über die einst dort etablirten großen Weinhandlungen, über das Aufkommen und Verschwinden mancher Weingattungen und über den Wechsel des Geschmacks und der Moden in dieser Beziehung. Manche alten Gewohnheiten und Gebräuche haben sich in jenen Kellergewölben noch lange erhalten, nachdem sie in dem Verkehre der oberirdischen Stadt längst ausgestorben waren.

Sehr interessant auch ist die Geschichte der Erziehung der alten köstlichen Weine in den städtischen Kellern, wie man sie sorgfältig pflegte, welche Studien und Kenntnisse man schon in alten Zeiten von den Leuten und Beamten verlangte, denen man ihre Pflege anvertraute. Als sie werthvoll und kostbar geworden waren, bildeten die Weinlager unserer Städte einen sehr wesentlichen Theil des Vermögens der städtischen Commune. Aus ihnen bezogen die regierenden Senate der Städte einen Theil ihres Gehaltes. Von den in den Weinkellern gesammelten Capitalien wurden zuweilen die Staatsschulden bezahlt, städtische Institute unterstützt, städtische Gebäude gebaut u. s. w. Auch dienten den hanseatischen Republiken die Weinkeller vielfach dazu, um sich durch Verleihung von Ehrenweinen Freunde zu erwerben. Da die Rathskeller, wie die Räthe der Städte selber, allgemach mancherlei Vorrechte und Privilegien, und namentlich das Monopol des Handels mit Rheinwein erwarben, so stellten sie sich dann als die wichtigsten Weingeschäfte in den Städten dar. Ja der ganze Weinhandel dieser Städte stand mehr oder weniger unter ihrer Controle; in den städtischen Kellern mußten die Weinabgaben bezahlt werden. Die ganze polizeiliche Aufsicht über den Weinhandel wurde von den Rathskellern aus und von ihren Beamten dirigirt. Gewisse Wein-

Sorten durften die Weinhändler gar nicht in ihren eigenen Häusern lagern, mußten sie vielmehr im Keller des Raths unter der Inspection der „Kellerhauptleute“ niederlegen. Schon dies mußte bewirken, daß in diesen Kellern selbst manche Weingeschäfte abgemacht wurden, die man jetzt im eigenen Hause verrichtet. Aber außerdem war es eine alte Sitte, daß man auch andere Geschäfte, Contrakte, Käufe aller Art unter einem Trunke Rheinweins bestätigte und abschloß. Dazu kamen dann die Bürger in den Rathskeller, und namentlich brachten auch die Kaufleute ihre Schiffer dahin, um bei einem Glase Wein ihre Schiffsrechnungen zu besprechen und zu besiegeln, eben so wie die Senatoren wohl ihre fremden Gäste und diplomatischen Freunde dahin führten, um ebenfalls beim Glase Wein politische Traktate zu besserer Reife zu bringen. Wie der Senat daher im Keller seinen eigenen Versammlungssalon (in Bremen sein sogenanntes „Priölken“) besaß, so hatten auch wohl kaufmännische Corporationen — in Bremen z. B. die einflußreiche Societät der sogenannten „Bergenfahrer“, welche aus den wohlhabendsten Kaufleuten gebildet wurde, eben so auch die Corporation der Lohgerber, — ihr eigenes Zimmer im Keller, das zugleich Trink- und Geschäftslokal war. Dieser war demnach nicht nur ein nicht unwesentlicher Theil des Rathhauses, sondern auch in gewissem Grade eine kaufmännische Börse oder Vorbörse.

Dies Alles bei einem und demselben Institute dieser Art wahrzunehmen und festzusetzen, gewährt dem Forscher schon ein nicht geringes Interesse. Aber steigt er dann wieder aus den Gewölben eines solchen alten Kellers, in dessen Archive er sich vertieft hat, hervor und blickt sich darnach weiter um in der Welt und fragt nach den Schicksalen anderer ähnlicher unterirdischer Institute, so findet er auf Schritt und Tritt Veranlassung, sich zu verwundern über die außerordentliche Aehnlichkeit und Harmonie der Ereignisse und Entwicklungen auch auf diesem Felde der Historie. Man gewahrt dabei, daß man in dem einen Souterrain die Geschichte auch aller der übrigen studirt hat, daß sie alle so ungefähr zur selben Zeit entstanden, in ihrer Weitergestaltung ziemlich gleichen Schritt mit einander hielten, in denselben Perioden ihre größte

Blüthe erreichten, und zu denselben Epochen, als der Zeitgeist und Geschmack und die städtischen Verfassungen sich änderten, wieder verfielen. Ja, diese Uebereinstimmung entdeckt man oft in den kleinsten Details. In Hildesheim, wie in Lübeck, Hamburg und Bremen und anderwo werden zuweilen in denselben Zeitpunkten gewisse Sitten, Satzungen und Gewohnheiten angenommen, oder außer Gebrauch gesetzt, diese oder jene Weinabgabe festgestellt, diese oder jene Einrichtung getroffen, oder wieder abgeschafft, dieser oder jener Wein eingeführt oder durch einen andern neuen ersetzt, als hätten sich die rathsherrlichen Weinherren und ihre Kellermeister einander expreß zu dem Allen verabredet. Und doch war es keine Verabredung, sondern nur die bewundernswürdige Wirkung der überall gleichmäßig veränderten Umstände und des sogenannten Zeitgeistes, die sich in allen Verhältnissen der Menschen so unwiderstehlich zeigt, und die überall, — auch unter der Erde, — nachweisen zu können, dem Historiker so große Befriedigung gewähren muß.

Hier sind einige Beiträge zu der Geschichte des alten städtischen Weinkellers unserer Vaterstadt zusammengestellt, die bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist. Nur vereinzelte Notizen bieten die späteren Chroniken, wie die von Miesegaes[1]) und Duntze's Compilation[2]); nur aphoristisch ist von ihr die Rede in dem Abschnitt „von berühmten Kellern und ihren Fässern", der sich in Berlepsch Chronik des Böttchergewerkes findet[3]); eine wirklich historisch Bearbeitung dieses Gegenstandes fehlt noch ganz.

Eine Stadtkellerei existirte in Bremen, wie in anderen Städten schon in sehr frühen Zeiten. Der älteste Keller dieser Art soll sich nach einigen Nachrichten am Fuße der Domdüne, wo jetzt die neue Börse erbaut ist, an der Ecke zwischen dem Markte und dem „kleinen Domshofe", dem späteren Rathhause gegenüber befunden haben. Im vierzehnten Jahrhundert lag dann unter dem Eckhause

---

1) Miesegaes, Chronik von Bremen III. S. 183. II. 125.

2) Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen II. S. 290.

3) A. a. O. S. 113 ff. Auch u. d. T. Berlepsch, Chronik der Gewerke VIII.

zwischen der Obernstraße und dem Markte, der sogenannten „Domus vinaria“, ein Lagerraum für die Weinfässer. Die Lage der beiden angeführten Weinhäuser erhellt aus einer im Archive erhaltenen Skizze des Marktes und der benachbarten Straßen vom Jahre 1696. — Ueber dieses Weinhaus berichtet Koster in seiner Bremischen Chronik vom J. 1600 ff. (S. 683 der im Besitze des Herrn E. Gildemeister befindlichen Originalhandschrift zum J. 1685): „den 14. Januar hat Amplissimus Senatus zu dieser Stadt Besten das Weinhaus am Markte und der Börse, welches vor dieser Zeit der Hauptmann des Weinkellers bewohnet, nachgehends aber für 105 Thaler verheuert worden, bei brennender Kerze verkaufen lassen für viertausend Reichsthaler.“ Zur Vergleichung kann dienen, daß für die beiden sogenannten „Kosthäuser“ (das heutige Gewerbehaus) das Krameramt in demselben Jahre 5000 Thlr. bezahlte.

Der jetzige Weinkeller unter dem Rathhause ward bei der Errichtung dieses Gebäudes zu seinem jetzigen Zwecke bestimmt; zu derselben Zeit wurde auch die Behörde der beiden Weinherren eingesetzt oder mit besonderen Regulativen versehen. Eine Aufzeichnung aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts über die Vertheilung der verschiedenen Verwaltungen im Rathe (Rathsdenkelbuch Fol. 11, b.) beginnt: Ok scholet wezen twe wynheren, de der stad keller vorwaren ande dar rekenschup van dun. Es waren dies zwei Herren des Rathes, welche nicht nur den städtischen Weinkeller, sondern auch den Weinhandel der Privaten in der Stadt und die auf den Wein gelegten Abgaben zu beaufsichtigen hatten. Von dieser Zeit an, wo man nun so schöne, hohe Gewölbe für den Wein hatte, datiren die ersten sicheren und etwas specielleren Nachrichten über Alles, was mit dem Keller zusammenhängt, obgleich dieselben auch während des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht sehr reichlich fließen. Erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir mehr oder weniger genügende Aufzeichnungen über ihn. Auch wachsen von da an die Größe und Bedeutung des Lagers, sowie die Vorrechte des Instituts. Die Verbesserung des Weinbaues am Rhein, die zunehmende Sorgfalt in der Behandlung der Weine ließen während des 17.

Jahrhunderts im Keller von Bremen, wie auch in andern Kellern, immer schönere und ältere Weine aufblühen, und dieselben erreichten hier, wie anderswo, ihren höchsten Ruhm. Sie fanden den meisten und weitesten Beifall in der Welt im 18. Jahrhundert, welches als die vornehmste Blüthezeit der alten norddeutschen Rheinweinkeller bezeichnet werden mag und mithin auch als diejenige Periode, in welcher die mit ihnen verknüpften Sitten und Gewohnheiten am meisten ausgebildet waren. Die Invasion und Herrschaft der Franzosen im Anfange des 19. Jahrhunderts brachte, wie vielen andern Dingen, Sitten und Verhältnissen in Deutschland, so auch mehreren alten städtischen Weinkellern, unter andern auch denen von Lübeck und Hamburg, den Todesstoß. Der von Bremen überstand diesen Sturm unter geschickter Führung in sehr erfreulicher Weise; er besteht noch jetzt zum „Splendör der Stadt". Zwar rettete er sich nur mit veränderter Gestalt in die Neuzeit hinüber. Doch wie er sich seinen alten Wein erhalten hat, so sind ihm auch noch manche der alten Gewohnheiten eigen geblieben.

Von seinem alten Wein möge hier zunächst die Rede sein; manche Bemerkung über alten Brauch und alte Sitte wird sich hieran schließen.

I.

Die Getränke im Rathskeller. [1])

Es ist sehr wohl möglich, daß schon die Offiziere der Römer bei ihren Einfällen und Märschen in die Weserlande zuweilen ein Fläschchen italischen oder gallischen Weins bei sich führten, und dann und wann auch unseren alten chaukischen und cheruskischen Vorvätern davon zu kosten gaben. Auch sollte ich denken, daß unsere Arminius und andere norddeutschen Fürsten jener Zeit bei ihrer Anwesenheit in Rom die edle Bacchusgabe schätzen lernten und

1) Vergl. Bremer Sonntagsblatt. XI. Jahrgang. S. 165 ff.

dann bei ihrer Rückkehr ins Vaterland wohl trachteten, sich ein Fäßchen davon in ihren heimischen Wäldern aus Italien oder Gallien her zu verschaffen. Tacitus selbst deutet an, daß die römischen Kaufleute bereits im ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung vom Rheine und von der Donau aus mit Weinen nach Deutschland hinein gehandelt hätten[1]). Es mag ein ähnlicher Handel gewesen sein, wie der der englischen Colonisten mit dem „Feuerwasser“ unter den Indianern Nordamerikas.

Wenn es auch nicht ganz ausgemacht ist, daß schon Kaiser Probus im 3. Jahrhunderte Weinberge am Rhein anlegte, so ist es doch gewiß, daß dergleichen wenigstens im 4. Jahrhunderte auf deutschem Boden existirten. Denn um diese Zeit besang der römische Dichter Ausonius die Weinberge und die Weine der Mosel in seinem Gedichte „Mosella“. Von der Mosel mögen schon damals dann und wann Weine ins Innere von Deutschland verschleppt sein, und man mag die Moselweine vielleicht als die ältesten in Norddeutschland häufiger getrunkenen Weine bezeichnen. Wären die Deutschen nicht schon vor der Völkerwanderung ziemlich allgemein mit dem köstlichen und begehrteren Rebensafte bekannt gewesen, so hätten die Historiker, wie sie es häufig thun, nicht behaupten dürfen, daß „die Sehnsucht und die Begierde der Germanen nach dem Wein und nach den Weinländern“ als Antriebe zu ihren Wanderungen nach Süden und Westen eine so große Rolle gespielt hätten.

Der von den Römern in Nordwest-Deutschland begonnene Weinbau und Weinhandel wurde indeß durch diese Völkerwanderung selber unterbrochen und gestört, und es fing ein neuer Weinbau und Weinhandel erst mit der Zeit Karls des Großen wieder an, der die Weinberge an der Mosel herstellte und auch die Wälder am Rheine lichten ließ und den Weinbau im Rheingau mit nachhaltigem Erfolge begründete. Die Züge und Märsche Karls des Großen vom Rheine zu der Weser und den Elbegegenden brachten

---

[1]) Tacitus. De Moribus Germ. C. 23 „Proximi ripae et vinum mercantur.“

von dorther, wie Cultur und Christenthum, so auch den Wein wieder mit sich. Sie bahnten die Wege den Weinhändlern vom Rhein, den „Gästen aus Köln“, die wir im Mittelalter in allen unsern norddeutschen Städten den Wein auf den Märkten und in den „Weinhöfen“ ausbieten sehen. Die frühesten Weinkeller oder Weinkammern (Cellae vinariae) bildeten sich eben so gut, wie die ersten Bibliotheken, ohne Zweifel bei den Bischöfen, die Karl in unseren Städten etablirte, oder bei den Nachfolgern derselben. Sie hatten den Wein bei ihrer Kirche nöthig. Auch wußten sie ihn für sich selbst und ihre Domherren zu schätzen, da sie selbst häufig aus Weinländern kamen. Fremde, südländische (spanische, französische, italienische) Weine gelangten vom 9. bis zum 12. Jahrhunderte noch schwerlich nach Norddeutschland, weil der Seehandel sie damals von dort noch nicht bringen konnte. Es lag in der Natur der geographischen Verhältnisse, und es läßt sich außerdem auch authentisch nachweisen, daß in dieser ganzen Zeit der Rhein- und Moselwein der vorzüglichste und so ziemlich der einzige Wein war, der in diesen Gegenden getrunken und verhandelt wurde, und der sich in Folge dessen als der Hauptwein im ganzen Norden von Deutschland festsetzte. Alle Keller der Domcapitel, der Fürsten und Städte finden wir, so weit wir ihre Geschichte hinauf verfolgen können, zuerst ausschließlich und nachher noch lange wenigstens vorzugsweise mit Rheinweinen gefüllt. Die alten Monopole und Privilegien der städtischen und anderer Keller bezogen sich daher meist nur auf den Rheinwein. Auch bediente man sich von vornherein besonders des Rheinweins zu den Ehrengeschenken, von denen der zweite Beitrag handeln wird.

Wie anderswo, so geschah dies Alles auch in Bremen. Auch hier war von vornherein der Rathsweinkeller ein Lager von Rheinwein. Gewiß ist es, daß der Rath von Bremen schon im 14. Jahrhundert ein Monopol auf den Handel mit diesem Weine in Anspruch nahm.[1] Streng genommen nannte man „Rineschen

---

[1] In den ältesten Codex unseres Stadtbuchs wurde vor Anfertigung der zwischen 1330 und 1349 gemachten Copie folgendes Gesetz eingetragen (gedr. bei Oelrichs,

Win" nur die Weine vom mittleren Rhein, die aus dem Rheingau und unterschied davon die Elsasser, als die oberrheinischen, und die Moselweine.

Die Elsasser Weine werden schon sehr frühe neben und mit den Rheinweinen zusammengenannt. So werden 1433 die fremden Gäste erwähnt, welche vom Rheine her „Elsässer oder Rheinische Weine" auf den Bremer Markt gebracht hätten.[1]) Vielleicht wurden auch wohl einige Weingattungen aus dem dem Elsaß benachbarten Burgund mit unter diesem „Elsatzer Wyn" begriffen. Namentlich scheint dies mit dem in alten Zeiten im norddeutschen Weinhandel oft genannten „Osey" oder „Osoy" (Wein aus der burgundischen Provinz Auxois) geschehen zu sein. Ja zuweilen wurden wohl auch alle Weine aus dem Elsaß mit dem Namen „Osey" bezeichnet.[2]) In alten Zeiten ist von den Elsasser Weinen und von dem ihnen verschwisterten Burgunder „Osey" häufiger die Rede als später. Nach dem 16. Jahrhunderte werden sie gar nicht mehr erwähnt, und berühmte Gewächse von dorther sind später nie im Bremer Keller vorhanden gewesen.

Die Moselweine sind immer mit den Rheinweinen Hand in Hand gegangen. Beide bildeten von den frühesten Zeiten her

---

S. 20.): Dor nutteheyt der menen stat sint de ratman des to rade worden, dat se des nicht ne willet, dat jenech use borgere rineschen win lopen late, ane de ratmann, de in deme jare sittet, to des stades bihof. Wel oc en gast Rineschen win lopen laten, den scal he upsteken na rade der ratmann; de gast schal oc dat sveren, dat nin use borgere mit eme del edder cumpagne hebbe in deme wine. So we det breke unde also dicke he dit breke, dat schal he beteren der stat mit vif marken unde den win tovoren hebben vorloren. — Vergl. Stadtrecht von 1433, Stat. 66 bei Oelrichs a. O. S. 478. Jene Bestimmung ist eine einseitige Verordnung des Raths und fehlt deshalb im Stadtrecht von 1428.

Die Redaction bemerkt hiezu, daß sie bei sämmtlichen Noten die Citate aus den Stadtbüchern, der kündigen Rolle und dem Rathsdenkelbuch hat mit den Originalen vergleichen und resp. darnach berichtigen lassen.

[1]) Stadtrecht von 1433 im Stat. 66. Were aver dat gast vele brachten Elsatzer edder Rinesche wyne. Oelrichs a. O. S. 478.

[2]) Henderson, history of ancient and modern wines. (London 1824.)

eine vereinte Gruppe. Beide stammten vielleicht schon aus der Römer Zeiten. Die Moselweine wurden daher auch von vornherein mit in das Monopol des Raths auf den Handel mit Rheinwein einbegriffen, und sie haben daher auch von jeher im Bremer Rathskeller neben den Rheinweinen gelagert, obwohl sie nie darin sehr stark vertreten waren.

Waren Mosel- und Rheinwein stets vereint, so waren dagegen die Gewächse eines anderen Nebenflusses des Rheins, des Mains, oder die sogenannten „Frankenweine“ immer von jenen geschieden. Diese Weine am östlicher gelegenen Main waren späteren Ursprungs, hatten auch einen andern Character und „besaßen namentlich nicht die Blume oder den Riechstoff, wodurch die Rhein- und Moselweine so berühmt waren.“ Vielleicht kam es — zum Theil wenigstens — daher, daß sie, wie in Hamburg und Lübeck und anderswo, so auch in Bremen in das Monopol des Raths auf den Rheinweinhandel nicht, wie die Moselweine, mit einbegriffen wurden. Der Handel mit fränkischen Weinen wurde ausdrücklich eben so, wie der mit französischen und andern fremden Weinen, den Privatleuten frei überlassen. Und edle Frankenweine erschienen und lagerten in dem Bremischen Rathsweinkeller gar nicht.

In alten Zeiten unterschied man die verschiedenen Gattungen und Gewächse des Rheingaus nicht scharf. Auch am Rhein selbst mochten wohl noch die Weingattungen ihre unterscheidenden Qualitäten nicht so bestimmt herausgebildet haben. Da man anfänglich die Weine noch nicht sehr lange aufzubewahren pflegte, sondern sie rasch umsetzte und frischweg trank, so wußte man auch wohl noch noch nicht viel von der Güte gewisser Jahrgänge. Noch im 14. und 15. Jahrhunderte hören wir Nichts von verschiedenen Namen der Rheinweine. Man spricht immer nur von „rheinischem Weine“ ganz im Allgemeinen und unterscheidet nur zwischen geringerem und besserem Weine, wofür man zweierlei Preise hat, einen niedrigeren und einen höheren. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts fängt man in Bremen an, die Jahrgänge und auch die Lokalitäten des Weinwuchses, die Weinberge und Ortschaften zu unterscheiden. Von dieser Zeit an könnte man nun wohl mit Hülfe der vorhan-

denen Rechnungen und Weinverzeichnisse des Kellers ausfindig machen und bestimmen, zu welcher Zeit jede Art Rheinweins im Bremer Keller auftrat, besonders modig war, oder wieder verschwand.

Die entschieden größte Rolle von allen Rheingau-Weinen scheint von jeher in Bremen „der Rüdesheimer" gespielt zu haben. Von ihm waren seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts immer die mannichfaltigsten Jahrgänge und auch die größten Quantitäten vorhanden. In Quantität und Qualität war er so hervorragend, daß man das ganze Bremische Raths-Rheinwein-Lager in der Hauptsache als ein Lager von Rüdesheimer bezeichnen könnte. Er füllte die größten Fässer des Kellers. Auch war und ist der berühmte „Rosewein" fast immer bloß aus Rüdesheim gewesen.[1]) Blos vom „Rüdesheimer Berg", „dem schönsten Weinberge am ganzen Rheine", gab und giebt es noch jetzt im Bremer Keller nicht weniger als ein halbes Dutzend Jahrgänge.

Dem Rüdesheimer zunächst steht in Bremen wohl an Mannichfaltigkeit der Gattungen, Quantität und Qualität der Hochheimer, der, obwohl an der Mündung des Mains wachsend, einer alten Gewohnheit nach doch immer zu den Rheingauweinen gezählt wird. Er ist auch schon ziemlich lange im Bremer Keller vorhanden gewesen, obgleich nicht so lange wie der Rüdesheimer. Es giebt daselbst auch beinahe ein halbes Dutzend Jahrgänge Hochheimer. Auch sind die dortigen Apostelweine fast immer aus Hochheim gewesen. Doch reichten dieselben mit ihren Geburtstagen nicht über den Anfang des 18. Jahrhunderts hinaus, während die noch jetzt vorhandenen Rüdesheimer Roseweine bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts hinaufgehen.

Johannisberger war als „einer der edelsten Weine der Erde", ein Getränk, das in früheren Zeiten nur Fürsten und hohen Würdenträgern zuging und fast gar nicht in den Handel kam.[2])

---

[1]) Berechnungen über den Werth jedes Tropfens vom Rosenwein nach Zins und Zinseszins im: Oesterreichischen Morgenblatte 1844, Nr. 13.

[2]) Rawald, das Buch der Weine. Hamm, 1863. Dritte Auflage. S. 138.

Der Bremer Keller weiß daher auch wenig von ihm. Er ist dort erst in neuerer Zeit erschienen. Heutzutage aber soll die allerfeinste und über alle anderen geschätzte Piece des Kellers ein Faß Johannisberger vom Jahre 1783 sein. Manche Rheinweine kommen deßwegen erst später im Bremer Keller vor, weil sie erst im 18. Jahrhundert ihre Trefflichkeit erlangten. Davon ist ein Beispiel der so beliebte „Liebfrauenmilch", welcher erst auf dem Schuttboden der im Jahre 1689 von Ludwigs XIV. Mordbrennerbanden zerstörten Vorstädte von Worms in der Nähe der stehen gebliebenen Liebfrauenstiftskirche zu seiner jetzt so geschätzten Güte gedieh.

In unseren Quellen, den alten Aufzeichnungen aus dem 14. und 15. Jahrhunderte, wird zuweilen von „kurzen Weinen", „korte wyne", im Gegensatze zu den rheinischen Weinen in einer Weise gesprochen, daß ich glaube, man wollte damit alle anderen außer jenem Hauptweine bezeichnen. Demnach wären darunter sowohl die deutschen Weine aus Franken, als auch die französischen, spanischen und italienischen Weine zu verstehen.[1]) Man mochte diese Weine deßwegen „kurz" oder gering nennen, weil sie anfänglich neben dem Rheinwein nur noch in kleinen Quantitäten erschienen und selten getrunken wurden, für den Handel also geringfügig waren. Den Handel mit diesen „kurzen Weinen" gab

---

[1]) So lautet ein Gesetz vom J. 1370 (bei Oelrichs a. O. S. 20): Anno domini MCCCLXX. do wurden de rad von Bremen mid der wittecheyt des to rade, dat neen man schal vele lopen laten wyn bynnen Bremen ane korten wyn behalven de wynmestere, de he dar to zet heft..... Vergl. Stadtrecht von 1433, Stat. 66. Oelrichs a. O. S. 478. Kündige Rolle von 1489, Art. 37 und 38. Das schon öfter angeführte Stat. 66 des Stadtrechts von 1433 beginnt: Nen borger schal vele lopen laten wyne bynnen Bremen, sunder korte wyne, de mach he upsteken, de quarten to ver swaren unde hoger nicht, uthghesproken Malviesye unde Romenye. Das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch übersetzt „korte Wyne" mit „geringe Weine, in Entgegenstellung der italienischen, spanischen und anderen schweren Weine." Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. Theil I. S. 328 begreift unter den „kurzen Weinen" auch die spanischen, italienischen und überhaupt alle anderen Weine außer den rheinischen und elsassischen.

der Rath von vornherein den Bürgern frei, während er sich frühzeitig den Handel mit dem Hauptweine vom Rheine reservirt hatte.

Französische Weine haben in Norddeutschland zwar erst später die außerordentliche Beliebtheit gewonnen, welcher sie sich jetzt erfreuen. Allein manche Arten von ihnen kannte man bei uns auch schon in sehr frühen Zeiten. Wahrscheinlich lernten die Hanseaten sie bereits im 12. und 13. Jahrhundert in ihren Comtoren in England, dem damals ein großer Theil des weinproducirenden Frankreichs angehörte, kennen. Seit dem Ende des 14. und im 15. Jahrhundert fuhren die Hanseaten auch selbst häufig zu verschiedenen Punkten des weinproducirenden Frankreichs an der Bai von Biscaya. Sie holten von dort hauptsächlich Salz, aber auch Wein, namentlich „Wein von Orleans" und „von Poiton." — Für jenen war Nantes, für diesen Rochelle der Hauptverschiffungshafen. Im englischen Weinhandel werden diese damals sehr modigen und geschätzten Franz-Weine häufig erwähnt und eben so in dem Weinhandel der Ostsee, namentlich Danzig's.[1]) Auch im Lübecker Rathsweinkeller fanden sich damals diese und andere französische Weine, namentlich „Patow" (Poitou Wein) und „Aschonyer" (Gascogner).[2]) Im Bremer Weinhandel jener Zeit findet sich nur der „Poitou" als ein sehr gewöhnlicher französischer Wein erwähnt. Er heißt dort gewöhnlich „poythow Wyn." Ob er je auch in dem Rathskeller von Bremen, wie in dem von Lübeck, ausgeschenkt wurde, scheint ungewiß. Nach dem 16. Jahrhundert verschwindet der „poythow" auch sogar aus dem Privathandel, und überhaupt war seitdem jedenfalls aller französische Wein aus dem Rathskeller verbannt.

Spanische, italienische und andere südliche Weine vom Mittelmeere mochten die Hanseaten zuerst in Flandern, z. B. in Brügge, finden, wohin nach bestimmten Nachrichten die Spanier und Italiener ihre Weine schon vor dem 13. Jahrhundert brachten.

[1]) Siehe Henderson l. c., S. 279 und Hirsch, Danzig's Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Ordens. Leipzig, 1858. S. 91 und 92.

[2]) Wehrmann a. a. O. S. 86.

und wohin die Hanseaten auch bereits um diese Zeit segelten. Und seit dem 14. Jahrhunderte holten sie die spanischen Weine schon direct aus der Pyrenäischen Halbinsel. Im Jahre 1398 wurden 14 hanseatische Schiffe, welche mit Oel, Wachs, Reis, Honig, Wein und allerhand Gut, so man aus Spanien und Frankreich zu bringen pflegte, von friesischen Piraten angefallen.[1])

Der spanische Wein, der am Ende des Mittelalters sowohl in England als im Ostseehandel, in Danzig und Lübeck, und endlich auch in Bremen am häufigsten erwähnt wird, ist der sogenannte „Romania", den man in Danzig „Romanye" oder „Romenay", in England „Rumny", in Bremen „Rummenie" oder „Rumenye", auch „Romenye" nannte. Es scheint, daß man diesen Namen für spanischen Wein überhaupt gelten ließ. Manche glauben, daß er jene Bezeichnung deswegen erhalten habe, weil er aus dem alten Romanen-Lande am mittelländischen Meere kam.[2]) Neben und mit dem „Romenye" wird sowohl in Bremen als auch anderswo immer gleichzeitig der Malvasier genannt.[3]) Beide erschienen im 14. und 15. Jahrhundert überall neben einander wie Kastor und Pollux; so in den alten städtischen Statuten, wie auch in niederdeutschen Gedichten jener Zeit; auch in einem alten englischen Gedichte, in welchem es heißt: „I shall have rumny and malmesyne." Sie waren die im ganzen Norden Europas am Ende des Mittelalters bekanntesten Südweine. Die Rebe des Malvasiers soll ursprünglich in Napoli di Malvasia (oder Monembasia) in Morea zu Hause sein, und von da aus sich über Sicilien, Sardinien, die Provence, später in Teneriffa und in anderen Landen verbreitet haben. Der Wein mochte daher mit dem „Romanischen" über Spanien nach England, den Niederlanden und so in den nordischen Handel kommen. In Bremen ist er mir zuerst in dem angeführten Statut von 1433, dann öfter, z. B. im Jahre 1445, begegnet, in welchem

---

[1]) Hirsch a. a. O. S. 86.

[2]) S. darüber Henderson l. c. S. 289. Wehrmann a. O. S. 86. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch, Artikel: „Romenye."

[3]) Renner, Bremische Chronik; z. J. 1445.

Jahre ein Schiff genommen wurde, das beladen war mit „Malmasiren (Malvasier), Kruderen (Gewürzen), Olie (Oel), Wachs und anderen köstlichen Gütern.“ Auch wird er in den Bremischen Polizei-Ordnungen von 1460 und 1489 mehrere Male mit dem Rumenye zusammen genannt, und immer wie dieser als ein Wein bezeichnet, mit dem jeder, freilich unter gewissen Beschränkungen, handeln dürfe.[1])

Obgleich demnach der Bremer Senat kein ausschließliches Monopol auf den Handel mit Malvasier und Rumenier in Anspruch nahm, so hielt er diese südlichen Weine, als sehr edle, doch immer in seinem Keller. Der Malvasier behielt bis auf die Neuzeit herab seinen Namen, während sein Bruder „der Rumenier“ den seinigen seit dem 16. Jahrhundert verlor, und im Bremer Keller nur noch unter dem allgemeinen Namen: Spanischer Wein, „Spansce Win“, figurirt. Daß unsere Niederdeutschen den Namen Malvasier auf ähnliche Weise corrumpirten, wie die Engländer, nämlich zu „Malmesyen“ (englisch: Malmsye)[2]), deutet vielleicht darauf hin, daß sie ihn vorzugsweise über England durch die Vermittelung ihres dortigen Stahlhofs bezogen.

Im 17. Jahrhundert treten im Handel unseres Kellers noch andere spanische Weine auf, namentlich: „Bastard“, „Sekt“, „Pedro-Ximenes“ und „Alicante.“ Der „Bastard“ oder „Bastert“ und insbesondere „der weiße Bastert“ wird in den Rechnungsbüchern des Bremer Kellers aus dem 17. Jahrhunderte häufig erwähnt. Vor dieser Zeit kommt er nicht vor. Es war einer der südlichen Weine, die in England zur Zeit der Königin Elisabeth und dann bald in anderen nördlichen Ländern modig wurden. Er wird von Shakspeare und anderen dramatischen Dichtern dieser Zeit häufig erwähnt. Es gab auch „braunen Bastard.“ Es soll einer der schwersten und dabei süßen spanischen Weine gewesen sein.

---

[1]) Kündige Rolle von 1450, Art. 134 (127); dieselbe von 1489, Art. 43, bei Oelrichs a. O. S. 741. 662. Vergl. a. O. S. 661. Note 61.

[2]) Uebrigens mag für ihn auch in Brügge eine ganz ähnliche Benennung existirt haben.

Zu derselben Zeit der Königin Elisabeth und Shakspeare's fängt auch der „Sekt" an, in England eine große Rolle zu spielen, und bald darauf (im Anfange des 17. Jahrhunders) erscheint derselbe dann auch unter den Weinen des Bremer Kellers. Die alten Kellermeister nennen ihn in ihren Rechnungsbüchern gewöhnlich „Seck" oder „Secq", eine Schreibart, die, wie beim Malvasier oder Malmesye, ganz mit der englischen Schreibart „Sack" zusammenfällt und mithin wieder darauf hinzudeuten scheint, daß die Bremer das Getränk zunächst über England bekamen. Die allgemeine deutsche Schreibart ist jetzt „Sekt", während die Engländer bei „Sack" — was viel richtiger ist — geblieben sind. Jetzt wird so ein süßer Wein genannt. Einige glauben, daß ursprünglich der Xeres unter dieser Bezeichnung aufgetreten sei. Man hat den Namen auf verschiedene Weise abgeleitet. Gewöhnlich interpretirt man ihn als eine Abkürzung von „vino seco", was so viel heißen soll als Wein, der aus halbtrockenen Trauben gekeltert wurde. Andere meinen, es sei „vino del saco", d. h. ein Wein, der zu besserer Abklärung durch einen leinenen Sack gelassen wurde, darunter zu verstehen. Wieder Andere haben gemeint, daß der „Sack" oder „Sekt" seinen Namen von der Stadt „Xeque" in Marocco empfangen habe, von welcher die Rebe zu den canarischen Inseln verpflanzt sei.

Der spanische Wein „Pedro Ximenes" findet sich ebenfalls seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Bremer Keller. Er ist bekanntlich eine Gattung Malaga-Weins. Doch wurde damals vermuthlich der Malaga überhaupt damit bezeichnet. Die Bremer Kellermeister schreiben ihn gewöhnlich „Petersimenis", was denn eine Rückcorrumpirung des spanischen „Pedro ximenes" ins Deutsche wäre, da diese letztere Benennung eine Corrumpirung aus dem Deutschen ins Spanische war; denn der Wein soll seinen Namen ursprünglich von „Peter Simon", einem Deutschen, erhalten haben, der die Reben dazu vom Rhein in die Nachbarschaft von Malaga versetzte. Zuweilen findet man in den Weinrechnungen zu Bremen den Namen auch „Perisimen" oder „Peresimein" geschrieben.

Eben so wie der Pedro Ximenes konnte auch der Alicante erst später zu uns kommen, da die Reben, welche diesen nachher so berühmten spanischen Süßwein gaben, erst unter Karl V. in die Nähe von Alicante versetzt wurden. Ich finde ihn im Bremer Keller seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Endlich finde ich noch in den Weinrechnungen dieser Zeit, schon in einer vom Jahre 1634, dann und wann einige Ohm „Weyntindt“ erwähnt, was wohl der spanische „vino tinto“ sein soll.

Ganz dieselben genannten spanischen Weine fanden sich zu derselben Zeit neben den Rheinweinen auch in anderen norddeutschen Rathskellern, z. B. in dem von Lübeck.[1]) Doch ist ihre Quantität im Verhältniß zum Rheinweinlager überall nur gering. Der Consum beider stand ungefähr wie 5 zu 1. Es war vermuthlich Bedürfniß, bisweilen süße spanische Weine dazwischen zu trinken, wenn man so viel und hauptsächlich Rheinwein trank. Im Bremer Keller pflegten bis auf die Neuzeit herab namentlich die Damen, wenn sie Rheinwein tranken, sich ein Gläschen süßen „Sekt“ oder „Alicante“ daneben geben zu lassen, um ihn dem sauren Rheinwein beizumischen. Sollten nicht die Verbindungen des deutschen Reichs mit Spanien seit Karl V. auch dazu beigetragen haben, die spanischen Weine neben den Rheinweinen in unsere Rathskeller zu bringen, von denen die französischen Weine immer ausgeschlossen waren? — Die spanischen Weine wurden auch oft eben so, wie die Rheinweine, zu Ehrengeschenken an deutsche Fürsten und hohe Personen benutzt, welche Ehre den französischen Weinen bei uns nie zu Theil geworden ist.

Um die große Härte und Säure, welche den meisten Weinen des Mittelalters noch eigen war, zu decken und ihnen einen lieblichen Geschmack zu geben, mischte man sie häufig mit Honig und Gewürzen. Diese Gewürzweine oder sogenannten „Piments“ wurden ursprünglich bei den pigmentarii, Gewürzkrämern oder Apothekern, bereitet. Die Poeten des 13. Jahrhunderts sprechen von ihnen immer mit Entzücken und als von einem „exquisiten

---

[1]) Wehrmann, a. O. S. 87.

Luxus.“ Sie betrachten es als ein Meisterstück der Kunst, „in einem und demselben Getränke die Stärke und den Geist des Weins mit der Süßigkeit des Honigs und dem Parfüm der köstlichsten Arome combiniren zu können.“ Ein Banquet ohne Gewürzwein wäre damals als ein Fest betrachtet worden, bei dem der beste Artikel fehlte.[1])

Man hatte eine Menge Arten von Gewürzweinen. Die allgemeinsten waren der „Hippocras“ und der „Clarry“ oder „Claret“. Der letztere findet sich in Bremischen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert als ein damals bei den Rathsmahlzeiten gewöhnliches Getränk erwähnt. So schreibt im Jahre 1498 ein Camerarius in einem Verzeichnisse seiner Ausgaben etwas von „Clereten wyn unde ber“, welche Getränke die Rathsherren bei ihren Mahlzeiten getrunken hätten.[2]) Es war zu derselben Zeit, als man auch für die Tafel der Könige von England und anderer Könige „Clarry“ bereitete. Aber auch sonst scheint der „Claret“ viel in der Stadt nicht nur von den Raths-Apothekern, sondern auch von Privaten, bereitet und von diesen zuweilen auch verzapft zu sein. In der „kündigen Rolle“ wird geboten, daß man „Claret“ nur im Rathskeller solle verzapfen dürfen. Man machte ihn sowohl von Rheinwein, als auch von anderen Weinen, „von kurzen Weinen“.[3]) Man ließ den Wein, nachdem man ihm die Gewürze und den

---

[1]) Le Grand, vie priveé des François. III. p. 66.

[2]) Rathsdenkelbuch. Fol. 43, b.

[3]) Art. 135 der K. R. von 1450 (bei Oelrichs. S. 742, Art. 128) lautet: Ok en schal nemand nenerleye clarete lecken van korten wyne tho vorkopende. So vakene dat we breke, de scal dat beteren myt X marken. Unde den korten wyn moghen se tappen na lude unsses bokes. Dieser Artikel ist unverändert in die K. R. von 1489 (Art. 37, Oelrichs, S. 660) aufgenommen und noch der Folgende (Art. 38) hinzugefügt: Ok en schal nemmandt . . . . . (Lücke für ein radirtes Wort, vermuthlich: nenen) claereth lekken to vorkopende ane alleyne in unsser stadt kellere, by viff marken, so vaken dat we breke. Einer Randbemerkung zufolge scheint man diesen Artikel später wieder aufgehoben zu haben; er muß aber nachher wieder hergestellt sein, da von weit jüngerer Hand hinter „kellere“ eingeschaltet ist: unde upper apoteken unde wehme dat de radt vorlevedt hefft.

Zucker oder Honig beigemischt hatte, durch einen Sack laufen, um ihn so abzuklären, und davon soll er den Namen „claret" („Vinum clarificatum") erhalten haben. Er wurde daher auch wohl „Lautertrank" oder „Lutertrank", d. h. geläuterter Trank, genannt. Den „Hippokras", der ganz ähnlich bereitet worden sein soll, habe ich in Bremen nicht erwähnt gesehen. Er ist, wie es scheint, in Süddeutschland mehr in Gebrauch gewesen, während der „Claret" im Norden, auch in England und Schweden mehr üblich war.[1]) In dem 17. Jahrhunderte ist von dem „Claret" nicht mehr die Rede. Wenigstens im Bremer Keller nicht, wohl aber noch in den Apotheken, woher er ursprünglich kam und sich länger hielt. Auch trägt noch heutiges Tages ein hellrother Gewürz-Liqueur den Namen „Clairette". Desgleichen werden noch heutiges Tages in einigen südlichen Departements von Frankreich und namentlich im Jura sogenannte „Clairet-Weine" bereitet.[2]) Der englische Name Claret für die Bordeaux-Weine scheint mit unseren Gewürzweinen Nichts zu thun gehabt zu haben. Unser heutiger „Bischof" ist noch wohl ein Abkömmling der alten „Lautertränke". Etwas in das Capitel der Gewürzweine Gehöriges mag auch der in den Papieren des Bremer Kellers zuweilen erwähnte „Bitterweyn" gewesen sein.

Eine andere Art schon sehr alten Gewürzweins ist der sogenannte Alant-Wein, der am Rhein und anderswo von der „Alant-Wurzel" bereitet wurde. Er erscheint als ein beliebtes Getränk schon im 15. Jahrhundert unter den in Danzig eingeführten Weinen, dort „Olant" genannt. Auch in Bremen kann man ihn weit hinauf verfolgen, und er ist bis auf die neueste Zeit herab beständig vom Rhein für den Bremer Keller importirt und in demselben verkauft worden. Erst in den allerneuesten Weinlisten ist auch dieser Getränkerest aus dem Mittelalter verschwunden.

Zunächst war der Rathskeller ein Weinlager und eine Weinschenke; aber er diente nicht allein dem Wein. Das erste und

---

[1]) Wehrmann a. O. S. 87. Note.

[2]) S. darüber Rawald a. O. S. 220.

älteste künstlich bereitete und berauschende Getränk der Deutschen hat von den frühesten Zeiten her bis auf das 19. Jahrhundert herab, wie in andern deutschen Weinkellern, so auch in dem von Bremen, seinen Platz neben den Weinen behauptet. Es war dafür ein eigener Raum im Keller vorhanden. Es wurde an einem eigenen Schenktisch, der „Bierlade", verzapft. Auch hatten manche Personen z. B. die Weinherren eben so, wie auf Wein, auf die Lieferung einer gewissen Quantität Bier aus dem Keller ein Anrecht.

Die im Bremer Keller herkömmlichen und beliebten Biersorten haben im Laufe der Zeiten, wie die Weine, sehr gewechselt. In den ältesten Zeiten gab es in Bremen nur einheimisches Bier, und dieses Bremer Bier war im 13. und 14. Jahrhunderte so gut und im Auslande so berühmt, daß es damals einen der vornehmsten Handelsartikel der Stadt bildete. „Fast in allen Seehäfen des Nordens sprach man von keinem anderen Bier als von dem Bremer." [1]) Allein die Bremer Bierbrauer behaupteten sich nicht für die Dauer in diesem Range. Sie fingen an ihr Gerstenbier zu vernachlässigen, zu verdünnen und mit Haferbier (Havernbeer) zu vermischen. Sie verloren in Folge dessen ihre ausgebreitete Kundschaft und die Hamburger und Wismaraner traten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrfach an ihre Stelle.

Das Hamburger Bier blühte vorzugsweise am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert. Doch behaupten die Bremer Chronisten, daß es sich anfangs der Welt unter dem Namen „Bremer Bier" habe empfehlen müssen, weil dieses den alten berühmten Namen hatte. [2]) Bald aber trat es unter seinem eigenen Namen auf und erscheint dann auch in Bremen und namentlich im Bremer Rathskeller. „Die Hamburger wurden in Folge dessen von ihrem Bier so reich und so übermüthig, daß sie nun auch über den Rath und

---

[1]) „Bremen hedde do alto grote neringe by der zee van erem bere unde men ne wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende." Chronik von Rynesberch und Schene. In Lappenberg's Geschichts-Quellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. (Bremen 1841.) S. 85.

[2]) Rynesberch und Schene a. O. S. 118.

die Stadt Bremen hinausstiegen und auf den gemeinen Hansa-Tagen den Vorrang haben wollten, was sie in alten Zeiten vor der Verbesserung ihres Bieres nie beansprucht hatten.“ [1])

Doch auch die Blüthe des Hamburger Bieres dauerte, — wenigstens in Bremen — nicht lange. Denn schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts wird neben ihm das „Emsche“ oder „Eimbeckische Bier“ genannt. Dieses erlangte damals im Norden von Deutschland eine große Berühmtheit. Es wurde in verschiedenen Kellern vorzugsweise geschenkt, namentlich auch z. B. in dem Rathskeller zu Hildesheim, der davon noch heutzutage in Hildesheim bei den Bauern der Umgegend „der Eimbsche oder Eimbecksche Keller“ heißt.[2]) In Bremen war seit 1450 das ächte Eimbecksche Bier neben dem „Geißmer Bier“ das einzige fremde Bier, welches in der Stadt verzapft werden durfte. „Auch soll Niemand“, so heißt es im Art. 115 der Bremischen Polizeiordnung von 1450, „fremdes Bier innerhalb unserer Stadt zapfen, es sei denn rechtes Eimbecksches Bier und Gheysmer Bier. Wer das bringt und will das zu den Heiligen schwören, daß es Eimbecksches oder Gheysmer Bier sei, dem will der Rath es zu verzapfen erlauben. Und er soll entrichten von dem Faß eine halbe Mark Consumtionsabgabe (tzise) und vier Grote Budengeld. Bei 10 Mark Strafe.“ Im Bremer Rathskeller wird im 16. Jahrhundert fast nur Eimbecksches Bier genannt. Auch in Hamburg spielte das Eimbecksche Bier im 15., wie im Anfange des 16. Jahrhunderts eine große Rolle. Der dortige Rath allein durfte es in seinem Keller verkaufen. Auch hatte das berühmte „Eimbecksche Haus“, unter dem sich der Hamburger Rathskeller befand, davon seinen Namen.[3])

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurde aber das Eimbecksche Bier seinerseits wieder von dem „Mindener Bier“ abgelöst. Im Jahre 1648 beschwerten sich die Bremer Bierbrauer

---

[1]) Rynesberch und Schene a. O. S. 118.

[2]) Nach einer Mittheilung des Dr. Karl Seifart.

[3]) Benecke, a. O S. 310, 311.

beim Rathe über die starke Einfuhr des Bieres aus Minden. „Dieses Bier", sagten sie, „wäre in der letzten Zeit so in Schwung gekommen, daß in der ganzen Stadt Bremen sonderbare (besondere) Schenken für dasselbe eingerichtet würden, selbiges auch bei ganzen Tonnen verkauft und keine Weinschenke ohne zugleich desselben Bieres Ausschenkung habilitirt würde. Die Zungen vieler Leute seien also fremd und verwöhnt worden, daß ihnen gleichsam kein einheimisches Manna mehr schmecken und keine Hochzeit ohne Mindener Bier mehr gelten wolle." [1]) Der Senat von Bremen gab damals seinen Bierbrauern den sehr verständigen Rath, „sie sollten selbst wieder wie ehemals so vorzügliches Bier brauen wie die Ausländer, dann würden sie mit den fremden Bieren wohl concurriren können", und habilitirte, dem herrschenden Geschmacke folgend, auch in seinem Rathskeller das beliebte Mindener Bier. Dasselbe behauptete sich darin 200 Jahre und war während des 17. und 18. Jahrhunderts fast die einzige Biergattung, die im Keller verschenkt wurde. Der Kellerhauptmann war angewiesen, es von dem besten Bierbrauer in Minden zu beziehen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde jährlich für 5 bis 800 Thaler Mindener Bier im Keller verzapft. Später (im 18. Jahrhundert) kommt neben ihm zuweilen auch wohl der „Halberstädter Broihahn" oder auch „Burgwedler Brühahn" vor. Das Mindener Bier oder, wie es gewöhnlich genannt wird, „Minder Bier", ist bis auf die französische Zeit das eigentliche Rathskeller-Bier in Bremen gewesen. Jetzt führt man dort neben dem Weine überhaupt gar kein Bier mehr. Doch heißt bei den Beamten des Kellers noch heutiges Tages einer der Schenktische „die Bierlade."

Der Branntwein, der überhaupt erst seit dem 12. Jahrhundert durch die Araber, die ihn erfunden haben sollen, im südlichen Europa und seit dem 14. Jahrhunderte im nördlichen Deutschland bekannter wurde, ist natürlich in dem Bremer Keller jünger als Wein und Bier. Doch wird er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Namen „Barnewyn" oder „Bernewyn"

[1]) Aus den Akten des Bierbraueramts auf dem Bremer Staats-Archive.

als ein in der Stadt schon übliches Getränk erwähnt. Er kommt, wie es scheint, zuerst in den Bremischen Polizeiordnungen vom Jahre 1489 vor. Es heißt darin, daß Niemand „Bernewyn“ verkaufen solle; es geschehe denn mit besonderer Erlaubniß des Rathes, bei einer Strafe von zehn Mark. Bald nachher wurde der Verkauf gegen Erlegung der Consumtionsabgabe gestattet; nur den Bierbrauern blieb er verboten.[1]) In der Polizeiordnung von 1450, obwohl darin von anderen Getränken, (Wein, Bier rc.) die Rede ist, wird der Branntwein noch nicht erwähnt, und man könnte daraus schließen, daß sein Consum damals noch keinerlei Bedeutung gehabt habe.

In dem Rathskeller selbst erscheint er auch schon wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Von da an verkaufte man ihn dort beständig neben dem Weine und Biere, bezog ihn jedoch ausschließlich vom Rheine und namentlich von Straßburg, das durch seine gebrannten Wasser berühmt war und noch heutzutage ist. Es werden, so viel ich weiß, keine andere als „rheinische“ und insbesondere Straßburger Branntweine im Bremer Keller erwähnt. Doch war ihr Consum natürlich immer unbedeutend.

Diesen Erörterungen nach war also das Lager des Bremer Rathskellers, — um noch einmal die Resultate kurz zusammenzufassen, — von vornherein ein Lager von Weinen aus dem Rheingau. Rüdesheimer spielte stets die Hauptrolle. Moselweine waren seltener, fränkische Weine gar nicht darin vorhanden. Spanische und einige andere südliche Weine schlossen sich frühzeitig

---

[1]) K. R. von 1489, Art. 39 lautete ursprünglich: Ock en schall nymmant bernewyn vorkopen noch vorkopen laten, it en ghesche na orloffe des rades, by teyn marken. (Dieser Artikel wurde später — im 16. Jahrhundert — abgeändert wie folgt: Ock en schall nymmant bernewyn vorkopen noch vorkopen laten, he hebbe ome denne thovornne vorziset, by X marken.) Artikel 40: Ock en schall nyn bruwer bernewyn vorkopen by demesulven broke. Von noch jüngerer Hand, als jene Abänderung des vorigen Artikels, wurde hierzu der Zusatz gemacht, welcher bei Oelrichs a. O. S. 661 als Art. 41 bezeichnet ist: We ock hyr bynnen welcken brendt, schal den wyn nicht vorkopen, vorsellen noch uthsenden, he sy denne thovorne vorziset, by straf.

in geringen Quantitäten an die Rhein- und Moselweine an. Französische Weine wurden aber nie in den Keller aufgenommen. Das älteste Bier war im Keller das Bremer, darnach kam das Hamburger, dann das Eimbecker und zuletzt das Mindener, das sich am längsten behauptete. Der Branntwein des Kellers kam fast nur aus Straßburg.

II.

Ehrenweine aus dem Rathskeller.[1])

Von den edlen Getränken, die unser städtischer Weinkeller barg, wurden manche in besonderer und eigenthümlicher Weise verwendet. „Ehrenweine“ nannte man im Allgemeinen alle diejenigen Weingaben, welche angesehenen Leuten übermacht wurden. Doch mag man hauptsächlich zwei Classen von ihnen unterscheiden. Zunächst gab es in Bremen, wie in andern Reichsstädten, Personen, namentlich die Herren des Raths und bestimmte Beamten, die zu einem gewissen jährlichen Wein-Honorar berechtigt waren; dann überreichte man aber auch Proben der köstlichen Weine als freiwillige Geschenke an vornehme Gäste, hohe Herren oder einflußreiche Männer im Auslande, so wie auch hie und da ausnahmsweise an verdiente Bürger der Republik, namentlich an Jubilare, die irgend ein Amt lange mit Ehren verwaltet hatten.

Ich will zuerst von denjenigen Ehrenweinen, welche die Rathsherren und Andere als einen Theil ihrer Emolumente fordern konnten, Etwas beibringen. — Diese Weine nannte man auch wohl, weil sie an ein bestimmtes Officium geknüpft waren, „Official-Weine.“ Mit den Gehalten und Emolumenten der Rathsherren unserer Städte hat es in alten Zeiten etwas prekär ausgesehen; sie scheinen ursprünglich mehr Ausgaben als Einnahmen bei ihrem Ehrenamte gehabt zu haben. An eine feste Besoldung wurde weder

---

[1]) Vergl. Zeitschrift „Germania“ I. (Göttingen 1863.) S. 29 ff.

im 13., noch selbst im 14. Jahrhundert gedacht. Doch erhielten sie um diese Zeit an Viktualien gewisse Quantitäten von Brod und Fischen, namentlich Lachsen, Neunaugen und Quabben. Sehr früh mag unter diesen Gaben auch der Wein aus dem städtischen Keller seinen Platz gefunden haben. Schon in einer um das Jahr 1400 gemachten Aufzeichnung, in welcher die Einkünfte des Raths besprochen werden, heißt es, daß man vormals jeglichem Rathmann von Bremen zwölf Stübchen Weins um Weihnachten zu geben pflegte.[1]) Da in Bremen 45 Stübchen auf ein Ohm gingen, und ein Stübchen gleich vier Quart war, so betrug jene älteste den Rathsherren bestimmte jährliche Wein-Portion mithin etwa 36 Quart oder Flaschen. Bei dieser Quantität scheint es auch noch nach der Regulirung von 1400 eine Zeitlang geblieben zu sein. Nur wurde damals besonders bestimmt, daß die Rathmänner ihren Wein nicht blos zu Weihnachten, sondern das ganze Jahr hindurch an 12 namhaft gemachten großen Festtagen erhalten sollten. Auch wurde damals im Jahre 1400 festgesetzt oder doch zum ersten Male deutlich ausgesprochen, daß, was die Rathmänner einfach erhielten, die Bürgermeister doppelt empfangen sollten, so wie auch noch hinzugefügt wurde, daß alle diese Weinrationen nicht nur für die Zeit der Amts-Verwaltung der Rathsherren, sondern für die ganze Zeit ihres Lebens dauern sollten. Daß der Bürgermeister immer das Doppelte von der Portion eines Rathmannes bekommen sollte[2]), scheint auch schon ein altes Princip gewesen zu sein, das vermuthlich bereits vor 1400, wo zuerst davon gesprochen wurde, galt und das auch noch später, im Weinkeller wenigstens, immer aufrecht gehalten wurde; so erhielt auch bei anderen Lieferungen von Proviant, z. B. von Fischen, der Bürgermeister immer einen ganzen Lachs in denjenigen Fällen, wo der Rathmann nur einen halben fordern konnte. Es war dies ungefähr zu der-

[1]) Rathsdenkelbuch Fol. 12, a.: Hyr vormals plach men enen jewelken radheren tho ghevene twelf stoveken wynes tho wynachten.

[2]) Unde wes enen radmanne wert envolt, dat scholen de borghermester hebben twevolt. Ebendaselbst.

selben Zeit, wo auch Kaiser Ludwig von Baiern auf dem Schlachtfelde von Mühldorf jedem ein Ei gab, dem guten Schweppermann aber zwei.

Die anfänglich sehr bescheidenen „12 Stübchen Wein" für einen Rathsherren und die eben so bescheidene „doppelte Portion" für den Bürgermeister mehrten sich im Laufe der Zeiten, je mehr Wein ins städtische Lager herbeifloß und je größer die Ansprüche und der Luxus wurden. Die verschiedenen Beschlüsse und Gesetze, welche über diese allmälige Steigerung gefaßt sein mögen, sind uns nicht erhalten worden. Nur so viel scheint gewiß, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts jeder Rathsherr regelmäßig jährlich aus dem Keller ein ganzes Ohm Wein und jeder Bürgermeister zwei Ohm beziehen konnte. Dem Letzteren brachte außerdem auch noch jeder hohe Festtag des Jahres eine Stärkung von 3 Stüverken Weins, nämlich der Neujahrstag, die Heiligen drei Könige, und ferner Fastnacht, Laetare, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und endlich auch sogar Martini und Panthaleon. Und desgleichen erhielten die Bürgermeister auch dann noch ein besonderes halbes Ohm, wenn sie das Präsidium im Rathe führten. Bei diesen Bestimmungen ist es so ziemlich für die Folgezeit geblieben. Man betrachtete diese regelmäßige jährliche Weinlieferung als eine „pars salarii" des Raths, wie sie es von vornherein gewesen war, und bezeichnete sie gewöhnlich als Weine, die den Herren „vor ihren Ehrenstand" gegeben würden. Auch hießen sie vorzugsweise die „Herren-Weine", und weil sie regelmäßig jährlich einliefen, „Ordinarii-Weine".

Zu diesen „Ordinarii-Ehren-Weinen" hatten sich auch bald noch sogenannte „Extraordinarii-Weine" gesellt, d. h. solche, welche den Rathsherren, Bürgermeistern und Anderen nur bei gewissen Gelegenheiten zukamen. Die Extraordinarii-Weinlieferungen wurden mit der Zeit sehr mannigfaltig. Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert bestanden etwa folgende:

Zuerst gab es seit alten Zeiten hergebrachte öffentliche Mahlzeiten des Raths. Namentlich gab schon im 14. Jahrhundert ein neugewählter Rathsherr bei seiner Wahl ein solches Fest. Des-

gleichen hatte der Rath in corpore eine oder zwei jährlich zu gewissen Zeiten wiederkehrende Mahlzeiten. Und endlich waren sogenannte „Rechnungs-Mahlzeiten" an den Tagen gewöhnlich, an welchen einzelne Rathsmitglieder die Rechnung gewisser Branchen der Verwaltung, z. B. die Apotheker-Rechnung oder die Weinkeller-Rechnung, revidirten. Bei allen diesen Mahlzeiten wurde (im 17. Jahrhundert wenigstens) der Wein unentgeltlich aus dem städtischen Keller genommen. Wie viel dessen bei jeder derselben sein sollte, wurde zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich bestimmt, und da oft Mißbräuche dabei einschlichen, so wurden eben so oft beschränkende Gesetze dagegen gegeben. Bei der Rechnungsmahlzeit des Bremer Weinkellers, heißt es in einer Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert, seien, obwohl nur wenige Personen dabei gewesen, oft für 50 Thaler Wein auf Kosten des Kellers getrunken worden. Und bei der Apotheker-Rechnungs-Mahlzeit, so wurde im Jahre 1652 bestimmt, sollte jedem Herrn nicht mehr als ein Stübchen Weins gegeben und außerdem noch eine Dute mit Zucker, eine Dute mit Mandeln und eine Dute mit Rosinen überreicht werden.

Eben so alt, wie diese extraordinären Mahlzeits-Weine, mag auch die Sitte sein, daß den in politischen Angelegenheiten reisenden Abgesandten der Stadt bei ihren Fahrten in die damals ziemlich wein- und wirthshauslose Fremde etwas Wein aus dem Stadtkeller mit auf die Reise gegeben wurde. Schon in dem angeführten Verzeichniß der Ausgaben des Kämmerers vom Jahre 1498 wird von dem Wein gesprochen, welchen man auf Tagfahrten außerhalb Bremens mit nimmt, und dieser Wein scheint daselbst „Sendewyn", d. h. Reise- oder Gesandten-Wein, genannt zu werden.[1]) Auch in anderen Städten war diese Sitte hergebracht, z. B. in Lübeck, wo man diesen Gesandten-Wein „Nachtwein" nannte,

[1]) Rathsdenkelbuch Fol. 43 b.: Item den wyn, (so) men to daghe buten Bremen mede nympt, ock uppe de scryverige, unde wyn unde ber to gastebaden (uthbescheden heren unde fursten, wente dat betalet me van deme meynen gude, wenne de hir tho gaste beden werden) dat andere moet de kemener besundergen betalen. — Item noch to deme sendewyne ghyfft elck kemener vyffundedertich marck.

weil er nur für die erste außerhalb der Stadt zugebrachte Nacht dienen sollte. Nach den darüber gemachten Aufzeichnungen und Monitis eines Bremischen Senators, eines strengen Censors, vom Jahre 1671 war die Sitte damals schon ausgeartet. Er klagt, daß etliche Personen selbst bei kleinen Reisen, die nicht viel mehr, als bloße Spazierfahrten seien, sich mehrere Flaschen „Gesandten-Wein“ einpacken ließen. Die „Hafen-Herren“ thäten es, wenn sie blos nach dem zwei Meilen entfernten Hafen Vegesack führen, um den Hafen zu inspiciren; ja auch andere hätten sich wohl „zu einer Reise nach dem zwei Stunden entfernten Landgerichte Borgfeld vier Stübchen Wein aus dem Keller assigniren lassen. Daß Herr Dr. Lubertus Formanoir bei einer gethanen Reise nach Oldenburg 2 Stübchen Gesandten-Wein verbraucht habe, wolle er noch hingehen lassen; aber es sei ihm unerträglich, zu wissen, daß sogar bei bloßen Ritten von 3 bis 4 Meilen wohl ein Viertel Ohm Rheinwein daraufgegangen sei.“

Wie die Rathsherren als solche „vor ihren Ehrenstand“, so waren auch verschiedene besondere Aemter oder Stellen zu gewissen bestimmten Weinlieferungen berechtigt. Namentlich erhielten später, jedenfalls seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, die Herren Syndici eben so viel, wie ein Rathsherr, nämlich jeder ein Ohm. Der Secretarius des Raths erhielt jedes Mal auf den Sonntag Laetare, wo er die Kündige Rolle vom Rathhause verlesen mußte, zu seiner Stärkung 4 Stübchen Wein, und eben so viel wurden, wenn eine Propostio ad cives, ein Vorschlag an die Bürgerschaft, geschah, dem Herrn Proponenten verabreicht, welches letztere ebenfalls schon im Jahre 1671 als „ein alter Brauch“ bezeichnet wird. Ja auch der Scharfrichter erhielt ein Stübchen Rheinwein aus dem Keller, jedes Mal, wenn er einen Verbrecher hingerichtet hatte.

Bedeutender aber waren die Wein-Emolumente, welche den sogenannten „Mauerherren“, den „Bauherren“, den „Wachtherren“, den „Schulherren“, die mit der Oberaufsicht der Stadtmauer, des Bau-, Schul- und Militär-Wesens betraut waren, zukamen. Jeder der „Schulherren“ empfing ein ganzes, jeder der „Wachtherren“ und

„Bauherren" ein halbes Ohm jährlich, das heißt, wenn sie ex senatu waren. Waren sie ex civibus, was wenigstens bei den Bauherren der Fall sein konnte, so galt da ein Bürger wieder nur die Hälfte eines Senators und erhielt blos seine 11 Stübchen.

Natürlich konnten bei dieser Weingaben-Vertheilung die „Herren Weinherren" selber am allerwenigsten vergessen werden. Ihnen floß der edle Rebensaft auf sehr verschiedenen Wegen zu. Erstlich erhielten die Weinherren als solche jährlich ein Ohm, und dann auch, wie die Bürgermeister an den hohen Festtagen, Fastnacht, Laetare, Panthaleon 2c. zusammen 23 Stübchen. Außer diesen „Laetare-, Panthaleon- 2c. Weinen" hatten die Weinherren aber noch den sogenannten „Lichtungs-Wein" zu genießen, d. h. bei jeder Revidirung und Zählung des in der Weinkeller-Kasse befindlichen Geldes, was man „Lichtung" nannte, ein Stübchen. Desgleichen theilten sie unter sich, „was jährlich aus den ausgezapften ledigen Fässern im Keller gelöset wurde." Endlich auch durften sie jedes Mal, wenn sie für sich in den Keller kamen, die Weine beiläufig kosten, oder sie hatten, wie sie das nannten, „einen freien Trunk" im Keller. Da von diesen beiden Weinherren gewöhnlich der eine ein Bürgermeister und der andere ein Rathsherr war, und da die Bürgermeister außerdem auch noch „Schulherren" oder „Bauherren" sein konnten, so mochte denn ihr Privatkeller unter Umständen bei Cumulirung verschiedener Aemter oft sehr gut versorgt sein.

Da alle die den Rathsherren und Beamten zugetheilten sogenannten Herren- und Offizial-Weine von vorn herein, wie gesagt, die Bestimmung hatten, die Einnahme der damit Begabten zu vermehren und sie für ihre Amts-Mühen und Kosten zu entschädigen, so war es natürlich, daß man auch sehr bald zu der Ansicht kam, daß jeder statt des Weins in Natura den Werth desselben in Geld an sich nehmen dürfe. Auch für andere Proviantlieferungen konnte man Geld nehmen, z. B. am Ende des 16. Jahrhunderts statt eines Lachses, auf den man Anspruch hatte, 40 Bremer Grote. In wie hohem Grade man aber im 16. und 17. Jahrhundert namentlich den Wein mit dem Gelde auf gleichen Fuß setzte, und

ihn selber schon so zu sagen als Geld betrachtete, beweist der Umstand, daß man damals nicht nur in Bremen, sondern überhaupt in ganz Deutschland häufig Wein gab, wo wir jetzt Geld geben. So wurden die Geistlichen für Taufen und Trauungen in Wein bezahlt; die Advokaten erhielten Wein von ihren Clienten, die Gemeinde-Beamten von denen, die das Bürgerrecht empfingen.

Da indeß eine solche Auszahlung des Wein-Quantums in Gelde der Keller-Verwaltung zuweilen sehr beschwerlich fallen mochte, so wurde diese Gewohnheit, obgleich sie dem Prinzip nach ganz consequent war, wohl mitunter als ein Mißbrauch bezeichnet, und es wurde mehre Male vom Senate der Vorschlag gemacht, sowohl ihre Ordinarii als ihre Extraordinarii „Ehrenweine“ in natura und nicht in Gelde zu nehmen. Doch scheint man mit diesen Vorschlägen nicht durchgedrungen zu sein.

Eine ferner sehr natürliche Consequenz des besagten Prinzips wäre es gewesen, daß man den vom Weinkeller gelieferten Wein auch an andere wieder für Geld hätte verkaufen dürfen. Manche Personen scheinen in der That zuweilen einen solchen Handel mit ihren Ehrenweinen betrieben zu haben. Allein gegen diese Gewohnheit trat der Rath immer sehr streng auf, bezeichnete sie als einen Abusus und gebot es mehrere Male, namentlich im Jahre 1712, „daß kein Herr mit seinen Ehrenweinen handeln solle, auch nicht einmal im Kreise seiner Familie, auch nicht unter Kindern und Kindeskindern.“

Es war nicht nöthig, daß ein zu Wein Berechtigter die ganze Quantität auf einmal aus dem Keller in Empfang nehme. Vielmehr konnte er davon je nach Bedürfniß seines Haushaltes im Laufe des Jahres kleinere oder größere Portionen holen lassen. Er erhielt von der betreffenden Behörde dann und wann sogenannte „Wein-Zettel“ oder Anweisungen auf diejenige Anzahl von Stübchen oder Ohme Weins, zu der er „vor seinen Ehrenstand“ oder wegen dieses oder jenes Amtes, das er verwaltete, oder wegen extraordinärer Dienstleistungen berechtigt war. Und auf diese Anweisungen oder Zettel hin ließ er sich so viel Wein oder Geld verabreichen, als worauf sie lauteten. Im Kellerbuche wurde darüber Rechnung

geführt, und jeder Herr hatte darin sein Conto. In alten Zeiten, selbst noch im Anfange des 18. Jahrhunderts, wurde das Conto Courant statt in jetzt üblichen Holbüchern auf sogenannten „Kerbhölzern“ oder „Kerffstöcken“ geführt, auf denen man die abgeholten Stübchen oder Quarte mit Einschnitten und Kreuzen bezeichnete. Von den täglich gebrauchten Kerbstöcken wurde dann von Zeit zu Zeit die Hauptsumme in „das Buch“ eingetragen. So steht z. B. in einem alten Rechnungsbuche von 1634 die Bemerkung: „auf des Herrn Bürgermeisters Wachmann Kerffstöcken befinden sich 594 Kerffe à 12 Grote jeder, duet 99 Thaler.“

Wie die Mitglieder des Raths, so hatten auch andere angesehene Individuen, die einen „Weinzettel“ besaßen, oder denen man im Keller glaubte creditiren zu können, und auch gewisse Korporationen, z. B. die Kirchen, die zum Theil zufolge alter Testamente oder Geschenke Wein aus dem Keller für ihren Altargebrauch holen lassen durften, ihre Kerbstöcke im Keller. In einer Schrift von 1682 werden namentlich der „Thumb-Kirchen-Kerbstock“ und „Unsrer Lieben Frauen Kirchen-Kerbstock“ und die Kerbstöcke anderer Kirchen aufgezählt. Selbst im 18. Jahrhundert noch herrschte diese Kerbstock-Rechnung in dem Bremer Keller, die bei der großen hier versammelten Menge von Stöcken ziemlich unbequem gewesen sein mag. „Wer kein Kerbholz im Keller hält“, so heißt es in einer Schrift von 1712, „dem soll kein Wein creditirt werden“, und ferner heißt es eben daselbst: „die Thesis steht fest, kein Stock, kein Wein.“ — Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts kamen diese alten Kerbstöcke im Bremer Keller allmälig aus der Mode. In andern Weinkellern haben sie sich noch länger erhalten. Z. B. wurde in dem berühmten Doms-Weinkeller zu Hildesheim noch bis 1810, wie man zu sagen pflegte, „auf's Kerbholz getrunken.“ Und sogar noch im Jahre 1840 wurde der für den Hildesheimer Dom benöthigte und geholte Kirchenwein auf einem Kerbholze verzeichnet.[1])

Wie diese Kerbstöcke, so sind in neuerer Zeit auch überhaupt alle diejenigen Herren- und Offizial-Weine, welche den Senatoren

[1]) Nach einer Mittheilung von Dr. Karl Seifart.

und anderen Personen als ein Theil ihres Salärs zukamen, außer Gebrauch gekommen. Und es mag hier mit den Bemerkungen über diese Gattung von Ehrenweinen genug sein. Ich gehe nun zu denjenigen Ehrenweinen, welche Fürsten und andere hohe Personen oder sonstige Individuen, die man ehren wollte, erhielten, und zu dem, was dabei üblich war, über.

Republiken und Handelsstädte können keine Ordensbänder bieten. Da sie aber doch eben so gut, wie die Monarchen, das Bedürfniß haben, sich auswärts beliebt zu machen, Freunde zu verschaffen oder dankbar zu beweisen, so ist es begreiflich, daß sie auf die Erfindung anderer und etwas soliderer Ehrengeschenke verfielen. Sie nahmen die Gewohnheit an, ihre Landesprodukte, oder die köstlichen Waaren, mit denen sie handelten, zu präsentiren, und wir finden schon bei den Republiken des Alterthums Spuren von dieser Gewohnheit. So hatte auch Bremen von frühen Zeiten an eine Reihe von Ehrenpräsenten. Unter ihnen gebührt dem Ehrenweine die erste Stelle.

Zuerst bestimmt erwähnt finde ich diese Sitte in der bereits erwähnten Aufzeichnung von 1498, in der sie aber auch schon als etwas Altes zu figuriren scheint, und wo gesagt wird, daß man den den Herren und Fürsten gereichten Wein, wenn dieselben hier zu Gaste gebeten würden, aus dem gemeinen Gute bezahlen sollte.[1])

Anfänglich mochte indeß die ganze Gabe nur in einem Ehrentrunke und in Präsentirung einer Weinprobe an Ort und Stelle selber bestehen. Denn selbst noch in einem Briefe des Senats an den Prinzen Moritz von Oranien vom Jahre 1602 heißt es, daß die Weine des Bremer Rathskellers dazu dienten, um Fürsten und Herren und derselben Botschafter auf ihren Durchzügen durch die Stadt überreicht und verehrt zu werden.

Daß man Weine zu Geschenken ins Ausland versandte, kam wohl erst später mehr auf, als man schon ältere und bessere Weine besaß, der Keller berühmter und auch die Versendung selbst etwas leichter geworden war. In Lübeck freilich sandte man schon im

---

[1]) Siehe oben Note 1 auf Seite 116.

14. Jahrhunderte Weingeschenke zur Stadt hinaus. In Bremen ist das — so weit mir bekannt — älteste, nachweisbare und aufgezeichnete Beispiel einer solchen Versendung ins Ausland vom Jahre 1628, in welchem Jahre der Rath von Bremen an einen Herrn von Mandelslohe, Domdechanten von Verden, einen Ohm hispanischen Weines und einen frischen Lachs zum Danke dafür schickte, daß derselbe die Bremischen Gesandten, die nach Lübeck zum Hansetage gereist waren, unterwegs bei sich so freundschaftlich aufgenommen und bewirthet habe, worauf der besagte Herr von Mandelsloh sehr zierlich und bescheiden antwortet, „daß er sich eines so ansehnlichen Präsents gar nicht versehen habe, daß er dasselbe auch nicht als einen Recompens für die Erfüllung der so einfachen Pflicht der Gastfreundschaft, wohl aber, weil er vermerket, daß solches aus guter Zuneigung geschehe, annehmen wolle.“

Nach diesem Herrn von Mandelsloh, der im Jahre 1628 den Reigen eröffnet zu haben scheint, waren denn die Fälle, daß Weingeschenke an einflußreiche Personen versandt wurden, häufiger. Doch muß ich zunächst von der jedenfalls älteren Sitte reden, wonach man die hohen Herren den Wein blos an Ort und Stelle kosten ließ.

Wie es dabei zuging, ist im Allgemeinen nicht leicht zu beschreiben, weil in jedem besondern Fall je nach Umständen anders verfahren wurde. Doch läßt sich darüber etwa Folgendes sagen:

Vernahm der Rath in Bremen, daß irgend ein König, Fürst oder dessen Gesandter die Stadt besuchen oder passiren würde und ließ der Fremdling sich im Voraus förmlich beim Präsidenten des Senats anmelden, so wurde zunächst ein Syndikus deputirt, um ihn an der Grenze des Stadtgebiets zu empfangen und in dieselbe „einzubegleiten“, und um ihn ebenso nach beendigtem Aufenthalte wieder bis zur Grenze des Stadtgebiets „auszubegleiten.“ Kamen die hohen Herrschaften, was meistens der Fall war, von Süden aus dem Reiche, so versah sich der Syndikus alsbald mit einigen Stübchen guten Rheinweins aus dem Keller und ritt oder fuhr ihnen, zuweilen noch von einigen anderen Herren begleitet, bis zum Kattenthurm, der alten Warte im Süden der Stadt, entgegen,

um sie mit einem kräftigen Willkommtrunke zu begrüßen. Da die Reise meistens über Bremen nach Hamburg oder nach der Residenzstadt Oldenburg weiterging, so geschah die „Ausbegleitung“ gewöhnlich entweder bis an das andere Ende des Dorfes Hastedt, wo dann bei den dortigen drei Grenzpfählen der Abschiedstrunk mit Vergnügung und aller Höflichkeit genossen, oder wie man sich ausdrückte, das „Valet“ getrunken wurde, oder bis an die sogenannte Varelgrabener Brücke, welche die Grenze des Bremer Gebiets auf dem Wege nach Delmenhorst und Oldenburg bezeichnete und bei der eben so oft solche Valets getrunken worden sind.

Darüber, welche anderweitigen Ehren dem hohen, höhern oder höchsten Gaste noch sonst bei der Ein- und Ausbegleitung zu Theil werden sollten, wurden detaillirte Raths-Conclusa gefaßt und in denselben Alles im Voraus genau bestimmt. Hatte der Reisende sich beim Präsidenten nicht anmelden lassen, so wurde gar keine Notiz von ihm genommen, weil man das natürlich als ein Zeichen nahm, daß er incognito reisen wollte. War dies geschehen, so zog man die Bedeutung der Person in Erwägung. Besonders großartig wurden neben den gekrönten Häuptern immer die Gesandten des deutschen Kaisers oder die kaiserlichen Kämmerer bei ihren Inspektionsreisen im niedersächsischen Kreise aufgenommen. Ihnen, sowie den gekrönten Häuptern, sandte man den Herrn Syndikus wohl in der vierspännigen und mit Rheinwein reichlich versehenen Rathskarosse entgegen, welcher außerdem noch Vorreiter oder die sogenannten „Einspänniger“, d. h. die reitenden Diener des Rathes, in rother Uniform und mit gezogenem Säbel voraufritten. Bei ihrer Einbegleitung mußte ein Offizier am Buntenthore „das Spiel rühren lassen.“ Auch wurde, wenn sie dies Thor passirt hatten, vom St. Martini-Kirchthurme mit Trompeten und Zinken geblasen und mit Lösung der Stücke verfahren, wobei denn auch zwischendurch die Heerpauken sich wacker hören ließen. Die Anzahl der abgeschossenen Kanonen wurde dabei verschiedentlich bestimmt, desgleichen die Anzahl der vor das Absteigequartier der hohen Personen aufzustellenden Ehrenwachen. Zuweilen war es nur ein einzelner Posten, zuweilen „ein Unteroffizier mit sechs Grenadiren.“

Daß bei der zu veranstaltenden Festmahlzeit der Rheinwein willig floß und auch im Weinkeller selber, wohin man die hohen Gäste in das dort eingerichtete Rathszimmer, in das erwähnte „Priölken“, zu führen pflegte, nicht gespart wurde, versteht sich von selbst. Da den Bewirtheten der Bremer Rheinwein gewöhnlich nicht schlecht mundete, so ließ man es dabei nicht bewenden, sondern schickte ihnen altem Herkommen gemäß noch ein Ehrengeschenk, eine Anweisung auf eine gewisse Quantität Wein, einen sogenannten „Weinzettel“ ins Gasthaus.

Gewöhnlich überbrachte diesen „Weinzettel“ der Raths- oder sogenannte Silberdiener. Bei besonders vornehmen Personen mußte ihn der Secretarius des Raths mit einer kleinen Anrede präsentiren. Der Beschenkte konnte sich dann auf den Zettel den Wein selber holen lassen und darüber nach Gutdünken verfügen. In gewöhnlichen Fällen lautete dieser Weinzettel auf 10 oder 12 Stübchen mittelguten Weines. Galt es den kaiserlichen Gesandten oder sonst sehr hohe Herrschaften zu feiern, so gab es wohl mehr und dabei selbst vom besten Rosenwein. Zuweilen legte man auch sogar Röhren durch die Fenster des Rathhauses, hing einen doppelten Adler daran, und ließ aus dem einen Schnabel dieses Adlers rothen, aus dem andern weißen Wein fließen. Dies geschah z. B. einmal im Jahre 1676 bei der Anwesenheit des kaiserlichen Abgesandten, des Fürsten Windischgrätz.

Diese kaiserlichen Gesandten scheinen mitunter trotz aller Ehre, die man ihnen erwies, etwas anspruchsvoll gewesen zu sein. Sie bekamen bei ihrer Anwesenheit auch noch andere Geschenke, sogar Geld, z. B. 500 Dukaten, die ihnen als eine Art Tribut oder Extrapräsent im Namen der Reichsstadt in einem vergoldeten silbernen Becher überreicht wurden. So viel bekam z. B. im Jahre 1639 der kaiserliche Vice-Cancellarius Graf Kurtz. Und dieser war damit zufrieden. Zuweilen aber entstanden auch Differenzen über die Größe dieses Geschenks und ebenso über den Belauf des Weinzettels. So war z. B. später einmal ein kaiserlicher Abgesandter, ein Graf Spauer, mit seinem Weinzettel durchaus nicht zufrieden. Dieser Weinzettel, den der Senat ausgestellt hatte, lautete auf ein

Paar Dutzend Flaschen Rosenwein. Schon der Pandur oder Kammerdiener des Grafen Spauer warf eine spöttische Phrase hin, als der Silberdiener des Raths mit dem Zettel ins Haus kam und sich anmeldete. Der gräfliche Pandur fragte denselben, was er da habe? und als er hörte, es sei ein „Weinzettel", bemerkte er in seinem österreichischen Dialekte: „so an Bißl Wein würde dem Grafen gar nit verschlagen, vyll Geld würde ihm weit lieber sein. Denn Reisen kost't Geld, mein Kind!" rief er dem Silberdiener zu. Auch der Graf Spauer bezeigte ein deutliches Mißvergnügen über den kleinen Weinzettel, bemerkte nebenher, er hätte auch auffallend wenig Soldaten vor seine Thür bekommen, und ließ den Rath von Bremen auf Umwegen wissen, daß die Reichsstädte Frankfurt, Köln und Aachen ihm jede ein ganzes Stückfaß Wein auf seiner Durchreise verehrt hätten, und daß er auch mit Bestimmtheit erfahren habe, wie man für ihn in Hamburg eben so viel oder den Werth eines Stückfasses bereit halte. Er hätte sich von der reichen Stadt Bremen derselben Attention versehen. Er bemerke dies, so sagte er, aber durchaus nicht seinethalben, sondern nur seiner Nachfolger im Amte wegen und um dem alten Gebrauche und Herkommen Nichts zu vergeben.

Es scheint, daß der Rath von Bremen nach diesem Vorfalle mit den Räthen von Hamburg und Lübeck über den streitigen Punkt eine Correspondenz gehabt habe; denn von den besagten Städten finden sich bald Briefe vor, in denen gemeldet wird, daß es in Hamburg und Lübeck herkömmlich sei, gekrönten Häuptern zwei Ohm und mehr und den kaiserlichen Gesandten des niedersächsischen Kreises einen Zettel auf achtzig Stübchen Rheinwein zu überreichen. So steht es in diesen in Bremen aufbewahrten Briefen. Aber ein Lübecker Document vom Jahre 1504 besagt, daß damals ein König vier Ohm, eine Königin zwei einhalb Ohm, ein Kurfürst zwölf Stübchen, eine Kurfürstin sechs, ein Herzog acht, eine Herzogin vier, ein Bischof vier, ein Graf vier, eine Gräfin zwei, ein Abt zwei, ein fremder Bürgermeister auch zwei, ein fremder Doktor ein Stübchen erhalten hätten.[1])

[1]) S. Wehrmann a. a. O. S. 89.

Mit ähnlichen Weingeschenken und mit einem ähnlichen Gepränge wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts noch gar viele hohe Herren und Diplomaten in Bremen empfangen, und da fast jede Bewegung oder jedes bedeutende Ereigniß im Reiche doch irgend eine der dabei thätigen Personen nach Bremen führte, so hatten fast alle diese Angelegenheiten ein Echo in dem Bremischen Rathskeller, und es ist nicht weniger interessant, dem Gange der Weltbegebenheiten von unsern Keller-Gewölben aus zu lauschen. Ich will hier aus der großen sich darbietenden Fülle noch einige Beispiele anführen.

In den Jahren 1645 und 46 floß sehr viel Rheinwein im Bremer Keller bei Gelegenheit der berühmten prachtvollen Ambassade des Polenkönigs Wladislaus IV., der durch den Hochgebornen Herrn Christoph Grafen Opalynsky, Woywoden zu Posen, und viele andere vornehme Herren sein königliches Gespons, das schöne Fräulein Maria Louise von Gonzaga und Nevers, aus Frankreich abholen ließ.[1]) Die Gesandten mit 250 Pferden passirten zwei Mal die Stadt Bremen, ein Mal auf dem Hinwege und ein Mal auf der Rückkehr sammt der hohen Prinzessin mit ansehnlichem Pompe. Bei ihrer ersten Ankunft am 28. August 1645 fuhren ihnen nicht nur der Syndikus, sondern mit ihm auch zwei Herren vom Rathe selbst in Kutschen zum Willkommen entgegen, voran die rothen Einspänniger, die nie fehlen durften, und mit ihnen vergesellschaftet einige vornehme junge Bürgersöhne und gratulirten und benevenirten die hohen Herrschaften beim Kattenthurm. Zu beiden Seiten der Straßen, sowohl in den Vorstädten als in der Stadt, standen die Compagnien der Bürgerschaft und der Soldateska in den Waffen und mit fliegenden Fahnen bis an das Losament, das die hohen Gäste aufnehmen sollte. Von allen Compagnien wurde vor diesem Hause eine Salve geschossen, sowie auch etliche grobe Stücke gelöset, und da von dem Getöne der abfeuernden Geschütze viele Fensterscheiben in den Häusern dabei zersprangen, so

[1]) Das Nächstfolgende aus Koster, Bremer Chronik vom J. 1600 ff.; S. 109—112 der im Besitze des Herrn E. Gildemeister befindlichen Originalhandschrift.

mußte die Staatskasse sie hintendrein bezahlen. Inzwischen aber bliesen vom Thurme des Raths Musikanten mit Trompeten und Zinken, wobei denn auch andrerseits die Musikanten der polnischen Herrschaften nicht gefeiert haben. Die polnischen Excellenzen ritten alle auf stattlichen Rossen und waren mit allerhand, theils mit Luchsen, Zobeln und Mardern unterfütterten prächtigen Röcken und Talaren, mit Atlas und anderen seidenen, auch silbernen und guldenen Stücken von allerhand Farben und Figuren herrlich wohl ausgestaffiret. Ihre Pferde waren mit glänzenden Teppichen, silbernen vergulderten Stiegreifen (Steigbügel) und Zügeln geziert, die Sattel auch mit Turguoisen, Rubinen und anderen Steinen eingelegt. Die ganze Ambassade und Suite wurde von einem edlen Rathe mit allerhand Weinen und Fischen reichlich beehrt. Bei ihrer ersten Anwesenheit wurden die polnischen Excellenzen hier vier Tage lang unterhalten und traktirt, auch in die Kirchen der Stadt, in das Rathhaus und den Weinkeller geführt, welches Alles ihnen dann dermaßen gefallen, daß sie sich ganz fröhlich und leutselig und zugleich magnifiq bezeuget, und am darauf folgenden Freitag in der Frühe einem Hochedlen Rath durch etliche Deputirte in curia Dank sagen und denselben zur Tafel einladen lassen, worauf sie mit hochansehnlichem Pomp, comitatu und Zierrath wiederum aufgebrochen, da sie mit Trompetenschall vom Thurme, Aufgeboth der Bürgerschaft und Soldateska auch verschiedenen Ehren-Salven aus kleinen und groben Geschützen und sonst beehrt, und von des Raths Deputirten bis zum Varelgraben aus begleitet worden. Bei dem am 3. Januar 1646 um 9 Uhr Abends erfolgenden Einzuge des Fräulein von Gonzaga und Nevers hatten die Bürger, die selbst unter den Waffen standen, ein jeder vor seinem Hause eine brennende Laterne ausgehängt. Die königliche Braut — die, nebenher gesagt nachher, lange Königin von Polen und an zwei polnische Könige verheirathet gewesen ist, — wurde in einer sammetnen Sänfte von Mauleseln getragen und fand ihr Logis im Hause des Rathsherrn Meiner Schöne.

Im Jahre 1654 wurde im Bremer Rathskeller zum ersten Male einem russischen Czaren ein Hoch gebracht. Es waren

moskowitische Herren, Abgesandte des Czaren Alexei Michailowitsch mit einem Gefolge von sechszig Personen zur Stadt gekommen, um an den schönen Weinquellen des Bremer Kellers zu schöpfen. Man trank sowohl ihr Willkommen als ihr Valet in rheinischen und hispanischen Weinen und traktirte sie dabei — für diese Gäste aus dem Norden sehr passend — mit frischen Kirschen, Erdbeeren und jungen Gemüsen.

Ob auch später im Jahre 1697 der gewaltige moskowitische Czar Peter der Große selber in Bremen gewesen und in den dortigen Weinkeller hinabgestiegen sei, um daselbst einen Ehrentrunk zu bekommen, scheint mir zwar nicht völlig gewiß, aber doch immerhin nach den darüber verschiedenen Nachrichten nicht ganz unwahrscheinlich. Dieser große Monarch machte nämlich im Jahre 1697 incognito als Mitglied einer russischen Gesandschaft seine berühmte Reise durch Norddeutschland nach Saardam in Holland, wo er sich unter dem Namen Peter Michailow als Schiffszimmermann für einige Zeit niederließ. Am 6. November desselben Jahres nun kam, wie Peter Koster's Chronik erzählt[1]), ein moskowitischer Knese oder Bojar incognito nach Bremen; Niemand kannte ihn. Aber Viele hielten ihn für den großen Cäsar selbst, und obwohl der Schiffer Johann Martens, der behauptete, Seine czarische Majestät vor etlichen Jahren in Archangel gesehen und an Bord seines Schiffes tractirt zu haben, nicht zugeben wollte, daß der Fremde der Kaiser selber sei, so erwies man ihm doch viele Ehre, zeigte ihm Alles, was in der Stadt Rares war, und führte ihn auch in den Weinkeller, worauf er am 21. November frühe vor Tag in aller Stille, ohne daß Jemand erfahren hatte, wer er war, unerkannt wieder von hinnen zog. Später im Jahre 1716, am 9. December, ist Peter der Große allerdings zuverlässig in Bremen gewesen und zwar nicht incognito, sondern als Kaiser. Dies Mal aber war er nicht im Keller beim Wein, sondern schlief nur eine Nacht in der Stadt und zwar in dem Hause des Dr. Hermann Schöne am Ansgariikirchhof.[2])

[1]) A. a. O. S. 800.

[2]) Post, Stadt-Bremische Geschichte (Mscr.) V. S. 234.

In den Keller-Papieren aus dem Jahre 1681 steht wiederum auf dem Conto einer hohen Dame ein Debet von zweiunddreißig Quart Rheinwein. Es war die Königin von Dänemark, Charlotte Amalie, geborne Landgräfin von Hessen-Kassel, die in Begleitung mehrerer Prinzen von Münden auf der Weser herabkam und am 2. Juli des besagten Jahres mit einer Flotte von elf Schiffen die Stadt passirte, nachdem sie eine Einladung des Raths, einige Tage dero hohe Gegenwart der Stadt erfreulich genießen zu lassen und von der Reise auszuruhen, abgelehnt hatte. Ihrer Majestät zu Ehren wurden zwei Mal fünfunddreißig Stück von den Wällen losgebrannt. Zwölf Compagnien Bürgerwehr standen an der Schlachte in armis, und die große Weserbrücke war mit der Stadtmiliz besetzt, sowie auch Cavalleristen am Weserufer unterhalb der Stadt aufgeritten waren. Alle diese Soldaten gaben, als die Königin vorbeischiffte, treffliche Salven und obgleich dies Alles einer so milden, sanften und frommen Frau, wie es diese Charlotte Amalie war, als etwas allzuviel kriegerischer Lärm erscheinen mochte, so soll sie doch den schießenden Bürgern sehr freundlich und beifällig zugewinkt haben.[1]) Syndikus Dr. Wachmann, der sie ein- und ausbegleitete, verzehrte dabei mit einigen anderen Herren und Cavalieren die oben genannten 32 Quart Rheinwein aus dem Keller.

Sehr viel Pulver und Blei wurde in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch verpufft, wenn einmal ein Gesandter oder General von Schweden, damals einer für Bremen so wichtigen Macht, erschien. Dem schwedischen Grafen Bonde z. B. sandte man ums Jahr 1690 zwei Syndici entgegen, gab ihm sechs Grenadiere vors Haus und beschloß, ihn mit dem besten Wein zu beehren. Auch der schwedische Feldmarschall Graf von Wrangel hatte im Jahre 1666 zur Feier des in der bremischen Geschichte berühmten Friedens von Habenhausen mehre Fässer Rhein-, hispanischen und französischen Weines nebst gedorrtem Lachs in sein

[1]) Post, a. a. O. S. 17—19.

Feldlager hinaus geschickt erhalten.[1]) Auch ein englischer Gesandter Wilhelms III. wurde im Jahre 1676 im Weinkeller traktirt, welcher gekommen war, um sich für das Gratulationsschreiben, das der Senat wegen der glücklich entdeckten und abgewandten Conspiration gegen das Leben dieses Königs geschrieben hatte, zu bedanken und mit den Rathsherren auf das Wohl Wilhelms III. zu trinken, und vermuthlich Ludwig IV. zugleich ein (wenn auch nur stilles) Pereat zu bringen.

Auch der berühmte Friede von Ryswick, der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Ruhe in Europa für einige Zeiten wieder herstellte und auch durch ein großes und allgemeines Dankfest in Bremen gefeiert ward, wurde bald darauf im Keller von Bremen gefeiert. Denn kurz nach diesem glücklich bewirkten Friedensabschluß beehrte unter manchen andern Personen auch der von Schloß Ryswick heimkehrende königl. dänische Gesandte und Staatsminister Excellenz Freiherr von Plessen die Stadt und den Weinkeller mit seiner hochansehnlichen Gegenwart, nahm daselbst die ihm vom Senate dem alten städtischen Gebrauche nach unterdienstlich präsentirten wenigen Flaschen Rheinweins gütlich an sich, kostete sie, beurtheilte sie von guter Art, und äußerte den Wunsch, er möchte wohl ein oder anderthalb Fäßlein davon haben, um auch königliche Majestät von Dänemark und Norwegen, den damals regierenden Christian V., davon kosten zu lassen. Excellenz Plessen hatte zwar, wie er nachher versicherte, die Intention gehabt, dieses Fäßlein zu bezahlen; hierauf nahm aber der freigebige Rath von Bremen keine Rücksicht, erkühnte sich vielmehr, um Excellenz seine Hochachtung und Willfährigkeit an den Tag zu legen, eine ganze Zulast Rheinweins (beinahe 5 Oxhoft) durch Schiffer Bielefeldt nach Kopenhagen als ein Präsent für den hohen Herrn abgehen zu lassen und selbiges an ihn unterdienstlich zu consigniren, indem er dabei zugleich in

[1]) Viel bedeutender und großartiger war natürlich noch das ihm erwiesene Tractament, als er im Juli 1667 zur Entgegennahme der Huldigung in Bremen erschien. Vergl. Post, a. a. O. IV. S. 405 ff., Smidt in Donandt's Bremischem Magazin. S. 643.

[2]) Koster a. a. O. S. 806 f.

einem höchst verbindlichen Schreiben Seine Excellenz und Dero illustre Familie zu allerwünschtem Wohlsein und Aufnahme dem starken Gnadenschutze Gottes, die Stadt Bremen aber Sr. Excellenz beharrlicher hoher Gewogenheit anempfahl, wobei man freilich sich erinnern muß, daß die dänischen Dominien damals dicht vor den Thoren von Bremen an der oldenburgischen Grenze anfingen, und ferner, daß König Christian V. ein großer Lebemann, von Leibes=Constitution sehr stark war, und wohl eine Weinprobe von 5 Oxhoft zu behandeln verstand, — so wie auch, daß Herr von Plessen damals in Kopenhagen fast allmächtig war. Der hohe Minister ermangelte nicht, in einem ebenso artigen Schreiben seine freudige Ueberraschung über ein so ansehnliches Präsent und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß es ihm möglich werden möge, hinwiederum der Stadt Bremen insgemein und auch jedem Membro Senatus insonderheit angenehme Gefälligkeiten zu erweisen.

Seiner Zeit erhielt auch der alte Fritz, als er seine Kanonen und Trommeln so mächtig in Europa rühren ließ, recht erkleckliche Weingeschenke aus dem bremischen Keller zugesandt. Namentlich ein Mal als Labetrunk 4 Kisten besten alten Rheinweins, gerade zu einer Zeit, wo er solche Stärkung besonders gut brauchen konnte, nämlich im Juni 1756, als er sich eben zur Eröffnung jenes Krieges anschickte, der 7 Jahre lang dauern sollte. Friedrichs Kammerherr, Herr von Fredersdorf, der darüber meldete, daß er das Schreiben Amplissimi Senatus und das begleitende Präsent dem Könige eingehändigt habe, bemerkte in seinem Briefe zugleich, daß königliche Majestät solches mit allen Merkmalen einer ganz besondern Zufriedenheit aufgenommen habe. Ja, Friedrich der Große fand sogar noch mitten in den Zurichtungen zu seinem Einbruche in Sachsen und Oesterreich Zeit, wieder selbst an den Senat von Bremen zu schreiben, und ihn wissen zu lassen, „daß er seinen Brief mit Vergnügen erhalten, so wie auch ihm kund zu thun, daß, da er darin die bündigsten Beweise der von der Stadt Bremen gegen ihn hegenden guten und devoten Gesinnung gefunden, er nicht Umgang nehme, dem Rathe hierdurch zu erkennen zu geben, daß ihm solche zu ganz besonderem Contentement gereiche.

Und wie ihm das beigefügte Präsent von altem Rheinwein recht sehr angenehm gewesen sei, also danke er dem Rathe nicht allein dafür, sondern ertheile ihm zugleich auch die Versicherung, daß er der Stadt Bremen bei aller Gelegenheit Marquen von seiner Huld und Gnade geben und in der That zeigen werde, daß er sei ihr sehr affectionirter Friedrich."

Dies Schreiben ist vom 22. Juni 1756 datirt. Acht Wochen später, den 24. August, brach Friedrich in Sachsen ein. Und es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß der König damals den bremischen Rathskeller-Rheinwein noch im Fourgon hatte, und daß er, aus der Bremer „Rose" gestärkt, auf die Schlachtfelder von Lowositz und Prag gerückt ist.

Unter den über die Fürsten- und Ehren-Weine aufbewahrten Correspondenzen kommen die eigenhändigen Briefe und Autographen auch noch mancher anderer berühmten Männer vor. Ohne Zweifel wäre eine fernere Revue dieser Correspondenz, der dabei gewechselten zierlichen Bekomplimentirungsschreiben des Bremer Senats und der höchst verbindlich gedrechselten Dankbriefe der Beschenkten, und alles Dessen, was dabei sonst angedeutet wird und vorgefallen ist, vielfach, sogar auch politisch, interessant und für die betreffenden Zeiten charakteristisch. Man könnte dabei auch zeigen, wie die Rheinweine von Bremen allmälig ihre Wege, eben so wie nach Kopenhagen und Potsdam, auch nach London und sogar nach Spanien und Constantinopel fanden, um da irgend einen Freund der Republik in seinen guten Gesinnungen für die Stadt zu stärken. Namentlich wäre es auch sehr hübsch, die Sitten und Gebräuche näher zu schildern, welche bei den den erzbischöflichen Räthen, den Ständen des Erzstifts Bremen, der Ritterschaft und den Herren von Stade und Buxtehude ordinarie überreichten Weingeschenken herkömmlich waren, sowie dann auch die verschiedenen Fälle, bei denen die Schwesterstädte Bremen, Hamburg und Lübeck für ihre verdienten Bürgermeister, wenn sie ihre Amts-Jubiläen feierten, Weingaben unter sich austauschten, näher zu beleuchten, insbesondere aber auch die Wohlthaten, die Ehren- und Labetränke zu bezeichnen, welche

sonstigen alten Jubilar-Greisen oder auch armen Patienten von Verdienst aus dem bremischen Keller freigebig gespendet wurden.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts kamen äußerst unwillkommene und sehr unbescheidene Weinliebhaber ins Land, die auch bei weitem nicht so dankbar und so artig waren, wie Herr von Mandelslohe und Excellenz Plessen oder Friedrich der Große, nämlich die Generale und Marschälle des Welteroberers Napoleon, auf dessen Befehl in dem 1803 mit England ausbrechenden Kriege der Herzog von Treviso (Mortier) das benachbarte Königreich Hannover besetzte.

Der Schrecken über diesen Einbruch der Gallier fuhr auch den alten deutschen Weinen im Rathskeller zu Bremen in die Glieder, und sie machten sich aus ihren großen geschmückten Fässern reichlich hinaus aus der Stadt, um als Supplicirende die nahenden Feinde mit milden Gesinnungen zu erfüllen. Für den besagten General Mortier wurden schnell 9 Kisten Weins fertig gemacht, und dieselben ihm nach Hannover entgegengesandt. Sein Nachfolger Bernadotte, Maréchal de l'Empire und General en chef de l'armée d'Hannovre erhielt (Juli 1804) 10 Kisten französischer, spanischer und portugiesischer Weine hinausgeschickt und darnach noch ein Mal „deux caisses de vin de Rhin Vieux" und **noch** ein Mal „une caisse de vin de Rhin **plus** vieux". Ja, nach einiger Zeit schwärmte es von gierigen und durstigen französischen Generalen um die ganze Stadt herum.

Bald mußte an einen General de Division Dessole, bald an den General d'infanterie Rivaud oder an Monsieur le baron de Boucheporr, Hofmarschall des Königs von Westphalen, ein Geschenk goldigen Weins im Keller bereitet und zum Thore hinaus gefahren werden. Und dennoch diente dies Alles nur dazu, die Begierde der Franzosen nach dem Besitze der Stadt noch zu erhöhen. Im Jahre 1811 wurde die kleine Republik selbst dem französischen Kaiserreiche inkorporirt, und nun gingen Napoleon's Marschälle im Rathskeller nach ihrem Belieben ein und aus, und die Bremer Straßenbuben bekamen Gelegenheit den Vers zu singen: „le Maréchal de France a perdu la balance."

Desgleichen mußten in den Jahren 1811, 12 und 13 die alten guten deutschen Weine von der Forster Kirche und von Rüdesheim und der Apostel Judas und der Apostel Bartholomäus sich bequemen, bei den Festins auf der bremischen Börse, wo man Jahr aus Jahr ein Napoleons Geburtstag feierte, die Kehle oft zu höchst widerwärtigen Vivats auf französische Siege zu stimmen. Glücklicher Weise währte diese Zeit nicht lang.

Verhehlen läßt es sich bei alle dem jedoch nicht, daß das im Jahre 1814 erfolgende Triumphgeschrei über die Siege bei Leipzig und der bald nachher eintretende Einzug der russischen Befreier in die Stadt, dem Rathskeller noch viel theurer zu stehen kam, als alle den Franzosen seit 1810 dargebrachten Ovationen zusammengenommen. Ein bremischer Herr berechnete, daß dieser Jubel, bei dem man freilich mit Recht viel bereitwilliger als zur Franzosenzeit alle Zapfen laufen und alle Körke springen ließ, blos an Rheinwein dem Bremer Rathskeller im Laufe eines Jahres (vom 15. October 1813 bis zum 31. October 1814) nahe an 10,000 Thaler gekostet habe. Die russischen Generale Woronzow, Winzigerode, Tettenborn, Stroganoff gaben Traktamente, bei denen die alten Rheinweine wie Weserwasser flossen. Auch der Herzog von Cambridge und der Herzog von Cumberland und der Kronprinz von Schweden bekamen ihre reichlich gefüllten Fäßlein, und eben so ist dem englischen Fregatten-Capitain, der vor der Weser erschienen war, etwas Traubensaft aufs Salzwasser hinausgesandt worden.

Und doch war bei jener Summe noch gar nicht einmal mit eingerechnet, was „wegen Englands Verdienste um den Frieden von Europa" erstlich im Januar 1814 der Lord Wellington „aus der Rose und aus dem Apostel Judas" empfing, so wie was eben deswegen der englische Minister Cockburn erhielt, dem der Senat eine Probe seiner Rheinweine zusandte, weil es ihm bisher noch nicht vergönnt gewesen, „Seine Excellenz mit der in ihrer Art einzigen Merkwürdigkeit der Stadt, dem den darnach schon ausgestreckten Klauen der Franzosen glücklich entrissenen, nicht unberühmten Weinkeller und den daselbst aufbewahrten vaterländi-

schen Rheinweinen bekannt zu machen.“ Eben so waren dabei auch noch nicht die verschiedenen Sendungen eingerechnet, welche in jenem Jahre nach Wien gingen, um die dort im Congreß versammelten Diplomaten in freundlicher Weise an die alte Reichsstadt Bremen zu erinnern.

Diese französische Unterjochungs- und Befreiungszeit hat die letzten Anlässe zu bedeutsamen Spendungen von Ehrenweinen aller Art gegeben. In neuester Zeit hat man, so scheint es mir wenigstens nach den darüber vorhandenen Nachrichten, nicht so viele Gelegenheiten zu Geschenken von Ehrenweinen an Auswärtige gesucht und gefunden. Da die ganz alten Weine bei dem veränderten Geschmack nicht mehr so hoch in der Meinung des Publikums stehen, so haben auch jene Bremer Weinpräsente und Weinzettel ihren Nimbus und ihren Einfluß in Etwas verloren, und man muß jetzt wohl den ganzen alten Gebrauch als im Abnehmen oder als im Aussterben begriffen betrachten.

III.

Keller-Hauptleute zu Bremen. [1])

Die Getränke unseres Rathskellers, deren beste Sorten zu solchen Ehrenweinen verwendet wurden, gediehen nicht ohne sorgfältige Pflege und Behütung. Ohne Zweifel haben unsere Weinherren in ältester Zeit einen kundigen Mann im Keller gehabt, um die Geschäfte des Weinlagers unter ihrer Oberaufsicht zu führen, alles beim Ein- und Verkauf der Weine Nöthige zu besorgen. In verschiedenen Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhunderte [2]) — und einzeln auch schon früher — wird ein „Weinmann“ oder „ein Kellermann zu Bremen“ erwähnt, worunter ohne Zweifel der Lager- und

---

[1]) Vergl. Bremer Sonntagsblatt. XI. Jahrg. S. 65 ff.

[2]) z. B. in der Künd. Rolle von 1450, Art. 27 (bei Oelrichs, S. 723.)

Kellermeister des städtischen Weinkellers zu verstehen ist. Zweifelhaft erscheint es mir, ob dieser „Wein- oder Kellermann“ gleich von vornherein ein vom Rathe installirter und besoldeter Beamter oder etwa nur ein weinkundiger Pächter des Kellers gewesen sei.

Gewiß ist es, daß zu verschiedenen Zeiten der Keller sowohl verpfändet als verpachtet gewesen ist. Verpfändet war er z. B. einmal im Jahre 1435 an Heinrich Vasmer, den Sohn des berühmten unglücklichen Bürgermeisters dieses Namens.[1]) Und verpachtet war er im Jahre 1547 an einen gewissen Martin Hemelinck und nach dessen Tode noch später an die Wittwe desselben. Einem solchen Pächter wurden dann die Preise bestimmt, zu denen er den Wein geben müsse. Auch hatte er die Verpflichtung, selbst durch seine eigenen Bemühungen den Keller „zum Behuf der guten Stadt“ immer reichlich mit Wein zu versorgen. Er mußte dabei auch theure Jahre und damals oft eintreffende Kriegeszeiten und Belagerungen in Rücksicht nehmen und trachten, daß es selbst während lange dauernder Belagerungen im Stadtkeller den Bürgern zum Trost an Weine nicht fehle. Ob dieses Verpachten des Weinkellers in der Mitte des 16. Jahrhunderts nur eine vorübergehende Maßregel gewesen sei und wie lange es gedauert habe, vermag ich nicht zu bestimmen. Ausgemacht aber ist es, daß es wenigstens im Jahre 1595 aufgehört hatte, und daß um diese Zeit der Senat einen von ihm salarirten Beamten zur Beaufsichtigung des Weinkellers und zur Leitung und Besorgung seiner Geschäfte einsetzte, und daß von diesem Jahre an dann über zwei Jahrhunderte hindurch ein Rathskellervorsteher dem andern im Amte folgte. Einige dieser Personen sind für ihr Amt und ihre Zeit characteristisch.

Der erste in dieser Reihe von Beamten war ein gewisser Herr Daniel von der Horst und in seiner uns aufbewahrten Bestallungsurkunde heißt es, der Rath bestelle ihn zu seinem „Weinmann“ und „Diener im Stadtkeller“. Es scheint demnach, daß

[1]) Fortſ. von Rynesberg-Schene (a. O. S. 163): So bekam Hinrich Vassmer den Wienkeller ... zum Unterpfand, so lange dass er sein Geld kreg, dass sie ihme belavet hadden.

dies der offizielle Titel dieses Amts gewesen sei. Doch zeigt sich in den Weinkeller-Papieren auch neben demselben der später viel gewöhnlichere und bis in das jetzige Jahrhundert dauernde Titel „Hoppmann". Man sagt, diese letztere Benennung sei daher zu erklären, daß der Weinmann des Kellers zugleich auch der „Hopfenmann", d. h. der Aufseher des Hopfenlagers der Stadt gewesen sei. Durch eine verkehrte Auslegung und Uebertragung des plattdeutschen „Hoppmann" soll dann der hochdeutsche Titel „Hauptmann" entstanden sein. Da indeß auch in anderen städtischen Kellern, z. B. in dem von Lübeck, der Lagermeister den Titel „Kellerhauptmann" führte, so wäre es wohl möglich, daß auch in Bremen sich dieser Titel selbständig und ohne die Beihülfe des „Hoppmann" ausbildete, und neben diesem in Gebrauch kam. Gewiß ist es, daß seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im gemeinen Leben „Kellerhauptmann" die gebräuchlichste Bezeichnung der Charge war. Allerdings aber bedienten sich Schriftsteller, die correct sein wollten, noch bis zum Jahre 1820 in ihren Aufzeichnungen des Titels „Hoppmann".

Der Senat gab von vornherein seinem „Weinmann", der indeß auch große Verantwortlichkeiten und Pflichten übernahm, eine ziemlich günstige Stellung. Er bestimmte ihm die alte „Domus vinaria" am Markte als seine Residenz mit freier Wohnung und „mit Genuß der Heuer eines kleinen Hauses dahinter." Dazu (seit dem Jahre 1627) ein Gehalt von 200 Thalern, und ferner jedes Mal, wenn er eine große Reise an den Rhein zum Ankauf von Weinen machen würde, 30 Thaler „zu einem Reisekleide", ferner auch noch 32 (52 seit 1689) Thaler Kostgeld für jeden „Weinknecht", den er im Keller unterhalten mußte, der übrigens noch vom Senat besonders besoldet wurde. Außerdem aber auch ertheilte er ihm noch einige schätzenswerthe Privilegien, namentlich, daß er „von Accise, Wachen, Bürgerwerken und andern bürgerlichen Pflichten enthoben sein solle in allen den Zeiten und Fällen, in denen die Herren des Raths von denselben frei seien." — Dazu gaben ihm die bedeutenden Geschäfte, die er im Namen des Kellers abschloß, noch wohl sonst manche Gelegenheit zu indirectem und

nicht unerlaubtem Gewinne. Dies Alles war zu jener Zeit eine ziemlich reichliche Ausstattung, und es war daher kein Wunder, daß, wenn die Stelle einmal leer wurde, es an zahlreichen Bewerbern für sie nicht fehlte. Wenn man die Liste der Namen der verschiedenen Inhaber übersieht, so findet man darunter mehrere fremde und dem Anscheine nach auch adlige Namen, außer dem schon genannten „Herrn von der Horst", auch einen „Herrn de Neufville", einen „le Turk" ꝛc. Auch wird daher das Kellerhauptmannsamt und das ganze Weinkellerinstitut zu wiederholten Malen in den alten Papieren des 17. Jahrhunderts „eine sehr honorable Station" genannt.

Jedenfalls war der Rathskeller-Handel lange Zeit (fast noch während des ganzen 18. Jahrhunderts) das Hauptweingeschäft in der Stadt, und außerdem wurden von da aus durch Vermittelung des „Hoppmanns" die übrigen Weingeschäfte vielfach überwacht und dirigirt. Der Hoppmann hatte die „Weinaccise", das sogeannte „Bodengeld"[1]), die „Kranzgelder" und andere Abgaben einzufordern; ja ein Theil der Weinlager der privaten Weinhändler, nämlich ihr Rheinwein, lag bei ihm im Stadtweinkeller unter seiner Aufsicht. Dies Alles machte natürlich den Kellerhauptmann zu einer nicht unwichtigen Person in der Geschäftswelt.

So lebten denn auch die Kellerhauptleute im 17. Jahrhunderte manchmal „wie die Herren". Einem derselben, der vom Rathe wegen der theuren Zeiten (ungefähr um 1680 herum) eine Erhöhung seines Gehaltes verlangt hatte, wurde von Seiten der seine Lage untersuchenden Rathsmitglieder vorgeworfen, „er halte sich köstliche Schlitten, ein Pferd, dessen er sich zum Reiten bediene und dazu kostbare Schabberaquen, die jede wohl über 100 Thaler zu kosten scheine. Er habe sich die feinsten damastenen Servietten und wullenen Paruynen von außen bringen lassen. Er gehe auf die Dantz- und Fechtschulen und habe sich auf den Dantzbodens theure Maskaradenkleider machen lassen und habe mit ihnen gestutziret.

[1]) Eine gewisse alte Abgabe auf jedes in die Stadt kommende oder auch nur Bremen passirende Faß Wein.

Dabei sei er so hochmüthig und stolz geworden, daß er kaum regratulire und den Hut abnehme, wenn er gegrüßt werde, und daß er sogar auf der Börse einige Leute sehr gering zu achten scheine. Da sei es kein Wunder, daß er bei seinem Salaire nicht reich werden wolle, wie alle seine Antecessoren." — Freilich waren denn auch, wie gesagt, die Pflichten und Geschäfte eines Weinkellerhauptmanns und die Anforderungen, die man an ihn stellte, nicht gering und sehr zahlreich. „Er sollte", so heißt es in den vom Senate ausgestellten Bestallungsbriefen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte, „sich täglich fleißig im Weinkeller befinden lassen, sollte auch auf alle und jede Stücke Weins gute Aufsicht haben und tragen, den Keller mit aller Nothdurft jeder Zeit versorgen. Den Herren des Raths und auch anderen vornehmen Bürgern und Männern solle er persönlich aufwarten, sonst aber gute, verständige und so viel möglich treue und fleißige Knechte und Jungen halten, so nebenst ihm gute Aufsicht mithaben und jeden mit gebührlicher Bescheidenheit den Wein bringen muegen. Das Geld, das jeden Tag für die Weine und für Kringeln und Pfefferkuchen einkomme, solle er des Abends spät oder des Morgens früh in die Lade, wozu die verordneten Weinherren den Schlüssel haben, selbst einwerfen, damit es wöchentlich daraus genommen, gezählet und an anderen Orten verwahrt werden möge. Ganz besondere Obacht soll er bei Auffüllung der Weine und namentlich derer, welche in der sogenannten Rose verwahrt liegen, haben und dieselbe in Gegenwart der Weinherren werkstellig machen, das aufgefüllte Quantum verzeichnen, nichts aber unter die Füllweine rechnen, was dazu nicht gehörig. Die Auffüllung der Weine in der Rose soll wöchentlich, später monatlich, dann vierteljährlich, geschehen und dabei soll jedenfalls der Kellerhauptmann immer in Persona zugegen sein, und soll sehen, daß Niemandem davon ohne Vorwissen der Weinherren verabfolgt werde, auch den Schlüssel zur Rose sofort nach geschehener Auffüllung den Weinherren wieder abliefern.[1]) Auch auf Licht,

---

[1]) Dies Alles kommt namentlich in der Bestallung des Herrn de Neufville von 1713 vor.

Feuer und sonsten soll er im Keller gute Aufsicht führen und darauf sehen, daß Alles im Weinkeller, absonderlich in denen Logimentern, d. h. den kleinen Trinkstuben, fein säuberlich und rein sei, daß Kannen, Krüge, Gläser und alles Geschirr wohl geschwenkt und auch wohlriechend sei, ingleichen nicht zulassen, daß einiges Spielwerk, als Karten, Brettspiel oder sonsten, im Weinkeller solle gebraucht werden, wie es von Alters her auch nicht Herkommmen gewesen.[1]) Er soll ferner auch alle die Weine, so von den Bürgern, Weinhändlers oder Weinzapfers zur Stadt gebracht werden, noch ehe dieselben vom Wagen abgeladen, fein richtiglich verzeichnen, in ein sonderlich Buch tragen, die Accise davon abfordern und darüber Rechnung halten, und überhaupt von Allem, was gekauft und verkauft worden, den verordneten Weinherren guten Bescheid und Rechnung thuen. Dafür soll er aber mit keinerlei Weinen, vielweniger aber mit Brandwein, weder mit großen noch mit kleinen Fäßlein oder Maaßen, handeln und überhaupt nicht die allergeringste Negotia treiben. Von Zeit zu Zeit soll er an den Rheinstrom reisen, um dort die besten Weine selber aus den besten Quellen zu kaufen. Und über dies Alles soll er, ehe er in's Amtritt, einen körperlichen Eid leisten, und auch, damit der Senat seiner Dienste desto mehr versichert sei, einen Bürgen auf 2000 ℳ[2]) stellen. Ingleichen sollen sich auch seine Knechte mit einem körperlichen Eide verpflichten."

Um allen diesen Pflichten genügen zu können, mußte natürlich ein solcher Kellerhauptmann mancherlei Eigenschaften, Talente und Kenntnisse besitzen. Vor allen Dingen mußte er das ganze Weingeschäft, namentlich aber den Handel mit Rheinweinen und die Behandlung derselben gründlich kennen, und dabei, wo möglich, von der Pike auf gedient haben. Wie streng man es dabei nahm und welche Studien, Befähigungen und Uebungen man in dieser Beziehung schon im 16. und 17. Jahrhundert verlangte, ersieht man

---

[1]) Dies steht in einem Bestallungsbriefe von 1627, ist aber später oft eingeschärft und nur selten wieder aufgehoben worden.

[2]) Diese Summe variirt zu verschiedenen Zeiten.

am besten aus den Schriften und Curriculis vitae, welche die Aspiranten dem Senate vorlegten und mit denen sie sich zu der Stelle empfahlen.

„Er habe“, so sagt einer dieser Aspiranten (ein gewisser Schönemann) um die Mitte des 17. Jahrhunderts, „von Jugend auf zum Weinhandel die größte Lust gehabt, und daher zuerst zu Amsterdam die französische und holländische Sprache, Rechenkunst und das Buchhalten fertig begriffen. Darauf habe er das Faßbinderhandwerk zu Frankfurt am Main ehrlich erlernt, wie sein Lehrbrief ausweise. Hernach habe er in Elweldt“ (Eltville, der Hauptstadt des Rheingaus, der alten Residenz der Erzbischöfe von Mainz), „bei einem der berühmtesten Faßbänderer, welcher damals der vornehmsten Weinhändler Commissionen gehabt, gearbeitet und in seiner Profession auch exercirt. Darauf habe er bei verschiedenen der vornehmsten Rhein-Wein-Händlers sowohl in Deutschland als auch in Stockholm einige Jahre vor Diener serviret und für selbige am Rheinstrom zu Bacharach und sonderlich im ganzen Rheingau verschiedene große Parthieen Wein erkauft, allda vielfältige Wein-Märkte und Weinauctionen besucht und Ankäufe helfen contrahiren und schließen, selbigen oft und viel beigewohnt und auch also die vornehmsten Orte und Länder, wo die besten Weine wachsen und um die wohlfeilsten Preise zu haben und gekauft werden müssen, wohl erkundigt, bis er sich auf diese Weise kapabel gemacht, seine eigene Handlung in Cassel anzufangen und den hochfürstl. Hof daselbst mit Wein zu versehen. Er habe auch im verflossenen Monat April auf hochfürstliche gnädige ihm aufgetragene importante Commission über 200 Stück Faß Wein in der Stadt Mainz gekauft und zum hochfürstlichen Vergnügen geliefert. Dieweil er denn nun bei so geschaffenen Dingen sich getraue, die erledigte Hauptmannsstelle in dero Magnificenzen und Herrlichkeiten zu Bremen berühmtem Weinkeller mit großem Nutzen und Vortheile zu versehen, so habe er nicht anstehen wollen, unterdienstlich zu bitten, ihm diese Stelle übertragen zu wollen.“

Im Jahre 1689, wo wiederum die Kellerhauptmannsstelle erledigt war, stellt sich ein anderer Candidat, ein gewisser Johann

Ehrhardt, vor und bittet um die Verleihung derselben, „indem er schon von Jugend auf beim Weinhandel umgegangen sei, nicht allein das Faßbinderhandwerk gelernet und darauf gereiset, sondern auch nachher bei seiner hochfürstl. Durchlaucht Herrn Anton Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 5 Jahre als Weinschank und dann als Kellermeister im Dienste gewesen sei. Von da sei er nach Hildesheim in eines dortigen hochweisen Rathes Weinkeller gefordert worden, woselbst er ein weitläuftiges Lager unter Handen gehabt und 8 Jahre lang Rechnung geführet, auch jährliche Reisen an den Rheinstrom gethan und dadurch der Orte dergestalt kundig geworden, daß im ganzen Rheingau kein Dorf sei, welches ihm nicht bekannt und von welchem er nicht sagen könnte, was bei des Ortes Weinwachs zu schaffen wäre. Als sein Vater in Straßburg ihn dahin gerufen, um ihm seinen Wein- und Essighandel zu führen, sei er Anno 1680 dahingegangen. Wie aber die gute Stadt Straßburg im folgenden Jahre leider in der Françoisen Hände gerathen, habe er seine Wohnung Anno 1682 nach Worms transferiret. Daselbst aber habe er im jüngst abgelegten Herbste 1688 der Françoisen Tyrannei zu seinem Unglück erst recht erfahren müssen. Sie hätten dort Alles zerstört und auch sein Haus sei dabei zu einem Schutt- und Aschenhaufen geworden, er selber habe wohl für 10,000 ℔ Schaden an Wein und Essig dabei gelitten und bäte nun um die Hauptmann-Stelle in dem berühmten Keller zu Bremen."

Aber nicht nur die Kellerhauptleute, sondern auch die „Rathskellerdiener", wenn sie sich zu ihrem Amte meldeten, wurden fleißig geprüft, ob sie die gehörigen Qualitäten dazu besäßen. Sie mußten auch, — in späterer Zeit wenigstens, — dem Rathe ihre Handschrift vorlegen, und hiebei wurden sie dann in dem Eifer, die Stelle zu erhalten, zuweilen wohl ganz poetisch und philosophisch. Einer derselben empfahl sich den Herren vom Rathe mit folgenden sorgfältig von ihm gewählten, kalligraphisch untadelig ausgeführten Sprüchen:

„Wer mit Vernunft erwägt den Wechsel aller Sachen,
„Den kann das Glück nicht stolz, kein Unglück zaghaft machen."

Dies schrieb er mit deutscher Schrift, und dann fügte er noch mit lateinischen Lettern den Vers hinzu;

Was du als Zinsen deinem Geiste leihest,
Das ist und das nur bleibt dein Eigenthum.

Solche den Kellerhauptmannscandidaten und ihren „Knechten" abgeforderte Bekenntnisse und Examina, deren man, wenn es nicht zu weitläufig wäre, noch mehrere produciren könnte, sind an und für sich merkwürdig und lassen nebenher manche interessante Blicke in den Handel und Wandel der damaligen Zeiten thun.

Sie zeigen aber insbesondere, wie genau man es mit denjenigen Leuten nahm, denen man die Erziehung so kostbarer Bacchusgaben anvertrauen wollte, wie es die in den „Zwölf-Apostel-Fässern" zu Bremen gebetteten Weine waren. Man begreift es auch, daß unter der Pflege so gut geschulter Männer am Ende eine so weit in die Welt hinausduftende Bremer „Rose" hervorblühen konnte. Einer der wichtigsten Punkte war dabei, wie man sieht, eine tüchtige Kenntniß des Rheins, seiner Weinberge, Weinmärkte und sonstigen Gelegenheiten. Und so waren denn auch ihre häufigen Reisen zum „Rheinstraumb" und namentlich „ins Rynkow" (in den Rheingau) einer der „importantesten" Theile ihrer Funktion. Sie waren verpflichtet — in ihren Bestallungspatenten ist das besonders erwähnt, — diese Reisen regelmäßig von Zeit zu Zeit zu unternehmen, um den Keller nach seiner Nothdurft zu versorgen und den beständigen Abgang an Weinen durch neue Einkäufe zu ersetzen. Aber zuweilen in außerordentlichen Fällen mußten sie sich auch ganz plötzlich „auf Befehl der Herren Weinherren" aufs Pferd setzen und „hinaufreiten zum Rheinstrom", um rasch einige Einkäufe zu machen.

In dem einen Jahre hatte man schon im Frühling vernommen, „daß der Weinstock am Rhein w o h l verblühet sei und bis dato nach Wunsch stehe." Und dann im Herbste desselben Jahres kam die Nachricht herab, „daß nun am Rhein Alles von schönen Weinen überfließe und daß man dort nicht Fässer genug habe, um den reichen Segen zu bergen." Schnell wurden dann die Herren Weinherrrn, „nachdem sie diese Zeitungen dem Senate referiret",

bevollmächtigt, 8 bis 10,000 ℳ (so im Jahre 1689) aufzunehmen, um von der Conjunctur zu profitiren, und rasch wurden dem „Weinmann“ seine Pässe ausgefertigt, um an den besten Quellen den besten Wein zu schöpfen.

In einem anderen Jahre hatte man dagegen gehört, daß es droben schlimm stehe, „daß man die Françoisen erwarte und daß es im nächsten Frühling am Rheinstrome wohl wieder drüber und drunter gehen werde.“ Auch dann durfte der Bremer Weinmann nicht säumen und eine beschwerliche Winterreise nicht scheuen, um noch bei Zeiten seine Einkäufe zu machen. Zuweilen auch meldete wohl ein großer Weinbergbesitzer am Rhein dem Bremer Senate in einem vertraulichen Briefe, „daß sein Herr Schwiegervater einen Keller mit 200 Stück der kostbarsten und edelsten Weine hinterlassen habe, daß dieses Lager, welches nächstens zum Verkauf kommen würde, eine Perle unter allen Kellern am Rhein sei, und daß die Käufer, die darum buhlten, ohne Zahl wären. Holländer, Engländer, so wie auch der Markgraf von Ansbach und selbst der Kurfürst von Mainz hätten ein Auge darauf geworfen. Aber er (der Verfasser des Briefes) gönne diesen herrlichen Vorrath vorzugsweise den Herren von Bremen, ihren berühmten Keller damit zu zieren.“ Auch in einem solchen Falle, — wie denn noch bei vielen andern ähnlichen Gelegenheiten, die ich hier übergehe — mußte der Bremer „Hopfenmann“ wieder satteln und schnell „hinauf“ nach Frankfurt oder Mainz.

Wie gesagt, bekam er jedes Mal bei solchen Reisen vom Senate 30 Thaler zu einem Reisekleide, wobei er dann noch außerdem seine Zehrungskosten während der Reise in Rechnung bringen durfte. 30 Thaler waren im 17. Jahrhundert wohl reichlich so viel, wie jetzt 60 oder noch mehr, und es scheint dies ziemlich reichlich für ein bloßes „Reisekleid“. Aber ohne Zweifel war darunter die ganze Ausrüstung des Kellerhauptmanns zu verstehen, und diese war in damaligen Zeiten allerdings weitläufig genug. Was verriß er nicht unterwegs an Zaum- und Sattelzeug für sein Pferd; für sich selbst brauchte er nothwendig einen dicken Ueberwurf oder Friesrock und dann noch in den kalten Wäldern und Bergen des

Hessenlandes, die er passiren mußte, einen hinten aufgeschnallten zwölf Ellen weiten Mantel, der in Schnee- und Regenwetter übergezogen und ihn und sein Pferd und alle Dinge, mit denen es bepackt war, decken mochte. Zur Vertheidigung seiner Person hatte er zwei Pistolen mit Zubehör nöthig, die vorne in dicken Bärenfelltaschen steckten, und außerdem auch schnallte er sich noch einen langen Säbel um. Mitunter auch nahm er noch seinen Weinknecht mit, der dann, wie es scheint, ebenfalls von jenen 30 Thlrn. ausgerüstet werden mußte. In einer langen ledernen, in seinem Mantelsack versteckten Geldkatze hatte er oft ziemlich bedeutende Summen baaren Geldes bei sich. Denn Wechsel waren, wenigstens im 16. Jahrhundert, in Bremen noch nicht sehr allgemein. Auch hielt der Senat von Bremen, wie man aus mehreren Hindeutungen ersehen kann, stark darauf, daß sein „Weinmann" alle seine Einkäufe immer baar in klingender Münze bezahle. Doch gab er ihm zu Zeiten auch noch, um ihn und sein Pferd nicht zu sehr mit Gold und Silber zu beschweren, einen Creditbrief mit, und ein solcher Creditbrief (aus dem Ende des 16. Jahrhunderts) lautete dann so:

„Urkundt Senatus, Jhren Weinmann Daniel von der Horst mitgegeben, uffen Fall er Gelts benöthigt, desselben uffzunehmen. Wyr Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen thun Allen und einem Jeden, so diesen unseren offenen Schein ersehen, zu wissen, was maßen wir gegenwärtigen Briefes-Inhaber, unserm Weinmann Daniel von der Horst, hinaufgeschickt und berechtigt, etliche Stück Weins zu behuf unseres Stadtweinkellers einzukaufen, ihm auch zu dem Behuf etliche Pennige (!!) übermacht. Als sich aber begeben könnte, daß ihm etwa Gelegenheit vorfallen möchte, mehr Wein einzukaufen, und er zu dem behuf etliche Gelder unserthalben aufzunehmen verursacht würde, — als gelangen demnach an alle und jede, so er etwa deßwegen ersuchen würde, hiermit unser dienstliches Bitten und freundliches Begehren, man wolle gegenwärtigen Briefes-Zeigern an Geld ein dusend daler, oder nach Gelegenheit vierzehn-, oder funfzehnhundert Daler auf unsern guten glauben und baare zahlung gutwillig leihen und vorstrecken."

Mit solchen Briefen ausgestattet, und zuweilen auch sonst noch

„an etliche vornehme Kaufleute in Ffort“ (Frankfurt) empfohlen, ritt dann der „Weinmann Daniel“ oder „der Diener Peter Flachs“, oder wer nun gerade Kellerhauptmann war, hinauf, um bei Herrn Christoffer Hoherath zu Mentz (Mainz) oder bei der Wittwe Emerich in Mentz, oder bei Herrn Stubenrauch oder dem Herrn Küropt oder dem Herrn von Dalberg daselbst oder im „Delsanschen Keller in Hochheim“ oder in einem der andern der „höheren Orte“ seine Einkäufe zu machen. Der erstgenannte Herr Christoff Hoherath war ein großer Weinhändler am Ende des 16. Jahrhunderts, die andern Firmen werden in spätern Zeiten gelegentlich genannt. Mit einigen dieser großen rheinländischen Kellerbesitzer und Weinhändler standen unsere Weinherren, Kellerhauptleute und ihr Weinkeller in beständiger und lange dauernder Verbindung, und es entwickelte sich dann wohl, wie es zwischen Kaufleuten und ihren alten treuen Kunden zu gehen pflegt, neben dem Geschäftsverkehre auch ein gewisses freundschaftliches Verhältniß unter ihnen, was sich dann und wann durch gegenseitig übersandte Grüße und Geschenke bethätigte. Noch heutzutage pflegen wohl die Kaufleute und namentlich die Weinhandlungen ihren Kunden im Oberlande zu gewissen Jahreszeiten kleine Präsente zur Auffrischung der alten Freundschaft und Verbindung zu übersenden. Dieselben bestehen jetzt meist in einem Körbchen Hummer oder Schellfische oder andern derartigen Delikatessen, wie man sie von einer Seestadt erwartet. Auch der Senat von Bremen bedachte schon im 16. Jahrhundert die Geschäftsfreunde seines Kellers in ähnlicher Art.

Doch mochte die langsame Weise des damaligen Verkehrs „frische“ Schellfische, Austern und dergleichen Geschenke verbieten. Man griff daher zu solideren Gaben, z. B. zu einigen tüchtigen Marsch-Ochsen oder Kühen, die sich ganz gut selbst völlig frisch bis zum Rhein hinbringen konnten. So wurden ein Mal im Jahre 1597 von Seiten des Senats durch die Weinherren und den Kellerhauptmann eben jenem obengenannten „Christoffer Hoherath, Bürger und Weinhändler zu Mentz, davor, daß er des Orts jährlich etliche Weine einzukaufen und für den Kellerhauptmann zu Bremen parat zu halten pflege, wie auch zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths

ein schönes Rind und zwei junge Kühe alle drei schier roth und mit weißen Köpfen verehret.“

Dies waren ziemlich umständliche Präsente; denn die Rinder brauchten doch wohl einige Wochen, bis sie sich zum Rheine hinaufgegrast hatten. Doch es wäre noch ganz leidlich gegangen, wenn sie nur immer so ruhig hätten weiter grasen können. Aber wie übel ging es nicht in jenen Zeiten, wo jeder Spaziergang, jede Wanderung im lieben deutschen Reiche ein Wettrennen mit Hindernissen war, wo es auf Schritt und Tritt Zölle und zahllose Barrieren und harpyenartige Wegelagerer aller Art gab, — solchen vom Bremer Senate zum Rhein gesandten fetten Marsch-Rindern! Die im Jahre 1597 für „Herrn Hoherath“ bestimmten geriethen schon bei der Porta Westphalica in die Klauen Seiner fürstlichen Gnaden des Bischofs von Minden. Der Bischof hatte in jenem Bergthore, das damals der Paß von Hausbergen hieß, eine Wache aufgestellt, die in seinem Namen einen Zoll von allen passirenden Dingen einforderte und diejenigen todten oder lebendigen Gegenstände, welche den Zoll „nicht gutwillig bezahlt hatten“, confiscirten. Was der gute Bürger Lüter Meyer, den der Bremer Senat mit dem Transporte der drei weißköpfigen Rinder nach Mainz beauftragt hatte, sich dabei zu Schulden kommen ließ, wird einem aus den Akten nicht recht klar. Aber Meyer meldete nach Bremen, er sei mit seinem Vieh von des Bischofs Leuten „arrestiret.“ Der Senat richtete nun zwar alsbald „ein unterdienstliches Schreiben und Ansuchen an den hochwürdigen und hochvermögenden Fürsten Bischof zu Minden“, setzte ihm darin sein Verhältniß zu dem Weinhändler Hoherath in Mainz auseinander, stellte ihm auch vor, wie die drei Rinder, die er ihm genau beschrieb, nicht zum Handel, sondern nur als Geschenk „zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths“ nach Mainz hinaufgesandt seien, wie auch, daß sein Bürger Lüter Meyer, der sie habe treiben sollen, nicht studiose und dolose, sondern nur „ganz unversehens“ den Paß und Zoll von Hausbergen habe vorübertreiben wollen, völlig unwissend, daß derselbe Seiner fürstlichen Gnaden gehörig sei. Sie bäten daher, daß der Bischof gegen Zollerledigung das unschuldige Vieh wieder freilassen

wolle. Der Bischof beantwortete indeß dies Schreiben gar nicht, und da die Herren von Bremen lange Zeit vergebens auf eine Erwiederung geharret hatten und die armen Rinder noch immer in der Porta in Arrest standen, so mußte der Senat sich zu einem zweiten Briefe entschließen, in welchem er dem Bischof die ganze Sache noch einmal des Breitern auseinandersetzte, indem er sich gegen ihn zugleich darüber beklagte, „daß sein unterdienstliches Ansuchen bei Seiner hochfürstlichen Gnaden nicht allein keine Statt und Raum habe gewinnen wollen, sondern man dasselbe auch nicht einer wenigen Antwort gewürdigt habe, (was er, der Senat, vor dies Mal an seinen Ort gestellt sein lassen wolle.) Man erwarte um so mehr, daß der Bischof die Rinder freigeben würde, da man ja auch in der Stadt Bremen Alles, was er, der Bischof, daselbst zum Behuf seiner Hofhaltung ankaufen lasse, ihm gutwillig zoll- und accisefrei verabfolge.“ Hierauf setzten endlich die Räthe des Bischofs die Feder an, entschuldigten das Stillschweigen ihres Herrn erstlich damit, daß er von Minden abwesend in einer entfernten Gegend auf der Jagd oder im Kriege gewesen sei, bedauerten dann aber zugleich, daß die Kühe „der Ehrbaren und Wohlweisen günstigen Herren und guten Freunde“ zu Bremen arrestirt und confiscirt bleiben müßten und nicht restituirt werden könnten, „weil es nur zu offenbar sei, daß ihr Bürger Lüter Meyer das Vieh allerdings dolose und studiose beim Zoll habe vorbeitreiben wollen, da ja ein Zollbrett gerade am Wege in Mitten des Bergpasses und von Jedermann zu sehen befestigt sei, und die prätendirte ignorantia mithin überall nur affektiret sein könne.“ Hiermit mußte sich, so scheint es, damals der Rath von Bremen begnügen und auch der arme Mainzer Weinhändler, Herr Hoherath, mußte sich den Appetit zu dem fetten Rinderbraten aus der Marsch vergehen lassen. Wenigstens finde ich der Sache nachher weiter keine Erwähnung gethan.

Eben so viel oder noch mehr Händel und Mühe als mit ihren Präsenten hatten die Weinherren und ihre Kellerhauptleute, um ihre schönen Weine, die sie am Rhein aufgekauft hatten, glücklich durch alle der zwischenliegenden Herren Länder zur Stadt und in ihren

Keller zu schaffen. Der gewöhnliche Weg, auf welchem sie dieselben bezogen, war der auf der großen Heerstraße von Frankfurt über Kassel zu Lande. Bei Hannoversch Münden, wo man den „Weser-straumb“ erreichte, wurden sie dann wohl eingeschifft und zu Wasser nach Bremen transportirt. Aber an der Weser gab es außer einer Menge flacher und im Sommer kaum fahr- und passirbarer Stellen viele widrige Zölle und feindselige braunschweigisch-lüneburgische und anderweitige Festungscommandanten, mit denen man beständig in Hader lag über die Freiheit der rathsherrlichen Weine vom Zoll, oder über die Höhe und Entrichtungsweise der Zölle.

Obgleich der Rath seinen „Weinmann“, den Kellerhauptmann, der zuweilen wohl in Person solche Transporte begleitete, mit einem „offenen Paßbrief“ versah, in welchem kund gethan wurde, daß dieser Wein kein eigentlicher Handelswein sei, vielmehr, wie die Weine anderer hoher Herren als ein Ehrenwein betrachtet werden und daher zollfrei sein müsse, so wurde ein solcher Paßbrief doch gar nicht respectirt. Und einmal, es war im Hochsommer 1633, wurde eine Anzahl für den Bremer Rathskeller bestimmter Stück-fässer Monate lang bei ihrem Transporte auf der Weser aufgehalten, erst in Münden und, nachdem man sie da losgeeist, wieder von dem braunschweigisch-lüneburgischen Commandanten in Hameln, mit dem der Senat, so wie auch dann zwischendurch mit den braunschweigisch-lüneburgischen Räthen so lange hin und her corre-spondiren mußte, daß man zuletzt angst und bange um die Conser-virung der schönen Weine wurde, die in dem heißen Sommer, dem sie in ihrem schlecht geschützten Arreste in Hameln ausgesetzt waren, „gährig und stichig werden und zugleich verderben möchten.“

Viele Jahre hindurch, von 1593 bis 1656, richtete der Senat umständliche und wiederholte Schreiben an die Räthe der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und auch an diese hohen fürstlichen Herren selbst, um ihnen zu beweisen, daß ihren Rathskellerweinen nach deutschen Reichsgesetzen und Reichsgewohnheiten die Zollfreiheit gebühre. „Denn“, so heißt es in einem dieser Briefe des Raths von 1610, „diese Weine seien keiner Privat-Persohn zuständig, sondern gehörten dem Rathe und der freien Reichsstadt Bremen;

es würde auch mit ihnen keine Handthierung getrieben, sondern sie würden an Fürsten, Graven und Herren und Dero Gesandten, so jedesmal durch Bremen durchreisten, verehret, und auch für den Rath selbsten zum Ehrenwein verbrauchet. Und dergleichen Weine ließe man immer auf aller Fürsten, Graven und Herren Zollstätten frei und ohne Erlegung eines Zolles und Ungeldes auf bloße Fürzeigung eines dazu ausgefertigten glaubwürdigen Scheines frei passiren. Daß des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Beamten dennoch für solche Weine eine Caution gefordert hätten, sei deßhalb etwas Ungehöriges." Die Räthe pflegten darauf zu antworten: „ihr Herzog sei gerade nicht zu Hause und sie selber könnten für sich die Zollfreiheit nicht bewilligen." Und auf weiteres Correspondiren von Seiten Bremens schrieb dann der Herzog selber hinterdrein mit freundlichem Gruße: „er wisse Nichts davon, er wolle sich aber über die Sache bei gelehrten Männern erkundigen." Endlich aber gelangte im Jahre 1636 von Hildesheim ein Brief herab, den der Herzog Georg schrieb und der ganz kurz so lautete: „wie Er, der Herzog, sich zwar wohl erinnere, daß es im Deutschen Reiche also hergebracht sei, daß Chur- und Fürstlichen, auch Gräflichen Personen jährlichs ein Gewisses an Weinen zu behueff ihres Hoffstaats frei passiret würde, also es ihm gar nicht wissend sei, daß die Räthe von Bremen dergleichen Freiheit zu ihrem Behufe beständiger Weise erlanget, vielmehr fände es sich, daß, gleich wie es bei andern die Weser hinuntergehenden Waaren täglich geschehe, auch der Rath von Bremen von seinen Weinen den gewöhnlichen Zoll zu entrichten schuldig sei: „„Wollten's Euch also vermelden"", so schließt der Herzog seinen kurzen Brief, „„denen wir sonsten in Gnaden gewogen. Datum Hildesheim 14. Juli Anno 1636. Georg.""

Da man diesem Allen nach auf dem Weserstrome so vielen Schwierigkeiten begegnete, so versuchten der Rath und seine Weinbeamten zuweilen auch wohl für ihre Weine den Transport auf dem untern Rhein nach Rotterdam und von da zur See nach Bremen. Namentlich geschah dies einmal im Jahre 1602. Sie richteten dann ähnliche Schreiben an die Generalstaaten, und auch an den

Prinzen Moritz von Oranien, bei denen sie ebenfalls um Lizent-freiheit und um eine freie Passage ihrer Weine durch die Niederlande anhielten und zwar unter Anführung derselben Gründe: „weilen die Weine für den Rathskeller angekauft seien, nicht blos um damit den Rath und die Bürgerschaft zu versorgen, sondern zum großen Theile auch, um sie Fürsten und Herren und Derselben Botschaftern in ihren Durchzügen, deren in ihrer Stadt fast alle Tage vorkämen, zu verehren.“ Allein in Holland fanden sie hiermit natürlich noch weniger ein Gehör, und die Generalstaaten schlugen schon im Jahre 1602 die freie Passage der Bremer Rathskellerweine ohne Weiteres ab.

Da auch der Rhein somit verschlossen und derselbe dabei ein weiter Umweg war, und da, wie gesagt, auch die Weser vielfach verbarrikadirt und ohnedies im Winter und im hohen Sommer der traurigen Naturverhältnisse des Flusses wegen kaum benutzbar war, so scheint es, daß man daher die Weine meistens lieber ganz von Frankfurt bis Bremen durch Fuhrleute über Land kommen ließ. Diese Fuhrleute hatte dann wieder der Kellerhauptmann zu requiriren und zuweilen auch in Person zu begleiten. Sie brachten den Wein in großen Stückfässern und „Zulasten“ zu fünf Oxhoft aus dem Rheingau herbei und bildeten dabei, wenn der Transport bedeutend war, mitunter ziemlich große Karawanenzüge von 7 bis 10 Wagen. Sie gebrauchten dabei oft mehr als drei Wochen, und im 17. Jahr-hundert kam diese Art des Transports vom „Rinckow“ bis Bremen gewöhnlich 7½ bis 8 ℔ [1]) per Ohm zu stehen, was ungefähr die Hälfte des am Rhein bezahlten Ankaufspreises der Waare war.

Aus diesem allen ist denn zur Genüge ersichtlich, mit wie großen Hindernissen die Dornenwege bestreut waren, auf welchen im 16., 17. und 18. Jahrhunderte unsere schönen Rheinweine und auch die ihnen vorgesetzten Kellerhauptleute wandern mußten. Es ist daher auch kein Wunder, daß einige der letzteren auf jenen Wegen strauchelten, ihren Pflichten nicht gewachsen waren, sich in Schwierig-keiten verwickelten, wohl gar den mancherlei Versuchungen auf ihrem Lebenspfade nicht widerstanden und dann schließlich mit schimpflicher

---

[1]) Diese Frachtpreise werden namentlich für das Jahr 1680 angegeben.

Absetzung oder gar im Arrest und Gefängnisse endigten. Auf die Specificirung von Vorfällen dieser Art kann ich mich hier jedoch nicht einlassen, will aber noch bemerken, daß seit dem Jahre 1726 das Amt der Kellerhauptleute in der bremischen Familie Wilhelmi, in welcher von da an bis zum Jahre 1830 immer die Söhne ihren Vätern adjungirt und zu deren Nachfolgern im Voraus designirt wurden, so zu sagen erblich wurde.

Als im Jahre 1833 der letzte bremische Kellerhauptmann Wilhelmi starb, wollte die Bürgerschaft dieses alte und veraltete Amt ganz abgeschafft haben. Der Senat wollte dagegen, daß die Stelle vorläufig nur unbesetzt bleibe und im Budget als „vakant" bezeichnet werde. „Vielleicht könne man sie später einmal wieder besetzen." Doch geschah dies nicht und es wurden dann diejenigen Einrichtungen getroffen, die noch jetzt im Keller existiren.

V.

Zur Geschichte der Ritter Deutschen Ordens.



Die Verhältnisse des Deutschen Ritterordens zu den nieder-sächsischen Landen sind bisher in nur mangelhafter Weise untersucht worden; dies erklärt sich wohl aus der Dunkelheit der Notizen über die Theilnahme der deutschen Seestädte an der Gründung des Ordens, sowie aus dem frühen Untergang seiner Stiftungen in den Nordseegebieten, aus der höheren Bedeutung seiner thüringischen, hessischen und österreichischen Balleien, seiner fränkischen und rheinischen Besitzungen und endlich aus dem großen Interesse, das mit seiner Entwicklung in den Ostseeländern verknüpft ist. Voigt hat

freilich in seinen Werken über den Ritterorden[1]) einige Male die Blicke auf Norddeutschland gelenkt; aber seine Mittheilungen über die Balleien Sachsen und Westfalen sind äußerst ungenügend. Er kennt nicht die Ordensniederlassungen im Mecklenburgischen, nicht die Komthureien in Hamburg und Lübeck, er hat wohl einmal den Namen unserer Stadt genannt, aber während er sich mit anderen Orten und den Verhältnissen in ihnen eingehend beschäftigt, ist das, was er über Bremen zu melden weiß, nur eine vereinzelte Notiz. Und doch ist die Geschichte des deutschen Ritterordens in norddeutschen Landen äußerst lehrreich, sind die Namen Bremen so innig mit der Geschichte des Ordens verknüpft, ist die Geschichte der Deutschherren-Commende an der Weser so charakteristisch und erscheinen die Ueberreste ihrer Gründungen so bedeutsam, daß es sich wohl verlohnt, auf diese Verhältnisse die Aufmerksamkeit zu lenken.

Dies hat indeß besondere Schwierigkeiten, da fast alle Vorarbeiten fehlen; unsere Chroniken melden nur bei Gelegenheit eines Vorganges von 1531 Einiges über die Bremische Commende, nur in sagenhaftem Gewande Einiges über Bremens Theilnahme an der Stiftung des Ordens. Der Name der Deutschen Ritterbrüder des Spitals der heiligen Maria zu Jerusalem wurde in Bremen frühe vergessen, und als Koster 1685 seine „kurze Zusammenfassung der Bremischen Geschichte" schrieb, stellte er Bilder und Notizen aus Hartknochen's Preußischer Chronik zusammen, „damit nicht ganz außer Gedächtniß komme, was die Compter für Leute gewesen."

Nur einmal ist es versucht worden, in Bremen Beiträge zur Geschichte der Ritter Deutschen Ordens zu sammeln und zwar von einem Manne, der dem Orden der Deutschen selbst angehörte, allein leider nicht die Fähigkeit besaß, etwas Bedeutenderes, geschweige etwas Abschließendes zu liefern.

Es ist Konr. Jos. Bachem, Syndikus der Ballei Alten-

[1]) Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde., Königsberg 1827—1839, und Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, 2 Bde., 1857—1859.

diesen, der 1795 mit dem Archiv dieser Ballei flüchtete und während seines Aufenthaltes in unserer Stadt sich mit Studien über die Geschichte des Deutschen Ordens beschäftigte.

Seine erste Arbeit ist betitelt: „Beiträge zur Geschichte des teutschen Ordens, größtentheils aus ungedruckten Nachrichten gesammelt und mit einigen Anmerkungen begleitet.“ Das nicht gedruckte, 1800 begonnene, 1815 wieder aufgenommene, 1818 vom Verfasser der Bremischen Stadtbibliothek geschenkte Sammelwerk zerfällt in drei Abschnitte. Der erste enthält Auszüge aus Sparenberg's und Renners Chronik und Notizen über die Geschichte des deutschen Ordens in Preußen und Livland; der dritte beginnt mit einem Excerpt aus dem Tagebuch Daniels von Büren des Aelteren und trägt mit Recht die Ueberschrift: „Einiges vom deutschen Orden in Livland überhaupt.“ Nur der zweite Abschnitt handelt von der ehemaligen Deutschordenscommende zu Bremen. Wir finden eine Reihe von Urkunden mitgetheilt, von denen einige bereits bei Cassel gedruckt, andere aus dem Treseregister abgeschrieben, die meisten sehr fehlerhaft und mit ziemlich werthlosen Noten versehen sind.

Von noch geringerer Bedeutung ist die andere Arbeit des Ordenssyndikus. In Smidt's Hanseatischem Magazin (III. S. 169) findet sich eine Skizze, welche die Frage zu beantworten sucht: Aus welcher Klasse — vom Adel oder aus der Kaufmannschaft — waren diejenigen Bremer und Lübecker Bürger, welche im Jahre 1190 die Stiftung des teutschen Ordens veranlaßten? Es ist dies eine aus jener größeren Arbeit herausgegriffene, mit vielen, leider aber unbrauchbaren Noten versehene Abhandlung, das Einzige, was bis jetzt auf dem Felde unserer Lokalgeschichte über Bremens Bezüge zum Orden der Deutschritter veröffentlicht ist.

Weitere Forschungen auf diesem Gebiete sind bei uns noch nicht gemacht. Die Erzählung von der Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Gründung des Ritterordens, die Angabe über ihr deshalb erlangtes Privileg ist vielfach ohne Prüfung nachgesprochen, die ehemalige Existenz einer Deutschherrncommende in unserer Stadt vergessen worden, seitdem die Komthureigüter in

in unserem Finanzwesen nicht mehr die bedeutende Rolle spielen, die ihnen früherhin zukam; der Name der „Komthurstraße" ist Manchem unerklärlich und die in diesem Jahrhundert mit den alten Ordensbauten vorgenommenen Umgestaltungen lassen nur wenigen Augen die alten Formen erkennen.

Die folgenden drei Abschnitte sollen die Erinnerung der Nachwelt wieder beleben; sie werden zugleich dazu dienen können, die Geschichte des deutschen Ritterordens in mehreren Punkten aufzuklären, zu berichtigen und zu vervollständigen.

---

1. Die Fahrt der Bremer und Lübecker nach Accon und die Stiftung des Deutschen Ordens.

Die Anfänge folgenreicher Unternehmungen und weltbewegender Ereignisse sind nicht selten in Dunkel gehüllt; die Urheber derselben ahnen oftmals kaum die Wirkungen ihrer Gedanken oder die ferneren Ergebnisse ihrer Thaten. Erst der Erfolg lehrt, welche Begebenheiten für geschichtliche zu achten sind. Oft fühlt die Nachwelt sich berufen, Thaten zu würdigen und zu preisen, welche die Mitlebenden wenig beachteten. In der Regel beginnt man dann erst nach dem Ursprunge einer Begebenheit zu forschen und ihn für das Gedächtniß der Geschichte zu fixiren, wenn die einzelnen Vorgänge desselben kaum noch bekannt und mit Sicherheit festzustellen sind. Auch erschwert der Umstand die Forschung nach den ersten Anfängen und Ursachen bedeutsamer Ereignisse, daß die späteren Folgen derselben sie leicht mit einem Schimmer umkleiden, der ihnen ursprünglich nicht eigen war; sie sind meistens nicht wie der Baum aus einem einzigen Keime erwachsen, sondern erst durch ein Zusammentreffen verschiedenartiger Umstände und Begebenheiten zu der Bedeutung gelangt, welche sie für die Nachwelt haben, und Aufgabe der historischen Forschung ist es dann, alle Factoren einer geschichtlichen Erscheinung in ihrer besonderen Eigenthümlichkeit wieder zu erfassen und erkennen zu lassen.

Auch die Stiftung des Deutschen Ritterordens, die ein so besonderes Interesse für Bremens ältere Gschichte hat, ist Jahrhunderte hindurch in einer Weise dargestellt und geglaubt, welche mit den Zuständen jener Epoche nicht übereinstimmt und denn auch, wie hier darzulegen ist, vor einer schärferen Kritik jener Ereignisse und ihrer Quellen nicht besteht.

Alte Ueberlieferungen weisen den Bürgern Lübecks und Bremens einen hervorragenden Platz bei der am Ende des zwölften Jahrhunderts erfolgten Gründung des Deutschen Ordens an. Dies war nichts Geringes; denn es handelte sich um einen Orden, welcher die beiden anderen großen geistlichen Ritterverbindungen des Mittelalters, die ebenfalls der Bewegung der Kreuzzüge ihren Ursprung verdankten, die Johanniter und Templer, an allgemeiner Bedeutung weit überflügelte und seit seiner Uebersiedelung ins Preußenland (1226) große Ländergebiete der christlichen Cultur, dem deutschen Gewerbfleiß eröffnete und dem deutschen Reiche eroberte. Die deutsch-nationale Bedeutung des Ordens mußte natürlich dazu beitragen, die That der Stifter in erhöhtem Glanze erscheinen zu lassen. Die patriotischen Chronikanten fanden in ihr daher einen vorzüglichen Stoff, den Ruhmeskranz der beiden genannten Städte damit zu schmücken.

In Bremen besonders wurde diese Erinnerung hochgehalten. Die Verse, welche im Jahre 1532 zur Verherrlichung des Ruhmes der Stadt und zum Andenken der Nachwelt mit großer Schrift an die Wand der oberen Rathhaushalle gemalt wurden, feierten vorzugsweise die Gründung der Stadt durch Karl den Großen und die Theilnahme der Bremer an den drei ersten großen Kreuzzügen. Die Erzählung von den Kreuzzügen aber schließt mit der Hinweisung auf den angeblichen bedeutsamen Vorzug, den sich Bremen und Lübeck auf diesem letzten Kreuzzuge durch die Stiftung des Deutschen Ordens erworben haben sollen:

Averst nemandt mach gestadet werden yn den orden
Behalven de van adel geboren, he sy groth efte kleen,
Sunder borger van Bremen unde van Lubeck alleen,

Darumme dat sze des ordens sint anhevere gewest,
So men in den historien van des ordens orsprunge lest [1]).

Es fragt sich nun, inwiefern die in Bremen und Lübeck über diese Ereignisse ausgebildete Tradition auf Wahrheit beruht und auf welche Quellen sie sich stützt. Zuvörderst ist zu bemerken, daß sowohl in Lübeck als auch in Bremen gleichzeitige einheimische Berichte über die in Frage stehenden Begebenheiten fehlen. Der einzige zeitgenössige Schriftsteller, der jenen beiden Städten selbst angehört, Arnold von Lübeck, gedenkt des Kreuzzuges sehr ausführlich, berichtet aber Nichts über die Stiftung des Deutschen Ordens; der bald nach jener Zeit schreibende, Bremen nahe stehende Albert von Stade hat Nichts als die eigenthümlich abgefaßte Notiz zum Jahre 1190: „Die Bremer und das Schiffsheer fuhren über das Meer" [2]), wobei sich nicht einmal erkennen läßt, ob von Einwohnern des Bremischen Hochstifts oder von Bürgern der Stadt die Rede ist. Andere gleichzeitige, entfernteren Gegenden angehörende Chroniken melden wohl von der Gründung des Ordens, ohne jedoch der Mitwirkung der Bürgersleute zu gedenken.

Bremen hat offenbar früher mehr als Lübeck auf diese Mitwirkung Gewicht gelegt. Während Detmar's Lübeckische Chronik von ihr Nichts weiß, findet sich ihre erste Erwähnung in unserer ältesten Stadtchronik, welche irrthümlich die Auffindung Livland's, die durch Bremische Kaufleute gegen das Jahr 1159 geschah, mit der Stiftung des Deutschherrenordens in Verbindung bringt [3]).

Van der Fryheit, de de Borger to Bremen van deme orden der Cruzebroder in Lifflandt hebben.

In deme jare des heren M⁰ C⁰ LIX⁰ do wart begrepen die orde to Lyffland, des de borghere to Bremen unde de stad een grot anhevent unde beghin weren. Dar de

[1]) Denkmal d. Gesch. u. Kunst d. fr. H. Bremen. I. 2. S. 29 ff. Tafel IV.

[2]) Pertz, Mon. Germ. SS. XVI. S. 351. Vergl. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge IV. S. 260.

[3]) Vergl. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 26 ff., wo die angegebene Ueberschrift fehlt.

borghere sunderghe vryheit van hebben to ewigen tiden, dat sie moghen den witten mantell dreghen lyck erer ritterschup, des nene andere borghere moghen doon, sunder de borghere van Lubeke. Unde die orde plecht vor dat erste vor die stadt van Bremen tho biddende, unde kunde men komen by des orden (s) cronycken, dar staat die jare godes enkede ynne.

Dieser Bericht von Rhinsberg-Schene ist von den späteren Bremer Chronikanten wiederholt worden, so besonders von Wolters (um 1460)[1]. Spätere, wie Sparenberg (um 1550), geben den Bericht schon in der Ueberlieferung, welche wir in den angeführten Rathhausversen antreffen. Auffallend ist es, daß Daniel v. Büren (I.) nicht auf sie, sondern auf eine Kölnische Chronik sich beruft, um die Notiz seines Denkelbuches zum Jahre 1508 zu rechtfertigen: „Anno dni. MCLXXII edder LXXIII by keyser Hinricks des VIden tiden wart desse orden erst angehaven dorch etlike borgere van Lubeck unde Bremen unde bestediged dorch Celestinum den pawes, ut habetur in cronica Coloniensi Fol. CLXXVIII. prima columna.[2]" Dagegen hat Renner jene Ueberlieferung theilweise beibehalten, zum Theil jedoch in Folge völliger Unbekanntschaft mit den wirklichen Verhältnissen und den genannten Personen, wahrscheinlich durch eine spätere sehr trübe Quelle verleitet, neue

---

[1]) Wolters hat in seiner Bremischen Chronik (Meibom, Rer. germ. sc. II. S. 52) lediglich übersetzt. Er sagt: Anno MCLIX primo in Livonia coepit ordo Teutonicorum et fuerunt cives Bremenses promotores et fundatores: unde et Bremenses habent speciales libertates perpetuo tempore, quod ipsi possint pallium album ordinis portare, ac si sint ordinis milites et militares, quod nullae aliae civitates facere possunt praeter Lubecenses. Et in regula istius ordinis continetur specialis memoria Bremensis civitatis, pro qua orare debent perpetue.

[2]) Büren's Denkelbuch Fol. 47, a. Er benutzte die 1499 zu Köln gedruckte „Cronica van der hilliger Stat van Coellen", welche Fol. 178, b. ein Capitel hat „Wanne, wae ind wye is upkomen der duytschen heren orden." Auch Büren's unrichtige Angabe der Jahrzahl rührt von einem Druckfehler auf Fol. 177, b. dieser Chronik her, wo MCLXXII. statt MCXCII. steht.

Unklarheiten hervorgerufen[1]). Auch Albert Kranz[2]) schließt sich im Allgemeinen der Bremischen Ueberlieferung an.

Eine andere Fassung hat der später den lübeckischen Chroniken eingefügte Bericht, der zuerst im 15. Jahrhundert auftaucht. Er findet sich zuvörderst in Korner's Geschichtswerk bei der Biographie Friedrichs des Ersten[3]), darnach in der Slavenchronik, die um 1477 von einem Geistlichen des bei Lübeck gelegenen holsteinischen Dorfes Susel verfaßt wurde[4]), sowie in der aus letzterer übertragenen Wendischen Chronik[5]); erst die späteren lübeckischen Geschichtsschreiber erwähnen dann auch des den Bürgern von Lübeck und Bremen ertheilten Rechtes zum Eintritt in den Orden[6]).

Ehe wir den Erzählungen dieser norddeutschen, besonders unserer Bremischen Chroniken näher treten, haben wir uns der Begebenheiten zu erinnern, mit denen das fragliche Stiftungswerk der Bremer und Lübecker zusammenhängen soll.

Die Kunde von der Eroberung Jerusalems durch Saladin im Jahre 1187 rief im Abendlande allgemeine Bestürzung, aber auch überall den lebhaften Wunsch und heiligen Drang hervor, das Grab des Erlösers aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Fast alle Länder der Christenheit waren von der mächtigen Bewegung ergriffen. Das weltliche Haupt derselben, der greise Kaiser Friedrich I., stellte sich selbst an die Spitze des Unternehmens, und unter seiner Führung setzte sich im Mai d. J. 1189 das stattliche Reichsheer in Bewegung, um auf dem Landwege durch Ungarn, Griechenland und Kleinasien nach dem heiligen Lande vorzudringen.

---

1) Renner's Originalhandschrift, Fol. 164 u. ff. — 2) Vandalia VI. c. 38.

3) Abdruck bei Eccard, Corp. historicum medii aevi II. col. 792. Vergl. die Notiz Lappenbergs in Pertz, Archiv f. ält. deut. Geschichtskunde, VI. S. 593 f.

4) Bei Lindenbrog, Scriptores rer. septentr. (Francof. 1609) p. 209. Vergl. Lappenberg a. a. O. VI. S. 404 ff., bes. S. 414.

5) Abdr. bei Grautoff, die lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, I. S. 438: „De orde van Prussen." — Dieser Bericht ist ziemlich wörtlich, nur mit einigen Phrasen vermehrt, in die S. 159 Note 2 angeführte kölnische Chronik übergegangen.

6) Reimer Kock (gest. 1569), nach diesem fast wörtl. Rhebein (gest. nach 1619) und genau nach letzterem Deecke, Lübische Geschichten und Sagen, (Lübeck 1852.) S. 24.

Der Zug war mit soviel Aufenthalt und Beschwerden verknüpft, daß erst nach fast Jahresfrist zu Ende März 1190 die Ueberfahrt über die Dardanellen bewerkstelligt werden konnte. Inzwischen hatte König Guido von Jerusalem mit dem ihm verbliebenen Rest seiner Macht und dem starken Zufluß kampflustiger Kreuzfahrer, die in größeren und kleineren Flotten an der Küste Palästina's landeten, schon im August 1189 sich auf die feste Stadt Accon (Ptolemais) geworfen und die Belagerung derselben begonnen [1]). Nicht nur die Flotten der italischen Seestaaten, welche schon ihr Handelsinteresse trieb, sondern nach ihnen auch zahlreiche Schaaren aus den nördlichen seefahrenden Nationen Europa's, Dänen, Friesen, Flanderer, trafen vor Accon ein, während die Könige von England und Frankreich zu einer Heerfahrt rüsteten. Theils demselben Zuge folgend, theils aus Opposition gegen den Kaiser, hatte auch ein Theil der deutschen, namentlich norddeutschen Fürsten und Ritter den Seeweg nach Palästina eingeschlagen, und ein Schriftsteller [2]) jener Zeit macht ihnen charakteristisch genug einen Vorwurf daraus, daß sie die bequemere Meerfahrt dem beschwerlichen, aber deßhalb um so ruhmvolleren Landwege unter Führung des Kaisers vorzogen. Es werden uns als solche der Landgraf Ludwig von Thüringen, Pfalzgraf Hermann von Sachsen, Graf Adolf von Holstein, manche kölnische und westfälische Herren, nach einer Nachricht auch Erzbischof Hartwig II. von Bremen [3]) genannt, und in einer dieser Flotten müssen sich auch die Schiffe der Bremer und Lübecker befunden haben, die wir später vor Accon antreffen. Die Angriffe der christlichen Kreuzfahrer auf Accon blieben aber lange Zeit ohne Erfolg. Inzwischen verlor das große deutsche Heer in Kleinasien beim Uebergang über den Saleph seinen kaiserlichen Führer am 18. Juni 1190, und wurde dann, seiner besten Hoffnung beraubt, durch den zweiten Sohn des Kaisers, den Herzog Friedrich von Schwaben vor

[1]) Vergl. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, IV. S. 253 ff. 270 u. 284.

[2]) Ansberti hist. de exped. Frider. imper. bei Wilken a. a. O. Anh. S. 97.

[3]) Ansberti historia a. O. Die Nachricht ist jedenfalls irrig und vermuthlich durch eine Verwechselung mit der späteren Reise Hartwig's nach dem heil. Lande entstanden. Vergl. Brem. Urkundenb., I. Nr. 79, Note 2 und Nr. 104, Note 4.

Accon geführt, wo es am 8. October 1190 eintraf. Auch dieser heldenmüthige Sohn des Kaisers fand hier im Lager vor Accon schon nach drei Monaten, am 20. Januar 1191, sein Grab, ein Opfer der argen Pest, die im Gefolge der auszustehenden Hitze und unsäglichen Entbehrungen das Heer überfiel. Erst im Sommer 1191 (12. Juli) erlangten die Christen den Lohn und wenigstens das nächste Ziel ihrer Anstrengungen durch die Eroberung Accons, während bekanntlich die Einnahme Jerusalems erst wieder dem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1229 gelang.

Während dieser wechselvollen fast zweijährigen Belagerung Accons nun soll, wie unsere späteren Chroniken berichten und wie man bis vor wenigen Jahren auch allgemein annahm, die Stiftung des deutschen Ordens durch die anwesenden Bürger von Bremen und Lübeck erfolgt sein.

Der Bericht der gegen 1550 niedergeschriebenen Sparenbergischen Chronik lautet, wie folgt.

> Wo de van Lubecke und Bremen den Dudeschen orden gestifftet hebben.

Anno 1189 toch keyser Frederich na Jerusalem woll gerustet, ditsulve den heyden wedder aff tho winnende. (Des quemen tosamende to Mentz vele forsten undt heren, leten sik tekenen mit dem krutze.)[1] Disze keyser hadde de stadt Bremen ein privilegium unde fryheit gegeven, derhalven dachten se der woldath, rusteden uth 3 schepe dem keyser tho ehren, darmitt greve Carsten von Oldenborch was, ock Dennen, Friesen unde andere. De von Lubeck rusteden uth 24 borgers up diszen toch, darumme dat de keyser vor soeven jaren ohre stadt by dat ryke hadde gebracht, unde woren beide de von Bremen unde Lubeck by greven Aleve von Holsten (in Syria)[1].

De keyser mit synem folcke dede mannige schlachtinge mitt den Saracenen unde vordranck thom lesten in Armenia, also he in de hitte wolde baden in dem strome Selephio

[1]) Zusatz des P. 1. s. 2 d. signirten Archivexemplars.

unde mit ehme twe andere greven Wilbrant van Hallermont unde greve Luloff. Averst de Christen togen gelikevoll fort mit des keysers sone hertogen Frederich von Swaven unde gewunnen Jerusalem na velen wedderstande, ock worden veele Christen kranck von hitte unde storven.

Anno 1190 hoven de van Bremen unde Lubecke in duszen landen ersten an den ridderliken dudesschen orden; dar worden se alsus tho verorsaket. Do se gants viele krancken im felde liggende funden, de von groter hitte unde ungewontliker lucht kranck weren geworden, do se Acon anfallen wolden, do worden se tho barmhertikeit bewogen, nemen ein groth segel van einem groten schepe, so ein kogge hete, makeden dar ein telt aff unde vorsammelden de krancken darunder unde vorsorgeden se mit notdrofft. Do nu Acon gewonnen was, buweden se binnen der muren einen tempel unde funderden also den orden, unde hartoch Fredrich krech ohn van pawest Celestino den drudden confirmeret. In diszen orden mach nemandes, he sey dan van adell hoch offte syth geboren, unde de von Bremen unde Lubeck, darumme dat se des ordens anfenger weren, unde kregen ock de privilegien darvan, dat se mogen den witten mantel dragen gelyck ridderen; und de orde plecht thom ersten vor de von Lubeck unde de von Bremen tho bidden.

Heinrich Walpot was de erste meister des ordens. Disze ridders moten laven drie dinge ohre leventlanck tho holden: nomtlich ewige armuth, ewige reinicheit unde gehorsam beth in den dodt.

Dieser scheinbar genaue Bericht führt vier Hauptthatsachen an, die näher festzustellen sein werden:

1) Die Ausrüstung von Schiffen und Mannschaft für den Kaiser Seitens der Städte Bremen und Lübeck — und zwar von drei Schiffen Seitens Bremens und 24 Bürgern Seitens Lübecks — welche unter die Führung des Grafen Adolf von Holstein gestellt werden;

2) die Errichtung eines Zeltspitals vor Accon durch die Bürger von Bremen und Lübeck unter Benutzung des Segels einer Kogge;

3) die Verlegung des Spitals in die Stadt nach der Eroberung Accons und die sich daran schließende Stiftung eines Ritterordens, welchem Herzog Friedrich von Schwaben die päpstliche Bestätigung erwirkt;

4) die Verleihung des Privilegs an die Bremer und Lübecker, welches sie zur Aufnahme in den Orden berechtigt, zu welchem aber sonst nur ritterliche Geburt befähigt, sowie die Bestimmung, daß die Bremer und Lübecker als die Stifter des Ordens die ersten in der regelmäßigen Fürbitte der Ordensbrüder sein sollen.

Zu diesen vier Hauptpunkten kommt dann noch die später von der Tradition in eigenthümlicher Weise ausgeschmückte Nachricht über den ersten Meister des Ordens.

Einige von jenen Angaben stellen sich von vornherein als unhaltbar heraus.

Der Graf Adolf von Holstein konnte nicht Führer des städtischen Geschwaders sein, da er nach dem Bericht eines zuverlässigen Geschichtsschreibers [1]) gar nicht nach Accon gelangte, sondern bereits in Tyrus umkehrte. Ferner starb Herzog Friedrich bereits vor der Eroberung Accons; die Stiftung des Ordens muß also entweder ohne seine Theilnahme oder während der Belagerung Accons und zwar in der Zeit zwischen dem 8. October 1190 und dem 20. Januar 1191 erfolgt sein.

Allein diese Widersprüche stoßen offenbar die Hauptsache selbst nicht um. Es bleibt aber dann, abgesehen von dem vierten Puncte noch die Frage zu lösen: wie kamen Stadtbürger dazu, einen Ritterorden zu stiften? Das Auffallende dieser Angabe wird durch das schon erwähnte Stillschweigen der gleichzeitigen Schriftsteller noch vermehrt, andererseits aber mußte man immer als ein wichtiges Zeugniß für die Wirklichkeit wenigstens eines Theils der berichteten Thatsache ansehen, daß im Wesentlichen dieselbe Tradition, welche

---

[1]) Vergl. Arnold. Lubic. IV. 7.

wir in den Städten finden, schon im Mittelalter allgemein und insbesondere im Orden verbreitet war. Denn die Einleitung zu den Ordensstatuten, deren ältestes uns erhaltenes Exemplar etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, giebt einen Bericht über die Entstehung des Ordens, welcher zwar den im Jahre 1190 vor Accon anwesenden Bürgern von Bremen und Lübeck nur die Stiftung des Zeltspitals ausdrücklich zuschreibt, daran aber sofort die Stiftung des Ordens durch Herzog Friedrich von Schwaben und die übrigen anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten anknüpft.[1]) Wie fest die Tradition im Orden lebte, zeigt ein Brief, den der livländische Heermeister Cysze von Rutenberch am 9. Juli 1426 an den Rath von Bremen richtete; denn in ihm heißt es: Uns duncket wol billich sien, na deme juwe stadt und erbarn vorfaren irste stichtere und medebegripere unses ganczen ordins sint gewesen, dat wy ok zodanne saken an ju schriven.[2])

Sodann läßt Peter von Dusburg, der älteste Ordenschronist, welcher im Anfange des 14. Jahrhunderts schrieb und durch sein ausführliches Werk die Grundlage für die spätere Auf-

---

[1]) Schönhuth, Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem (Heilbronn 1847) S. 5: Diz ist wi unt von weme unt wanne sich erhaben hat der orden der bruder des duschen huses sente Marien von Jherusalem. In deme namen der heiligen drivaldekeit, so kunde wir allen, di nu sint unt noch kumen sullen, wie sich erhaben hat unde von weme unt wenne unde wi der orden des spitales sante Marien des duschen huses von Jerusalem, von der geburt unsers herren des tusent unt hundert unde nunzec jar waren in den geziten, do Akers was besezzen von den Cristen unde mit der gotes helfe wider gewunnen wart von den handen der ungeloubigen. Zu derselben zit in deme here da was ein teil guter lute von Bremen unde von Lubeke, die von der mildekeit unsers herren sich erbarmeten uber die manievaldegen gebrechen die di sichen heten in deme here, unde begunden dis vorgenanten spitales under eime segele eines schiffes, daz ein kocke geheizen ist, da si die sichen mit grozer andacht under brachten unt der mit vlize pflagen. Diz cleine beginnen erbarmete den herzogen Friderich von Swaben unt andere die hohe herren, der namen hie nach geschriben sten.

[2]) Orig. im Brem. Archiv.

fassung der Ordensgeschichte schuf[1]), so bestimmt die Bürger der beiden Seestädte als die Stifter des Ordens erscheinen, daß dies seitdem als eine zweifellose Wahrheit feststand. Auf seinen Bericht haben sich dann auch die neueren Forscher stützen zu dürfen geglaubt und, wenn sie auch einzelne Angaben desselben berichtigten, doch in der Hauptsache daran festgehalten. Und so finden wir auch bei Wilken in seiner Geschichte der Kreuzzüge[2]) und Joh. Voigt in seinem ausführlichen Werke über die Geschichte des deutschen Ordens[3]) in der Darstellung der Stiftung die allgemein angenommene Ueberlieferung wieder, nach welcher die Bremer und Lübecker zunächst das Zeltspital errichteten, die junge wohl ausgestattete Stiftung dann sofort dem Herzog Friedrich übergaben, um durch ihn auf dieser Grundlage einen Ritterorden in förmlicher und feierlicher Weise errichten zu lassen. Die Stiftung soll bereits in einer am 19. November 1190 gehaltenen Versammlung der Fürsten vor Accon vollzogen und der neue Ritterorden bereits am 6. Februar 1191 von dem Papste Clemens III. bestätigt sein.

An dieser Auffassung hätte wohl noch festgehalten werden müssen trotz einiger namentlich das Verhältniß unserer Bürger zu der Stiftung betreffender Unwahrscheinlichkeiten, wenn nicht in den letzten Jahren mehrere sehr wichtige Quellen für die älteste Geschichte des Ordens entdeckt wären, theils Urkunden aus den ersten Jahren der neuen Stiftung, theils eine um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also verhältnißmäßig kurze Zeit nach der Gründung geschriebene kurze Gründungsgeschichte der Stiftung. Die ersteren entdeckte Dr. Töppen in einem Codex des Ordens in der königlichen Bibliothek zu Berlin, und machte sie in einem Aufsatz über die Geschichte der Stiftung des deutschen Ordens in den neuen preuß. Prov. Blättern

---

[1]) Peter von Dusburg, Chronicon terrae Prussiae (Ausgabe von Toeppen in Scriptores rerum Prussicarum, I. Leipzig 1861) S. 26: Fuerunt in exercitu cristianorum quidam devoti homines de Bremensi et Lubicensi civitatibus u. s. w.

[2]) A. a. O. S. 317 f. Vergl. auch Raumer, Hohenstaufen VI. S. 607.

[3]) Voigt, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens, II. S. 27 ff.

vom Jahre 1849 zum ersten Male bekannt. Jene Gründungsgeschichte fand der Conservator des Deutsch-Ordens-Archivs in Wien, P. Dudik auf und veröffentlichte sie im Jahre 1857 in seinem Werke über die Münzen und Medaillen des deutschen Ordens.[1]) Töppen hat sie dann aufs Neue und berichtigt in dem vortrefflichen Quellenwerk für die Geschichte der Provinz Preußen[2]) edirt und sowohl durch Zuziehung der erwähnten Urkunden als der übrigen Quellen für die Geschichte des Ordens ebenso scharfsinnig wie sachgemäß erläutert. Jedenfalls muß ihm das Verdienst zuerkannt werden, durch diese neueste Ausgabe und die hinzugefügten Erläuterungen die Gründungsgeschichte und insbesondere auch das Verhältniß der deutschen Bürger zu der Stiftung in ein klares Licht gestellt zu haben. Mit der durch ihn gewonnenen Einsicht wird im Wesentlichen die Untersuchung als geschlossen zu betrachten sein, zumal da durch sie die bei der früheren Auffassung gebliebenen Zweifel in einer genügenden Weise gelöst werden.

Es verlohnt sich der Mühe, in die Untersuchung über die Entstehung des Ordens nach diesen Quellen etwas tiefer einzugehen, da wir durch sie erst den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der Ueberlieferung unserer einheimischen Quellen gewinnen.

Im Gegensatz zu den vorhin mitgetheilten Nachrichten der Bremischen Chroniken erzählt die alte Geschichte von der Stiftung des Ordens in schlichten Worten folgenden einfachen Hergang.[3])

„Im Jahre 1190, zur Zeit als Accon vom Heere der Christen belagert und mit Gottes Hülfe den Händen der Ungläubigen entrissen wurde, machten einige Männer aus den Städten Bremen und Lübeck, welche erfüllt waren vom Eifer des Herrn Werke der Barmherzigkeit zu thun, in dem Heere ein Spital aus dem Segel

---

[1]) Dudik, Des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien (1858) S. 38 ff. Abdruck nach einem römischen Codex der Vaticana.

[2]) Scriptores rerum Prussicarum, I. (Leipzig 1861) S. 220 ff.: De primordiis ordinis Theutonici narratio.

[3]) A. a. O. S. 220. Die Einleitungsworte lauten: Incipit qualiter domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani primo fuerit inchoata, qualiter ei ordines tam in milicia, quam infirmis sunt collati.

eines Schiffes, einer sogenannten Kogge, und zwar auf der hinteren Seite des St. Nicolauskirchhofs, zwischen dem Berge (Turon), auf welchem das Heer lagerte, und dem Flusse (Bellus). In diesem sammelten sie viele und verschiedenartige Kranke und erfüllten an den Einzelnen die ächten Pflichten der Menschlichkeit in der Reinheit ihres Herzens. Sie verwalteten dies Hospital mit großer Hingebung und Sorgfalt bis zur Ankunft des erlauchten Herzogs Friedrich von Schwaben des Sohnes des römischen Kaisers Friedrich .... Als endlich die vorgenannten Bürger von Bremen und Lübeck in ihr Vaterland zurückzukehren gedachten, übergaben sie, auf Bitten des genannten Herzogs und der übrigen Edlen des Heeres, das besagte Hospital dem (herzoglichen Caplan) Konrad und dem Kämmerer Burchard mit allen reichlich geschenkten milden Gaben und allem Zubehör. Und es war zu dieser Zeit im Heere kein Krankenspital außer jenem vorhanden."

„Der Caplan aber und der Kämmerer begannen, auf den Pomp der Welt verzichtend, preislich den Weg des Lebens zu wandeln, beugten willig ihren Nacken dem sanften Joche des Herrn und thaten demüthig Profeß, indem sie das gedachte Hospital zu Ehren der heil. Mutter Gottes der Jungfrau Maria anfingen. Sie nannten es nun „„Hospital der heil. Maria der Deutschen in Jerusalem"", in der Hoffnung und Zuversicht, daß, nachdem das heilige Land der christlichen Religion wieder gewonnen, in der heiligen Stadt Jerusalem das Haupthaus des Ordens sein würde. Denn zu jener Zeit hatten sie noch nirgends in der Welt einige Besitzungen oder Ländereien. Selbst der Ort, auf welchem sie damals wohnten, gehörte ihnen nicht."

„Der oftgenannte Herzog Friedrich nun, aus göttlicher Eingebung eifrig auf die Förderung dieses geringen Anfangs bedacht, schickte Boten mit Briefen an seinen erlauchten Bruder den römischen König Heinrich, der nachher Kaiser geworden ist, in welchen er bat, daß er bei dem Papste Cölestin, der damals das Haupt der Römischen Kirche war, die Bestätigung des gedachten Spitals erwirke, welches denn auch durch Privilegien des Römischen Stuhls bestätigt worden ist."

„Inzwischen bekannten sich einige gottesfürchtige Männer, nachdem sie die weltliche Kleidung abgelegt, zur Regel dieses Hauses. Als aber Accon erobert war, kauften sie innerhalb der Stadtmauern beim St. Nicolausthore einen Garten, nachdem ihnen ein Theil desselben von frommen Leuten als Almosen geschenkt war, auf welchem sie Kirche, Hospital und andere zu ihren Zwecken nothwendige Behausungen erbauten. Dort dienten sie fromm dem König der Könige, indem sie den Kranken und Armen in rechter Sanftmuth des Herzens beständig tröstliche Liebesdienste ausrichteten, während zu jener Zeit noch ein Geistlicher Leitung und Regiment im Hause ausübte.

In derselben Kirche ist auch Herzog Friedrich, wie er gebeten hatte, begraben worden.“

„Im Fortgange der Zeit aber, als der vorgenannte Römische Kaiser Heinrich das Königreich Sicilien seiner Herrschaft unterworfen hatte, fuhr ein starkes Heer von Fürsten und Großen aus Deutschland dem heiligen Lande zu Hülfe hinüber. Als sie aber nach einigen Verweilen hörten, daß der Kaiser Heinrich gestorben war, schickten sie einzeln sich an, in das Vaterland zurückzukehren. Mehreren der anwesenden deutschen Fürsten und Großen dünkte es aber nützlich und ehrenhaft, daß dem gedachten Hospital die Regel des Ordens der Tempelherren gegeben wurde. Zu diesem Zwecke traten die anwesenden Prälaten, Fürsten und Großen der Deutschen im Hause des Tempels zusammen, nachdem sie zu dem so heilsamen Unternehmen auch die Prälaten und Barone des heiligen Landes, die sich dort finden ließen, eingeladen hatten. Und alle faßten einmüthig den Beschluß, daß das gedachte Haus die Regel des St. Johannishospitals zu Jerusalem für die Armen- und Krankenpflege, so wie es dieselbe schon bisher gehabt, für die Geistlichen, Ritter und anderen Brüder aber in Zukunft die Regel des Templerordens haben sollte. Dies ist geschehen im Monat März des Jahres 1198 (1195?).“

Es folgt dann ein Verzeichniß der Theilnehmer an der Versammlung, worauf der Erzähler fortfährt:

„Nachdem aber dieser Beschluß gefaßt und die Regel des Templerordens der Stiftung geschenkt war, ernannten sie einen

gewissen Bruder Hermann, der den Zunamen Wolpoto führte und Bruder dieses Hauses war, zum Meister desselben. Und ihm gab dann der Meister des Tempels eine Abschrift der Regel seines Ordens, um sie fortan in jenem Hause zu bewahren. Der genannte Bruder aber war ein Ritter. Auch entsagte ein edler Ritter mit Namen Hermann von Kirchheim in Gegenwart der ganzen Versammlung dem weltlichen Leben, um in diesem Hause sein Lebenlang Ritterdienst zu thun, und der Meister des Tempels gab ihm sogleich den weißen Mantel zum Zeichen, daß alle Ritterbrüder des genannten Hauses fortan weiße Mäntel tragen sollten nach der Vorschrift der Regel des Templerordens. Die sämmtlichen anwesenden Prälaten und Fürsten aus Deutschland aber sandten den Meister Hermann nebst dem Bischof Wolfger von Passau an den Papst Innocenz (III.) mit Briefen, in welchen sie eifrig baten, daß er dem gedachten Hause die Ordensregel des Hospitals zu Jerusalem (der Johanniter) für die Armen- und Krankenpflege, die Ordensregel des Tempels aber für die Geistlichen, Ritter und anderen Brüder bestätigen wolle. Und der apostolische Herr, nachdem er ihre Briefe und Bitten, die Verständiges zu bitten schienen, gehört und verstanden, willfahrte den Bitten gnädig, indem er in Vollmacht seines apostolischen Amtes die Ordensregeln der genannten Häuser auf das Haus des St. Marienhospitals der Deutschen zu Jerusalem übertrug und dem Meister desselben seine Amtswürde bestätigte."

Dieser Bericht, welcher sowohl dem angeführten Prolog der Ordensstatuten, als auch allen späteren Geschichtschreibern zu Grunde liegt, aber von ihnen vielfach entstellt ist, macht einen für unsere Frage äußerst wichtigen, sehr bestimmten Unterschied zwischen der Gründung des Spitals vor und in Accon und zwischen dem Entstehen des Ordens, welches er erst mehrere Jahre später stattfinden läßt. Die Bürger von Bremen und Lübeck erscheinen hier nur als die Gründer des Spitals. Sie haben es in der geschilderten einfachen Weise bereits vor Ankunft des Herzogs Friedrich begonnen. Es hat großen Nutzen gewährt und allgemeine Theilnahme gefunden, und als sie sich nun — noch vor dem Tode des Herzogs, also vor dem 20. Januar 1191 — zur Heimkehr entschließen, tragen sie nur noch Sorge zur Erhaltung der jungen

Stiftung, indem sie dieselbe zwei Beamten des Herzogs, des geborenen Hauptes der Deutschen vor Accon, übertragen. Erst jetzt wird eine förmliche geistliche Stiftung zur Krankenpflege daraus unter dem mit Beziehung auf das Ziel des Kampfes gewählten Namen „Marienhospital der Deutschen in Jerusalem“, vielleicht auch, was der Bericht nicht sagt, mit Bezugnahme auf die schon früher dort bestehende, seit 1187 untergegangene ähnliche Stiftung für Deutsche, und Herzog Friedrich ist selbst noch bemüht, dieser Stiftung die päpstliche Bestätigung zu erwirken, erlebt dieselbe aber nicht mehr. Sie erfolgte nämlich, wie aus einer schon länger bekannten Urkunde des Papstes Clemens III. hinzugefügt werden muß, die man gemäß der früheren Auffassung, aber ohne Grund, für die älteste päpstliche Bestätigung des Deutschen Ordens ausgab, am 6. Februar 1191.[1]) Die Stiftung hatte nach der Eroberung der Stadt in derselben einen angemessenen Platz, eine Kirche, ein Haus und Garten erhalten und so mehrere Jahre bestanden. Dann erfolgte im Jahre 1197 ein neuer starker Zuzug deutscher Fürsten nach dem heiligen Lande, von denen die meisten jedoch durch die geringen Aussichten auf einen raschen Erfolg des Kampfes und durch die Kunde von dem am 28. September 1197 eingetretenen Tod des Kaisers Heinrich zur baldigen Rückkehr veranlaßt wurden. Sie hinterließen aber ein wichtiges Denkmal ihrer Anwesenheit im Morgenlande, indem sie mit Zuziehung der beiden großen Ritterorden, welche vorzugsweise für die Franzosen und Italiener gestiftet waren, und der übrigen geistlichen und weltlichen Großen des christlichen Morgenlandes, des seiner Hauptstadt noch beraubten Königreichs Jerusalem, das Deutsche Hospital in einen Deutschen Ritterorden verwandelten, welcher nach dem Muster der Johanniter und der Templer eingerichtet, wie dieser, dem Zwecke jener alten Stiftung, der Krankenpflege treu blieb, zugleich aber auch die Fortsetzung des Kampfes gegen die Ungläubigen zu seiner Aufgabe erhielt.

---

[1]) Vergl. über die Bulle Voigt a. O. S. 46 Anmerk. Vielfach ist die erste Bestätigungsbulle Cölestin III. zugeschrieben, der erst nach dem 27. März 1191 gewählt wurde. So auch bei Renner (a. O. Fol. 170, a.) in den Nachrichten, die Confirmatio des dudschen ordens überschrieben sind.

Die Versammlung, in welcher die Stiftung des Deutschen Ordens erfolgte, fand dem Bericht zufolge im März 1198 statt.[1]) Denn daß 1195 ein leicht erklärlicher Schreibfehler für 1198 ist, erhellt aus dem sonstigen Inhalt des Berichts, namentlich aus der Bezugnahme auf den Tod Heinrichs VI. unzweifelhaft[2]), wiewohl Dudik an der Zahl 1195 festzuhalten sucht.

Eine andere Streitfrage, ob das Deutsche Hospital und der Deutsche Orden eine neue Stiftung sei oder nur eine Fortsetzung des im Jahre 1128 schon in Jerusalem begründeten Deutschen Hospitals, — welches im Jahre 1143 zwar in einen Ritterorden mit Krankenpflege erweitert wurde, jedoch unter die Aufsicht und den Schutz des Templerordens gestellt blieb, und nach der Annahme Einiger ungeachtet der Zerstörung Jerusalems fortbestanden haben soll, — enscheidet der Bericht, da er sie nicht kennt oder nicht kennen will, zu Gunsten der ersteren Annahme.

Unsere Untersuchung geht diese Frage indeß nicht weiter an, da die Bürger von Bremen und Lübeck offenbar nicht an die Erneuerung einer ehemals bedeutenden Stiftung, sowie überhaupt zunächst nicht an ein großartiges Unternehmen, sondern einfach daran dachten, die von den Johannitern, Templern und etwaigen Ueberresten der deutschen Hospitaliter versäumten Pflichten der Menschlichkeit in dem Heere vor Accon zu erfüllen. Wenn daher Dudik in seinem Bemühen, die Geschichte des „hohen noch bis zum heutigen Tage im österreichischen Kaiserstaate fortlebenden deutschen Ritterordens“ bis zum Jahre 1143 hinaufzuführen, zu dem Ausspruche kommt, „Friedrich von Schwaben und die Bürger von Lübeck und Bremen können höchstens als Erneuerer, aber nicht als Stifter des von Jerusalem in das Lager vor Accon nur in

[1]) Der Hauptfehler der Angaben der Lübeckischen Chroniken liegt darin, daß sie diese Fürstenversammlung noch während des Kreuzzugs von 1190 vor sich gehen lassen. Vergl. Script. rer. Pruss. a. O. S. 224, Note 12, und die Bemerkungen von Hirsch zur Chronik von Oliva daselbst, S. 656 f. Die Narratio nennt Erzbischof Hartwig II. von Bremen nicht unter den Theilnehmern an der Versammlung, weshalb zu vermuthen, daß er damals noch nicht in Accon angekommen war.

[2]) Vergl. Script. rer. Pruss. a. O. S. 223.

einigen seiner Glieder verpflanzten deutschen Ritterordens, der mit dem Mutterhause in immerwährender Verbindung blieb und auch von eben diesem Hause den Namen beibehielt, angesehen werden" [1]), so entspricht, während es für die letztere Behauptung an Beweisen mangelt, weder die eine noch die andere jener beiden Möglichkeiten dem wirklichen Thatbestande. Auf den Ruhm der Stiftung des Ordens konnten jene Bürger und der Herzog nie Anspruch machen, wenn man diesem Ausdruck nicht die leicht zu einer Verschiebung der Sachlage führende Auslegung geben will, daß sie den ersten Grund zur Stiftung des Hospitals gelegt haben und die von ihnen dazu angewiesenen Güter oder Gaben mit dem Hospital Eigenthum des Ordens wurden.

Wichtiger ist es für uns, noch einen Blick auf die erwähnten ältesten Urkunden der Stiftung zu werfen, welche die aus dem Bericht genommene Auffassung bestätigen.

Die älteste derselben beweist, daß das Spital schon vor der Ankunft des Herzogs Friedrich vor Accon bestand. Bereits „Mitte September 1190" nämlich schenken König Guido von Jerusalem und seine Gemahlin Sybilla „dem zu Ehren der Maria errichteten Hospital" Besitzungen in der Stadt Accon „zur Erbauung eines Hospitals." [2])

Da die Deutschen diese Besitzungen erst nach der gehofften Eroberung Accons antreten können, so läßt der König es noch unentschieden, ob er ihnen ein gewisses Haus in der Stadt oder „einen Platz (plateam) neben demselben, wo sie ein Hospital nach ihrem Willen erbauen können", zuweisen will. Die Schenkung ist also noch an das Lagerspital gemacht. Wichtig ist namentlich der Schluß der Urkunde. Der König schenkt ihnen dies „durch die Hand des Meisters Sibrand, welcher dies Spital während der Belagerung Accons begonnen und erbaut hat." Dieser Sibrand, den wir in den späteren Urkunden der Stiftung nicht wieder antreffen, kann also wohl kein anderer sein, als etwa der Hauptmann der Bürger oder ein angesehener Mann unter ihnen, welcher vorzugsweise Mittel zur Anlegung des Hospitals hergab und die

---

1) Dudik a. O. S. 35 ff.

2) Toppen, Neue Preuß. Prov. Blätter 1849. I. S. 240.

erste Leitung desselben übernahm. Weiter wird die Stiftung noch während der Belagerung beschenkt durch den Meister der Johanniter am 2. Februar, und wieder durch König Guido — anscheinend mit dem Platze am Nicolausthore, dessen auch der alte Bericht erwähnt — am 10. Februar 1191. Es gehört ferner in dieselbe Zeit noch die schon erwähnte Bestätigungsurkunde des Papstes Clemens III. vom 6. Februar 1191.[1])

Weitere Schenkungsurkunden für das Hospital, nachdem es in die Stadt Accon verlegt ist, sind dann erhalten vom Februar 1193 über Besitzungen in Accon, vom October 1194, die demselben Steuerfreiheit für gekaufte Lebensmittel und Kleidung zusichert, vom März 1196 über ein Haus in und Weingarten bei der Stadt Joppe. Endlich gehört hierher noch die Bulle des Papstes Cölestin III. vom 21. December 1196, welche das Marienhospital der Deutschen abermals in den Schutz des päpstlichen Stuhls nimmt und ihm gewisse Vergünstigungen hinsichtlich der Beerdigung, der Freiheit vom Zehnten, unentgeltlicher Weihen u. s. w. ertheilt und die sämmtlichen Besitzungen desselben aufzählt, aber noch ebenso wenig wie die früheren Urkunden von einem Ritterorden spricht.[2])

Die erste päpstliche Urkunde für den im März 1198 gestifteten Deutschen Ritterorden, die uns ebenfalls erhalten ist, wurde am 19. Februar 1199 vom Papst Innocenz III. gegeben.[3])

Die Männer aus Bremen und Lübeck waren bereits sieben Jahre wieder daheim, als die ritterliche Genossenschaft der Deutschen ins Leben trat.

Ihre Handlungen vor Accon blieben aber im Gedächtniß des Ordens; man vergaß nicht, daß sie während der Belagerung aus freiem Triebe dem Spitaldienste sich unterzogen hatten, der hernach den Rittern wegen ihres Gelübdes oblag.

So wird der Hauptinhalt des Berichtes unserer einheimischen

---

1) Toeppen a. O. S. 245, 246. Dudik a. O. S. 49, 50. Vergl. Script. rer. Pruss. I. S. 222. N. 2.

2) Toeppen a. O. S. 277 f. Dudik a. O. S. 51 f. Script. a. O. S. 225—227. Vergl. daselbst S. 222. N. 3.

3) Abdruck bei Hennes, Cod. dipl. Nr. 4 nach Baluze.

Chroniken freilich umgestoßen; allein es bleiben noch einige Angaben derselben zu prüfen, welche die mitgetheilte älteste Gründungsgeschichte der Stiftung nicht berichtigt oder umstößt.

Daß unsere Chroniken die Ausrüstung von Schiffen durch die Städte aus Dankbarkeit für die vom Kaiser ihnen erzeigten Wohlthaten geschehen lassen, beruht schwerlich auf alten Nachrichten und ist nicht gerade wörtlich zu nehmen. Doch bezeichnet dieser Ausspruch die zur Zeit der Kreuzfahrt von 1190 bestehenden Zeitverhältnisse im Wesentlichen richtig. Lübeck wie Bremen waren damals aufblühende Städte, aber beide auch von ihren Landesherren in der angestrebten Autonomie bedroht, Lübeck durch Heinrich den Löwen, Bremen durch den prachtliebenden, ehrgeizigen Erzbischof Hartwig, welcher gerade damals die Partei des mächtigen Sachsenherzogs ergriffen hatte. Beide Städte fanden beim Kaiser Schutz ihrer Rechte und Freiheiten und erhielten damals die wichtigen Privilegien, auf denen sich allmälig ihre Selbständigkeit ausbilden sollte. Lübeck 1188, Bremen 1186.[1]) Auch in den nächsten Jahren dauerten noch die Zwistigkeiten zwischen Bremen und dem Erzbischof Hartwig fort, und Graf Adolf von Holstein erschien im Namen des Kaisers in Bremen, um die Stadt zu schützen.[2]) Während des Kreuzzugs selbst lebten beide Fürsten, der Herzog und der Erzbischof in England in der Verbannung. Um so mehr mußte unter solchen Verhältnissen ein selbständiges Auftreten der Städte und eine Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs und der Kirche, von denen die beiden Fürsten sich halb gezwungen, halb schmollend fern hielten, zu ihren Gunsten in die Waage fallen. Es liegt zwar nahe, anzunehmen, daß auch Handelsinteressen bei der Expedition mitgewirkt haben; doch ist zu einer solchen Behauptung kein bestimmter Anhalt vorhanden.

Von den näheren Angaben unserer Chronik aber über die Zahl der Schiffe und der Bürger, welche aus den Städten Theil

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I. S. 9. Nr. VII. Brem. Urkundenbuch, I. S. 61. Nr. 65.

[2]) Brem. Urkundenbuch, I. S. 91. Nr. 79.

genommen, ist nicht zu sagen, ob sie auf alten Nachrichten beruhten, oder einer Sage oder der Erfindung des Chronisten ihren Ursprung verdanken.

Die eigenthümlichste und auffallendste Notiz der Chronik ist sodann die, daß die beiden Städte für ihr Verdienst um die Stiftung des Ordens ein Privileg von demselben erhalten hätten, nach welchem ihre Bürger Zutritt zu der ritterlichen Genossenschaft haben sollten, während sonst nur Männer von Adel aufgenommen wären, und daß ferner der Bremer und Lübecker aus diesem Grunde in der allgemeinen Fürbitte des Ordens gedacht werde.

Die letztere Angabe ist an sich richtig, und diese Thatsache erklärt sich sehr wohl aus der aufopfernden Thätigkeit, welche die Bürger unserer Vaterstadt und die Männer von Lübeck vor Accon entfalteten.

In den späteren, im 15. Jahrhundert umgearbeiteten Ordensstatuten findet sich ein Abschnitt: „Wie die Priesterbrüder in dem Capitel für die Christenheit beten sollen.“ Darin heißt es: „Bei Namen so gedenket Herzog Friedrichs von Schwaben und König Heinrichs seines Bruders, der hernach Kaiser ward; und der ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die Stifter unseres Ordens waren“ [1]), worauf dann noch eine ganze Reihe hervorragender Wohlthäter des Ordens folgt, welche ebenfalls namentlich in die Fürbitte eingeschlossen werden sollten. Das also war ein altes Herkommen im Orden, und es erklärt sich ganz natürlich aus der bei allen geistlichen Stiftungen des Mittelalters herrschenden Sitte, bei bestimmten Gelegenheiten für die Wohlthäter der Stiftung zu beten, für sie Messen und Memorien zu halten.

Weniger leicht ist mit dem angeblichen Privileg über die Theilnahme am Orden ins Reine zu kommen. Daß freilich eine förmliche urkundliche Versicherung dieser Art nicht gegeben war,

---

[1]) Hennig a. O. S. 217: Bei namen so gedencket herezog Frederichs von Swaben unde koning Hinrichs synes bruders, der sint keizer wart, unde der erlichin burger von Lubeke unde von Bremen, die stiffter woren unsirs ordens.

können wir, auch ohne uns von der Nichtexistenz eines Ordensprivilegs in den Archiven überzeugt zu haben, nach allem Vorstehenden schon deshalb behaupten, weil, wie wir gesehen haben, die Bürger der beiden Städte an der Stiftung des Ritterordens gar nicht mehr betheiligt waren. Aber könnte der Nachricht nicht doch ein altes Herkommen zu Grunde liegen? — Selbstverständlich ist hier nicht von den Priesterbrüdern oder gar den dienenden Brüdern des Ordens die Rede, sondern allein von den Ritterbrüdern.

Schon Rynesberch-Schene behauptet, daß Bremer und Lübecker Bürgersleute das Vorrecht gehabt hätten, durch Weihe ihres Schwertes und nach Ablegung der Gelübde zu vollen Mitgliedern des Ordens werden zu können.[1])

Es fragt sich, ob bei Gründung des Ordens ein Vorrecht dieser Art existiren konnte und, wenn dies nicht der Fall ist, ob in späterer Zeit dasselbe existirt hat.

Die erste Frage muß entschieden verneint werden; sie setzt voraus, daß in den älteren Zeiten des Ordens die sogenannte Rittermäßigkeit eine der Bedingungen zur Aufnahme in die ritterliche Genossenschaft bildete. Am Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts konnte von einer solchen Bestimmung keinesfalls die Rede sein, weil sich erst damals die Scheidung der Stände, insbesondere des Bürgerstandes und des niederen Adels, festzusetzen begann, weil damals, um Ritter zu werden, die freie Geburt genügte, weil damals es noch nicht allgemeine Satzung geworden, daß auch die Vorfahren Ritter gewesen sein, ein rittermäßiges Leben geführt haben mußten, weil die Geburt aus bürgerlichem Stande damals noch nicht an und für sich unfähig zum Ritterthum machte.

Die Entwickelung des Bürgerthums war im Anfange des zwölften Jahrhunderts so wenig in Bremen, wie an anderen Orten, dahin vorgeschritten, daß die Städter als solche einen eigenen abgeschlossenen Stand bildeten. Innerhalb der Ringmauern der erzbischöflichen Residenz wohnten noch, wie auf dem Lande, Freie

[1]) Siehe oben S. 158 f.

und Hörige, Hofrechtunterthänige und Dienstmannen neben einander; diejenigen unter ihnen, die das Schwert führen konnten, standen keinem Anderen nach; die Hörigen und Hofrechtunterthänigen waren noch nicht in der Lage, ein ritterliches Leben führen zu können, wohl aber die Freien und Ministerialen, die selbst, wenn sie innerhalb der Stadtmauern wohnten, dem Heerbann des Erzbischofs folgen mußten, bis sie 1233 hiervon befreit wurden.[1]) Es gab unter den Bürgern noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts waffenberechtigte und waffenpflichtige Männer, die mit gewissem Stolze Dienstmannen der Kirche, Ritter und Herren sich nennen ließen. So zeigen sich z. B. unter den Zeugen einer Urkunde von 1239 Walterus et Otto Rufus, ecclesiae ministeriales, cives Bremenses[2]), so nennt sich noch 1243 ein Rathmann Otto miles[3]), so prunkt mit dem Titel des dominus eine ganze Reihe von Bremern.[4])

Es war in dieser Zeit, als der in Accon gestiftete Orden seinen Reichthum aus der Hand des sich erhebenden deutschen Bürgerthums empfing, und der Bürgersmann gab seine Besitzthümer nicht einer Genossenschaft, die ihm fern stand. 1285 ließ ein Mainzer Kürschner seinen Sohn mit dem Ordenskleide schmücken[5]); damals traten zu Osnabrück Hermann Dwerg und Lambert Glode in die ritterliche Genossenschaft.[6]) Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab es für den Orden noch nicht die Schranken zwischen den Geburtsständen; für ihn entschied nur der Berufsstand, und zu Helm und Schild glaubte noch nicht eine besondere Klasse geboren zu sein.

Diese ursprünglichen, für die Bedeutung des fraglichen Privilegs maßgebenden Verhältnisse sind meistens übersehen.

---

1) Brem. Urkundenb., I. Nr. 172. S. 205. Vergl. Donandt, Geschichte des Brem. Stadtrechts, I. S. 111 ff. 227 ff.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 212. S. 247.

3) A. a. O. Nr. 221. S. 256. Vergl. Note 3.

4) Z. B. a. a. O. Nr. 226, S. 262. Nr. 231, S. 266. Nr. 235, S. 273. Nr. 236, S. 275.

5) Voigt, a. O. I. S. 75.

6) Sudendorf, Commende der Ritter Deutschen Ordens in Osnabrück, im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1842, S. 2.

Die Ansichen, welche Voigt über die Aufnahmefähigkeit zusammengestellt hat[1]), sind äußerst unhistorisch; denn die Bestimmungen späterer Ordensgesetze werden unbedenklich auf die früheren Zeiten übertragen; dadurch ist der Einblick in die Fortbildung der inneren Organisation des Ordens unmöglich gemacht.

Anders geht Rutenberg zu Werke[2]); er weist auf die Bulle Alexanders IV. vom Juni 1258 hin, welche die Aufnahme in den Orden durch allerlei Bestimmungen erleichtern will, aber doch an sich freie Männer als überhaupt zur Aufnahme Berechtigte voraussetzt. Erst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts änderte sich dieses; erst damals wurden an den Eintritt in den Orden erschwerende Bedingungen geknüpft. „Zu diesen gehört von jetzt an gewiß die rittermäßige Geburt.“ „Es läßt sich diese Erscheinung leicht aus den Verhältnissen der Zeit erklären; denn seit dem s. g. Interregnum trennte der Ritterstand sich mehr und mehr von den anderen Ständen des Reiches und trat als eine geschlossene Kaste auf.“ „Es war nun sehr natürlich, daß der Deutsche Orden sich in neuerer Zeit fast einzig aus den Familien jener zur Unabhängigkeit emporgewachsenen Ritter rekrutirte, und daß diese, wie sie einmal die große Mehrzahl bildeten, die anderen Stände auszuschließen begannen. Dieses war um so leichter, als bei dem großen Aufschwung, den jetzt die Städte, besonders die norddeutschen, nahmen, auch die Söhne der Kaufleute, weil ihnen zu Hause ganz andere Mittel des Erwerbs und der Auszeichnung geboten waren, sich keineswegs mehr, wie in früherer Zeit, zum Orden hindrängten.“

Die ursprünglichen Verhältnisse wurden schnell durch die Entwickelung des Ständewesens verdunkelt. Die ältesten Statuten des Ordens schreiben für die Aufnahme noch keine Bedingungen hinsichtlich der Geburt und des Standes vor. Auch ein Gesetz des Hochmeisters Dietrich von Altenburg (1335—1341) enthält darüber

[1]) Voigt, Balleien, I. S. 265 ff.

[2]) Rutenberg, Geschichte der Provinzen Liv-, Esth- und Kurland, I. S. 245 f.; vergl. daselbst S. 156.

nur die einfache Bestimmung: Czu dem ersten setcze wir, das man keinem bruder den weisen mantel gebe, her en sey seyn denne wirdig unde wol dorczu geboren.[1])

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß man unter dem „Wohl dazu geboren“ sehr bald nicht blos die freie, sondern auch die ritterliche Geburt verstand. Ist auch das dem Hochmeister Werner von Orseln zugeschriebene, angeblich im Jahre 1325 gegebene Gesetz, nach welchem die Ordensbrüder ohne vier Schilde nur schlechthin mit ihrem Namen, ohne den Zusatz Herr und ohne von, genannt werden und zum Unterschiede von den ächten Rittern nur lichtgraue Mäntel tragen und nur zu den untersten Aemtern, wie Kellermeister und dergleichen, zugelassen werden sollten[2]), in solcher Form gewiß unächt, so wird es doch als ein Ausdruck von Anschauungen und Bestrebungen, die bereits im vierzehnten Jahrhundert die Mehrheit der Ordensritter erfüllten, angesehen werden können. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Vollmacht, die der Hochmeister Konrad v. Jungingen für einen nach Deutschland gesandten Ordensritter im Jahre 1406 ausstellte. Es heißt in ihr: „Wir geben ihm Gewalt mit Kraft dieses Briefes, Brüder zu empfahen und zu kleiden zu unserem Orden, jedoch mit solchem Unterschiede: junge Leute, die da gesund und ungebrechlich sind, rittermäßig und geboren zu ihren Wappen und mit unredlichen Sachen nicht belastet noch berüchtigt. Sonderlich wollen wir und heißen es bei Gehorsam allen unseres Ordens Brüdern und Gebietigern und befehlen es ernstlich bei Gehorsam dem Bruder Siegmund, daß keiner von ihnen Jemanden zu unserem Orden empfahen und kleiden soll von solchen Brüdern: zum Ersten, die so alt sind, daß sie unserm Orden nicht mehr nütze werden mögen zu Reisen und anderen Geschäften, ferner die da ungesund und an ihrem Leibe gebrechlich, und auch die nicht rittermäßig sind und geboren zu ihren Wappen, besonders keine kampfächtige, die in Kämpfen niedergelegen haben oder von

---

[1]) Hennig a. O. S. 124.

[2]) Rutenberg, a. O. I. S. 247, vergl. daselbst S. 327 ff. und Voigt, Gesch. Preußens, IV. S. 619.

Gefängniß und anderen nothdürftigen Sachen wegen sich mit Gelübden in Orden zu ziehen verbunden haben. Würde man solche Brüder zu unserem Orden empfangen und kleiden, so werden wir sie nicht bestätigen, nicht zu uns aufnehmen und nicht für unseres Ordens Brüder halten"[1]).

In dieser Zeit geschah es, daß der Sohn eines Bürgermeisters und Schöffen von Coblenz, der mütterlicher Seits aus ritterbürtigem Geschlecht war, keine Aufnahme unter den Rittern fand[2]), daß der Landkomthur von Oesterreich, als der Kaiser einen Kürschner dem Orden empfahl, die Erklärung abgab, man wisse wohl, daß der heilige und hochwürdige Orden nicht gestiftet sei für Fischer, Kürschner, Thürhüter und irgend welche Handwerker, sondern für Fürsten und Grafen, Ritter und Edelleute.[3])

Erst als die Verhältnisse in dieser Weise sich umgebildet hatten, oder in der Umbildung zu solchen Zuständen begriffen waren, konnte das fragliche Privileg der Männer von Bremen und Lübeck entstehen. Aus der oben mitgetheilten Angabe unserer ältesten Stadtchronik geht hervor, wie man in dieser Zeit jedenfalls in Bremen den vor Accon von Lübeckern und Bremern verrichteten Spitaldienst dem Orden gegenüber zu benutzen wußte, um trotz des neuen Erfordernisses der Ritterbürtigkeit Bürgern den Eintritt in den Orden offen zu halten.

Allein in dieser Zeit, im vierzehnten Jahrhundert und den folgenden Epochen, gab es in Bremen jedenfalls eine Klasse von Bürgern, denen die Aufnahme in den Orden nicht zu verweigern gewesen wäre, selbst wenn man sich nicht auf besondere Bevorzugung berufen hätte; Bürger, die als ritterbürtige Männer dastanden. Freilich fehlte in unserer Stadt in staatsrechtlicher Bedeutung ein wirkliches Patriziat; allein es gab einen Kreis rathsverwandter Geschlechter, deren Glieder so gut zu Helm und Schild geboren waren, wie der Edelmann und Junker aus dem Erzstift; es gab

---

1) Voigt, Geschichte Preußens, VI. S. 410.

2) Voigt. Balleien I. S. 278.

3) A. O. S. 276.

eine Reihe von Familien, in denen man einer genügenden Zahl von Ahnen sich rühmen konnte, welche den Rathsherrendegen geführt und in Schlachten erprobt hatten. Für diese hatte das fragliche Privileg keine Bedeutung, die Personen, welche, wie im zweiten Beitrage gezeigt werden wird, zu Bremen das Komthuramt in der ritterlichen Genossenschaft bekleideten, hätten sicher auch ohne jene „sonderbare Freiheit" der Bremer zu ihren Posten berufen werden können.

Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß das fragliche Privileg nur in der Phantasie um die Ehre ihrer Städte besorgter Bremer und Lübecker Bürger und ihrer Geschichtsschreiber existirte; in den Inschriften unserer Rathhaushalle, die Bremens Ruhm feiern sollten, fand es gleichwohl einen geeigneten Platz.

Nichts Anderes, als der Glaube an dies Privileg und an die Verdienste der Bremer und Lübecker um die Stiftung des Deutschen Ordens, hat eine andere Tradition hervorgerufen, die auf noch weit schwächeren Füßen steht, die Sage von der Abstammung der beiden ersten Hochmeister des Ordens aus den genannten Städten. Der erste, Heinrich Walpot, soll eines Lübecker, der zweite, Otto von Karpen, eines Bremer Bürgers Kind gewesen sein. Diese Angaben, die so vortrefflich das frühzeitige Ansehen der beiden Städte zu illustriren und die Richtigkeit des Privilegs zu erhärten scheinen, tragen zu deutlich den Stempel der Erfindung an der Stirn, um eine eingehende ernsthafte Widerlegung zu verdienen.

Sie sind überdies sehr jungen Ursprungs, weder den älteren Ordenshistorikern, noch den Bremer und Lübecker Chronisten vor dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts bekannt. Es ist uns nicht gelungen, eine ältere Quelle als unseren Chronisten Johann Renner[1]) dafür aufzufinden, dem dann die späteren städtischen

[1]) Renner's Chronik, Orig. Fol. 168, b.: „Ock wart Hinrick Walbode de erste spitalmeister. He was van geborte kein eddelman, averst sines levens und siner doeget na was he sehr eddel. He kofte eine stedde tho Acon und buwede vor de armen krancken Christen ein sehr schone hospital und lede groten flith an de kranken .... (Fol. 169, a.) Als nu Hinrick Walbode 10 jar regert hadde, starf he und wort to Acon

Geschichts- und Wappenbücher, welche aus Renner's Chronik die Wappen der beiden ersten Hochmeister aufnahmen, bis in die neueste Zeit ohne Kritik gefolgt sind. Uebrigens erwähnt Renner nur den Bremischen Ursprung Otto's von Kerpen; Walpot's Abstammung aus Lübeck, von der er noch Nichts weiß, scheint erst später erfunden zu sein, um auch dieser Stadt genug zu thun [1]), während ihn andere im Erzstift Bremen geboren sein lassen.[2])

Wir lassen es dahin gestellt sein, ob Renner und die jüngeren Geschichtsschreiber des Ordens einer gemeinsamen älteren Quelle folgten, oder ersterer auf besondere einheimische Traditionen fußte [3]). Für unseren Zweck genügt es anzuführen, wie wenig überhaupt die Nachrichten über die beiden ersten Hochmeister und selbst ihre Namen sicher beglaubigt sind. Von dem ersten steht nicht einmal fest, ob er Heinrich oder Hermann Walpot hieß [4]); der zweite erscheint mit seinem Familiennamen „von Kirpin" (Kerpen, Karpen) erst bei jüngeren Schriftstellern, während die älteren Quellen nur den Vornamen kennen. Wäre aber auch jener Geschlechtsname völlig beglaubigt, so weist

---

begraven, do wart in sine [fehlt: stede] wedder karen Otto van Kerpen, ein eddelman und borger to Bremen, ein man von 80 jaren, de sick sin hoge older nicht vorhindern leth, in fremde lande to reisen und jegen de christen to striden, dan he hadde keinen geliken sines gotlichen wandels halven. (Hier folgen die gemalten Wappen des H. Walbode und Otto von Karpen. Mit den Abbildungen bei Hartknoch, Alt und Neues Preußen, S. 263, vermuthlich der Chronik von Schütz, 1. Ausg., Zerbst 1592, entnommen, stimmt nur das Letztere überein.) Otto van Karpen, de ander spitalmester, gaf dem orden dat erste segel, alse Marie mit dem kindeken up einen esel sittende und Joseph daby hergande mit einem stave; umbschrift: Sigillum magistri domus Teutonicae in Jerusalem. Ditte segel blef in gebruke beth anno ungeferlich 1499, do werdt idt in Prussen vorandert." Renner hat jedenfalls vorzugsweise die (nur in holländischer Uebersetzung, bei Matthaei, Analecta veteris aevi, I. p. 631 ff. gedruckte) Hochmeisterchronik aus dem 15. Jahrhundert benutzt. Vergl. daselbst S. 681 und Voigt, Gesch. Preußens, II. S. 57.

[1]) So bei Bachem, Versuch einer Chronologie der Hochmeister des Deutschen Ordens, S. 14, und in Bremischen Wappenbüchern.

[2]) Lucas David, II. S. 152, nach Voigt, Gesch. Preußens, II. S. 36.

[3]) Das um 1520 verfaßte Geschichtswerk Simon Grunau's war uns nicht zugänglich.

[4]) Scriptores Rerum Pruss. I. S. 225. Note 1.

doch sowohl dieser als der des ersten Hochmeisters auf einen rheinischen Ursprung hin [1]), während die Namen Walpot und Kerpen sich weder in Lübeck, noch in Bremen, noch überhaupt in Norddeutschland nachweisen lassen.

Die Sage von der Stiftung des Deutschen Ordens durch Bremer und Lübecker Bürger ist somit zerfallen. Aber es bleibt nach Allem ein Kern bestehen, der wohl Beachtung verdient, ihre Theilnahme an der Kreuzfahrt nach Accon und die Stiftung des Zeltspitals für die während der Belagerung erkrankten Mitkämpfer. Während der Ruhm, den Chronisteneifer ihnen andichtete, sich als unbeglaubigt und schon in sich unwahrscheinlich darstellt, weist die Geschichte ihnen eine einfache, verständige, practische und ächt bürgerliche Handlung zu, mit der sie dem christlichen Heere vor Accon einen großen Dienst erwiesen und wenigstens unbewußt den ersten Grund zu einer Stiftung legten, die in ihren weiteren Folgen für unsere nationale Entwickelung eine hohe Bedeutung gewonnen hat.

---

2) Die Deutschherren-Commende zu Bremen.

Seit der Begründung des Deutschen Ordens, der 1198 zunächst für den Waffen- und Spital-Dienst im Orient gestiftet war, verfloß nur kurze Zeit, bis er auch im Abendlande festen Fuß faßte. Die ritterliche Genossenschaft fand ihre Verzweigung auch in den europäischen Gebieten, zuvörderst in Italien, dann in deutschen Landen. Schon die ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts weisen sehr reiche in Deutschland erlangte Erwerbungen auf; der gefeierte Name des Hochmeisters Hermann von Salza machte die Geister zu frommen Spenden willig; die Gunst des Kaisers förderte das

---

[1]) Vergl. Voigt, Gesch. Preußens, II. S. 36, Anm. 1. S. 56, Anm. 3 Töppen in Script. rer. Pruss., I. S. 29, Anm. 1 und S. 30, Anm. 3.

Wachsthum der Ordensmacht, und mit ihm eiferte der römische Stuhl für „die Athleten Gottes, die Ritter Jesu Christi, die heldenmüthigen Vorkämpfer der Kirche.“ So wuchsen rasch die Anfänge der späteren deutschen Balleien empor. In Thüringen siedelten die Ritter zuerst sich an; in österreichischen Landen wurden ihnen bald darauf Güter angewiesen; kaiserliche Schenkungen legten den Grund zur Ballei Franken; die große Ordensniederlassung in Mergentheim blühte auf; die rheinischen Städte öffneten ihre Thore den Rittern mit den weißen Mänteln und den schwarzen Kreuzen; die flandrischen und die niederländischen Ortschaften folgten.

Als das zweite Decennium des dreizehnten Jahrhunderts zur Neige ging, reichten die vereinzelten Güter des Ordens vom syrischen Meere bis an die Nordsee, und bald konnten die Ritter stolz auf zehn Lande hinweisen, die ihnen gehörten, auf Armenien und Achaja, auf Romanien und Spanien, Sicilien und Apulien, sodann auf Oesterreich und Alemanien, wie der Ausdruck lautet, und endlich auf Preußen und Livland.

So gedieh der Orden. In manchen Landen war es seine ritterliche Kraft, die ihm Einfluß gab und freundliche Aufnahme gewährte; in Deutschland überwog der Hinblick auf seinen Spitaldienst.

Mit bewundernswürdigem Eifer und nicht geringem Geschick arbeitete die Zeit der Kreuzzüge daran, das immer nothwendiger werdende Spitalwesen zu verbessern und zu erweitern. Die große Bewegung, die damals in den Massen herrschte, erforderte Quarantaineanstalten; das immer mehr sich ausbreitende Handelsleben bedurfte mannigfacher Einrichtungen zum Schutz der Reisenden; die Furcht vor Seuchen trieb zu Vorsichtsmaßregeln aller Art, und vorzüglich die bevölkerten, auf den großen Heerstraßen liegenden Städte ließen sich's angelegen sein, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wegen seiner Theilnahme an solchen Bestrebungen kamen dem Orden, besonders in den deutschen Städten, Bereitwilligkeit und Vertrauen entgegen; wegen seines Spitaldienstes erwarb er von ihnen Rechte und Vorzüge. So war seine erste Besitzung in der ältesten der späteren Balleien ein Spital zu Halle, das die Bürger zu bauen begonnen hatten und dem Orden über-

wiesen (etwa 1200). Die früheste Besitzung in Oesterreich war das zerfallene Krankenhaus zu Friesach, das 1203 die ritterlichen Spitalherren erhielten. Das berühmte Hospital, das Elisabeth von Thüringen in Marburg stiftete, bot dem Orden in Hessen den ersten Anhalt. 1214 verlieh ihm Kaiser Friedrich II. das Spital in Altenburg, 1216 das in Ellingen. In demselben Jahre wurde das Hospiz in Coblenz den Deutschherren überantwortet, 1220 das längst verwahrloste und in der Krankenpflege säumige Haus bei der Stephanskapelle in Speier. Etwas später überließen den Rittern die Begründer des Spitals in Neuß ihre Stiftung, 1222 die Bürger von Saarburg ihr städtisches Krankenhaus, in den dreißiger Jahren die Rathmannen von Aachen das große Hospital an der Pontstraße. Ja noch in späterer Zeit, als der Orden längst in allen deutschen Landen sich festgesetzt hatte, war der Erwerb eines Spitals der Anfang zu neuen Erweiterungen seines Besitzthums.

Auch in Bremen war es eine solche Anstalt, in der Mitglieder des Ritterordens zuerst sich niederließen.

Ueber die Spitaleinrichtungen, die in unserer Stadt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bestanden, ist nur sehr wenig bekannt. Von den beiden spätern Hauptspitälern scheint damals noch keines vorhanden gewesen zu sein.

Die erste bestimmte und genaue Kunde von einem derselben findet sich in einer Urkunde des Jahres 1291, welche das Georgsspital erwähnt, das seitdem besonders als Armenspital für den Krankendienst, wie für die Verpflegung alter Leute und armer Reisenden bestimmt war, während vom Remberti-Gasthause, dem späteren Gutleut- oder Leprosen-Hause, erst im Jahre 1306 die früheste sichere Spur anzutreffen ist.[1] Bevor diese beiden späteren

[1]) Die Annahme, das hernach erscheinende St. Jürgengasthaus sei mit dem von Ansgar gegründeten Hospitale des Domstiftes identisch, ist schon als völlig haltlos im Brem. Jahrb. I., S. 121, nachgewiesen. Von dem Dasein jenes Gasthauses findet sich im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts noch keine Spur; die Vermuthung, daß mit einer Kapelle desselben ein mehrfach erwähnter Priester Joannes de sancto Georgio in Verbindung zu bringen wäre, schwebt in der Luft (Urkdb. I.

Anstalten, in denen die beim mittelalterlichen Spitalwesen hervortretenden beiden Gegensätze sich kund thun[1]), in Bremen erscheinen, zeigt sich nur eine Anstalt, in welcher der Spitaldienst verrichtet ward.

Unser Heiligengeist-Spital ist lange Zeit unbekannt und vergessen geblieben, obwohl seine Existenz aus dem Dasein einer „Kirche zum heiligen Geiste“ auch ohne urkundliche Beweise hätte gefolgert werden dürfen. Bremen konnte nicht einer Anstalt entbehrt haben, die in allen irgend bedeutenden Städten Norddeutschlands sich fand, in den märkischen Orten, wie in den holsteinischen und mecklenburgischen, in den niedersächsischen, wie in den westfälischen Städten.

Lange vor dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts kann das Spital in Bremen nicht begründet sein; denn es trägt seinen Namen nach jenem erst 1198 vom Papste Innocenz III. bestätigten eigenthümlichen Orden der Spitalbrüder des heiligen Geistes, der 1179 in Südfrankreich gestiftet war und sehr bald eine weit größere Bedeutung erlangte, als sein Vorläufer, der Orden der Antoniter. Die hospitalarii lebten nach der Regel des heiligen Augustin und widmeten sich besonders der Pflege armer Kranken.[2])

1204 wurde das große Heiligengeist-Spital in Rom errichtet; 1208 stifteten ähnliche Anstalten Herzog Leopold der Glorreiche in Wien und der Graf von Blankenburg in der Diöcese Halberstadt. Das Mainzer Spital zum heiligen Geist wird zuerst 1236 erwähnt, das zu Frankfurt 1278[3]), das zu Hamburg 1247[4]), das zu Lübeck

---

Nr. 170, S. 203. Nr. 192, S. 227. Nr. 195, S. 230); denn in Bremen bestand eine selbständige Georgskirche, die erst 1634 niedergerissen ist, von der Koster das Nähere berichtet. Ehmck denkt freilich bei Erwähnung eines für infirmi bestimmten hospitale (Brem. Urkundenb. I. Nr. 143, S. 166, Note 3) an das Rembertigasthaus, jedoch findet seine Vermuthung keinerlei Unterstützung.

[1]) Kriegk, Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt (1863) S. 6.

[2]) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte, II., 2. S. 302.

[3]) Boehmer, das Spital zum heiligen Geist in Frankfurt, im Archive für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Heft. S. 76, 77.

[4]) Hamb. Urkund. I. Nr. 538, S. 455. Zeitschr. f. Hamb. Gesch. I. S. 456.

in den dreißiger Jahren[1]), das zu Hannover 1261.[2]) Die Gründung des Bremischen Spitals wird wohl in die ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts zu versetzen sein.[3])

Es hatte eine eigenthümliche Lage; während im Süden die Heiligengeist-Spitäler meist unmittelbar am Wasser errichtet wurden, das Römische an der Tiber, das Mainzische am Rhein, das Ulmer an der Donau, das Wetzlarer an der Lahn, das Nürnberger mitten auf einer der Pegnitzbrücken; während die vorher genannten, später erscheinenden Gasthäuser Bremens ebenfalls eine solche Lage hatten, die gewiß nicht ohne medicinische Rücksichten gewählt wurde, finden wir das alte Heiligengeist-Spital bei uns, wie an vielen anderen norddeutschen Orten, in der Stadt selbst. Aber trotzdem lag es ziemlich isolirt; denn der östliche Theil der jetzigen Altstadt war in mittelalterlichen Zeiten nur sehr wenig bebaut; bloß an der Weser befanden sich Häuserreihen, und in langem Zuge liefen sie dann dicht an den Stadtmauern hin. Der größte Theil des Raumes, der östlich vom Markte zwischen diesem und den Befestigungen der Stadt sich ausbreitete, war nicht eigentlich städtisch; als Besitzthum der Geistlichkeit gehörte er zu der stiftischen Immunität und nicht zum Weichbildgute. Auf ihm stand eine Zahl von kirchlichen Gebäuden, von Curien, Klöstern und ähnlichen Häusern, vereinzelt, von weiten Höfen umgeben; und die Domshaide, „die Haide unter den Linden“, hatte nicht unbedeutende Ausdehnung. Zwischen ihr und dem Osterthore war das Heiligengeist-Spital errichtet, also an einem Platze, der, wenngleich innerhalb der Ringmauer, von dem gewöhnlichen Verkehr nicht unmittelbar berührt wurde.

Das Domkapitel beanspruchte die Gerichtsbarkeit über die Anstalt, weil sie auf stiftischem Grund und Boden stand; diese selber war indessen auch in Bremen besonders von der Bürgerschaft

---

[1]) Vergl. Note 3 und 4 auf Seite 189.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Hannover I. Nr. 19. S. 25.

[3]) Wenn mit Recht das für infirmi bestimmte Hospital, das in Note 1 zu S. 186 erwähnt ist, mit jenem identificirt wird, so finden wir dasselbe bereits 1226 in urkundlichem Nachweis; jedenfalls erscheint es zehn Jahre später. Vergl. folgende Note.

dotirt, und deshalb war es der Rath, der über sie in letzter Instanz zu verfügen hatte.

Die ersten Mitglieder des Deutschherren-Ordens, die nach Bremen kamen, fanden also dieses Spital in der Stadt; sie setzten sich in der jungen aufblühenden Stiftung fest. Dem Spitaldienste sich zu widmen, betraten sie das Haus, gerirten sich bald als Herrn der Anstalt und kamen deshalb mit denen in Conflikt, die solche Eigenmacht nicht duldeten. Von Seiten des Ordens wird im Jahre 1236 selbst anerkannt, daß die Domherren ihn aus dem Besitz des Spitals hätten zu vertreiben gesucht, weil er heimlicher oder gewaltsamer Weise in ihm seinen Sitz aufgeschlagen habe, obwohl es unter der Immunität belegen sei, die der Bremischen Kirche zustehe.[1])

Erst als die Deutschherren schon lange Zeit das Spitalhaus in Besitz, als sie in der Stadt bereits festen Fuß gefaßt hatten, ward ihnen das Eigenthum an der Anstalt übertragen; erst 1248 wurde das Heiligengeist-Spital durch Rath und Bürgerschaft in der Weise aufgehoben, daß es den Ordensgenossen verliehen ward[2]).

Das Verfahren der in Bremen sich niederlassenden Deutschherren ist zwar auf den ersten Blick etwas befremdend; allein bei der Art, wie der Orden seine Aufgabe für den Spitaldienst hervorhob, keine vereinzelte Erscheinung. In ganz ähnlicher Weise suchten sich die Ritter in Lübeck „dadurch zu helfen, daß sie das dort seit einiger Zeit bestehende Hospital zum heiligen Geiste, welches der Rath aus eigenen Mitteln begründet hatte, für ihre Zwecke zu benutzen strebten.[3])“ Später vergab der Rath das dortige Hospital an die Deutschherren, ohne den Bischof von Lübeck zu fragen[4]); die Ritter

---

[1]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199, S. 233: eo quod clam vel violenter dictum hospitale infra ipsorum emunitate, cuius possessionem ecclesia Bremensis habebat, occupaverunt.

[2]) A. a. O. Nr. 225, S. 261.

[3]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 1849. XIV. S. 19.

[4]) Dittmar, Das Heiligengeist-Hospital und der St. Clemens-Kaland zu Lübeck. (Lübeck 1833.) S. 100 ff. Lüb. Urkundenb. I. Nr. 66, S. 74.

hielten feierlichst Gottesdienst in der Spital-Kirche und beriefen sich dabei auf ihre Privilegien; das Kapitel erkannte dieselben nicht an, sondern excommunicirte die Deutschherren, und als diese sich vergebens an den Papst gewandt hatten, mußten sie 1235 ihre Besitznahme des Spitals aufgeben und ein anderes Grundstück in der Stadt erwerben.[1])

Die Niederlassung der Deutschherren in Lübeck fällt hiernach in die dreißiger Jahre[2]); sodann treten sie 1221 zuerst in Münster auf[3]); ihre Anwesenheit in norddeutschen Landen während jener Zeit ergiebt sich ferner aus dem Vertrage, den sie 1230 mit Bischof Conrad von Hildesheim schlossen[4]), dann aus dem Auftreten von Deutschherren 1232 im Gefolge dieses einflußreichen Kirchenfürsten[5]) und endlich 1233 aus ihrer Thätigkeit bei der Erwirkung des Stadtrechts für Stade[6]).

Ueberhaupt zeigt sich während der dreißiger Jahre in dem deutschen Orden ein äußerst reges Wachsthum auf deutschem Gebiet; damals stieg die Ballei Hessen zu ihrer großen Bedeutung empor, wuchsen die Niederlassungen der Ritter zu St. Gilgen, Nürnberg und Frankfurt, mehrten sich ihre Güter im Umkreise der Ballei Burgund-Elsaß; die Ordensmacht blühte in dem Maaslande auf, in dem Bereich der späteren Balleien Altenbiesen und Lothringen. 1231 ward der Grund zur Ballei Utrecht gelegt; Bischof Wilbrand von Utrecht, ein Bruder der Bremen benachbarten Grafen von

[1]) Deecke, Geschichte des Stadt Lübeck, I. S. 182.

[2]) Im ältesten Oberstadtbuch von Lübeck wird beim Jahre 1263 der domus militum Christi zuerst Erwähnung gethan. (Notiz von Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck.)

[3]) Wilmanns, Münstersches Urkundenb. Nr. 155, S. 179. Vergl. Urkd. von 1238 im Brem. Urkundenbuche I. Nr. 237, S. 277.

[4]) Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. 1849. II. S. 166.

[5]) Mecklenburger Urkundenb. I. Nr. 404, S. 407.

[6]) Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friederici II. Paris 1852. IV. S. 429.

Oldenburg, begünstigte die Deutschherren.[1]) Wie ihnen damals die hohen Kirchenfürsten noch keineswegs abhold waren, wie damals Sigfried II. von Mainz, Engelbert von Cöln, Otto von Würzburg, Diedrich II. von Trier ihre Machterweiterungen förderten, so wird auch Gerhard II., der Erzbischof von Bremen, dem Orden nicht abgeneigt gewesen sein.

Das erste Auftreten der Deutschherren in unserer Stadt wäre hiernach in die dreißiger Jahre zu verlegen; eine genauere Angabe über die Zeit, in der sie des Heiligengeist-Spitals sich bemächtigten, ist aber nicht zu geben. Sie treten zu Bremen im Jahre 1233 zuerst urkundlich hervor und zwar schon als Glieder einer Corporation, die so angesehen war, daß an sie der Rath der Stadt sich wandte, als es galt, die beglaubigte Abschrift einer äußerst wichtigen Urkunde zu erlangen, den Transumt des im März 1233 zwischen der Stadt, dem Erzbischof und dem Domkapitel über die Hülfe gegen die Stedinger unter Vermittelung der Predigermönche feierlichst geschlossenen Vertrages. Dies Document stellten vier Brüder des Deutschen Hauses in Bremen aus: Diedrich der Priester und Gebhard der Komthur, und sodann die Vertreter des Ordensconventes: Boidekin und Volbert; jenen beiden ersten werden die Siegel angehört haben, die vormals unter der Urkunde hingen[2]). — Dieses ist die früheste Kunde von der Niederlassung der Ritter in Bremen[3]), die uns sich erhalten hat.

---

[1]) Voigt, Balleien I. S. 88.

[2]) A. M. Ehmck a. O. Nr. 175, S. 210, Note 1, ein Komthureisiegel, wie das von Ehmck erwähnte, hat sich nirgends erhalten; dagegen wohl ein Komthursiegel. Vergl. das diesen Beiträgen vorgedruckte Siegel und S. 204. Note 1.

[3]) Ehmck behauptet zwar, daß dieselbe bereits im Jahre 1230 nachweisbar sei; aber die Urkunde, auf die er sich bezieht, enthält nicht den Nachweis von den Anfängen einer in unserer Stadt bestehenden Ordensgründung. Sie redet nur von einer Unterstützung, welche die an der Unterweser wohnenden Stedinger den Deutschherren geleistet, und das Nähere über diese Hülfe, besonders über den Ort, wo sie gewährt wurde, ist noch völlig unklar. Brem. Urkundenb. I. Nr. 154, S. 177; Huillard-Bréholles l. c. III. p. 200, 497. Voigt a. O. erwähnt zwar gelegentlich in einer Note die Urkunde, erklärt ihren Inhalt aber nicht. Vermuthungen bei Schumacher, die Stedinger (1865), Note 61 zu S. 71 auf S. 172.

Wie die erste Ansiedelung des Ordens in Bremen beschaffen war, ist nicht mit Sicherheit anzugeben, weil über die Einrichtungen des Heiligengeist-Spitals, die der Orden sich zu eigen machte, über die Ausdehnung des Besitzthums und die Rechtsverhältnisse desselben uns Nichts berichtet wird. Da indessen alle Spitäler des Mittelalters, die nicht Zubehör eines Klosters oder Stiftes waren, mit einer besonderen Kapelle verbunden zu sein pflegten und eigenes liegendes Vermögen besaßen, so müssen wir annehmen, daß dies auch bei dem Bremischen der Fall war. Der Deutsche Ritterorden, der in die ganze Besitzung der Heiligengeist-Brüderschaft succedirte, wird auch die ihr gehörende Spitalkirche sich angeeignet haben. 1242 besteht sie bereits und wird als Ordenseigenthum angesehen [1]; das Jahr ihrer Erbauung ist aber nicht zu ermitteln; die architectonischen Formen weisen auf den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, und eine Eigenthümlichkeit im Innern, die der nächste Abschnitt besprechen wird, bestätigt die Annahme, daß nicht der in Bremen neu angesiedelte Orden, sondern die Heiligengeist-Brüderschaft sie errichtete. Sie stand, wie das Spital selbst, auf nichtstädtischem Boden; ihr Platz gehörte dem Kapitel der Kirche zu Bücken, welches erst 1242 auf Veranlassung seines Propstes, des Grafen Bernhard von Hoya, sein Eigenthumsrecht an dem Grunde dem Orden abtrat.[2] Wahrscheinlich besaß auch unsere Spitalkirche besonderes liegendes Gut; wenigstens sind in einer Urkunde von 1257, in der die zu Borgfeld befindlichen Besitzungen des Lilienthaler Klosters erwähnt werden, zwei dort belegene Häuser genannt, welche dieses 1230 gestiftete Kloster von der Heiligengeist-Kirche erworben habe [3]; es ist annehmbarer, daß die Spitalkirche von ihren Liegenschaften einige veräußerte, als daß der Orden, der rings um Bremen herum Güter zu erwerben suchte, solche Minderung seines jungen Vermögens vorgenommen habe.

[1] Irrige Notizen bei Buchenau, die freie Hansestadt Bremen. S. 98, 99.

[2] Brem. Urkundenbuch, I. Nr. 220. S. 255.

[3] Brem. Urkundenbuch, I. Nr. 276. S. 317. „Ibidem duas domos ab ecclesia sancti spiritus comparavit."

Das Spital selbst wird aber auch ähnlich, wie die Spitalkirche, dotirt gewesen sein. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir die ersten Angaben über das Eigenthum der Deutschherren mit diesem alten Spitalvermögen in Verbindung bringen. Wir sehen, daß jene im Jahre 1238 über $3\frac{1}{2}$ Fleischerhallen in Bremen verfügen, daß sie Renten im Kürschnerhause besitzen, von der Stadt neun Mark Schuld zu fordern haben [1]); bei der Gründung des städtischen Spitals mögen solche Rechtsverhältnisse geschlossen sein, über die uns näherer Nachweis der Entstehung mangelt. Daß bei der Errichtung des Spitales auch in Bremen, wie an anderen Orten, die Bürgerschaft lebhaft sich betheiligte, steht nicht zu bezweifeln und wird bestätigt durch die Zusicherung, die 1240 vom Orden den Korduanschuhmachern gegeben wurde. Ihnen ward Aufnahme im Ordensspitale zugesichert, weil sie zu den ersten Begründern desselben zählten [2]).

Der Orden verstand es, wie in der Stadt, so in der Nachbarschaft derselben ein nicht unbedeutendes Grundvermögen nach und nach zu gewinnen und in solcher Weise aus kleinen Anfängen seine Bremische Niederlassung immer weiter auszudehnen.

Zunächst erwarb er innerhalb der Ringmauern Bremens außer dem Orte, auf dem das Spital und dessen Kirche stand, manches Besitzthum. 1238 schon erhielt er eine Strecke Landes, die unmittelbar an jenes Grundstück stieß und dasselbe mit dem Wasserlauf der Balge verband; der Platz hatte früher einem Bremischen Bürger Namens Onnenkint gehört, er war dann der Stadt zugefallen und wurde von Rath und Bürgerschaft den Deutschherrn gegen Abtretung anderer Rechte übertragen [3]). Dies ist das einzige

---

1) A. a. O. Nr. 207, S. 241.

2) A. a. O. Nr. 215, S. 249: quia plantatores ejusdem domus primitus exstiterunt. Vergl. Boehmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. S. 13.

3) A. a. O. Nr. 207, S. 241.

Zeugniß über die Art und Weise, wie die bedeutende Ordensbesitzung vor dem Osterthore sich bildete: der an jenen Kern, an das alte Spital und seine Kirche, sich anschließende Landcomplex, welcher zu den größten zusammenhängenden Besitzthümern gehörte, die innerhalb der städtischen Mauern sich befanden. Neben Kirche und Spital erstand auf diesem Terrain die Deutschherren-Curie, das Herrenhaus des Ordens, das im folgenden Abschnitte des Näheren besprochen werden soll. In späterer Zeit wird von dieser Besitzung noch ein Halbhaus hervorgehoben, das rechts von der Curie der Deutschherren lag; dieses kam nämlich 1306 zum Verkauf und wurde für 27 Mark von Heinrich Nieland durch Heinrich Gerberts Sohn erworben; genau ist die Lage dieses Gebäudes nicht zu bestimmen. Das Herrenhaus des Ordens, sein Spital und seine Kirche standen fast nach allen Seiten hin frei; diese war von einem Friedhofe umgeben; das Spital stieß im Westen an denselben; der Hof vor der Curie, deren Zugang von Westen war, stand durch einen vor dem Spitale befindlichen Gang mit dem von der Domshaide nach dem Osterthore führenden Wege in Verbindung. An den Grenzen der Ordensbesitzung bauten sich Buden an, deren im sechszehnten Jahrhundert 23 erwähnt werden [1]).

Außer dieser Hauptbesitzung in Bremen hatte der Orden innerhalb der Ringmauern noch einige andere Grundstücke, Weichbildgut, was auch ein Theil jenes Besitzthums vor dem Osterthore gewesen zu sein scheint. 1238 ward ihm von Alard von Walie ein Steinhaus auf der Langenstraße sammt einer zwischen diesem Gebäude und der Balge liegenden Bude geschenkt. [2]) Später finden wir noch Ordensbesitzungen in der Bischofsnatel, vor dem Ansgarii- und Abbenthore, sowie bei der Steffenswindmühle. [3])

---

[1]) Vom Jahre 1570 haben wir ein ausführliches Inventar über die Liegenschaften der Deutschherren-Commende: Dath is dath Land der Comptherey tho Bremen thogehorich, besichtigett dorch den heren Cumpter, her Gerdt Schnederman, her Didrich van Cappelen und her Carsten Stedingk, donderdages na Pingsten anno 70.

[2]) A. a. O. Nr. 209. S. 243.

[3]) In dem zu Note 1 genannten Inventare.

Die meisten Besitzungen der Ritter lagen indessen außerhalb der Stadt. Freilich erwarb der Orden von Bremen aus nicht so bedeutende Güter, wie an anderen Orten. Hier ward er nicht aus dem Stiftsgut reich dotirt, hier wurden ihm keine Kirchen mit ihren vollen Structurvermögen, keine Klöster mit ihren Liegenschaften, keine Patronatsrechte und Pfarrbefugnisse, keine Mühlen mit ihren Gerechtigkeiten, keine ganze Dörfer mit Marktrecht und Jurisdiction zugewiesen; aber dennoch erhielt er auch in Bremens Umgebung nach und nach ein nicht unbeträchtliches Vermögen in liegendem Gut, das im Einzelnen hervorgehoben zu werden verdient. Rings um die Stadt herum lagen die Besitzthümer der Ritter, bisweilen nur kleine Höfe, oft aber auch verhältnißmäßig große Güter.

Zu den Dünen, die am rechten Ufer die Weser begleiten, führen uns die ältesten Erwerbungen. Die erste unter diesen zeigt sich in der Umgebung von Achim, in einem Gebiete, wo mehrere herrschaftliche Güter sich befanden, wie die alte königliche Hofstätte Baden[1]), wie Besitzungen der Grafen von Schwerin[2]). Der Stackkamp bei Achim war ein von der Welfischen Familie zu Lehn gehendes Gut; sein erster bekannter Besitzer war Brunig von Lüneburg, welchem Jordan von Bremen und Ditmar von Flögeln dasselbe 1204 abkauften[3]). Dann verschwindet der letzterwähnte Besitzer; als Belehnter erscheint allein Albert von Bremen, dessen Ehefrau Ermentrud sich mit belehnen läßt, wohl Sohn und Schwiegertochter jenes Jordan[4]). Diese Beiden schenkten das Gut dem Deutschen Hause, im Anfange des Jahres 1235[5]), und am 11. April gab Herzog Otto von Lüneburg sein Oberlehnsrecht auf[6]). Aus welchem Rechte im Jahre 1256 Alexander von Bardenfleth und seine Ehefrau Giseltrude auf den Stackkamp Ansprüche erhoben, die

[1]) Adam Brem. lib. II. cap. 45.

[2]) Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1857. S. 113.

[3]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 97. S. 114.

[4]) A. a. O. Nr. 189. S. 223.

[5]) A. a. O. Nr. 190. S. 224. Curia in Stoccamp cum XIII terris, quae alio nomine hove dicuntur.

[6]) A. a. O. Nr. 191. S. 225.

sie hernach ohne Entschädigung wieder aufgaben[1]), ist aus unseren Quellen nicht zu ersehen, eben so wenig, wie es gekommen, daß im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zum Stackkamp gehörige Ländereien im Besitz des Knappen Conrad von Arbergen waren; am 13. December 1328 verkauften die Söhne desselben, Conrad und Firnold, zehntfreie Ländereien[2]) unter Garantie des Knappen Friedrich Monik an die Herren vom Deutschordenshause. Bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein behaupteten die Ritter diesen Besitz; noch im Jahre 1570 redet von ihnen das Güterverzeichniß des Ordens[3]). Von der Entstehung der Ordensgüter in Arbergen haben wir keine urkundlichen Nachweise; dicht bei diesen lagen aber einige Theile der ältesten Ländereien der Deutschritter. Ihre ersten Besitzungen in Hemelingen gewannen sie im Jahre 1238 durch die Freigebigkeit des schon genannten, sehr begüterten Bremischen Bürgers Alard von Walie[4]). Seine Verleihung bildete den Kern ziemlich umfangreicher Güter, deren allmälige Ansammlung aber nicht nachzuweisen ist; wir sehen nur, daß dort am 13. December 1339 weiterer Grundbesitz erworben ward. Nicolaus und Alverich Clüver, die Vorsteher des Gotteshauses von Uphusen, verkauften den Rittern für 20 Bremer Mark einen dort belegenen Halbhof sammt einer Parcele. Im sechszehnten Jahrhundert hatten sie noch vier verschiedene Stellen zu Hemelingen in ihrem Vermögen. Wann die Besitzung „Seelsbrugge“ acquirirt ward, wissen wir nicht; an diese und an die Hemelinger Güter schlossen sich zunächst die zu Hastedt. In welchem Jahre sie der Orden erwarb, ist nicht zu sagen; aber am 23. September 1257 entsagte Ditmar von Flögeln, wohl der vorhin erwähnte Ritter, seinen bisher erhobe-

---

1) A. a. O. Nr. 272. S. 313.

2) Unam terram et quatuor petias terrae, sitas in Stoccampe, exemtas a demima.

3) In ihm hat man noch zum Stoccamp gerechnet eynen wosten hoff, het de Dokenhoff, mit dre roden landes in geeste und marsch im Arberger velde.

4) Er übertrug dem Orden curiam in Hemelinge cum regimine totius judicii et omnibus suis attinentiis. Brem. Urkundenb. I. Nr. 209. S. 243.

nen Ansprüchen auf zwei dort belegenen Hofstätten und den Viertheil der Einnahmen aus dem Getheflußzoll zu Gunsten der Deutschen Ritterbrüder, vor dem Erzbischofe, dem Stoteler Grafen, den Bremischen Rathsherren, vielen Rittern und anderen Großen.

Spärliche Nachrichten haben wir über Ordensgüter, die auf der anderen Seite den Hemelingischen Besitzungen benachbart waren. Es ist freilich gewiß, daß die Ritter zu Ellen, wie auch zu Osterholz, Liegenschaften besaßen; von beiden erhalten wir aber erst im sechszehnten Jahrhundert Kunde. Damals sind die letztgenannten ziemlich gering; zu Ellen lagen aber noch 2 Güter von 5 und 4 Höfen Landes; 1514 ward ein anderer Meierhof zu Ellen veräußert, mit alle syner rechticheyt unde tobehor, plickt unde twentich schepel roggen Bremer mathe, eynen gulden unde hofdenst. Hiernach ist es möglich, daß der Name des bei Ellen gelegenen Feldes Hilgeskamp durch Heiligengeistkamp zu erklären ist; aber auch wir haben über die Sage, daß auf ihm eine Kapelle des Deutschen Ordens gestanden habe, Nichts auffinden können [1]).

Besser unterrichtet sind wir indeß über Besitzthümer des Ordens, die diesen benachbart waren. Im Jahre 1248 scheinen die ersten Ländereien im Vahrster Felde erworben zu sein. Damals kaufte ein Bremer Rathsherr, Rudolf von Nestwede, Güter nicht unbedeutenden Umfangs und übertrug sie unter Vorbehalt gewisser Leibzuchtslieferungen den Deutschherren. Schon die ältesten Urkunden über dies Geschäft weisen darauf hin, daß es hier um Grundbesitz in jener Gegend sich handelte; denn die Sonderbestimmung, die wegen eines Viertel Landes gemacht wird, spricht von einem zur Vahr belegenen Stücke [2]). Im Jahre 1508 wurden jene Urkunden von den Rittern hervorgesucht, als Gerd von der Kämenade wegen Besitzrechte mit ihnen in Streit lag [3]). Daß dieser Grundbesitz nicht unbedeutend war, ergiebt sich aus dem Preise, den Rudolf von Nestwede zahlte, aus den Lieferungen, die ihm von den Erträgen

---

[1]) Vergl. Buchenau, a. a. O. S. 193.

[2]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 237 u. 238. S. 276 u. 277.

[3]) v. Büren, Denkbuch. Fol. 46, b.

zugesichert wurden, und aus den Gegenleistungen, zu denen die Ritterbrüder sich verpflichteten. Diese Prästationen sind später zu erwähnen; der Preis von 100 Mark ist für jene Zeit sehr bedeutend; der Schenker bedingt sich aus, daß, sobald er es verlangt, ein Fuder Weizen, daß bei jeder neuen Erndte das erste Fuder Roggen und ein Fuder Hafer, daß zu Michaeli drei Mark, zu Martini fünf Verding für fünf Schweine, und zu Ostern drei Mark, ein Hunt Torf, Kohl und Gemüse ihm geliefert werden. Hernach erwarb der Orden noch weitere Güter; 1303 ein Viertel Landes, das vormals Gottschalk von Haren gehörte [1]). Später kam in diesem Gebiete noch mehr Land zum Besitzthum der Deutschherren hinzu; 1313 verkaufte ihnen ein Christian, Bürger zu Cöln, gemeinsam mit seinen nächsten Verwandten, für 11 Mark ein halbes Viertel Land in Vahrholz, das damals Johann Wagentreter bebaute; fünf Jahre später (am 1. August) verkauften dem Orden Johann von der Hude und seine Frau Kunigunde in Gegenwart des Erzbischofs Burchard ebenfalls Grundstücke in Vahrholz. So lag in der lang ausgestreckten Vahr eine Reihe von Ordensgütern; im sechszehnten Jahrhundert finden wir wenige von ihnen noch im Besitz der Deutschherren [2]). Von den Gütern in Lehe, die in dieser Zeit verzeichnet sind, wissen wir nichts Näheres; damals waren die Besitzungen in Horn nicht mehr bekannt. Die ältesten Güter, die der Orden hier inne hatte, wurden von ihm am 13. April 1249 erworben; er kaufte für 90 Mark von Mechtild, der Wittwe des Herrn Alard von Bremen, ein Feld bei Horn, ein anderes zu Dinche mit allem Zubehör,

---

[1]) Die Veräußerer, denen es jure feodi, quod vulgariter lenware dicitur, devolvirt ist, überlassen es dem Orden: in curiis et publiciis placitis, que vulgo to hove et daghe dicuntur.

[2]) Das Verzeichniß von 1570 sagt nur: In der Vahr: Johann Jordens. Erstlich 2 stukke van der lutken Wumme an wente up den Achterdiek und isz tegetfry und de Cumptor hefft den tegenden, noch 2 stukke gifft dem Cumptor tegenden und deel; Herman Rust und Hinrich Börkes, 1 stukke saet landes van der lutken Wummen beth up den Achterdiek, twuschen dem hilligen crutz und der Fresen stukke und isz tegetfry, de Cumptor entfangt tegenden und deel.

mit Wasser und Gut, besonders mit dem „Rhiensberg“ genannten Platze; die Ueberlieferung dieser Güter ließ er sich durch Gelöbniß des Einlagers und Versprechen auf ritterliche Ehre sicher stellen [1]). Wir werden wohl nicht irren, wenn wir, obgleich der Ausdruck „Dinche“ unerklärlich bleibt, den fraglichen Landcomplex für das spätere Gut Rhiensberg halten, das seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts einem adeligen Geschlechte den Beinamen gab, also damals von den Deutschherren wieder aufgegeben war.

Wie der Orden hiernach an der rechten Seite der Weser, besonders im Hollerlande und dessen unmittelbarer Nachbarschaft, Güter erwarb, die nicht unbedeutend waren: so auch im Vielande und der näheren Umgebung desselben, am linken Weserufer. Einige solcher Liegenschaften zeigen sich uns schon im dreizehnten Jahrhundert. Der älteste Ordensbesitz ist hier wohl in dem damals erst vor wenigen Jahrzehnten planmäßig zur Cultur gebrachten Neuenlande zu suchen. Im Jahre 1244 scheinen die Ritter zuerst in dieser niedrigen Gegend festen Fuß gefaßt zu haben. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts besaß das Kloster zu Hude hier in Bremens Nähe reiche Grundstücke; für 61½ Mark verkaufte Abt Osmund einige von diesen Ländereien, die seinem Convent durch zwei Bremische Bürger, theils durch Ludolf von Nienburg und theils durch den schon mehrfach genannten Alard von Walie, geschenkt waren [2]). Die Lage der Güter wird freilich bezeichnet durch die Worte: „in Neuenlande jenseits der Brücke bei Bremen“; allein die Neuenlander Feldmark stieß nicht unmittelbar an die Weserbrücke; diese führte vielmehr zunächst zu dem uralten Orte Ledense, in dessem Bezirke der Orden auch Güter besaß, von denen sich die Zeit des Erwerbes indeß nicht nachweisen läßt: 1521 wird ein Viertel Landes in der Ledenser Feldmark als Eigenthum der Deutschherren erwähnt. Außer jenem vom Kloster Hude erstandenen Landbesitz erhielt der Orden im Neuenlande noch andere Erweiterungen seines liegenden Gutes; dort befand sich später dicht bei einander eine ganze Reihe von

---

1) Brem. Urkundenb. I. Nr. 243. S. 281.

2) A. a. O. Nr. 226 u. 227. S. 262 u. 263.

Bauernstellen, die ihm gehörten; doch ist nur von einer Hofstatt in den Urkunden die Rede, da 1443 wegen ihr ein Proceß ausbrach.

Fast eben so alt, wie diese Besitzungen, werden die zu Arsten sein; Ordensgut wird hier 1251 zuerst erwähnt. Die Deutschherren hatten in diesem Jahre mit zwei Bürgern der Stadt, Conrad von Byrethen und Albert Rufus, wegen desselben einen Streit, der in Gegenwart des Vogts, des Raths und der Ersten des Predigerklosters, sowie der Minoriten geschlichtet wurde [1]); wann das fragliche Grundstück von den Rittern erworben ist, wissen wir nicht. Der Orden gewann außerdem weitere bedeutende Besitzungen auch in dieser Gegend; in Gegenwart des Erzbischofs, eines Oldenburger Grafen und eines Diepholzer Herrn ward 1284 die Urkunde ausgestellt, in welcher Graf Heinrich von Hoya Land, an dem früher der Bremische Bürger Wise Anrecht gehabt hatte, dem Orden veräußerte [2]); auf ein anderes Besitzthum scheint sich eine Urkunde vom 8. Juni 1322 zu beziehen, in der Bernhard Kuke, der Kleine, erklärt, er habe kein Recht an jenen Gütern in Arsten, wegen deren bisher mit dem Orden processirt sei. Wann die zu Kattenesch belegenen Ordensbesitzungen erworben sind, ist unbekannt; das Gleiche gilt von denen in Rabbelinghausen. Diese waren indessen ebenso wie jene unbedeutend.

Westlich von den Neuenlander Deutschherrengütern finden wir dann die an der Ochtum belegenen. Zu Hardenstrom hatte der Orden eins seiner wichtigsten Besitzthümer; dort liegende Güter werden zuerst 1264 urkundlich erwähnt. Die Wittwe Hinrich Winkelmanns erhält damals das Recht noch vier Jahre in dem Hause zu Hardenstrom zu wohnen und das zu diesem gehörige Land zu bebauen; dann soll der Orden freie Hand haben, über diese Besitzung zu verfügen, und für jene Zeit verpflichtet sie sich, ihm den Zehnten zu liefern und als Zins jeden dritten Scheffel zu entrichten.

---

1) A. a. O. Nr. 249. S. 291.

2) Es sind duae terrae cum omnibus suis pertinentiis, sitae in Arsten et Alken, et cultae hactenus a Thetmaro dicto Bromeslive ejusdem villae.

Das hier erwähnte Gut ist offenbar der Winkelhof[1]). Auf Land zu Malswarden und ein „oke“ genanntes Grundstück zu Hardenstrom bezieht sich eine 1292 ausgestellte Urkunde, die Lüder von Malswarden zu Gunsten des Ordens unterzeichnete. Auch am Einfluß der Ochtum in die Weser hatte dieser Grund und Boden und zwar zu Süderbrok im Stedingerlande. Im Jahre 1285 erhielt er ein Viertel Landes neben anderen Gaben durch Gerard und Adelheid von Sannau, also durch Glieder einer Familie, die nach dem dicht bei Süderbrok liegenden Ort sich nannte. In demselben Jahre schenkte dann Graf Hildebold von Oldenburg-Bruchhausen „aus besonderer Freundschaft gegen den Komthur Dietrich zu Bremen“ den Deutschherren ein Viertel Landes, das früher Ritter Gilbert von Süderbrok in Besitz gehabt hatte; ein anderes Viertel, das ebenfalls zu Süderbrok lag, „verschenkte“ er 1298 gegen 5 Mark mit Consens seiner Frau Sophie und seines Sohnes Otto, und in demselben Jahre vergabte endlich Adelheid, Wittwe Gerhard Volghes, mit Genehmigung ihres Vormundes Johann von Haren gegen 4 Mark jährlichen Leibgedinges ein halbes Viertel Landes[2]).

Während diese Besitzungen an der linken Seite der Weser hernach ganz verschwinden, treten in späterer Zeit andere in ihrer Nähe befindliche Liegenschaften des Ordens hervor. Bis an die Ochtum reichten die Güter, deren Häuser und Scheunen in Lankenau an der Weser lagen, wohl erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erworben. Vom Erzbischof Giselbert ging die Verlehnung aus, durch welche die Deutschherren dort 1306 drei Viertel Landes erhielten, die kurz zuvor aus den Händen Bremischer Bürger in die des

---

[1]) Im sechszehnten Jahrhundert heißt es: Tom Hardenstrome: Engelbert Dunszen und heth de Wunckelhoff. Jegen dem huse 15 stukke und liggen gegen den dyck und heten de grote und lutke winkell. Noch 4 schone stukke to hope und gahn vam huse beth up de hoffstraten und isz begraven. Item aver der Ochtem ligt im runden placken beyde weyde- und saet landt und strecket sick beth up den Varllgraven sambt fischereyen; gifft tegenden und·deel; sehr schone land, alles tho hope.

[2]) In quo hactenus usumfructum, quem liftucht vulgariter appellamus, habuerat.

Stiftes übergegangen waren. Auch der Grund und Boden, den der Orden in Hasenbüren besaß, scheint erst im 14. Jahrhundert von ihm gewonnen zu sein; wenigstens fällt der einzige Erwerb dieser Art, von dem wir wissen, in diese Zeit; am 11. Januar 1319 verkaufen Wilken und Hermann Bonel für 9 Bremer Mark Land zu Hasenbüren.[1])

Auch in Lewenbüren verschaffte sich der Orden Besitz. Die älteste Kunde von diesem erhalten wir im Jahre 1257 durch eine Urkunde, in der vom Rathe zu Bremen bezeugt wird, daß Alardus Albus und sein Bruder Nicolaus ihrer auf des Ordens Güter erhobenen Ansprüche entsagt haben; es wird uns eine integra terra genannt, und an diesen Kern werden sich später die weiteren Besitzungen angeschlossen haben, die 1319 durch die Knappen Ditrich und Heinrich von Nienlande an die Deutschherren vergeben werden.

Erst in dieser Zeit empfangen wir Nachricht von Gütern der Ritter, die, den vorhin genannten Besitzungen gegenüber, auf der rechten Weserseite unterhalb von Bremen lagen. Im Werderlande befanden sich zwar die Sitze der ältesten Ministerialenfamilien in Bremens Umgebung; diese scheinen aber im Ganzen nur wenig für Mehrung des Ordensgutes geeifert zu haben. 1313 giebt die Wittwe von Johann Boch, Kunigunde, „ein Land" zu Walle für 107 Bremische Silbermarken mit Einschluß aller Grundstücke, die zu diesem Complex gehören, an den Orden; Garantie für diese Veräußerung, besonders für den Fall der Lieferungsversäumniß die Verpflichtung zum Einlager, übernimmt Heinrich Boch, welcher im Jahre darauf den Deutschherren ein in der Nähe gelegenes Besitzthum überläßt.[2])

Von den Gütern zu Uthbremen haben wir nur im sechszehnten Jahrhundert dürftige Kunde; auf jene in Walle bezieht sich noch eine Urkunde vom 28. August 1453, in der eine vorbutinge unde vorwesselinge beglaubigt wird, die der Orden mit einem Stück,

---

[1]) Unam petiam terrae quattuor virgarum latitudinis, sitam in Hasenburen, juxta Sifridi Doneldey.

[2]) Particulam terrae, sitam juxta montem, qui dicitur calhberch et campis Uthbremen.

„Blockland“ geheißen, vornimmt, indem er dafür den „Swadekamp“ eintauscht; 1521 wird dann ein mit Deichlast belegtes Viertel Land in Walle erwähnt, das der Orden nicht mehr in hebbende und brukende were hatte; 1570 ist endlich die bohmwurt vor Walle genannt, über die uns frühere Nachrichten fehlen.

Alle diese nach und nach erworbenen Güter des Deutschen Ritterordens, die Liegenschaften in der Stadt, die im Hollerlande, im Vielande und Werderlande, sowie in den Umgebungen dieser Gebiete waren innerhalb der großen, über weite Lande zerstreuten Besitzthümer des mächtigen Ordens ein Ganzes für sich; sie bildeten die Bremische Deutschherrencommende, die Bremische Komthurei, das Deutsche Haus zu Bremen, wie man das gesammte Besitzthum sachgemäß nach dem Orte nannte, in dem das Herrenhaus stand und der Ausgangspunkt der Erwerbungen lag.[1])

Die um Bremen liegenden Ordensgüter bildeten deshalb ein zusammengehörendes Ganze, weil sie unter Einem Haupte standen, unter einem der „Gebieter des Ordens“, weil sie von einem Mitgliede desselben verwaltet wurden, welches dadurch vor anderen sich auszeichnete, daß ihm die Vorsteherschaft über einen Theil der Ordensgüter anvertraut, commendirt war. An der Spitze der Commende stand ein frater commendator oder Komthur. Es war dies ein verantwortlicher Bezirksverwalter des Ordens, den der Meister desselben ernannte; er war Vorstand der Verwaltung jenes Gütercomplexes, der Leiter seiner Bewirthschaftung, Herr und Gebieter über des Ordens Dienerschaft und Knechte, der Träger des Amts-

---

[1]) Wir finden die verschiedensten Bezeichnungen, bald domus hospitalis in Brema, bald domus sanctae Mariae Theutonicorum in Brema, domus Christi militum, domus fratrum milicie Christi in Brema; dann auch suffraganea domus Theutonicorum in Jerosolima, besonders zeigt sich aber auch der aus der früheren Zeit beibehaltene Name: domus sancti spiritus.

siegels[1], das Organ der Ordensregierung gegenüber den gewöhnlichen Mitgliedern der Genossenschaft, die auf jenem Besitzthum sich fanden.

Das Register der Bremischen Komthure wird leicht aus dieser Abhandlung zusammenzustellen sein, wenn die ältesten hier der Reihe nach namhaft gemacht werden.

Zunächst erscheint in jener Würde der Bruder Gebhard, der sein Amt länger als ein Jahrzehnt verwaltete[2]; wir besitzen ein Zeugniß, daß er noch 1242 der Commende vorstand[3]; dann erscheint im Jahre 1244 der Bruder Esich als sein erster Nachfolger[4]; zwischen den Jahren 1248 und 1284 zeigt sich eine bis jetzt unausfüllbare Lücke. Eine in Bremen am 18. Juli 1279 ausgestellte Urkunde des Erzbischofs Giselbert nennt als Zeugen: Engelbertus major decanus Bremensis, Commendator de domo Theutonica in Brema[5]. Gemeint ist Engelbert von Seehausen; der Domdechant war aber nicht, wie v. Hodenberg im Personenregister angiebt, zugleich Komthur; der Name des Commendator ist vielmehr weggelassen. Der vorletzte Komthur des dreizehnten Jahr-

---

[1]) Das an der Spitze dieser Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ritterordens (auf Seite 153) abgebildete Siegel des Komthurs des Deutschen Hauses in Bremen, findet sich an einer Urkunde vom Jahre 1238 (Brem. Urkdb., I. Nr. 209, S. 243); ein Siegel der Commende, das von dem des Commendator verschieden war, hat wohl nicht existirt: das zweite an die Urkunde von 1233 gehängte Siegel (a. O. Nr. 175, S. 210) bezieht sich, wie schon in Note 2 zu Seite 191 angegeben ist, schwerlich auf das Deutsche Haus oder auf den Convent. — Die auf dem Siegel dargestellte Figur ist Christus, welcher stets als oberster Schutzherr der ritterlichen Genossenschaft zu erscheinen pflegt.

[2]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 175, S. 210. Nr. 190, S. 225. Nr. 207 S. 241. Nr. 209, S. 244. Nr. 215, S. 249. — Einer Urkunde von 1242 entnimmt v. Post (Geistlicher Staat der Reichsstadt Bremen. S. 186, a.) die Notiz, daß damals ein Bruder Namens Burchhard Komthur gewesen sei; indessen liegt uns kein solche Annahme rechtfertigendes Dokument vor.

[3]) A. a. O., I. Nr. 220, S. 255, wird frater Givehardus commendator neben den fratres Woltmannus et Conradus genannt.

[4]) A. a. O. Nr. 226, S. 262.

[5]) Hoyer Urkundenb. VI. Nr. 47, S. 36.

hunderts nennt sich Dietrich und ist oben als Freund des Grafen Hildebold von Bruchhausen bereits erwähnt, der letzte jenes Zeitraums Ludwig (1298). Wir treffen also in diesen Jahren keinen Namen, der auf besonders hervorstechenden Rang bezogen werden könnte. Der Vorstand der Commende nennt sich einfach frater commendator, und er stand auch wirklich nur als primus inter pares da.

Die Verfassung des Deutschen Ritterordens war keineswegs eine monarchische; der Komthur war so wenig der unumschränkte Vorstand seiner Komthurei, wie der Hochmeister das souveraine Haupt des Ordens. Diesem stand das Generalkapitel zur Seite, jenem das Kapitel seiner Commende, der Convent der Bremischen Ritterbrüder. Nicht mit dem Komthur allein, sondern nur mit ihm und dem Convent, als den Vertretern des ganzen Ordens, werden die Geschäfte geschlossen; in allen wichtigeren Angelegenheiten ist der Ordensgebieter an Beirath und Zustimmung seiner Ordensgenossen gebunden; denn es heißt im 29. Artikel der Regel des alten Ordensbuches:

Der Meister dieses Ordens oder die an seiner Stat sint, wanne sie von den Dingen endeliche wollen reden und achten, daz die Gemeinde des Ordens aneget, als zu sezzene unt zu entsezzene unt zu verkaufene Lant und Landelin, des man von deme Meistere mit deme Capiteln urlaub hat, unt zu entfane Brudere zu deme Ordene, so soll man alle die kegenwärtigen Brudern sammen, unt swaz daz lezzen Theil der kegenwertigen Brudern geretet, des sol der Meister oder die an siner Stat sint, volgen.[1])

Namhaft gemacht werden uns nur wenige den Convent bildende Bremische Ritterbrüder, nur einige der milites de domo Theutonica, manentes in civitate Bremensi, der fratres milicie Christi de domo Theutonica, domus sancti spiritus, und wie die Bezeichnungen der Quellen sonst lauten. Es ist nicht thunlich, nach ihrer Zahl zu bestimmen, wie viele Ordensmitglieder in dem Haupthause

[1]) Schönhuth, Das Ordensbuch der Brüder des Hauses Sanct Marien in Jerusalem (Heilbronn 1847) S. 24.

vor dem Osterthore zum Convent zusammentraten; jedoch dürfen wir allen Anzeichen nach nur an einen kleinen Kreis denken. Das Deutsche Haus in Bremen gehörte freilich nicht zu den geringen Ordenshöfen, die überall in deutschen Landen während des dreizehnten Jahrhunderts sich zeigten, aber es war auch keines der reichen, mit großen Conventen ausgezeichneten Ordensschlösser. Der Convent des Bremischen Hauses war in mittelalterlicher Zeit hoch angesehen und sehr geachtet; der Rang, den seine Mitglieder einnahmen, ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung, daß sie zum Chor der erzbischöflichen Kathedrale Zutritt haben, und daraus, daß die Herrn vom Domkapitel sich verpflichten, ihnen freundlich und brüderlich im eigenen Chorgestühle Sitze zu gewähren.[1])

Die ritterlichen Brüder, denen die Bremische Commende zugewiesen, das Ordenshaus in Bremen als Sitz zuertheilt war, führten im Gegensatz zu den Domherren im dreizehnten Jahrhundert noch jenes einfach mönchische Leben, welches für die Deutschherren an allen Orten, wo sie ihrer eigentlich ritterlichen Pflicht sich nicht widmen konnten, allein als höhere Aufgabe, als Zweck ihres Daseins übrig blieb. Als charakteristisch für jene Lebensweise sehen wir unter den Brüdern aller Deutschherren-Commenden zwei Personen hervorragen, die besondere Beachtung verdienen.

Zunächst ist der Priesterbruder des Ordens zu erwähnen, kein vollberechtigtes Conventsmitglied, aber trotzdem eine besonders hochgehaltene Person, da ihm nicht bloß die Ritterweihe, die benedictio ensis, sondern die volle priesterliche Consecration und Benediction zu Theil geworden war. Gleich bei der erster Erwähnung von in Bremen anwesenden Deutschherren erscheint ein Ordenspriester[2]); er geht sogar in der Rangordnung dem Komthur voran[3]), wie man denn nach dem Gebot des Gesetzes nicht blos die Ordenspfarrer, sondern alle Priesterbrüder ehren soll, um die Würdigkeit ihrer Weihe und ihres Amtes, weil man durch sie Gott

[1]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199, S. 233.

[2]) A. a. O. Nr. 175, S. 210: Theodoricus sacerdos.

[3]) A. a. O. Nr. 226, S. 262.

ehret und Alle, welche für den Orden und das geistliche Leben Minne fühlen[1]).

Gemäß der Vorschrift von Innocenz IV. hatten die Ordenspriester nach Ritus und Officium der Predigerbrüder den Gottesdienst zu verrichten, welcher bei den Rittern, wie bei den Bettelmönchen, einen bedeutenden Theil des Tages in Anspruch nahm. Die Abhaltung der sieben geistlichen Gezeiten, der im Ordensgesetz festgestellten gottesdienstlichen Stunden, sowohl der Morgenmette wie des Nachtamtes, war Pflicht jedes Conventbruders. Zu dem täglichen Gottesdienst, den der Priesterbruder leitete, kam dann die Feier zahlreicher Fast- und Festtage, nicht bloß derjenigen, welche allgemein kirchlicher Art waren, sondern auch solcher, die man nur in den Conventhäusern beging. Da wurden mit Vigilien und Messen die Namen der Ordenswohlthäter gefeiert, mit Gebeten und Venien die Anniversarien der Hoch- und der Deutschmeister in Gedächtniß gehalten; dann gab es allgemeine Todtenfeste von Brüdern und Schwestern des Ordens und besondere Gedenktage für die vielen Freunde desselben[2]).

So schloß der Bremische Convent 1248 mit dem früher schon erwähnten Rudolf von Nestwede einen ausführlichen Vertrag über die Abhaltung seiner Seelenmessen und Todtenfeier; es sollte vor dem Hauptaltar der Ordenskirche, welcher der Schutzpatronin der ritterlichen Genossenschaft, der Maria, geweiht war, der Todtengottesdienst für jenen Bremischen Bürger ministrirt werden[3]). Damals bestand also ein geordneter Convent, der in der Lage war eine Todtenfeier zu halten und dem Gottesdienste obzuliegen. Hernach wird dies aufgehört haben; gerade darin zeigte sich das Herunterkommen des Ordens, daß die Convente zu spärlich besetzt

---

1) Voigt a. O. I. S. 280.

2) Vergl. Seite 163, 176, 213.

3) In singulis anniversariis dabunt (fratres) super altare beatae virginis quinque talenta cere, et de cetero nulla candela de sepo ardeat in ipso; ipsi fratres unum fertonem habebunt; sacerdoti duos solidos, et scolari ad altare ministranti unum solidum. (Brem. Urkundenb. I. Nr. 237. S. 277.

sind, als daß man an solche Feiern hätte denken können[1]). Jedoch wird sich später zeigen, daß noch im Jahre 1450 besondere Verträge über kirchliche Feste, die der Orden besorgen sollte, abgeschlossen wurden. In der Commende wurden sie gehalten, obwohl wir meistens nur Einen Priesterbruder auf ihr finden, während in anderen Besitzungen der Deutschherren die geringste Zahl der Priester zwei oder drei zu sein pflegt[2]); nur einmal sehen wir, daß zwei Priester auf unserer Commende ihren Sitz haben[3]). Auch die im Ritterorden häufig vorkommenden Todtenmahle oder Pietanzen finden wir in den Urkunden unserer Komthurei erwähnt. Die Ordenskirche, in welcher der Priesterbruder waltete, war freilich keine Pfarre, aber doch, wie alle Gotteshäuser der Deutschherren, mit einigen besonderen Privilegien begabt. Während eines über die Stadt verfügten Interdiktes durfte in der Ordenskirche Gottesdienst gehalten werden, aber blos für die Insassen der Komthurei und deßhalb nur so, daß von ihm außerhalb des Gebäudes Nichts gespürt wurde: ohne Geläut der Glocken, mit gedämpfter Stimme beim Gesang[4]), wie solches Honorius III. in seinem Hauptprivilegium vom 15. December 1220 für den ganzen Orden festgesetzt hatte[5]). Das Wachsthum desselben zu fördern, dienten besonders die Ablässe, die für den Besuch des vom Priesterbruder gehaltenen Gottesdienstes ausgeschrieben wurden. Wie in Köln und Saarburg, Koblenz und Marburg, Würzburg und Nürnberg auf solche Weise die Finanzen der Commenden erheblich verbessert wurden, so versuchte man auch in Bremen dies Mittel. Es existirt ein vom 13. Juli 1283 datirter Ablaßbrief für Alle, die zur Kapelle der neuen Stiftung der Deutschherren des Gottesdienstes wegen sich begeben oder zu ihrem Bauvermögen und zu anderen den Gottesdienst fördernden

---

1) Voigt, a. O. I. S. 299.

2) A. a. O. I. S. 284.

3) Brem. Urkundenb. I. Nr. 215, S. 249: frater Theodoricus sacerdos, Johannes sacerdos.

4) A. a. O. Nr. 199, S. 233.

5) Voigt, a. O. I. S. 357.

Dingen Werke der Liebe beisteuern[1]). Auch die Beerdigungen auf dem Friedhofe der Spitalkirche brachten dem Orden manche Einnahme und geschahen unter der Aufsicht des Priesterbruders; so werden für sie 1248 den Rittern besondere Gaben von dem vorhin genannten Bremischen Bürger zugesichert[2]).

Ein besonderes, unter der Obhut des Priesterbruders stehendes Kirchenvermögen läßt sich nur undeutlich erkennen; es mag dasselbe während der Zeit des Ordens hervorgetreten sein, wie wir denn bei einer Uebertragung von Gütern in Lewenbüren (1319) die genauere Angabe finden, daß der Ordenspriester über dieselben verfügen soll, nicht der Komthur[3]). Aehnliche Bestimmungen solcher Art mögen vielfach vorgekommen sein, so daß in gewisser Weise ein eigenes Vermögen der Ordenskirche von dem sonstigen Gut der Commende sich ausschied

Meistens war auch ein besonderes Spitalvermögen in jeder etwas größeren Komthurei anzutreffen; so auch wohl in unserer Commende.

Neben dem Priesterbruder verdient der Spitalmeister besonders erwähnt zu werden, obwohl in unseren Quellen keiner mit Namen hervorgehoben wird. Daß er da war, ergiebt sich daraus, daß ein Deutschherrenspital existirte. Dieses erscheint zuerst 1240 urkundlich[4]). Wie dem Orden seine Spitaldienstpflicht den Zutritt

---

[1]) Es heißt: qui ad capellam novae plantationis fratrum domus sancte Marie Theutonice in Brema caussa devotionis accesserint, vel ad structuram ipsius et ad alia, quibus divinum promovetur officium, caritatis subsidium duxerint. Diese Sätze sind von Buchenau, a. O. S. 99, irrig auf die Baugeschichte der Ordenskirche bezogen worden.

[2]) Ut exequias peragant de cista sua marcam argenti accipient.

[3]) Es heißt: ne aliquis commendator in praedicta domo Bremensi sibi praedictam petiam non usurpet, nec de ea se aliquatenus intromittat, sed sacerdos in dicta domo omnem de dicta petia residentiam in suam custodiam recipiat et, sicut praenotatum est fratribus universis, in refectorio ministretur. Etiam volumus, ut praedictus sacerdos pro sue mercedis labore lotonem sibi obtineat et reservet et, si socios habuerit, ipsis equalem partem debet erogare.

[4]) A. a. O. Nr. 215. S. 249.; infirmarium domus Theutonice in Brema.

in die Städte eröffnete, so suchte er in den ersten Jahrzehnten seiner Thätigkeit in deutschen Landen dieser ihm allein obliegende Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Das Ordensbuch schärfte sie in vielen Artikeln der Regel besonders ein, „wende dirre Orden Spitale hatte, e denne Ritterschaft [1].“ Im sechsten Artikel heißt es: „Wir wollen auch, daz man daz behalde vesteclìche, daz an allen Steten, da man Spitale heldet, swelchem Bruder . . . . . bevolen wirt, die Sorge der Siechen, beide an den Selen und auch an den Leiben, daz er sich vlize zu dienen in Demutecliche und Andechtecliche [2].“ Die Beobachtung des Spitaldienstes lag indessen auch darum dem Orden nahe, weil er gewinnbringend war. Gleich eine der ersten Schenkungen, die den Deutschherren gemacht wurden, sollte den Spitaldienst derselben fördern. Der erwähnte Alard von Walie übergab lediglich zum Werke christlicher Liebe der Commende in Bremen seine Besitzthümer [3]. Wie schon nach seiner Bestimmung nicht blos für die Kranken und Gebrechlichen, sondern auch für die Armen gesorgt werden soll, so bezieht sich auch auf diese letzteren ganz besonders eine andere Bedingung dieser Schenkung: die Austheilung von Nahrungsmitteln unter die pauperes Christi in der Stadt Bremen. Die Deutschherren sollen nach einer späteren Bestimmung desselben Alard mit dafür sorgen, daß von dem Ansgariikapitel die gleiche Verpflichtung zu Armenspenden erfüllt werde, die er ihm bei Gelegenheit bedeutender Schenkungen auferlegt hatte. Mit ihrem Beistande soll das Kapitel seine Schenkungen machen [4]. Auch an den Gedächtnißtagen der um den Orden verdienten Männer soll das Spital bedacht werden. Für seine Insassen ward am Jahrestage Rudolf's von Nestwede eine halbe Mark ausbezahlt [5], und es

---

[1] Schönhuth, a. a. O. S. 10.

[2] A. a. O. S. 11 und 12.

[3] Brem. Urkundenb. I. Nr. 209. S. 243; darin heißt es: ea interposita ratione, ut fratres de domo debiles et infirmos, tamquam in aliis hospitalibus et domibus ordinis ejusdem fieri solet, nutriant et foveant egentes.

[4] A. a. O. Nr. 219. S. 254; fratribus de domo sancti spiritus cooperantibus.

[5] A. a. O. Nr. 237. S. 276.

mochte das Andenken dieses Mannes lange Zeit im Deutschherrenhaus fortleben, da er bestimmt hatte, daß der Ertrag eines gewissen Landes einzig und allein dazu verwendet werden sollte, daß den Spitalverpflegten an jedem Sonntage für einen Schilling-Heller Fleisch, an allen Freitagen für die gleiche Summe Fisch zu schaffen und für den Rest Kleidung den Bedürftigsten zu besorgen sei [1]).

Außer den ritterlichen Brüdern waren aber noch andere Ordensgenossen, die hier zu erwähnen sind, in Bremen vertreten. Die Regel der Deutschherren ließ nicht zu, daß Weiber in des Ordens volle Gemeinschaft aufgenommen wurden, weil „männlicher Muth durch weibliche Heimlichkeit geschädigt zu werden pflege“ [2]); aber es gab Berufszweige, denen die Hand der Frau angemessener war als die des Mannes. Besonders erforderte der Spitaldienst die Beihülfe der Frauen, und so gab es Ordensschwestern, die ebenfalls die drei Gelübde zu leisten hatten, Ordenskleidung trugen und eingesegnet wurden. Daß wir solche auch in Bremen zu suchen haben, ist nicht zweifelhaft. Freilich war mit der Commende kein Frauenconvent verbunden; aber die im Spitale dienenden Frauen [3]) gehörten wohl zu den „Religiösen“, den wirklichen Ordensschwestern, die außer dem Bereich der Rittercurie wohnten, aber zu den Gliedern der ritterlichen Genossenschaft zählten; man braucht nicht blos an Nonnen anderer Orden zu denken, die etwa im Deutschherrenspitale der Krankenpflege oblagen.

Außerdem saßen auf der Commende als Genossen des Ordens die dienenden Brüder der Ritter, unter denen uns 1285 die fratres de coquina, die für die Küche des Convents und des Spitales bestimmten Brüder, genannt werden.

In einer ganz ähnlichen Stellung, wie diese untersten Glieder der Genossenschaft, stehen zum Orden alle die Personen, welche in die Brüderschaft desselben aufgenommen wurden, ohne wirklich Brü-

---

1) A. a. O. Nr. 238. S. 277.

2) Dudik, über die Ordensschwestern. Sitzungsberichte der Akad. der Wissenschaften in Wien 1855. XVI. Seite 307. Voigt, Preußen. XI. S. 533.

3) Brem. Urkundenb. I. Nr. 238. S. 278: hier ist mit Bezug auf den Orden eine domina, quae curam infirmorum habet, erwähnt.

der zu werden. Ordensgenossenschaft und Ordensbrüderschaft waren nicht identisch. Wie jedes Kloster, jedes Stift mit Einzelnen sich verband, die bald im Leben, bald erst nach dem Tode in gewissen Beziehungen wie Brüder der Mönche oder Kanoniker behandelt wurden, so auch das Deutsche Ordenshaus. Auch bei ihm gab es eine Confraternität, die besonders durch Schenkungen und Wohlthaten erlangt wurde. Die Halbschwestern und Halbbrüder, die dem Orden schon bei Lebzeiten angehörten, waren meistens Pfründner desselben. Die erwähnten, nicht fern vom Haupthause in Bremen stehenden Buden und Häuschen wurden an jene sogenannten Brüder und Schwestern vergeben; die Wirthschaft der Ritter sorgte für ihr leibliches Wohlergehen und für jene Ruhe, die im Mittelalter Mancher so sehnlichst suchte. Die Pfründner kauften sich in die Confraternität ein und waren schon bei Lebzeiten Zugehörige der Commende. So zeigen sich uns 1285 zwei Conventbrüder-Pfründen, praebendae fratrum conventualium in domo; der Orden verleiht diese Pfründen und bestimmt sie näher dahin, daß ihre Erwerber einen Unterhalt erhalten sollen, wie die dienenden Brüder [1]; auch besondere Wohnung, welche die Commende in Stand zu halten hat, wird ihnen gewährt. Für diese Ordenspfründe wurden sofort 60 Bremer Mark und ein Stück Land ohne Nutzungsrecht den Deutschherren vergeben; nach dem Tode der Pfründner erhielt der Orden ihren ganzen Nachlaß, besonders auch das volle freie Eigenthum jenes Grundstücks, so daß die Commende für ihre Leistungen nicht gering sich bezahlen ließ. Später finden wir, daß die Ordenspfründen denselben Zwecken dienen, für die ursprünglich das Ordensspital bestimmt war. 1240 hatte der Orden, wie erwähnt, sich verpflichtet, bedürftigen Corduanschuhmachern unentgeltliche Aufnahme in sein Gasthaus zu gewähren [2]; im 15. Jahrhundert sehen wir, daß von proveners uth deme ambte der Cordewaner, an dem hove des ordens wesende, die Rede ist [3]. Es

[1] Videlicet panem, serviciam et talia cibaria, qualia dantur quotidie fratribus de coquina.

[2] Brem. Urkundenb. I. Nr. 215. S. 249.

[3] Boehmert, a. O. S. 13.

zeigt sich also, daß das Ordensspital damals nicht mehr zur Aufnahme der gebrechlichen Meister aus der Schusterzunft benutzt wurde, daß dasselbe vielmehr durch Präbendenwohnungen vertreten ward. Mit dem Verhältnisse, in dem diese Schuster zum Orden standen, verbindet sich in späterer Zeit eine Brüderschaft merkwürdiger Art.

Mit dem Orden traten nicht blos Einzelne in Confraternität; wie an andere Genossenschaften, schlossen sich auch hier Innungen im Ganzen an. So stiften am 3. Mai 1450 die sämmtlichen Genossen der Schuhmacherzunft mit ihm eine Brüderschaft zu Ehren des Crispinus unde Crispianus van innicheit ehres herten umme salicheit ehrer und aller Christene seelen. Am Tage der genannten Heiligen soll in der Deutschherren-Kapelle eine Messe gehalten werden, zu der alle Brüder und Schwestern sich einfinden und einen gewöhnlichen Pfennig zahlen; nur der Priester ist von Seiten der Commende zu stellen, während alles Andere von der Zunft besorgt wird. Außerdem sollen jährlich zwei Mal für alle verstorbenen Mitglieder der Brüderschaft Memorien gefeiert werden nach Abhaltung einer Vigilie am Abend vor den Festtagen und Nachfeier einer Seelenmesse vor Begehung der Memorien. Auch bei dieser Feier soll jedes Glied der Brüderschaft einen Pfennig entrichten. Sodann sollen beim Tode irgend eines Mitgliedes Vigilie und Seelenmesse gehalten werden, wie denn jeder neu Eintretende ein Pfund Wachs und jeder im Zahlen Säumige ein Viertel Pfund Wachs zu liefern hat [1]).

Brüderschaften ähnlicher Art sind wohl schon in früherer Zeit zwischen dem Orden und anderen Genossenschaften vielfach gestiftet worden; allein Kunde über sie ist uns nicht erhalten.

Zur Commende gehörten endlich — ohne wie die Halbbrüder zum Orden selbst in irgend einem Verhältnisse zu stehen — die Knechte und besoldeten Diener, die im Ordenshofe gehalten wurden; die Lehnsleute und Meier auf den Gütern und endlich die Leibeigenen, denen einzelne Grundstücke zugewiesen waren [2]).

1) Boehmert, a. O. S. 14.

2) Aus dem Jahre 1362 ist eine Urkunde erhalten, in welcher von Seiten des Ordens der Kauf eines servus et lito für 10 Mark documentirt wird.

So zeigten sich auf der Commende Personen höchst verschiedenen Standes und Berufes: vollberechtigte Ritterbrüder, der Ordenspriester, der Spitalmeister, dienende Brüder, Ordensschwestern, Halbbrüder und Halbschwestern, Gesinde und Landbauern.

An ihrer Spitze stand einer der Ritterbrüder. Der Komthur, der der Commende vorgesetzte Ordensgebietiger, vertrat jene Personen und die ganze Commende nach Außen und dem Orden gegenüber, soweit die Ordensverfassung ihn nicht höheren Beamten untergeordnet hatte und die Ordensexemtion nicht aufgehoben war. Die äußeren Angelegenheiten der Bremischen Commende waren im Ganzen, so viel wir sehen, sehr unbedeutend; jedoch mußte das Verhältniß zur hohen Geistlichkeit und die Beziehung zur Stadt auf ihre Geschicke von Einfluß sein.

Schon oben ist mitgetheilt, daß in der älteren Zeit auch bei unserer Commende die Stellung der Geistlichkeit zum Orden keine für diesen ungünstige gewesen sein wird. Der Erzbischof war ihm augenscheinlich wohl gesinnt; das Domkapitel anerkannte den hohen Rang der ritterlichen Brüder; die päpstlichen Freiheiten wurden ihnen auch in Bremen gegönnt. Da der Orden aber in deutschen Landen nicht etwa wie in Livland oder Preußen ein eigentliches Regiment besaß, sondern nur eine hervorragende, durch einzelne Regierungsrechte ausgezeichnete Stellung einnahm, so stand er nicht ganz frei von der hohen Geistlichkeit da. Hatte die Bremische Commende mit Dritten Rechtsstreitigkeiten, so war es kein höherer Ordensbeamter, der über diese zu entscheiden hatte, sondern ein Mitglied der hohen Klerisei. „De Domprovest to Bremen ys des huses tom hilligen geyste richter“ steht auf der Rückseite eines Diplomes von 1299, in dem Papst Bonifaz VIII. dem Bremischen Dompropste befiehlt, dafür zu sorgen, daß alle Güter der Commende, die ihr zuständen, aber vorenthalten würden, wieder in ihren Besitz kämen, daß geistliche Censuren sowohl gegen die Widerspenstigen als auch gegen lügnerische Zeugen ohne Gestattung der Berufung Anwendung fänden. So hatte der Komthur von dem Haupte des Domkapitels Urtel und Recht über seine Gegner zu fordern und wird auch vor demselben bei Klagen, die gegen ihn erhoben wurden, zu Gericht

gestanden haben. Auf den eximirten Besitzungen der Commende selbst war der Komthur der eigentliche Richter; Streitigkeiten der Komthureileute unter sich hatte er zu entscheiden; aber über Dritte wird er so wenig, wie ein höherer Ordensbeamter, Jurisdiction gehabt haben.

Wie diese Verhältnisse nicht völlig aufgeklärt werden können, so sind auch die Beziehungen zwischen Commende und Stadt ziemlich dunkel. Im Allgemeinen war den Bürgern eine Ordensniederlassung nicht erwünscht; es war eine den städtischen Interessen feindliche Macht, die innerhalb der Ringmauern sich etablirte, und es ist wohl bezeichnend, daß die Deutschherren in anderen norddeutschen Orten, wo sie nicht vom erzbischöflichen Arm gestützt und gehalten werden konnten, für die Dauer keinen festen Fuß faßten. Allein diejenigen unter den deutschen Städten, in denen die hohe Geistlichkeit durchgreifende Autorität hatte, sind bedeutsame Stätten für den Orden gewesen. In Bremen stand wohl die Commende ursprünglich, weil das Deutsche Haus auf stiftischem Grund und Boden sich erhob, den städtschen Verhältnissen sehr fern; ob die Deutschherren bei uns, wie in Lübeck[1]) „den bürgerlichen Pflichten, namentlich den Geldleistungen unbedingt genügt haben", ist nicht zu sehen. Späteren Forschungen muß die Ermittelung der genaueren Verhältnisse überlassen werden; hier möge nur eine Notiz über dieselbe Erwähnung finden. Als wegen des Todes von Roleff von Bardewisch, am 10. September 1532 ein Vergleich zwischen dem Orden und der Stadt aufgesetzt ward, übernahm der erstere eine eigenthümliche Verpflichtung: der jedesmalige Komthur sollte sich so mit Pferden, Harnischen und Knechten versehen, daß die Stadt Beistand und Förderung von ihm erhalten könnte; derselbe sollte seinen Dienst leisten, wie es von Alters her gebührlich gewesen, und in Tagen der Noth ihr mit Harnischen und Pferden nach seinem Vermögen zur Unterstützung bereit sein. Daß in früheren Zeiten der Stadt solche Beihülfe geworden, finden wir nirgends angegeben, und es ist deshalb nicht auszumachen, ob die Verpflichtung dazu von praktischer

[1]) Deecke, a. O. S. 182.

Bedeutung war, oder blos auf dem Papier stand; wohl aber mag daran erinnert werden, daß der Orden fort und fort wider die Städte zu kämpfen gehabt hat[1]). Schon in den Jahren seiner Blüthe mußten die Päpste sich einmischen in seine Hadereien mit Städten, wie Magdeburg, Eichstädt, Freising, Regensburg, Schweinfurt Würzburg. Später häuften sich die Klagen; das Asylrecht, das der Orden in Anspruch nimmt, ruft 1350 zu Nürnberg einen förmlichen Aufruhr hervor, und über ein Jahrhundert lang währten dort die Streitigkeiten. Mühlhausen befand sich in den sechsziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit dem Orden in offener Fehde; der Rath von Rotenburg lag vor dem kaiserlichen Gericht in Klage, weil die Ritter dem städtischen Mühlbann sich nicht fügen wollten und ihre besondere Jurisdiction nicht mehr geduldet werden konnte. Im Kostnitzer Concil beklagte sich der Orden über den Rath von Straßburg, daß er ihn widerrechtlich aus der Stadt vertrieben habe. Mit Frankfurt und Heilbronn waren endlose Streitigkeiten über Zölle und Abgaben; in Marburg, in Laibach gab es Zwist verschiedenster Art. Hier und da war der Orden gezwungen, Bürgerpflichten auf sich zu nehmen; Komthur und Spitalmeister in Nürnberg hatten den Bürgereid ablegen müssen. Wachen und Hüten, Beden, Steuern und Ungelder mußten vielfach von den Komthuren geleistet werden, und bei uns werden die Verhältnisse nicht anders gewesen sein, als in anderen Städten.

Von größerer Wichtigkeit als die Repräsentation nach Außen war die weitere Aufgabe, die dem Komthur oblag, die Vertretung der Bremischen Niederlassung gegen den Orden als Ganzes, seine Function als Beamter im Ordensstaate gegenüber seinen Vorgesetzten. An der Spitze des Ordens in deutschen Landen stand der Landmeister von Deutschland. Hier gebot der Deutschmeister in ähnlicher Weise, wie der Landmeister von Livland dem Deutschen Orden in Liv-, Esth- und Curland. Der Deutschmeister galt als Statthalter des Hochmeisters, als Großgebietiger, der dem obersten Gebietiger untergeordnet war. Unter dem Deutsch-

[1]) Voigt, a. O. I. S. 536. ff.

meister standen dann die Landkomthure als Vorsteher der Balleien, als die den einzelnen Komthuren zunächst vorgesetzten Beamten des Ordens.

In der älteren Zeit sehen wir, daß die Bremische Commende ein lebendiges Glied in diesem Organismus bildete; die Behauptung, daß der Komthur in Bremen nicht unter dem Deutschmeister, sondern unter dem livländischen Landmeister gestanden habe[1]), ist für die ältere Zeit nicht richtig.

Die Urkunden geben eine Reihe von Daten, welche deutlich darthun, daß in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Bremische Commende einen Theil der unter dem Deutschmeister und seinen Landkomthuren stehenden Ordensbesitzungen ausmachte; jedoch zeigen sich schon in früher Zeit jene Verbindungen mit dem livländischen Orden, die endlich zu einer Einfügung der Bremischen Commende in den livländischen Ordensstaat führten.

1235 findet sich die erste hierher gehörige Angabe. Damals erscheint in unserer Stadt ein „Bruder des Hospitalhauses der Deutschen in den Landen jenseits des Meeres", dessen Namen durch die Buchstaben Th. angedeutet ist[2]); es ist diese Person schwerlich jener Dietrich, Meister des Ordens in deutschen Landen, der nach Abberufung des ersten Deutschmeisters Hermann Balk in die neuerworbenen livländischen Besitzungen uns entgegentritt[3]); schon 1232 treffen wir als Statthalter des Hochmeisters Hermann von Salza den Grafen Heinrich von Hohenlohe. Wir sehen in jener Person vielmehr einen sonst nicht bekannten Landkomthur von Thüringen und Sachsen: den 1236 in Bremen anwesenden „Bruder Th. vom deutschen Hause, Commendator oder Regent der Häuser des Ordens in Thüringen und Sachsen"[4]). Sein Wirken in Bremen weist

---

[1]) v. Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Curland. II. S. 76.

[2]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 190. S. 224.

[3]) Vergl. Voigt, a. O. S. 645. Rutenberg, a. O. I. S. 117.

[4]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199. S. 233.

darauf hin, daß unsere Commende seinem Sprengel zugezählt wurde.

Zugleich mit ihm war ein anderer Ordensgebietiger in den Mauern unserer Stadt; er nennt sich „Bruder Arnold vom Deutschen Hause, Commendator und Regent der Häuser des Ordens in der Bremischen Provinz“ [1]), und sein Titel zeigt, mit welchem Eifer der Orden in jener Zeit daran arbeitete, die norddeutschen Gebiete zugewinnen. Eine ähnliche Würde findet sich in der ausgebildeten Verfassung des Ordens nicht mehr.

Zwei Jahre später treffen wir sodann ein dem Bremischen Komthur an Rang überbietendes Mitglied des Ordens, das sich „Bruder Hartmann, Commendator des Deutschen Hauses“ nennt [2]). Es ist dies der Deutschmeister, der in der letzten Zeit der Amtsführung Heinrichs von Hohenlohe als solcher erscheint und auch 1240 in Bremen anwesend war, wo er sich Bruder Hartmann nennt, „von Gottes Gnaden Commendator der Deutschen Häuser der heiligen Marie in Jerusalem in Allemannien“ [3]). Am 1. Januar 1244 richteten Rath und Bürger zu Bremen ein Schreiben an „den Bruder, den Meister der in Deutschland befindlichen Deutschen Häuser und an alle Komthure, denen das Deutsche Haus in Bremen commendirt werden könnte“ [4]).

Solche Angaben beweisen zunächst, daß von einer ursprünglichen Unterordnung der Bremischen Commende unter den livländischen Orden keine Rede sein kann; wichtig hierfür ist auch, daß der Rath in dem Dokumente von 1244 besonders hervorhebt, daß die Curie der Ritter in Bremen nie nach Livland oder Preußen sollte veräußert werden dürfen. Die angegebenen Stellen lehren, daß die Bremische Commende unter dem Deutschmeister stand und besonders dem Landkomthur von Thüringen und Sachsen als Ordensbeamten untergeordnet war.

---

[1]) A. a. O. Nr. 199. S. 233.

[2]) A. a. O. Nr. 209. S. 244.

[3]) A. a. O. Nr. 215. S. 249. Der 1241 genannte Bertoldus provincialis Theutonie scheint nicht dem Orden anzugehören. Vergl. Nr. 212. S. 252.

[4]) A. a. O. Nr. 225. S. 261.

Später begegnen wir aber dem Gebietiger einer anderen norddeutschen Ballei. 1248 bestimmt der Convent zu Bremen, daß Gerhard von Münster, der Komthur von Westfalen, die Erfüllung eines Vertrages controlliren soll [1]). Ueber Münster sehen wir in der folgenden Zeit die Verbindung der Bremischen Commende mit den übrigen Ordensbesitzungen sich anknüpfen. Otto von Münster, der Bruder des Erzbischofs Gerhard des Zweiten, der frühere Dompropst, transsumirte für die Bremische Commende das Schreiben Innocenz IV. vom 12. September 1245, welches alle Prälaten und Geistliche aufforderte, dem Orden ihre Unterstützung zu leisten. 1313 ist es Dietrich von Balko, „Komthur von Münster und Provincial für Westfalen" [2]), welcher Verträge der Bremischen Commende beglaubigt. Während die Ballei Thüringen-Sachsen nicht zu großer Bedeutung emporsteigen konnte, vielmehr in zwei sich zertheilte, in eine blühende, die nach Thüringen hieß, und eine arme, die nach Sachsen sich nannte, wuchs die Ballei Westfalen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sehr schnell, aber nur, um bald wieder abzusterben und in der Verfassung des Ordens in deutschen Landen eine eigenthümliche Stellung einzunehmen.

Für das vierzehnte Jahrhundert verschwindet uns jede deutliche Spur, aus der über die Stellung unserer Commende zum Ordensstaate Aufschluß genommen werden könnte; die erste sichere und bestimmte Kunde, die aus dem fünfzehnten Jahrhundert über diese Frage uns zukommt, deutet auf die Umgestaltung der ursprünglichen Verhältnisse hin, auf Trennung der Bremischen Commende vom Ordensstaate in Deutschland und auf ihre Unterordnung unter den livländischen Heermeister. Es zeigt sich eine Wendung der Dinge, die auch sonst wohl stattgefunden haben mag; wie denn Ordensbesitzungen in mecklenburgischen Landen seit dem vierzehnten Jahrhundert als zum livländischen Orden gehörend angesehen werden [3]).

---

[1]) A. a. O. Nr. 237. S. 277.

[2]) Voigt, a. a. O. I. S. 674 nennt ihn als den ältesten bekannten Landkomthur von Westfalen.

[3]) Vergl. Urkunde von 1350. Urkundenb. der Stadt Lübeck. III. S. 244.

1410 wird der Großgebietiger des livländischen Ordens als der Vorgesetzte des Bremischen Komthurs angerufen und erscheint seitdem fortwährend als solcher.

Daß schon früher eine Verbindung zwischen der Bremischen Commende und Livland bestand, ist nicht zu bezweifeln. Nicht ohne Grund wird der Rath von Bremen 1248, als er das städtische Grundstück, auf dem die Hauptordensgebäude standen, den Rittern schenkte, besonders bestimmt haben, der Orden solle dasselbe nicht an Livland oder an Preußen vergeben. Der Landmeister von Livland bezeugte schon 1261 in einem Schreiben an den Rath und die Bürger von Lübeck, daß das Feld des Glaubens in Livland mit dem Blute ihrer Väter, Brüder und Söhne oftmals genetzt sei, und Aehnliches wird von Bremen gegolten haben, das fast als Mutterstadt Riga's erschien und durch viele Bande an die Ostseeprovinzen geknüpft war [1]. Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß in dem Archiv unserer Commende päpstliche Aufforderungen, für den Orden in jenen Landen zu wirken, sich vorfanden, besonders die Bulle von Clemens IV., in der 1265 die Franciskaner ermahnt werden, für die Unterstützung desselben thätig zu sein, daß in jenem Archiv eine das Deutschordenhaus zu Riga betreffende, vom Mecklenburger Herzog 1270 ausgestellte Urkunde [2]) bewahrt wurde.

Der oben erwähnte Ablaßbrief von 1283 ist für die Ordenskirche in Bremen vom kurländischen Bischof Edmund von Werd ausgestellt, welcher, selbst Ritterbruder und Stifter eines nur aus Ordensrittern bestehenden Domkapitels, die Macht der Deutschherren in Kurland bedeutend hob. Die im vorangehenden Abschnitt besprochene Stelle [3]) der ältesten Bremischen Stadtchronik über die Gründung des Deutschen Ordens identificirt diesen mit dem Orden von Livland; Rynesberch vergißt also völlig, daß der Deutsche

---

[1]) Vergl. Russow, Chronik der Provintz Lyfflandt (1584): dewyle de löfflike Stadt Bremen wahrhaftig eine Moder izs veler lyfflendischen Stede unde Schlöter und de ok fost gantz Lyfflendt uth der Döpe gehauen.

[2]) Mecklenburger Urkundenb. II. Nr. 1181. S. 373.

[3]) Vergl. oben S. 158, 159.

Orden, von dessen Begründung er redet, dem ganzen Mitteleuropa angehörte, nicht blos Livland, mit dessen Entdeckung er jene Notiz verknüpft. Solche Angaben lehren, daß man in Bremen schon früh nach Livland schaute; sie zeigen uns aber nicht, wie es gekommen, daß die Bremische Commende aufhörte, ein Glied der Verfassung des Deutschen Ordens in deutschen Landen zu sein. Mit Bestimmtheit wird sich diese Frage nicht beantworten lassen. Eine Abtretung der Commende vom Deutschmeister an den livländischen Heermeister ist schwerlich erfolgt; sie hätte hinsichtlich der Hauptordensbesitzung in Bremen dem Vertrage von 1248 widersprochen, und wäre sie geschehen, so würden wir von ihr wissen. Langsam und allmälig wird die Bremische Commende aus dem deutschen Ordensstaate herausgewachsen sein und mit dem livländischen sich vereinigt haben. Jenes war wegen ihrer Isolirung von den Theilen des Ordens, die stark und blühend dastanden, leicht möglich; sie gehörte, gleich den früh verschollenen Commenden in Städten, wie Lübeck, zu den äußersten Besitzungen des Ordens im deutschen Norden. Sie war weit getrennt von anderen Komthureien; denn in der Ballei Sachsen fanden sich nördlich von Braunschweig und Göttingen keine dauernde Besitzthümer der Deutschherren; sie stand einzig und allein durch die Ballei Westfalen mit dem Orden in näherer Berührung. Während des vierzehnten Jahrhunderts sank aber diese Ballei tiefer und tiefer, und zugleich wuchs die innige Beziehung zwischen Westfalen und Livland, die zuletzt dahin führte, daß der westfälische Adel die Ostseeprovinzen, wie eine Art Secundogenitur für seine Familien betrachtete [1]), daß der livländische Heermeister das Gesetz erließ, nach welchem nur Niederdeutsche in den livländischen Ordensstaat aufgenommen werden sollten [2]). Es bildete sich statt der früheren Theilungen innerhalb des Ordens eine neue, nicht rechtlich durchgeführte, aber factisch geltende. Der niederdeutsche Orden stand dem süddeutschen gegenüber; jener hatte seinen Schwerpunkt in Livland, dieser in Preußen und Mitteldeutschland; daher wird sich Alles, was

---

[1]) Script. rer. Livoniae II. S. 377.

[2]) Rutenberg, a. O. II. S. 271.

niederdeutsch war, zu dem Heermeister hingezogen haben, alles Andere zum Deutschmeister oder zum Hochmeister. Für unsere Commende kamen jene alten Beziehungen zwischen Bremen und Livland hinzu und während in Westfalen rechtlich das ehemalige Verhältniß zum Deutschmeister fortdauerte, sehen wir bei uns das Gefühl der Zusammengehörigkeit so sehr erstarken, daß aus ihm ein neues Rechtsverhältniß entstehen kann.

Wann dieses sich gebildet, ist, wie gesagt, nicht genau anzugeben; indessen könnte es schon in jener Zeit, da der Landkomthur von Westfalen um die Bremische Commende sich kümmerte, in der Weise entstanden sein, daß der livländische Heermeister die Komthuren von Bremen ernannte. Es scheint eine gewisse Verbindung zwischen diesen und jenen im vierzehnten Jahrhundert sich zu zeigen. 1303 steht Johann von Franken an der Spitze unserer Commende, und am Ende des dreizehnten Jahrhunderts war es ein Heinrich von Franken, der in den Kämpfen des livländischen Ordens gegen die Lithauer sich auszeichnete[1]). Der folgende Komthur zu Bremen ist nur nach seinem Vornamen Ludwig bekannt (1313) und bietet daher keinen Anhalt; das Gleiche gälte von dem dritten jenes Saeculums, von Willekin von Haren (1339), wenn nicht dessen Verbindung mit Livland sich daraus ergäbe, daß am 3. December 1342 die Rathsherren von Lübeck gegen die Grafen von Holstein über drei wider ihn verübte Geleitsbrüche in einer Weise sich beschwert hätten, die auf eine Reise des Komthur nach Livland hindeutet.[2])

Goswin von Wietinghof war Komthur in Bremen (1362), als Arnold von Wietinghof das Meisteramt in Livland bekleidete (seit

---

[1]) Rutenberg a. O. I. S. 209.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nr. 758. S. 702: So nemen ok tho der selven thid eme godes riddere bruder Williken van Haren, cumetdure van Bremen, an sidenen stucken, an buntwerke, an reden penningen, an clederen unde an vele elenodes as id costede XLVIII mark lub; dessen rof deden se binnen der greven leyde, dar ere leydes man jeghenwardigh was. A. O. II. Nr. 632. S. 584 wird auch ein frater Wilhelmus de Haren ordinis fratrum domus Theutonice erwähnt.

1360)[1]. Der letzte Komthur des vierzehnten Jahrhunderts hieß Marquard von Rebele (1368), bei dem sich Spuren einer Verbindung mit Livland nicht erkennen lassen.

Bei den Komthuren des folgenden Jahrhunderts tritt diese Verbindung so deutlich hervor, daß eine besondere Erwähnung der Einzelnen nicht von Nöthen ist. Indessen lehrt ein Blick auf sie, wie die Geschichte der Commende in dieser Zeit sich entwickelte. Was wir über die verschiedenen Komthure des fünfzehnten Jahrhunderts erfahren, zeigt uns deutlich den Verfall der Bremischen Commende.

Hier bietet sich im Kleinen dasselbe Bild, das aus der Geschichte des Ordens im Großen uns entgegentritt. Nur eine kurze Zeit der Blüthe und des Glanzes war der ritterlichen Genossenschaft beschieden; die Wahrheit des Ausspruchs Rudolf's von Habsburg, sie werde ein Hospital des Adels, zu dessen Pfründen und Würden die nachgebornen Söhne angesehener Familien sich drängten[2], zeigte sich mehr und mehr schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts; „die Folgen davon waren Erkaltung der Theilnahme der Laien an der altehrwürdigen Stiftung, inneres sittliches Verderbniß, immer tieferer Verfall des Vermögens, je mehr im Orden zunehmende Genußsucht, um so seltener zu frommer Spende sich öffnende Hände der Laien, daher immer höher steigendes Verschulden und Verarmen des ganzen Ordens“[3].

Der erste Komthur des 15. Jahrhunderts, Eberhard Onclaker eröffnet die Reihe der Ordensgebietiger in Bremen, deren Namen keinen guten Klang haben. Man wagte es, ihn, einen Würdenträger des ritterlichen Ordens, der Anstiftung eines schnöden Meuchelmordes zu beschuldigen; wie er selbst sagt, wo gezecht hadde de knecht, de Hern Enghelbert Haneren sloch, dat ick em gelovet unde geven hadde sestich ghulden, dat he ene sloghe . . . unde dat ick Hern Enghelbert doden hand

---

1) Rutenberg a. O. I. S. 375.

2) Lacomblet, Urkunden des Niederrheins. S. 543.

3) Voigt a. O. I. S. 580 und 581.

hedde kopen laten vor achtentich ghuldene van Henneken Haneren unde sinen vrunden; außerdem erklärt der Komthur, daß es sonst noch allerlei Klage und Beschwerde zwischen ihm und der Stadt gegeben habe. Die Herren des Raths hatten gegen ihn Gewalt gebraucht und ihn seines Amtes entsetzt. Dann wandten sie sich an den Heermeister von Livland und erhoben formell Klage wegen Onclaker, die am 31. März 1410 mit einer Sühne schloß, welche das Kapitel von Bremen zu Stande brachte.

Die Requamsbücher schweigen über den Vorgang, welcher jedenfalls zeigt, daß die Vertreter des Ordens ihre frühere Integrität nach der Ansicht jener Zeit eingebüßt hatten, daß man auch bei uns, wie an anderen Orten, den Deutschherren Mord und Todtschlag und jedes gemeine Verbrechen zutraute, daß die Stadt zu der Komthurei in einem gespannten Verhältnisse stand und die Hülfe des Kapitels nöthig war, um den Frieden zu erhalten.

Ueberall standen damals die Angelegenheiten der Ritter äußerst schlecht; es half wenig, daß Papst Martin V. auf dem großen Concil von Kostnitz des Ordens Rechte und Privilegien bestätigte und alle Besitzungen desselben unter seinen besonderen Schutz nahm; auch nach Bremen kam eine Ausfertigung dieses Diploms, welches die einzige auf dem Koncil gemachte Errungenschaft des Ordens war. Gerade zu Kostnitz hatte seine Dürftigkeit auf das Trostloseste sich gezeigt; um in würdiger Weise auftreten, den Cardinälen und Doctoren die erforderlichen Geschenke verehren, seinen Procurator gebührend bezahlen zu können, waren die Ordensbesitzungen von Mergentheim und Speier, Frankfurt und Mainz unter drückenden Bedingungen verpfändet worden [1]).

In die Zeit jenes Komthur Eberhard Onclaker fällt dann ein Streit mit dem Domkapitel, der ebenfalls die Schwäche unserer Commende bekundet. Von ihm erfahren wir aus unseren Bremischen Quellen Nichts; aber hierher gehört eine Bemerkung von Voigt [2]), die leider ohne Ursprungsnachweis unter den auf die Finanzzustände

---

[1]) Voigt a. O. I. S. 584.

[2]) A. a. O. S. 573.

der Balleien bezüglichen Mittheilungen sich findet. Voigt spricht von den kirchlichen Einnahmen des Ordens und sagt bei dieser Gelegenheit: „Endlich scheint zu den Einkünften des Ordens auch das Recht, Palmen zu weihen, gehört zu haben. Wir finden es zwar nur einmal bei dem Ordenshause zu Bremen erwähnt; allein der Hochmeister bezeichnet bei Gelegenheit eines Zwistes darüber die Palmenweihe als ein ausdrückliches Privilegium des Ordens, als eine Freiheit, die er sich nicht entziehen lassen dürfe." „Der Komthur zu Bremen kam über die Palmenweihe mit dem dortigen Domkapitel im Jahre 1420 in Streit, indem dieses vorgab, die Ordensprivilegien des Komthurs seien „verwest", d. h. erloschen. Es verbot ihm daher die fernere Palmenweihe, und der Komthur konnte sie nur mit 8 Gulden wieder erlangen. Der Hochmeister aber, mit diesem Verfahren unzufrieden, schrieb ihm: er solle sich nicht so aus den Ordensprivilegien verdrängen lassen, gegen die Zahlung der 8 Gulden protestiren und notarisch erklären, daß er diese Freiheit des Ordens nicht gekannt habe und das, was er gethan, aus Zwang geschehen sei." Ob dies ausgeführt ist, wissen wir nicht zu sagen; jedenfalls war das Benehmen, das Eberhard Ovelaker beobachtete, kein energisches und der Respect, den der Orden dem Kapitel einflößte, kein bedeutender. Wenige Jahre später zeigte sich unter dem folgenden Komthur Hermann von Gympte die Schwäche unserer Commende auf das Traurigste. Am 23. Februar 1426 beurkundete derselbe, daß er vor dem Rath zu Bremen mit den Cordewanern sich vertragen habe wegen der mehrfach erwähnten Aufnahme leidender Schustermeister; da er auf seinem Hofe keinen Unterhalt für sie schaffen könne, habe er sie nach Rath der Herren in Kost ausgegeben, und verpflichte sich die Commende, dies so lange zu thun, bis sie eigene Kost auf ihrem Ordenshofe wieder liefern könne. Das Austhun der Prövener scheint aber nicht sehr wohl gegangen zu sein; am 7. December 1429 verpflichtete sich der Komthur, den armen Leuten, die gegenwärtig da seien, auf dem Ordenshofe wieder Pröven zu geben [1]).

---

1) Boehmert a. a. O. S. 13; doch ist der Komthur hier irrig Hermann von Gymele genannt.

Zwischen diese beiden, für die Geschichte der Bremischen Commende äußerst charakteristischen Urkunden ist eine dritte zu stellen, welche andere Verhältnisse der Deutschherren in Bremen beleuchtet. Vom livländischen Heermeister Ortgies von Rutenberg liegt ein Schreiben an den vorhin genannten Komthur vor, das hier Mittheilung verdient [1]).

Meister to Lieffland.

Heilsame leve in Gode tovoren. Leve her kompthur.

Wy vornemen leider degeliken von dage to dage, dat sigh unses ordins kompthur ampt to Bremen nicht enbetert und jo lengh jo mer undirgheit, alzo dat gy ju dar nicht wol behelpen enkonnen; wes schult dat id is, dat weet de almechtige Got. Hierumme so sint wy is to rade geworden mit unsen gebedigern, dat wy ju des amptes vorlaten, und hebben den rath tho Bremen gemechtiget, des sulven unses ordins huses und hoves in der stadt und der gudere, de darto horet, intonemende und rekenschop von ju to entpfaende und dat ingesegel des amptes. Worumme wy ju bidden und gebeden von ordins wegen, dat gy ju nicht dar weddir setten und antworden dem rade vorbenomt dat ampt in sulker mate upp, mit bescheidenliker rekenschopp, und dat ingesegel, alz vorschreven steiht, von stund an, und komet to uns wedder in Liefflandt mit sampt dem presterheren Johanne Boliken. Twyvelt nicht, wy willen ju gliike wol eyn gut vader syn, gy solen darumme nicht achterwegen blyven. Gegeven upp unsem slote to Rige am dinxsdage negst vor Margarethe virginis anno etc. XXVI°.

Dieses Schreiben begleitete ein Brief des Landmeisters an den Rath, in welchem dieser unter Erinnerung an die Stiftungsgeschichte des Ordens [2]) aufgefordert wird, der Commende zu treuen Händen sich anzunehmen. Des Ordens Mühlmeister zu Riga, Bruder

---

[1]) Vergl. v. Rutenberg a. a. O. II. S. 79.

[2]) Vergl. vorn Seite 165.

Engelbrecht von Peisse, ordnete die Verhältnisse in Bremen. Freilich scheint Hermann von Gympte nicht nach Livland zurückgegangen zu sein; wir finden ihn noch 1429, aber in jener Zeit erscheint auch ein Hermann von Berntfeld [1]), ein Bernhard von Gympte [2]) in unserer Komthurei.

Später ward eine förmliche, dem Rathe und dem Kapitel anvertraute Curatel über die Komthurei verhängt, und besonders gewann der erstere bedeutenden Einfluß über dieselbe. Es beginnt nun die Reihe von Komthuren, die vornehmen Bremischen Familien angehörten. 1445 finden wir Doneldei Duckel, dann Johann von Nienburg, seit 1449 Cord von Linen, seit 1457 Didrich Brand, 1498 Engelbert Moneke [3]).

Indessen wurden jetzt die Verhältnisse der Commende selbst nicht viel besser; Johann von Nienburg begann seine Thätigkeit damit, gegen einen Anverwandten seines Vorgängers mit peinlicher Klage hervorzutreten; er beschuldigte den Franco Duckel, aus dem Ordenshause Kleinodien und Geräthe entwandt und achtzig rheinische Gulden, die der Komthurei gebührten, betrüglich vom Rathe der Stadt Wildeshausen eincassirt zu haben. Schon dies läßt auf traurige Verhältnisse schließen. Der Verfall des Ordens zeigt sich dann aber auch in seiner Stellung zur hohen Klerisei; der Komthur klagt vor einem Kanonicus des Willehadistiftes in Bremen, der vom Utrechter Bischof zum Subconservator der Ordensgüter ernannt war [4]).

---

[1]) Sein Name ist nur im liber fraternitatis s. Annae erwähnt.

[2]) Neben Hermann v. Gyympte in einer Urkunde von 1429 genannt.

[3]) Er soll nach Post, Geistl. Staat in einer bis jetzt nicht wieder aufgefundenen Urkunde vom 18. Juni 1498 vorkommen. Die Nachricht Post's, daß nach ihm, und zwar 1509, Martin von Heimburg, des gleichnamigen Bürgermeisters Sohn, der bereits 1508 Drost des Erzstifts war, Komthur gewesen sei, wird auf einem Irrthum beruhen.

[4]) Das Arrestmandat, das dieser am 4. April 1447 gegen den Angeklagten erläßt, beginnt mit den Worten: Conradus Benne, decanus ecclesie sancti Willehadi Bremensis, judex et subconservator jurium, privilegiorum, libertatis, rerum et bonorum venerabilium religiosorum virorum, magistri et fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolymitani, ad

Diese neuen Jurisdictionsverhältnisse weisen auf jene Palliativmittel hin, die vom römischen Stuhl versucht wurden, den Verfall des Ordens zu hemmen. Die hohen Kirchenfürsten als Ordensconservatoren benutzten ihre Rechte lediglich dazu, die ritterliche Genossenschaft mehr und mehr von sich abhängig zu machen und zu demüthigen. Darin, daß von Utrecht aus ein Bremischer Subconservator ernannt ward, zeigt sich wohl die letzte Spur der alten Zugehörigkeit unserer Commende zum Ordensstaate in deutschen Landen. Wie vormals die Ballei Thüringen und Sachsen die Ballei Westfalen verdrängte, so mag später diese Ballei von der Ballei Utrecht abgelöst sein; dies geschah aber in einer Zeit, als von einer wirklichen Zugehörigkeit der Bremischen Commende zu dieser oder jener deutschen Ballei keine Rede mehr war.

Beim Tode Johanns von Nienburg nahm der Bremische Rath, wie der Meister in Livland, Heidenreich Fink von Overberg [1]), dankbar anerkennt, alle ding in dem ampte in vorwarynge. In einem Schreiben desselben aus Riga vom 5. Jan. 1450 wird dem Rath angezeigt, die Commende in seiner Stadt sei dem ehrsamen Cord von Linen befohlen; es wird aber hinzugefügt: unde als wie denne mit unsen gebedigern tovoren unde ok nach eyns sien, dat eyn kompthur to Bremen nehen ingesegell und ok darbie nehene macht hebben sulle, unses ordens gudere unde des amptes ane unsen und unser gebediger willen, weten und volbort to vorpandende efte in jenigen wiesen to voranderende, als dat ok billich und recht is, so hebben wie ok dussen solvigen jegenwordigen kompthur nehen ingesegell bevolen; he sal ok nicht macht hebben, und als em dat ok nicht gebört, jenige gudere in der maten to vorpandende effte to voranderende, unde effte des wes hirenbaven geschege, so holden wie dat nicht bie machte.

Romanam ecclesiam nullo medio pertinentium, a .... dom. dom. episcopo Trajectensi, judice et conservatore principaliter a sede apostolica una cum suis in hac parte collegis ...... specialiter deputato subdeputatus.

1) Rutenberg, a. O. S. 104. ff. 121.

Daß diese Entziehung des Amtssiegels, das deutlichste Zeichen vom tiefen Verfall der Commende, nicht grundlos war, lehrt ein uns erhaltenes, der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angehörendes Verzeichniß der Commendeschulden; dasselbe ist von keinem Gläubiger des Komthur aufgezeichnet, sondern von dem Komthur selbst, enthält freilich nur geringe Posten, zeigt aber dadurch, daß es für kleine gewöhnliche Schulden, wie Löhne, Verpfändungen von Silbergeschirr anführt, die Creditlosigkeit unserer Commende, welche unter der Verwaltung Bremischer Bürger in keinem Punkte sich gebessert zu haben scheint [1]).

---

[1]) Diit is de schulde, de de kumpter schuldich is:
Item Hinrike Stenauwen 19 mark unde 10 grote van wande.
Item Hermen Vissche 16 mark, dar stan em vor to pande 7 silveren beckere unde en sulveren leppel.
Item Symon mynen olden knechte 8 mark, dar steet em vor to pand ene vorgulde kede mit enem cruce unde en silveren leppel.
Item her Johan Demmeken 5 mark unde 8 grote van hure vor de schune, dar steit eme ene silveren schale vor.
Item Jacob Olden 3 marck dar steit en sulveren schale vor.
Item Hinr. deme Wende 3 marc, dar steit en sulveren schale vor.
Item Hempeken Degeners 2½ marc, dar steit ein sulveren becker vor.
Item der Ragesschen 3 marc, dar steit en sulveren becker vor unde ok en sulveren leppel.
Item Wobbeken Wikes 1 postulatengulden, dar steit en sulveren lepel vor.
Item Geseken van Birden 18 grote, dar steit en sulveren lepel vor.
Item Everd Keldermanne 12 marc van wine.
Item Wolter Potte 15½ marc.
Item Luder Schomaker 9 marck.
Item hern Frederick Grunde 6 rinsche gulden van rente.
Item Jacob mynem knechte 15½ marc van vordenedem lone.
Item Eyleken myner maget 2 mark van vordenedem lone.
Item Otten mynem knechte 2 mark van vordendem lone.
Item Lubbeken myner maget 2½ marck reydes geldes van lenwande.
Item Jutten myner alden maget 1 mark van vordendem lone.
Item Geseken myner alden maget 14 grote van lenwande.
Item Hinrike Yserenhode 2 marc myn 3 grote van der guldenen kede.
Item Hinrike Stechman 1 marc myn 2 grote van vlessche.
Item Reyneken Tymmermanne 18 grote vor malend.

Die Komthure des sechszehnten Jahrhunderts gehören nicht stadtbremischen Geschlechtern an; der erste derselben hieß Jasper von Münchhausen, war also ein Glied jener Familie, die in der Geschichte des livländischen Ordens mehrfach hervortritt. Im Jahre 1500 von dem Heermeister Walter von Plettenberg zur Verwaltung der Commende nach Bremen entsandt und namentlich beauftragt, für die Einlösung der verpfändeten Güter zu sorgen, brachte er im Gegentheil durch ein wildes und zügelloses Leben die Ordensbesitzung in noch tieferen Verfall und Mißcredit. Wiewohl er eine ziemlich lange Zeit das Komthuramt bekleidete, war unter ihm an den Eintritt einer regelmäßigen Verwaltung nicht zu denken. Gewaltthätigkeiten aller Art erhielten ihn mit der Stadt und ihren Einwohnern fast in fortwährendem Streite. Zweimal trieben ihn seine Vergehen sogar, zeitweilig von seinem Posten zu entweichen. Ueber die Ursache seiner ersten Flucht fehlt es an sicherer Nachricht; am 13. December 1506 ersuchte in Folge derselben der Heermeister

---

Item Rumpe dem tunnenmaker 15 grote vor tunnen to binden.
Item her Hermen mynem capellane 1/2 mark reides.
Item Herman Scroder 7 grote van neygende.
Item Hinrike den sleper 7 grote van water to vorende.
Item Wesenvelde 1 mark unde 12 grote van holt to vorende.
Item den houwmeyer op den Kattenessche 20 grote to meyende.
Item Dangmer tor Sedelsbrugge 1/2 mark.
Item Alerde dem schomaker 2 mark vor scho.
Item Hinrike in dem stoven 1/2 mark vor scherent.
Item Johan Gerwen 1 schepel roggen.
Item clagen de Hemelinghe oppe 27 mark van vogetschatte.
Item hern Frederick Grunde hundert rinsche gulden, dar eme de Stockkamp vor steit.
Item Jacob Olden 50 rinsche gulden, dar eme dey hoff tho Uthbremen vor steit.
Item den ebdomedariesen in dem dome 32 mark, dar enen vor staen twe stucke landes by sunte Michele.
Item dem Fresen tor Vore 30 mark, dar eme en stucke landes vor steit.
Item noch Lubbeken 4 mark van vordeindem lone.
Item mester Wilhelm armesterer 25 grote vor kese.
Item de wasschersche 1/2 mark.

den Rath zu Bremen, abermals Hof und Güter in Verwaltung zu nehmen. Es gelang ihm indeß nach mehreren Monaten, sich mit dem Domkapitel und Rath zu Bremen abzufinden, und er wurde dann am Ostersonnabend (3. April) 1507 gegen das Versprechen, sich fortan gegen Jedermann geziemend betragen und, falls ihn Jemand beschuldigen sollte, vor Kapitel und Rath Recht nehmen zu wollen, in sein Amt wieder eingesetzt [1]). Seine zweite Entweichung von demselben hing mit einem Verbrechen zusammen, dessen Erinnerung, sagenhaft entstellt, noch heute sich im Volke erhalten hat. Am Mittwoch vor Pfingsten (23. Mai) ward Bartholomaeus, des Komthurs Knecht, „wegen Falschmünzerei beim Markte in einer Pfanne lebendig zu Tode gesotten" [2]). Sein Bekenntniß ist uns aufbewahrt worden; darin steht, daß der Komthur gebeten habe, ihn das Schlagen von Pfennigen zu lehren, daß der Komthur die Geräthschaften dazu besorgt, daß er mit dem Knecht „uff des compters kammer fürm schornstene, myt darin nothigen capellen unde blaszgebälge" gearbeitet, daß die Prägung erst eingestellt sei, als der Komthur nicht mehr im Stande gewesen, neues Metall zu liefern, daß dieser gesagt habe, die von Bremen hätten sich gefreut, als sein Haus im Stakkampe abgebrannt sei; sie sollten aber bald weinen und jammern. Der Komthur entwich, als das Verbrechen entdeckt wurde, erklärte aber die Anschuldigung für Verleumdung; mit dem Bartholomaeus, den er jetzt nicht schlecht genug machen konnte, wollte er keine andere Verbindung gehabt haben, als daß er sich demselben, um von der französischen Krankheit geheilt zu werden, zur ärztlichen Behandlung übergeben habe. Dem Rath, der ihn, den von weltlicher Gerichtsbarkeit Eximirten, übrigens gar nicht verfolgte, warf er vor, jenes Geständniß durch die Folter erpreßt zu haben, was von Bremischer Seite auf das Bündigste in Abrede gestellt wurde. Der Heermeister von Livland aber entsetzte den Münchhauser nicht blos dieser Anschuldigung

---

[1]) v. Büren's Denkbuch Fol. 40, b.

[2]) Stöber, Bremische Criminalgeschichte. I. S. 97 ff. Vergl. Cassel. Münzcabinet, II. S. 30. Lappenberg, Zeitschrift für Hamb. Geschichte, IV S. 370. Ordel 102 von 1433 bei Oelrichs, S. 550.

wegen, sondern auch „aus vielen anderen redlichen und billigen Ursachen“ seines Amtes und ließ ihn nach Livland zur Verantwortung laden. An seine Stelle sandte er den Altvogt zu Kirchhaus, Herman Ovelacker, nach Bremen und da er im folgenden Jahre den letzteren dringenderer Geschäfte halber in Livland nicht entbehren konnte, ersuchte er den Erzbischof, sowie den Rath von Bremen, während dessen Abwesenheit die Bremische Commende in ihre Beschirmung zu nehmen.

Der Münchhauser stellte sich nicht zum Verhör vor seinem Oberen; aber in Folge der eifrigen Bemühungen seiner Brüder und Vettern legten sich der Erzbischof Christoph von Bremen, der Bischof Franz von Minden und die übrigen Herzoge von Braunschweig-Lüneburg ins Mittel. So mächtiger Verwendung vermochte der Heermeister von Livland nicht zu widerstehen; er setzte, wiewohl es seiner eigenen Erklärung zufolge gegen die Regel des Ordens geschah, den dringend der Fälschung Verdächtigen 1517 abermals in die Bremische Komthurei ein, nachdem derselbe das schon bei seiner ersten Ernennung gegebene Versprechen, sein ganzes väterliches Erbtheil der Bremischen Commende zuzuwenden, erneuert, auch das Ordenshaus in gutem Stande zu erhalten, die während seiner Abwesenheit entfremdeten Güter wieder herbeizuschaffen, jährliche Abrechnung über die Verwaltung zu liefern und mit den Bürgern von Bremen sich bestens zu vertragen, gelobt hatte.

Am 15. April 1517 erklärten Eberhard von Münchhausen und Genossen in öffentlicher Urkunde sich mit diesen Bedingungen einverstanden und versprachen, selbst dem Orden zur Bestrafung Jaspers behülflich sein zu wollen, falls er dieselben nicht halten sollte. Am 20. September desselben Jahres ersuchte dann der Heermeister, indem er die Wiedereinsetzung Jaspers entschuldigte, den Rath zu Bremen, ihn in „die Güter und Herrlichkeiten des Ordens“ wieder eintreten zu lassen. Offenbar wider den Willen der meisten Bürger, die abgesehen von jener Falschmünzerei noch vielfache andere Unbill, selbst gemeine Räubereien, ihm vorwarfen, kehrte Jasper von Münchhausen zurück, starb indessen bald nach seiner Restauration noch im Jahre 1517 und wurde an der Westseite des Kloster-

hofes beim Dome begraben, wo jetzt indessen sein Grabstein nicht mehr zu finden ist.

Ob sein Versprechen, der Commende sein Vermögen zuwenden zu wollen, erfüllt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls änderten sich die Vermögenszustände der Commende unter dem Nachfolger des Münchhausers, Johann von Knipenborch († c. 1524), nicht. Die Verpfändung der Ordensgüter, namentlich an Bremer Bürger, machte, obwohl ihm verboten, unter seiner Verwaltung starke Fortschritte. Zugleich faßte jetzt in Bremen die Reformation festen Fuß, welche mit der ritterlichen Genossenschaft, der Schöpfung, die Rom so häufig begünstigt hatte, völlig brach. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um die Mißverhältnisse der Bremischen Commende sofort hervortreten zu lassen. Ueber Knipenborch's Nachfolger Rudolf von Bardewisch brach das Verhängniß herein. Der 1531 erfolgte Sturm auf die Ordenskirche und auf das Haupthaus der Bremischen Commende ist vielfach nach den parteiischen Berichten der reactionären Chroniken dargestellt worden. In Verbindung mit den früheren Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt gewinnt das Ereigniß schon eine andere Bedeutung; eine genaue Bezugnahme auf die großartige Reformbewegung, die während der dreißiger Jahre auch zu Bremen auf politischem Gebiete sich zeigte, wird die folgenden Andeutungen in ein noch klareres Licht stellen [1]). Die Aufregung der Bürger, die im Jahre 1530 zuerst hervorbrach, richtete sich unter Anderem gegen die Bevorzugung einzelner vornehmer Familien, die mehr und mehr sich isolirt hatten; mit ihrem Interesse mußte das des Komthurs eng verwachsen sein, da das

[1]) Quelle des Nächstfolgenden ist die bei Waitz, Jürgen Wullenwever. III. S. 356 erwähnte, nach Pauli's begründeter Ansicht vom Rathssecretär Jacobus Louwe verfaßte Schrift: Gruntlick ock warhafftige antoginge unde bericht, wo unde wath gestalt de mothwyllige unde wrevelicke upror, so nha Cristi gebort im XVC. am dortigestem unde folgenden jaren bynnen der stadt Bremen vorhanden, angefangen, wes darinne van tyden tho tyden vorgenamen unde geschen unde wo desulffte dorch vorleninge des Almechtigen wedder affgedan, gestyllet unde gheendyget wart. Duntze, Geschichte Bremens III. S. 711 ff. hat ihn sehr oberflächlich benutzt. Der Nachweis des Einzelnen bleibt einer besonderen Arbeit vorbehalten.

Komthuramt lange Zeit mit Gliedern aus den vornehmsten Stadtgeschlechtern besetzt war und der aus der Fremde kommende Komthur so sehr als Ritter sich fühlte, daß er in Bremen höchstens bei den ersten rathsverwandten Kreisen seines Gleichen glaubte finden zu können.

Die Nachfolger des Münchhausers wurden sehr bald äußerst verhaßt. Ein Rudolf von Diepholz, welcher vordem, wie die Quellen sagen, des Komthurs Diener in Livland gewesen, hatte mit ihm sich überworfen; das Volk nahm gegen den Komthur Partei, und als jener Zwist zu offener Fehde wurde, als der Diepholzer die Dörfer Arsten und Habenhausen mit Mord und Brand heimsuchte, auch viele Insassen gefangen nahm, ward der Komthur als Urheber des Unglücks allgemein angeklagt. So war die Stimmung keineswegs günstig für den Ritter von Bardewisch, der das Haupt der mehr und mehr verarmten Bremischen Deutschherrencommende war, als 1531 der Streit, welcher wegen der Bürgerweide Rath und Bürgerschaft entzweite, immer heftiger wurde, größere Dimensionen annahm und zu wichtigen Verfassungsreformplänen Veranlassung gab. Der Komthur wurde in diese Streitigkeit hineingezogen, als sie noch im Entstehen war. Die Bürger wollten der Gemeinweide die alte Ausdehnung geben; von Rath und Bürgerschaft war ein Ausschuß niedergesetzt, diese zu untersuchen. Die Verordneten für die Bürgerweide hatten trotz verschiedener Gebote des Raths mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die alten Dokumente nicht herbeigeschafft wurden. Da erklärte ein Diener des Komthurs, Johann von Bollen, daß im Archive der Commende eine Urkunde sich befinde, die auf jene Sache Bezug habe; sie beweise, daß Güter, die ehemals zur Gemeinweide gehört hätten, jetzt im Privatbesitz wären. Er verschaffte dem Ausschusse einen lateinischen Brief, der dies des Näheren ausweisen sollte, ein Register über Güter, die ehedem zur Bürgerweide und jetzt zur Commende gerechnet wären. Es ward der Komthur daran erinnert, daß der Rath verordnet habe, Alle, die solche Grundstücke unter sich hätten, sollten vor ihm sich verantworten; ihm ward bedeutet, wo das Register wäre, würde auch der Weidebrief

sein, und diesen möchte er der „armen Gemeinde“ zu Nutz und Frommen ausliefern.

Der Komthur versprach, nachzusehen und die Briefe, die er finde, dem Ausschusse vorzulegen; auf Grund der Erklärung des Johann von Bollen war man allgemein überzeugt, den sehnlichst gewünschten Weidebrief erhalten zu können. Der Komthur aber leugnete den Besitz desselben; es hieß, er thue es nach Abrede mit dem Rathe und mit den Gutsherrn, denen die fraglichen Grundstücke bei der Gemeinweide jetzt zuständen. Das Volk ergrimmte immer mehr und mehr. Umsonst wurde der Komthur zur Herausgabe des Dokumentes vielfach und dringend aufgefordert; umsonst wurde ihm zugesagt, daß der Commende kein Gut genommen werden sollte, selbst wenn es neben jener Weide liege. Der Komthur blieb dabei, er besitze das Dokument nicht, und ward am Dienstag, dem 9. Mai, vor die gemeine Bürgerschaft geladen, um am folgenden Tage sich zu entschuldigen, vor allem Volk den Editionseid zu leisten. Schon war die Menge an diesem Tage auf dem Markte versammelt, als die Nachricht kam, der Komthur habe sich in seinem Hause vor dem Osterthore verrammelt. Man wußte, daß er ein stolzer Mann sei, unverzagt und pochend auf sein Ritterthum, eine Persönlichkeit, die es verachtete, ohne Zwang den Bürgern nachzugeben; man meinte, er werde sich wohl auf die Festigkeit seines Hauses verlassen und Widerstand wagen, obgleich er nur mit geringer Dienerschaft im Komthureihof lebte und die Zeit längst vorbei war, in der die Commende wegen der Kampfesbereitschaft ihrer Insassen vor Angriffen geschützt war. Es hieß, der Ritter habe Geschütz auf den Boden der Ordenskirche geschafft und gedächte Gewalt zu gebrauchen, wie in der Sache mit Rudolf von Diepholz.

Die Massen stürmten am 10. Mai zum Rathhaus und forderten, daß der Rath einschreite; Mutter und Schwester des Komthur kamen dorthin, um zu Gunsten desselben zu verhandeln. Indessen hatte der Rath sich in eine Position gebracht, die seinen Handlungen den Anstrich der Parteilichkeit gab. Er konnte wenig für den Komthur thun; aber er schritt doch energisch vor. Er entsandte wegen der Haltung des Komthurs seine beiden Kämmerer zum Hof der

Commende. Sie wurden nicht eingelassen; es hieß, es seien von dem Dache der Ordenskirche Steine auf sie geworfen worden.

Der Rath konnte die Menge nicht beruhigen, die vor den Rathsstuhl trat und wegen des offenen Widerstandes, den der Komthur der Stadt zu bieten schien, laut und lärmend sich beschwerte. Der Rath wußte nicht, was zu machen sei; die Führer der demokratischen Bewegung betheiligten sich nicht an der Angelegenheit; der Pöbel rottete sich zusammen, und auch der ruhige Bürgersmann wappnete sich unaufgefordert. Der Komthurhof ward umlagert. Rudolf von Bardewisch sah, daß der Rath ihm nicht zu Hülfe komme; auf dem Erker über der Kirchenthür, der nach der Osterthorsstraße hinausragte, machte er Zeichen, als sei er willig, sich zu ergeben; aber aus der Menge wurde nach ihm geschossen. Ein Schuß fiel nach dem andern; auch das Aushängen seines Hutes half nicht. Es hieß, er schleudere zu gleicher Zeit Steine auf das Volk; der Tumult war nicht zu stillen. Unthätig stand der Rath auf der Domshaide unter den Linden. Wohl schritt der Syndicus mit den Kämmerern auf die erhitzten Massen zu, sie zur Ruhe zu bringen; allein sie fanden kein Gehör, und der Rath ging verzagend auseinander. Der Sturm auf die Komthurei, den der Trotz der Ordensritter heraufbeschworen hatte, begann wirklich. Einige aus der Menge liefen zum Büchsenhofe, holten Geschütze, pflanzten sie vor der Zwölf-Apostelkirche auf und zwangen den Rathsbüchsenmeister, sie zu laden und gegen die Ordenskirche abzufeuern; indessen traf nur ein Schuß den Thurm. Mit Leitern ward die Kirche erstiegen; von dem Dache eines Hauses, das neben derselben stand, gelangte man in den Erker über der Thür des Gotteshauses, von diesem zu dem über dem Gewölbe befindlichen Raum; dort wurde der Komthur mit vier seiner Genossen getroffen und erschlagen. Die Leichen warf man vom Kirchendach auf den Friedhof, der das Gotteshaus umgab.

Die Wuth, welche in den Massen gegen die Repräsentanten des entnervten Ordens sich gesammelt hatte, trat in dem wilden Treiben hervor, das jetzt im Ritterhause der Bremischen Commende sich erhob; die aufgeregten Bürger erbrachen Kammern und Schränke,

zerschlugen die Fenster, stießen mit Hacken und Büchsen einen Verschlag auf, in dem sie baares Geld fanden, schleppten Lebensmittel und Geräthe weg, rissen die Kiste mit Silberzeug auf, die über dem Kirchengewölbe verborgen gehalten war und eigneten sich Becher, Schalen, Löffel und ihren ganzen sonstigen Inhalt zu; sie zapften die Bierfässer an, die im Keller lagen, hielten wildes Zechgelage im Saale des Conventhauses und in allen seinen Zimmern, auf dem Hofe, in der Kirche und selbst auf dem Gottesacker.

Der Rath that Nichts, daß Raub und Plünderung eingestellt werde. Erst als es zu spät war, kamen die Kämmerer mit den Secretaren und Dienern des Rathes, ein Inventar aufzunehmen; sie drangen nicht durch. Ein Anschlag am Pfeiler des Rathhauses befahl, das geraubte Gut zurückzustellen; außerhalb der Stadt geschahen Verfolgungen der einzelnen Räuber, die sich auf und davon machten; aber man fing nur zwei in Vegesack. Am folgenden Tage verlief sich die aufgeregte Menge, und am 12. Mai konnte das feierliche Begräbniß des Komthurs stattfinden; unter Anwesenheit des Raths, der Wittheit und der Aristokratie der Stadt wurde die Leiche des Erschlagenen auf dem Friedhofe der Commende bestattet.

Unter all den Streitigkeiten, welche die Deutschherren gegen die Bürger der Städte, in denen sie sich angesiedelt hatten, bestehen mußten, ist wohl keine einzige, welche so deutlich zeigt, wie das fremde Element, das innerhalb der Ringmauern sich hatte geltend machen wollen, im Laufe der Zeit, statt einzuwurzeln, mehr und mehr vom bürgerlichen Leben und seinen Interessen sich lostrennte, wie die Commende innerhalb des städtischen Gemeinwesens sich völlig isolirte.

Die blutige Gewaltthat, die gegen den Vertreter des Deutschen Ordens verübt war, konnte nicht unbeachtet bleiben. Der Deutschmeister kümmerte sich freilich um die Angelegenheit nicht; aber der Heermeister von Livland, Walter von Plettenberg, bestimmte drei Bevollmächtigte, um mit der Stadt zu unterhandeln, zunächst den Ordensvogt zu Rositen (?) Dietrich von Dalen, dann Friedrich von Dumstorf, der zum Nachfolger des Erschlagenen ausersehen war,

und endlich Friedrich Schneeberg; drei sonst unbekannte Männer. Als sie in Bremen ankamen, war die Reformbewegung bereits erstickt. Es herrschte schon vollständige, rücksichtslose Reaction, die Vereinbarung war deshalb nicht sehr schwer. Es wurde festgesetzt, daß hinsichtlich des Landes, das mittlerweile vom Commendegut zur Bürgerweide geschlagen sei, na frundscop oder rechte verfahren werden sollte, in gleicher Weise wie hinsichtlich anderer Grundstücke, mit denen der zur Gemeinweide verordnete Ausschuß dies vorgenommen habe; Zierrathe, Kleinodien, silberne Bilder und Monstranzen, Kelche und Kreuze, die von Gutherzigen dem Spital geschenkt und nach dem Aufruhr umgeschmolzen oder veräußert seien, sollten ersetzt werden und das noch vorhandene Silbergeschirr in des Raths treuen Händen bleiben.

Der Orden konnte bei seiner bedrängten Lage nicht wohl höhere Forderungen stellen, und der reactionäre Rath war schnell bereit, ihm alle gerichtliche Sühne durch Hinrichtung der Mörder zuzugestehen.

So waren bald die einfacheren Verhältnisse geordnet. Am 25. November 1531 ward zu Rethem unter Vermittlung des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg und des Edelherren Johann von Diepholz zwischen dem Rathe und den Anverwandten des Erschlagenen ein Sühnvertrag festgestellt. Des entleibten Komthur Schwester Jutta forderte Ersatz ihrer abhanden gekommenen Kleinodien und erhielt denselben; ihr Bruder Konrad begnügte sich mit 1000 römischen Goldgulden, die ihm am Sonntag Laetare zu Delmenhorst ausbezahlt werden sollten. So endete der wichtigste Conflict, der zwischen der Stadt Bremen und der Deutschherren-Commende in ihren Mauern ausgebrochen ist.

Der Nachfolger des Erschlagenen, Johann von Dumstorf, der Bruder des vorhin genannten, war der letzte Vertreter, den der Orden hatte; sehr unähnlich den ersten ritterlichen Brüdern, die unsere Stadt betreten, protestantischer Confession und verheirathet. Ohne Convent von ritterlichen Genossen, ohne Begleitung eines Ordenspriesters und eines Spitalmeisters lebte er im Haupthause der Commende, wie ein wohlhabender Bürger in einer ehemaligen

Domherrencurie. Noch bestand die Commende, aber schon während seiner Amtsführung wurde ihr Untergang beschlossen.

Die Auflösung der Komthurei zu Bremen geschah nicht durch ihren Vorstand; die Commende hätte wohl noch lange Zeit fortvegetirt, wenn nicht der Orden selbst sein vormals so hoffnungsvolles, dann aber entartetes Kind von sich gestoßen hätte. Der letzte Landmeister des Deutschen Ordens in Livland bereitete, wie der Niederlassung in Lübeck so auch der in Bremen den Untergang, obwohl gerade ihre Erhaltung wegen der Stellung, die diese beiden Städte zur Stiftungsgeschichte des Ordens einnahmen, als eine Ehrenpflicht hätte erscheinen können.

Der Meister des Ordens in Livland, Gotthard Kettler, und der Landmarschall Philipp Schall von Bell, die beiden in der letzten Zeit des livländischen Ordensstaates besonders hervorragenden Personen [1], unterzeichneten am 17. April 1560 zu Riga eine Urkunde, welche das Schicksal der Bremischen Ordenscommende bestimmte. Wegen des Moskowiterkrieges, sagen die hohen Gebieter, wären durchaus Gelder anzuschaffen; der Rath von Bremen hätte ihnen 7000 Goldgulden zu 5 pCt. geliehen und der Orden ihm dafür seine Bremische Komthurei verpfänden müssen; nach des augenblicklichen Komthurs Tode sollte der Rath die Befugniß haben, dieselbe für 25 Jahre in Besitz zu nehmen; dann sollte er ihre Früchte und Einkünfte anstatt der Zinsen nutzen können und nur gegen Rückzahlung der Pfandsumme ein Jahr nach erfolgter Kündigung gehalten sein, die Besitzthümer wieder herauszugeben. Die Verwüstungen der Russen in Kurland und Livland, die Bedrängungen durch die Polen, die Bauernaufstände und die Verräthereien der Soldknechte trieben die Häupter des Ordens zu jenem Schritt. Als Bevollmächtigte des Livländers nehmen Franz von Stiten und Michael Brunnow das Geld theils in Bremen, theils in Lübeck in Empfang.

[1] Rutenberg a. O. II. S. 413, 432, 468 ff., 478 ff. und S. 408, 437, 480, 487.

So gewann unsere Stadt im Jahre 1560 an der Deutschherren-Commende ein Pfandrecht, dessen große Bedeutung bei der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Ordens Jedem vor Augen lag.

Die Stadt konnte freilich den Pfandbesitz nicht sofort antreten; aber der Orden ging bald noch weiter. Er schlug den Weg ein, der dazu führte, daß die Stadt sehr schnell einen noch stärkeren Anspruch an die Commende erhielt, als das Recht aus der Verpfändung. Am 9. December 1561 verkaufte der Heermeister die ganze Bremische Commende an ein reiches Mitglied des livländischen Ordens.

Der Zeitpunkt, in dem dieses entscheidungsvolle Geschäft geschlossen wurde, war äußerst bedeutsam; kurze Zeit hernach verschwand der Deutsche Orden zu Livland, über dessen Auflösung bereits längere Zeit vorher verhandelt war. Umsonst hatte Georg Sieberg von Wißlingen 1559 auf dem Congresse von Augsburg die Unterstützung des Reiches in Anspruch genommen; die Fürsprache des Deutschmeisters und des Herzogs von Mecklenburg hatte Nichts weiter bewirkt, als daß einige Schreiben erlassen wurden, zum Schutze des livländischen Ordens zu rüsten. Auch eine besondere Aufforderung erging hierzu an die Hansestädte; sie weigerten Geld und Mannschaft und versprachen nur Geschütz und Pulver. Umsonst hatte auch der Deutschmeister Ende Juni 1561 schon Komthur und Rathsgebietiger in Franken zum Kapitel nach Mergentheim wegen jener Angelegenheit berufen, es war kein Beschluß gefaßt; es war kein Schritt geschehen, den harten Schlag vom Orden abzuwenden.

Schon am 25. November 1561 schloß Gotthard Kettler zu Wilna mit dem Könige von Polen jenen Vertrag, nach welchem ihm und seinen Erben Kurland und Semgallen als erbliches Fürstenthum verbleiben, Livland aber und die übrigen Lande des Ordens an Polen fallen sollten.

Wenige Tage hernach geschah jener Verkauf der Bremischen Commende, das Geschäft, das dem Orden noch im letzten Augenblick eine Besitzung entriß, um aus ihr momentanen Vortheil zu

---

[1]) Voigt, II. S. 171.

ziehen. Der vorhin genannte Ritter Georg Sieberg von Wißlingen, früher Hauskomthur in Riga, damals noch Komthur in Dünaburg, der vertraute Freund und Gesinnungsgenosse Kettler's [1]), erwarb die Bremische Commende als Privateigenthum. Der neue Erwerber hatte freilich nicht blos das Pfandrecht der Stadt Bremen, sondern auch die Rechte des noch lebenden Komthur Johann von Dumstorf zu respectiren; allein obwohl noch einige Zeit ein Komthur in Bremen residirte, hörte die Komthurei als solche seit jenem Vertrage zu Wilna rechtlich auf zu bestehen. Der letzte Landmeister von Livland hatte schon dem Ordensstande entsagt und als Herzog von Kurland und Semgallen einen Theil der ehemaligen Herrschaft unter neuem Titel übernommen, als von Wißlingen seine Rechte auf die Bremische Commende durch Sigismund von Polen sich bestätigen ließ. Dies geschah am 4. August 1563; ein halbes Jahr später war von Wißlingen gern bereit, sein Eigenthum an den Rath von Bremen zu veräußern. Wir nehmen die wichtige Verkaufsakte hier auf, jedoch nicht in ihrer ganzen langweiligen Redseligkeit.

Ick Georgh Siburch etwah des Teutschen Ordens zu Dunenborgh cumptter bekenne hiermit in unde myt krafft dieses brieves vor mich, meine nhakhomen erben, erbnhemen unde vort vor jedermenniglich: Nachdem unde als der hochwirdiger, durchleuchtiger unnde hochvormogender furst unnde her, her Gothardt, meister Teutsches Ordens zu Leifflandt, mir van wegen meiner vilfaltigenn dem Teutschen Orden erzeigten dienst die cumpterie zu Bremen mit allen unde jeden rechtigkeit unde zubehoeringhen, wie die nhamen haben mogen, gentzlich und ghar auffgetragen, den pfandtschillingh der stadt Bremen, soe irhen furstlichen gnade dairauf entrichtet, ihnen wyderumme zu erleggen, die cumpterie zu freien, und vor mich meine erben und erbnhemen erblichen und eigen einzunhemen, zu geniessen, zu geprauchen, zu behalten, zu vorkauffen und damit zu thun und zu lassen

[1]) Rutenberg a. O. II. S. 413, 474.

meines eignen besten nutzes und willens und gefallens, oder aber, do die stadt Bremen solche cumpterie erblich zu behalten unde zu kauffen geneigt sein wurde, das ubrige gelth, so hoch es mit ihnen verhandelt, zu entpfahen und in meinen nutz zu kerhen und inzuwenden... Und aber ich mich mit eynem erbaren rathe der stadt Bremen auff den abstandt solcher meiner habender erblichen gerechtigkheit eingelassen dergestalt und also, das sye mir dairvor zwaytausent goltgulden zu geben gewilliget, mir auch dieselbige in gantzen und vollenkhamen summen erlecht unde bohandet, die ich alsoe balddt in mein und meiner erben nutz unde bestes widerumme angewandt habe, dagegens ich dan deme rathe der stadt Bremen itzgemelt vor mich, meine nhakummen und erben alle und jede meine habende recht unde gerechtigkheit vorbemelter cumpterey und derselbegen zubehoringen, wie die auch sein unde nhamen haben mogen, gentzlichen cediert, vorlassen und auffgetragen habe .... dieselbige fur sich und ihre nachkomhen erblich und eigentumblich zu haben und zu behalten.... Unde quitere derhalven hiermit wolgemelten rath der stadt Bremen solcher zwaytausent goltgulden guther betzalungh mich gegen ihn bodanckendt. Da auch die stadt Bremen an dem aigenthumb, possession, wehren unde abnutzungh bomelter cumptereien unde derselbigen angehorigen guteren unde gerechtigkheit in einiche masse oder wege, mit was scheyn dasz auch jummer geschien muechte, kumfftiglich molestieret oder boeyndrenget wurde, alsz sollen und wollen ich und meine erben sie an denselben nach muchlicheit verbitten helffen, auszgeslossen alle argelist unde gefierde. In oirckunde der wairheit hab ich Georgh von Siburch vurgeschrieben meine angepornnen ingesegell an dussem offennen brieff gehangen. Datum Bremen im jair unsers Heren tausenth vünffhundert tsestich und vier, am achten tagh der monath Februarii [1]).

[1]) Die Umschrift des Siegels, welches ein fünfspeichiges Rad als Wappenbild zeigt, lautet: S. JVRGEN. SIBERCH.

Als der Komthur zu Dünaburg drei Jahre vor Ausstellung dieser Urkunde die Bremische Commende kaufte, war es gewiß schon seine und des Landmeisters Absicht, daß die Güter derselben an die Stadt Bremen wieder veräußert werden sollten. Wie hätte er auf den Gedanken kommen können, die Güter zu behalten oder sie einzeln zu verkaufen! Dem Landmeister konnte der Wunsch des Rathes, die Deutschherren aus den Mauern zu entfernen, nicht unbekannt sein, und die beiden Freunde schlossen den Vertrag, die eignen Interessen, die des livländischen Ordens und die der Stadt Bremen wohl erwägend; nur an Eines dachten sie nicht, an die Interessen des Ordens als Ganzen, an die des Ordens in deutschen Landen.

Am 8. Februar 1564 erwarb Bremen für 2000 Goldgulden alle Rechte an der ehemaligen Komthurei, die früherhin dem Orden, dann dem Herrn v. Wißlingen zustanden; aber auch die Stadt mußte das erworbene Recht des Komthurs achten und konnte daher nicht eher ihre Rechte ausüben, als bis Johann von Dumstorff gestorben war. 1570 ward das oben (in Note 1 zu Seite 194) erwähnte Inventar der Commendegüter aufgenommen.

Indessen bezweifelte die Stadt doch die Gültigkeit des ganzen Erwerbes; man fiel auf den Gedanken, eine kaiserliche Bestätigung desselben einzuholen. Syndicus Schaffenrath, der 1575 zum Regensburger Reichstage abging, sollte diese erwirken [1]); aber in einem Schreiben vom 28. Mai 1576 rieth er vor solcher Maßregel ab, weil man die gefährliche und zweifelhafte Frage, ob der livländische Orden ohne Genehmigung des Hochmeisters die Commende verkaufen könne, wenn möglich, nicht anregen dürfe. Der Hochmeister saß im Reichstage, und es war leicht möglich, daß er die Befugniß des livländischen Landmeisters, eine deutsche Commende zu ver-

---

[1]) Eine von Renner's Hand gemachte Copie der Urkunde vom 8. Februar 1564 wurde ihm gegeben, unter derselben stehen die Worte: Präsentata 19. December Anno 75, sed ex certis causis a me retenta et in deliberationem deducta.

äußern, in Zweifel ziehen werde. So unterblieb das Gesuch um kaiserliche Bestätigung. Dem Rath traten keine Hindernisse entgegen, als er beim Tode Johann's von Dumstorff die Güter der Commende zu sich nahm.

Der letzte Komthur zu Bremen starb am 7. Juli 1583, ein Mann von fast 100 Jahren, wie seine Frau, in den letzten Zeiten erblindet, so daß statt seiner sein Enkel, der Bremische Bürger Carl Behr, die Verwaltung der ehemaligen Commende führte. Als er, der letzte Vertreter des Ritterordens in Bremen, gestorben war, überlieferten seine Erben, Carl Behr und seine Ehefrau, das Gut der Commende dem Rath. Sie schafften auch „eine Lade mit Briefen“ auf das Rathhaus, das ist das Archiv der ehemaligen Commende, welches fortan mit dem Staatsarchiv vereinigt bleiben sollte [1]). Die ehemalige Commende bildete nach wie vor einen eigenen Gütercomplex, dessen höchst eigenthümliche Schicksale in einer Geschichte des Bremischen Finanzwesens zu erörtern sind.

---

3. Die Ueberreste der Bremischen Komthureigebäude.

Von den Gebäuden, welche, wie die vorangehende Abhandlung zeigt, zur ehemaligen Deutschherrencommende in Bremen gehörten, finden sich heutigen Tages nur noch die Reste des Ordensbethauses und des Ordenswohnhauses. Sie liegen an der 1806 angelegten Komthurstraße, sind aber von dieser aus kaum erkennbar; denn das erstgenannte Gebäude ist längst in ein Packhaus verwandelt und die einzige von den umliegenden Bauten nicht verdeckte Seite, ehemals die Ostmauer des Chors, ist durch Vernichtung der alten Fenster und durch Aenderung des Daches so völlig entstellt, daß nur noch die beiden Strebepfeiler das Auge des aufmerksamen

[1]) Aus einem Stolzenau, 10. Juni 1588 datirten Schreiben Carl Behr's, das an den Rath gerichtet ist.

Vorübergehenden auf sich ziehen. Das andere Gebäude verräth ihm im Aeußeren gar nicht sein hohes Alter. Wer dasselbe näher untersucht, die auffallend dicken Mauern beachtet, wird die Spuren des jüngsten durchgreifenden Umbaus antreffen und, dem Hofe zugekehrt, noch die alten Strebepfeiler finden. Außer den Küpern betritt jetzt nur der Fuß des Forschers die ausgedehnten Kellerräume und die Böden an der Packhausseite, die Stellen, die noch von den früheren Verhältnissen zeugen.

Die Umgestaltung der älteren Baulichkeiten ist nicht jüngeren Datums. Sie geschah schon bald nach dem Erwerbe der Deutschherren-Commende durch die Stadt; für den Rath waren gerade diese Hauptgebäude derselben von erster Bedeutung. Die Ordenskirche wird freilich zunächst nur geschlossen sein; an die Stelle des Spitals trat dann aber der neue städtische Marstall und besonders wurde das Ordenswohnhaus für andere Zwecke hergerichtet.

Krefftiug meldet in seinem um 1600 geschriebenen Discurs bereits von einem Umbau, der mit diesem Gebäude vorgenommen worden [1]; nachdem es einige Zeit vermiethet war, wurde in ihm die Münze aufgerichtet; es entstanden in ihm Wohnungen für den Münzmeister und seine Gesellen; das Untergeschoß ward zu Werkstätten und Lagerräumen verwendet; der Hof, der im Rücken der Gebäude sich ausbreitete und nach der Osterthorstraße zu durch ein Gitter verschlossen wurde, erhielt den Namen des „Münzhofes". Seit 1674 beschränkte man die Münze auf einzelne Gemächer des großen Hauses und vermiethete die übrigen Räume, mit diesen auch wohl die frühere Ordenskirche; als die Münze einging, wurde das ganze Haus nebst Kapelle an einzelne Bürger vermiethet. Endlich erlitten im Anfange dieses Jahrhunderts beide Gebäude ihre letzte Umgestaltung, als sie von der Stadt, wie schon lange vorher projectirt war, an einen Privaten verkauft wurden.

So ist es gekommen, daß das Ordensspital ganz verschwunden und von den beiden anderen Komthureigebäuden nur wenig übrig

[1] Krefftingii discursus cap. 4. Nihil dicimus de instaurata non ita pridem commendatoris ordinis aula cum insigni s. spiritus sacrario.

ist; allein es wird sich doch verlohnen, dieses Wenige aufmerksam zu betrachten.

Die Formensprache der Architectur und die Verwandtschaft der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Bremen entstandenen Bauwerke würde schon lehren, daß die noch heute erhaltenen Theile des Gotteshauses der ersten Zeit der Deutschherren-Commende in Bremen angehören; im vorangehenden Beitrage ist erwähnt, daß sie bereits 1242 urkundlich erscheint [1]) und der noch jetzt stehende Bau gehört den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts an; wir können aber noch Weiteres erkennen. Dies Bauwerk der Deutschherren steht genau auf dem unteren, der Fügung und dem Material nach kenntlichen Gemäuer einer älteren Kapelle, in der wir das Bethaus des im vorigen Beitrage besprochenen Heiligengeistspitals erkennen; die löbliche Christensitte, den der Religion geweihten Boden zu ehren, ist also von dem später bauenden Orden nicht verletzt. Besonders wichtig für diese Annahme ist die Entdeckung eines alten, stark benutzten Kamins in der Westwand der Kirche, welcher als zur Anlage des Heiligengeistspitales gehörig zu betrachten ist, so daß die Lage dieses Spitales sich ergiebt; es befand sich im Westen der Kirche, da wo später der städtische Marstall sich erhob, der früher auf der Langen-Straße gelegen hatte.

Das in jener Zeit an der Stelle der Spitalkapelle der Brüder vom Heiligengeiste erbaute Bethaus war vor seiner Profanation ein in seiner Art schönes Bauwerk. Es hat eine Breite, Höhe und Länge von 28, 42 und 56 Fuß; diese Zahlen, die den gemeinsamen Factor 14 haben und ein Verhältniß wie 2 zu 3 zu 4 darstellen, geben auch hier Zeugniß, daß das Mittelalter seine Bauten auf mathematischem Grunde errichtete.

Der Mauerkörper ist in Muschelkalk aufgeführt und besteht aus 14—15 Zoll langen, 6½ Zoll breiten und 4 Zoll dicken Ziegeln. Auch die profilirten Thür- (Fig. 3 Taf. I) und Fenster-Einfassungen sind aus demselbigen Material; diese Backsteine wurden indessen nicht

[1]) Vergl. Seite 192. Die in dem Folgenden ausgesprochene Ansicht harmonirt nicht ganz mit dem dort Ausgeführten.

geformt, sondern geschnitten und sind von besserer Qualität, als der gewöhnliche Ziegel.

Die alte Form der Strebepfeiler ist noch genau zu ermitteln gewesen. Die Abdeckungen, sowie alle Wasserschläge, alle vor- und zurückspringende, horizontale Gliederungen, Sockel (Fig. 4, Taf. I.) u. s. w. bestehen aus Portastein. Das einzige an der Kapelle noch erhaltene figürliche Ornament ist ein halb menschenähnliches, halb bestienartiges, vorspringendes Bildwerk, ein Wasserspeier, dessen Abbildung sich nicht empfahl, weil der Kopf desselben leider fehlt. Die Sculptur befindet sich an der Bekrönung eines in Giebelgestalt abgedeckten Strebepfeilers an der nordöstlichen Ecke des Chors und ist aus Portastein gearbeitet. An diese Figur knüpft sich das Volksgerede, sie stelle den ermordeten Bardewisch dar, und auch die mehrfach nachgesprochene Behauptung, es habe noch zu Anfang dieses Jahres eine Statue in der Ordenskirche gestanden, die diesen Komthur dargestellt habe[1]). Bardewisch wurde 1531 ermordet, der Wasserspeier stammt aber aus dem 13. Jahrhundert.

Die schlanken zweitheiligen Fenster haben kräftige, aus Ziegelsteinen profilirte Gliederungen, die aus Fasen und Hohlkehlen bestehen; sie besaßen früher, wie aus der einigermaßen reichen Verwendung von Portasteinen hervorzugehen scheint, Pfosten und Maßwerk von demselben Stein. Gegenwärtig sind dieselben vermauert, so daß für Fig. 1, Taf. I. das Maßwerk gleichzeitiger ähnlicher Bauten, z. B. der ehemaligen St. Katharinen-Klosterkirche, als Vorbild dienen mußte.

Auch die Thüren des Gotteshauses sind jetzt vermauert. Der Eingang für die Ordensgenossen lag an der Südseite, bei A. Fig. 2, und stand mit dem Remter in Verbindung; die für den Zutritt des Volkes bestimmte Thür befand sich dagegen an der Nordseite zwischen dem ersten und zweiten Strebepfeiler, von Westen gerechnet. Die Spuren derselben waren durch eine Scheuer fast ganz verdeckt; sorgfältige Bloßlegungen ließen die auf der Zeichnung gegebene Form erkennen. Vor der Thüre stand, wie besonders aus

[1]) Storck, Ansichten von Bremen (1822). S. 284.

den vielen Lagen alter, dickaufgetragener Tünche an der äußeren, aus Portastein bestehenden Thüreinfassung hervorgeht, in späterer Zeit ein Vorbau, ähnlich, wie früher an der Südseite unserer Liebfrauenkirche. Von diesem Vorbau mag ein Zugang zu dem oben erwähnten[1]) Erker geführt haben, unter welchem wir uns ein Treppenthürmchen zu denken haben, oder einen erkerartig gezierten, besonders starken Strebepfeiler, in dem eine Treppe unter das Kirchendach auf das Gewölbe führte; zur Darstellung dieser Bautheile bot sich leider kein genügender Anhalt.

Der alte Dachstuhl der Ordenskirche ist verschwunden; aus seiner Construction hätte sich auf die Stellung des oben erwähnten Thurmes schließen lassen, den wir als einen zur Aufnahme der Glocken bestimmten Dachreiter, ähnlich dem Thurme der St. Johanniskirche, uns vorstellen mögen.

Das Innere ist mit Hinzuziehung der früheren Gewölbe auf Fig. 1, Taf. II. reconstruirt; wir sehen einen in seiner Art edlen und schönen Bau vor uns. Aus der Strebepfeileranlage und aus dem an der westlichen Seite befindlichen Schildbogen, sowie aus der ganzen Richtung der Architektur in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geht hervor, daß das Innere der Kirche vormals überwölbt war und zwar in der auf der Zeichnung angegebenen Weise. Der Schildbogen stimmt mit der Höhe der in regelrecht gothischer Weise reconstruirten Wölbung überein. Die Wegschaffung des Gewölbewerkes machte 1806 große Schwierigkeiten; dies Factum und die noch erhaltenen Spuren weisen darauf hin, daß es aus Guß hergestellt war.

Von der früheren Ausschmückung des Gotteshauses ist bis auf ein Bruchstück alter Malerei (Fig. 3, Taf. II.) Nichts erhalten. Aus diesem Ueberreste kann aber gefolgert werden, daß auch die sonstigen gegliederten oder ornamentalen Bautheile entsprechend geschmückt waren. Bei jener Decoration, die den ungegliederten Bogen am Westende der Kapelle zur Wirkung kommen ließ, ist ein sehr einfaches Verfahren bemerkbar; es sind mit dem Zirkel regel-

[1]) Vergl. S. 235.

mäßig Kreise und Kreisabschnitte in den nassen Putz eingeritzt und einzelne Theile des Grundes wechselnd roth und gelb in solcher Weise ausgefüllt, daß runde weiße Bänder und in den von diesen eingeschlossenen Kreise weiße sechszackige Sterne stehen blieben; so erzielte man auf die einfachste Weise an jenem Bogen ein mosaikartiges Muster. Die inneren Wandflächen tragen einen eigenthümlichen, kreide- oder gipsartigen dünnen Verputz, dessen man sich früher nur bei Malereien auf nassem Grunde bediente; es können also an den Wänden bildliche Darstellungen vermuthet werden.

Der Raum unter der Kirche ist bis auf ein eingeschlagenes Gewölbestück an der Straßenseite noch heute überwölbt; dies Untergeschoß, das eine Höhe von 12 Fuß hat, ist jetzt dunkel, die früheren Fensteröffnungen sind aber noch erkennbar, Fig. 2, Taf. II. In den Wänden zeigen sich an mehreren Stellen Nischen zum Aufstellen von Lichtern und Lampen, so daß dieser Raum wohl als Unterkirche zu betrachten ist. Eine in der westlichen Seite befindliche Thür bildete den einen Eingang zu derselben, der also von dem Spital hereinführte; aber auch von der Südseite zeigen sich Spuren einer Thür, und durch diese betraten wohl die Ordensgenossen den unterirdischen Raum.

Die sechs Zoll vortretenden Querrippen bestehen aus einem gewöhnlichen, scharfkantigen Ziegel, während die Diagonalen profilirt sind (Fig. 4 Taf. II). Jene setzen sich in die viereckigen Pfeiler fort, während diese auf Pfeilervorsprüngen ruhen. Sockel sind an den Pfeilern nicht zu finden, gleich wie an den Pfeilern der reichen Kellergewölbe der Marienburg, von der die Sage erzählt: ihre Mauern gründeten so tief in der Erde, als das Bauwerk darüber emporrage.

Mit diesem Unterbau des Ordensbethauses stehen die Theile des Ordenswohnhauses in Verbindung, die noch erhalten sind. Das remterartige Untergeschoß dieses Gebäudes, obwohl beim alten Bau nur von geringerem Werth, ist nichtsdestoweniger jetzt von großem Interesse; es hat eine Länge von 54, eine Breite von 27 Fuß, also etwa dieselbe Größe, wie die Kapelle. Drei runde, nur zwanzig Zoll im Durchmesser haltende, ebenfalls sockellose Pfeiler

von Ziegeln (Fig. 5 Taf. II) tragen das Gewölbe; an den Wänden zeigen sich schlichte, rechtwinkelicht vortretende Lisenen, welche, sowie jene Pfeiler, Capitäle stützen. Eigenthümlich ist die Bildung des Schildbogens, der lediglich aus einem flachen, rechteckigen, die Kappe tragenden Ziegel besteht.

Durch jene Pfeiler entstehen acht Gewölbefelder, deren Rippen flache, der gegebenen Höhe sich anschließende Bögen bilden; so finden wir eine zweischiffige, prachtvolle Halle, die wohl den Namen eines Remters verdient.

Vormals muß dieses schon in den letzten Zeiten der Commende als Keller benutzte [1]) Untergeschoß mehr oder weniger über der Erde gelegen und sich somit in völlig wohnlichem Zustande befunden haben; fort und fort ist nämlich daran gearbeitet, die Abhänge der Düne, auf der die hier besprochenen Gebäude stehen, zu planiren, und noch heutzutage liegt das Untergeschoß nur zum Theil unter der Erde. Von den alten wohnlichen Einrichtungen der Halle zeugen nur noch die ziemlich gut erhaltenen Bemalungen der Rippen und Felder, die in den heraldischen Ordensfarben, schwarz und weiß, ausgeführt waren. Die Felder der weißen Gewölbekappen und die Wände waren an den Ecken mit schwarzen Linien eingefaßt; Figur 6, Taf. II stellt diesen eigenthümlichen, einfachen, aber höchst wirkungsvollen Schmuck der Rippen dar.

Die Fenster des Untergeschosses zeigen weite, lichte Oeffnungen; sie begannen in gewöhnlicher Brüstungshöhe, gingen fast bis unter das Gewölbe und hatten, conform mit den elliptisch geschlagenen Schildbögen, einen Kreissegmentschluß. Der Fußboden des Remters lag in Einem Niveau mit dem Boden des Unterbaus der Ordenskirche. Zu diesem führte eine Thür, und hier ist aus dem Anschluß beider Gebäude deutlich zu ersehen, daß das Ordenswohnhaus einige Jahre nach dem Bethause errichtet wurde, was mit den Angaben der vorstehenden Abhandlung nicht in Widerspruch steht [2]).

Neben jener Thür, in dem zwischen Ordenshaus und Kirche

---

1) Vergl. vorn Seite 236.

2) Vergl. vorn Seite 186, 194.

liegenden Winkel, befindet sich ein etwa 6—8 Fuß großes, 9 Fuß hohes Gelaß, an dessen eigenthümlich vorsichtiger Thüranlage, den Resten von Banden und Riegeln, dem vertieften, durch das Aufschlagen der nach Innen gehenden Thür gebildeten Viertelkreis im Fußboden noch wahrzunehmen ist, daß es bei demselben darauf abgesehen war, werthvolle Gegenstände sicher aufzubewahren. In den Längswänden des Gemaches finden sich Löcher, welche zum Einstecken von Stangen gedient zu haben scheinen, auf denen man etwa reiche Gewänder oder Kostbarkeiten aufhängte. In der Mauer ist eine kleine Nische gelassen, die zur Aufnahme eines Lichtes diente, wie die noch rußige Decke der Nische beweist. Es scheint, daß dieser Ort als Trese des Ordens diente; die Sage hat ihn mit der Falschmünzerei in Zusammenhang gebracht, welcher Jasper von Münchhausen, wie oben dargestellt ist[1]), beschuldigt wurde; in jenem Gelasse soll die Münzfälschung geschehen sein. Schon das Fehlen eines Kamins widerspricht dieser Annahme, außerdem das Geständniß des Knechtes, der vor seiner Hinrichtung, wie bemerkt, bekannte, die Falschmünzerei sei getrieben worden vor dem Schornstein in des Komthurs Kammer, also wohl auf dem Boden des Ordenshauses.

An der diesem Gelasse gegenüber liegenden Ecke, von Ordenshaus und Kirche im Südwesten, zeigt sich eine vermauerte Thür; diese wird zu der Treppe geführt haben, durch welche der Unterraum mit dem Obergeschoß muß verbunden gewesen sein.

Von diesem Obergeschoß ist, wie gesagt, Nichts in ater Form erhalten, mit Ausnahme eines Restes der früheren Strebepfeileranlage, aus der zu schließen ist, daß der Oberbau eine gewölbte Decke hatte, auch wieder mit Wandpfeilern und Säulen versehen war und so den oben erwähnten Saal des Komthurs bildete[2]). Scheidewände haben in älterer Zeit weder die obere, noch die untere Halle abgetheilt; hier sind die jetzigen Wände jungen Ursprungs, dort konnten keine Wände angebracht werden, da die Säulen des

---

[1]) Vergl. vorn Seite 230.

[2]) Vergl. vorn Seite 236.

Unterhauses für solche Last nicht eingerichtet waren und deshalb unterbaut werden mußten, als man die jetzigen Wände darüberher anlegte. Es waren große, weite, freie Säle, welche das Haupthaus der Commende auszeichneten. In ihnen geschahen nicht blos die Versammlungen des Conventes; sie dienten in älterer Zeit auch zum täglichen Leben der Ritterbrüder, gleich den Refectorien, Dormitorien und ähnlichen Räumen der Klöster.

An die Westseite des Ordenshauses und die Südwand der Heiligengeistkirche stößt ein sehr bedeutend erhöhter Garten; starkes altes Gemäuer trennt ihn jetzt von den Nachbargrundstücken, die sehr viel tiefer liegen (an den äußersten Stellen mehr als 20 Fuß). Dieser Garten reicht nicht über die Westwand der Ordenskirche hinaus, und zieht sich das Mauerwerk an einer westlichen Seite bis zur Osterthorsstraße hin. Der einen Wand des Marstalles dient dasselbe als Fundament. In diesem rings ummauerten Garten sehen wir den eigentlichen „Kumthureihof" der alten Zeit, den von den übrigen umliegenden Ländereien abgeschlossenen Hofraum des Ordenshaupthauses, der mit der Osterthorsstraße in Verbindung stand. Der Verbindungsgang führte an dem Ordensspitale vorbei und verschwand seit der erwähnten Erbauung des städtischen Marstalles.

So bietet sich uns ein ziemlich deutliches Bild von der Oertlichkeit, welche den Mittelpunkt der Bremischen Commende bildete. Die Ziegelbauten auf dem alten Komthureihof gehören nicht zu den glänzendsten Erscheinungen norddeutschen Bauwesens; aber sie bieten in ihrer Einfachheit dem sinnigen Beschauer doch ein bedeutendes Interesse. Das Ziegelwerk, von dem unser Bau aufgerichtet wurde, ist im Allgemeinen nur eine gewöhnliche Masse, allein das Heldengeschlecht der Ordensritter hat ihr Adel, Leben und Seele gegeben, und der fühllose Stein spricht selbst in den wenigen Resten die großen Gedanken jener Zeit und das gewaltige Gefühl der Kraft aus, von denen seine Erbauer ergriffen waren.

Wie der Ordensritter das Kreuz mit dem Schwerte vereinigte, so läßt sich auch an den Baulichkeiten, die uns erhalten sind, in dem Bethause und dem Ordenshause, das Kirchliche und Profane

erkennen. Die Architektur der Ordenskirche prägt in den strengen traditionellen Formen den Cultus aus; dagegen bieten die elliptisch geformten Wölbungen des Remters, seine schlanken runden Säulen, die flachen Wandpilaster, so wie die breiten fast gerade überdeckten Fenster ein Bild wohnlichen Lebens, und legen Zeugniß ab von der großen Schmiegsamkeit der gothischen Formen und ihrer Anwendbarkeit auf jedes bauliche Bedürfniß, so daß unser Bauwerk nicht allein an eine der wichtigsten Zeitperioden der vaterländischen Geschichte erinnert, sondern auch für die Erkenntniß der mittelalterlichen Baukunst von Werth ist.

VI.

Ein Bremischer Garten im vorigen Jahrhundert.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es ziemlich schwierig ist, Aufschluß über den Zustand der Privatgärten einer Stadt während einer entfernteren Zeitperiode zu erhalten. Von fürstlichen und Universitätsgärten erhalten sich Pläne, Kostenanschläge, Rechnungsbücher, Verzeichnisse der angekauften und cultivirten Pflanzen; ja nicht wenige von ihnen — ich erinnere nur an den französischen Garten zu Herrenhausen — haben sich Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert erhalten und werden jetzt als lebendige Zeugnisse der Denk- und Anschauungsweise unserer Vorfahren mit Pietät gepflegt. Die Privatgärten dagegen erhalten sich nur schwer. Selbst solche Anlagen, auf welche der Eigenthümer große Kosten verwandt hatte, werden nach seinem Tode häufig vollständig umgeändert oder gar parcellirt, und schriftliche Documente über sie verschwinden gewöhnlich noch rascher.

Es ist daher erklärlich, daß in einer Stadt, in der sich überhaupt so außerordentlich wenig Altes erhalten hat, wie in Bremen, sowohl die älteren Gärten längst verschwunden sind, als auch nur sehr wenig Aufschluß über dieselben zu erhalten ist. Unter diesen Umständen ist das nachfolgende Schriftstück, die von dem Eigenthümer selbst verfaßte Beschreibung eines mit besonderer Vorliebe gepflegten Gartens, von großem Werthe für uns. Es ist aber auch ein in-

teressanter Beitrag zur Culturgeschichte Bremens, da es einen neuen Beleg für die Thatsache liefert, daß unsere Stadt in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch lange in den Anschauungen des französischen Geistes gefesselt blieb, während man sich im übrigen Deutschland bereits mit aller Kraft von diesen Fesseln zu befreien strebte.

Der hier behandelte Garten lag, wie aus der Beschreibung hervorgeht, am Neustadtsdeich und nahm das Grundstück zwischen diesem, der großen Allee und der grünen Straße ein, auf welchem jetzt vorzüglich die große Deetjensche Brauerei liegt. Der Eigenthümer war der Aeltermann Peter Wichelhausen, der 1754 in das Collegium Seniorum gewählt, 1765 Archivar, 1775 Subsenior, 1782 Senior desselben ward und 1795 starb. — Der Brief ist abgedruckt in Hirschfeld's Taschenbuch für Gartenfreunde, 2. Jahrgang, Kiel, 1783, pag. 126—130. Hirschfeld war äußerst thätig für Beseitigung des alten Ungeschmackes in den Gärten und Einführung des naturgemäßern englischen Stiles. Er druckte den Brief nur mit Widerstreben ab, wie aus der von ihm beigefügten Bemerkung hervorgeht: „diese Beschreibung wird auf wiederholtes Verlangen des Besitzers eingerückt; ich theile sie ganz getreu mit seinen eigenen Worten mit, um nichts von dem Original umkommen zu lassen.“ An einer andern Stelle desselben Jahrganges giebt Hirschfeld aber noch eine erfreulichere Notiz über den Gartenbau bei Bremen; eine der „kurzen vermischten Nachrichten,“ pag. 259, lautet nämlich:

„Bremen. Die Gärtnerey ward ehemals in diesen Gegenden ungemein vernachlässigt. Etwa vor 20 Jahren ließ man noch allen Blumenkohl aus England, Äpfel aus Frankreich, und Erdbeeren aus Hamburg kommen. Jetzt werden fast täglich neue Gärten angelegt, und die Ländereien um die Stadt zum Anbau der Gemüse eingerichtet, woran man schon einen Ueberflus gewinnt. Man schickt jetzt wieder Blumenkohl nach England. Der Nachbarschaft von Holland verdankt man es, daß hier jetzt eine bewundernswürdige Mannigfaltigkeit von Obst, besonders von Äpfeln, gezogen wird.“

Ich halte mich übrigens noch zu der Bemerkung verpflichtet, daß der Wichelhausensche Brief bereits fast vollständig in dem lesenswerthen Buche von O. Teichert: Geschichte der Ziergärten und der Ziergärtnerei in Deutschland während der Herrschaft des regelmäßigen Gartenstyls, Berlin 1865, abgedruckt worden ist.

Wichelhausen schreibt: „Ich stelle hier (in einer ansehnlichen Reichsstadt) einen Kaufmann vor, Mitglied des Wohllöbl. Collegii Seniorum, dessen nebenwerk oder Puppe ein Garte ausmacht, ich habe ambiert, solchen durch neue erfindungen etwas in renomée zu setzen, ich bin aber wegen des kleinen schmalen in der Stad liegenden plazes zu sehr eingeschrenckt worden, umb etwas von wichtigkeit hervor zu bringen. In dero Werke der Theorie der Gartenkunst habe ich alle rührende empfindungen von wohlgefallen und belustigung genossen: ich würde aber ein singulaires mittglied abgegeben haben, der ich aus instinct überall mich mitt keinen nachahmungen jeh befassen können, sondern immer meine selbst eigene erfindungen ohne jemand zu consultieren, praeferirt; Ew — — fordern in vorgedachter Schrift, Beschreibungen von neuen Gärten und Anlagen; ich bin willig dazu, nachdehme alle durch unsre Stad passirende Frembde, hohen und mittelstandes doch glaubten etwas angenehmes in dem meinigen entdeckt zu haben, insonderheit die Liebhaber der Natur Lehre, immassen ich mitt zu dem kürzlich hier aufgerichteten Physikalischen Institut gehöre. Vor 20 Jahren legte ich meinen Garten an, verhöhete ihn 3 Fus und besan ein Mittel den Zugang der Maulwürfe zu verhindern, inmassen ich Linien herumzog, und warf ein halb Fus tief einen Arm dick, Schorstein Rus in der erde, so wieder mit erde bedeckt wurde, und so habe ich seitdem noch keinen einzigen im Garten gemerkt da sie gleichwohl in allen angränzenden Gärten ganz häufig sind. Ich füge auf beikommenden hier anhangenden Blatte eine Beschreibung des Gartens an, ich ontriere (!) nicht das geringste darinnen u. s. f."

„Die Lage des Gartens ist nahe an dem Weserstrohm, da wo die über den Flus fahrende Persohnen anländen, auf dem so genanten Teich der Neustad, daß also ein ganz herliches Prospect vorhanden ist, er erstreckt sich von Norden ins Süden. auf den Teich stehen vor den Garten verschiedene 60 Fus hohe Lindenbäume, welche hohe Arcaden formieren. Sonst ist der Garte überall mitt publiquen Alleen von Linden umbgeben, ausser an der Ost seite, wo er an andern Gärten stößt. Die Länge des Gartens ist 580 Fus, und die Breite nur 128, welche geringe Breite sehr geniert hat. Vorne an der Nord seite des Gartens Liegen Luststükke von circa 100 Fus garten breite und circa 35 Fus tief, ausgeziert mitt seltenen steinwercken, drusten, Mineralien, grosse Conchilien, Vasen, Seegewäxen und andern seltenen sachen, entremeliert mitt Blumenstükken. Dan folgen halbrunde gänge von 3 Fus hohen ligustrum Hekken, an deren Seiten eine enfilierung von Garten und Blumen Töpfen so in nehmlicher runde erhaben stehen und der Hekke folgen. Der Hauptweg ist 11 ein halb Fus breit und die andern 9. Die mehreste nebenwege sind von leichtrunder Figur auch halben circuln, die wände der wege bestehen aus lauter en evantail gezogenen, vorzüglich gute Frucht Sorten tragenden zwergbäumen 6 Fus hoch oder Manslänge und im Hindertheil des Gartens mitt hochstämmigen auch abwexelnden Hekken von Berbericen, weissen Maulbeeren, Ligustrum, Buxbaum, Taxis, Rosen, Tannen und Ipern. Hinter denen Luststücken findet sich ein Sauberer, eyßerner ziemlich mitt Bögen ausgearbeiteter durchsichtiger Pavillon von 22 Fus Hoch, ruhend auf 4 starken eysernen pfeylern 12 Fus en quarreê mitt einer menge versilberter Glaskuglen, viel couleurigten Klötgen und andern passenden sachen ausgeziertn, welches alles des frühen morgens beym aufsteigen der Sonne einen

prächtigen illuminirten glanz von sich wirfft. Beynahe in der mitte des Gartens Finden Sich 2 ins Leichtrunde gehende geschweiffte oben bedeckte Berceaux von Linden, mitt auf der einen seite offenstehenden Portiques deren pfeiler mitt Ligustrum bewaxen sind; unter jeder derselben eine kleine 1 ein halb Fus Hohe Vase von carrarischen Marmor, und inwendig des Berceaux finden sich 30 Busten von Kayßern, Philosophen und Antiquen, en Face der Portiquen von 3 ein halb Fus Hoch und 5 Fus von der erde erhaben, en guise de Termes. Auf jeder ekke dieser Berceaux findet sich ein Pavillon 24 Fus Hoch, und in diesen 4 Pavillons hangen Globi mitt Spheren von Muschelwerk zierlich gemacht, deren inwendiges 1 Glaskugel von 1 Fus im durchsnitt ausmacht. Von den Häusern und Lusthäusern im Garten geschiehet keine erwehnung, nur daß in Lusthause eines der Fenster aus Venetianischen bunt couleurten glas Scheyben bestehet, übrigens mitt einer menge der besten optischen Instrumenten angefüllet ist und daß hinten im Garten eine 20 Fus hohe zierlich gebauete und decorierte Laube von Linden mitt Portalern und einer Terrace steth. Zu decorierung des Gartens selbst, finden sich 2 Statuen von 10 Fus hoch, vorstellend den Hercules und die Mediceische Venus. 4 ditto von 7 Fus hoch und 1 Grouppe von 6 Fus hoch verschiedene lebendige Portäler von Ligustro 12 Fus hoch mit vergüldeten Glaskugeln. Ferner finden Sich zur auszierung, folgende stükke, Sämtlich nach den reguln der Baukunst. sauber und simmetrisch zusammen gesetzt, von Conchillen. Coquilleries, gröstentheyls cabinet stükken, nehmlich, 1 Säule 15 Fus hoch, Corintischer Ordnung, oben mitt einem zierrath von Festons und am Fus derselben finden sich eine menge von den auserlesensten Seepetrefactis, 2 chinesische Türmer jede 12 Fus hoch 2 durchbrochene Vasen jede 9 Fus hoch 12 grosse Pyramiden 10 Fus hoch, alle von verschiedenen desseins 3 ekkigt. 10 Vasen von 5 Fus hoch Sämtlich verschieden, 30 kleine Vasen, 2 Fus hoch, von mannigfaltigen machwerck. Ausser diesen von Muschelwerk componirten sachen, finden Sich 1 grosse Vase von Cararischen Marmor 7 Fus hoch 1 Pyramide von Blanckenburger Marmor 11 Fus hoch 1 Pyramide von Eyssenplatt, 11 Fus hoch, sehr zierlich mit coquillages und Marmor. Verschiedene Prospecten so wohl gemahlth als von Musselwerk. Verschiedene arten von zierlichen Sizbänken und Garten Stühlen; zerstreut. Eine Gute dem Garten angemessene Orangerie von etl. 50 Bäumen diverser gattung. In den einschlüssen Finden Sich Blumenstükken auch Länder zu verschiedenen Gemüssen. Eine Menagerie von 74 stük auf starken eysenblech in Lebensgrösse gemahlte wilde und Zahme Thiere, Vögel und Amphybien, alle mit ihren natürlichen Farben, stehen zerstreut im Garten und machen kein ohnebenes ansehen. Endlich, ein 8 ekkigtes Bassin mit Pfeylern, Vasen, Festons, Coquillerien, und Drusten schön ausgezierth, ins runde 36 und im durchschnitt 12 Fus, worin ein springbrunnen so 21 Fus hoch springt, der der strahl 1 ein halb Zoll dick mitt etl. 80 abwexelnden vorstellungen, worunter ein Glokkenspiehl Ein Radlauff mitt körbeln zum auffheben. Ein Bachus auf einem Globo der Sich beständig dräht, unter dem Globo Löwen aus deren Rachen Wasser läuft. Eine sich erhebende immer in der Lufft, seitwärts des strahls spielende centrifuga kugel. Ein auf dem Strahl steigender Conus, so sich beständig aus sich selbst in der Luft drähet. Ein staubsprung so einen volkommenen Regenbogen formiert. Ein mitt Schiespulver gelahdene kugel oder Granate von

2 Zoll so erst angezündet wird, dan vom strahl in die Höhe gehoben, eine Zeitlang steth, so dan verspringt. Ein Cascaden sprung von 3 etagen mit brennenden Lampen, über welche das wasser in Bögen sich ergießt, ohne auslöschung. — —

Freilich möchte man beim Lesen dieses Briefes denken, daß der Verfasser trotz seiner ausdrücklichen Versicherung, daß er „nicht ontriere", denn doch übertrieben habe; allein eine nähere Erwägung wird diesen Argwohn beseitigen. Man muß sich die einzelnen auf dem kleinen Areal vereinigten Gegenstände von nicht zu großen Dimensionen vorstellen, da sie eben nur Spielereien waren; alles Hiererwähnte lag überdies so völlig in der Anschauungsweise der früheren Zeit, daß keine innere Unwahrscheinlichkeit vorhanden ist. Erzählt doch der bekannte Botaniker Ehrhart in Hannover in seinen Gartenanmerkungen (derselbe Gartenkalender, Jahrgang 1784, pag. 272):

Im vorigen Jahre gieng mein Weg bey einer Reichsstadt vorbey. Ich sahe in den davor liegenden Gärten eine Menge auf ausgeschnittene Bretter in Lebensgröße gemahlte Gärtner und Gärtnerinnen, Schäfer, Schaafe, Hunde, und Gott weiß, was alles für Zeug. Es sahe ganz possirlich aus, und ich verwundere mich über die herrlichen Prospekte. Nichts gefiel mir besser, als die schön gemahlten Mädchen, die hinter den Hecken standen, und nach den jungen Gärtnern sahen. Das muß doch ein ingenieuser Kopf gewesen seyn, dachte ich, der so etwas hat erfinden können. Nur bedauere ich noch den guten Schäfer, der die ganze Nacht draussen stehen, und an seinem in Händen habenden Strumpfe stricken mußte. Wie muß der gute Mensch an den Fingern gefroren haben?......

Der Wichelhausensche Garten blieb in seiner wesentlichen Einrichtung unverändert erhalten, bis in das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts. Noch leben in unserer Mitte Nachkommen des Besitzers und andere Augenzeugen, welche in ihrer Jugend diesen Garten, eine Sehenswürdigkeit des damaligen Bremens, besucht haben. Waren auch damals bereits einige Kleinigkeiten geändert, so hatte doch die ganze Anlage im Wesentlichen noch ihren Charakter bewahrt. Nach dem Verkaufe des Grundstückes wurde sie aber rasch zerstört und auf einem Theile des Areals eine Brauerei angelegt.

Bremen. Druck von Heinrich Strack.

